



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1751-1810

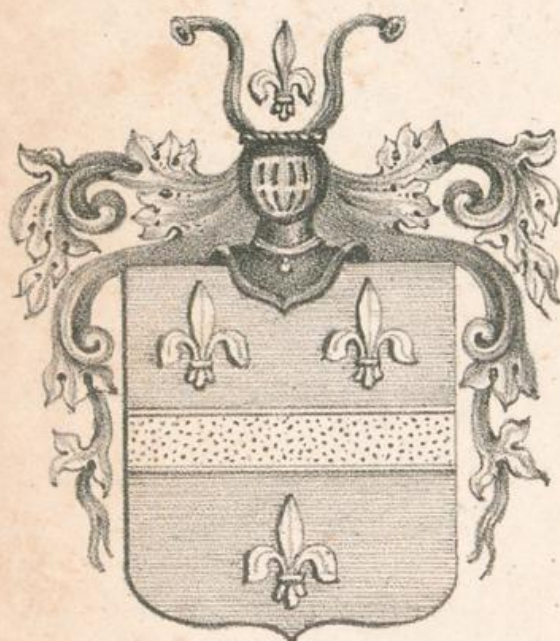
V
nicht
verleihbar

Bremische
Verordnungen
1751-1810.



b r e
173
690a
-1751
: 1810



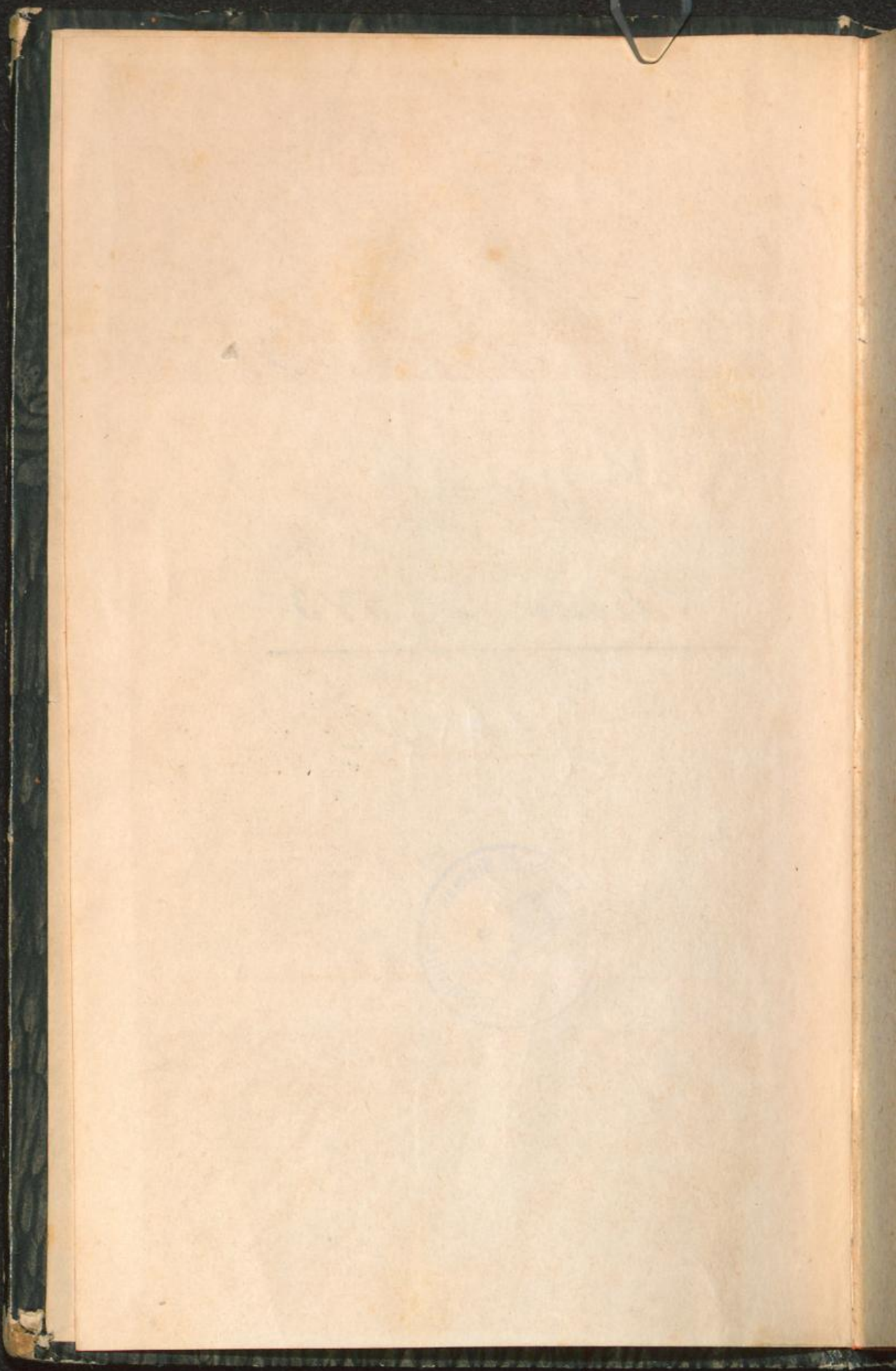


H.H. Meier.

Brem. o. 543.

81957





S a m m l u n g

von

Verordnungen und Proclamen

des

Senats der freyen Hansestadt Bremen

von 1751 bis 1810.



B r e m e n,

gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof No. 14.

1820.

© m n l n g

530

Verordnungen und Proclamen

Stamm der freien Gesellschaft Bremen

den 17ten des Monats 1810



✓
bre

173

696a

- 1754: 1810

Universität Bremen
Bibliothek

A 40697

1754, 1810

Stamm der freien Gesellschaft Bremen

Uebersicht.

No.	Seite.		Datum.
1.	1.	Reglement für die oberländ. Schiffer	1751. Febr. 12.
2.	4.	Auszug der Brandordnung	— Jul. 28.
3.	14.	Fremde Werbung	1753. Nov. 26.
4.	16.	Ehepactenordnung	1754. März 13.
5.	19.	Fremde Werbung	1755. Febr. 14.
6.	23.	Handel der Fremden	— Nov. 12.
7.	25.	Aufgehobene jährliche Bekanntmachung der kundigen Rolle	1756. März 21.
8.	28.	Concurse auf dem Lande	— Apr. 1.
9.	31.	Haufsiren	— — 1.
10.	32.	Abwerfen der Waaren	1757. Apr. 6.
11.	34.	Münzverordnung	1760. Febr. 9.
12.	36.	Vorkauf des rohen Leders	— März 10.
13.	38.	Angabe von Wein und Prantwein auf der Consumtionskammer	— Aug. 15.
14.	39.	Gassenreinigung	1761. Febr. 9.
15.	46.	Beraubung der Waaren durch Schiffer und Matrosen	— — 11.
16.	49.	Winnbüchsen	1762. Jun. 15.
		(1 *)	17. 52.

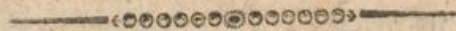
No.	Seite.		Datum.
17.	52.	Heeringshandel und Verpackung . . .	1763. Dec. 7.
18.	59.	Diebstahl auf der Schlachte	— — 8.
19.	61.	Münzverordnung	1764. Jan. 25.
20.	62.	Befugniß zur Advocatur und Unter- zeichnung der Verfasser	— März 12.
21.	64.	Krahn- und Wuppenordnung	— — 16.
22.	67.	Erläuterung des Steu Artikels derselben	— May 2.
23.	69.	Mißbräuche bey Hochzeiten auf dem Lande	— Jun. 29.
24.	73.	Bettler und Landstreicher	1765. Febr. 15.
25.	82.	Tobacktrauchen der Zimmer- und Mauer- leute, Holz- und Torfausbringer; ge- stakte Schornsteine	— July 20.
26.	84.	Handel mit fremder Korbmacherarbeit	1767. Aug. 26.
27.	87.	Geringhaltige Kupfermünze	1768. Febr. 10.
28.	88.	Mißbräuche besonders bey Begräbnissen auf dem Lande	1770. Jan. 12.
29.	90.	Wichseuche	— — 26.
30.	96.	Hypotheken in der Vorstadt	— — 30.
31.	99.	Angabe der Brantweinbrenner und Di- stillirte auf der Accisekammer	1771. März 30.
32.	101.	Holzflöße in der kleinen Weser	— Jul. 1.
33.	104.	Handwerksmißbräuche	1772. Sept. 2.
34.	113.	Legen der Schiffe innerhalb der Stadt	1777. Juny 3.
35.	117.	Bettelerey. Armenwesen.	1779. Oct. 3.
36.	123.	Bootsenreglement	1781.
37.	128.	Accisefreyheit der Schiffs-Baumateria- lien und Victualien	— Nov. 15.
38.	131.	Absehung des Blauen Montags	1783. May 2.
39.	133.	Begräbniß der Institutsarmen. Fort- setzung der Todtenladen	— Aug. 11.

No.	Seite.		Datum.
40.	135.	Schweinemarkt	1785. Sept. 3.
41.	137.	Zungenkrebs des Hornviehs	1787. Febr. 28.
42.	149.	Geringhaltige Münze	1788. Dec. 12.
43.	153.	Garnhospel	1788. Dec. 19.
44.	161.	Mißbrauch der Todtencassen	1789. März 21.
45.	166.	Eßstettschriften	— Juny 29.
46.	168.	Auswanderung	1792. May 25.
47.	170.	Collectoren zum Lotto	— July 9.
48.	172.	Gebammen auf dem Lande	— Aug. 12.
49.	176.	Auffahrt zum Schauspielhaus und Ab- fahrt	— Oct. 15.
50.	178.	Defraudation des Meise	1793. Jan. 26.
51.	180.	Sichoriendarren	— Dec. 9.
52.	181.	Verkauf und Verfaß von Armeninstra- tuts-Kleidung und Geräthschaften	— — 23.
53.	183.	Sichere Aufbewahrung von Glas, Hanf, Terpentin ec.	— — 30.
54.	185.	Sichoriendarren	1794. März 3.
55.	190.	Unbefugte Notariatgeschäfte	— Juny 2.
56.	192.	Hazardspiele	1795. Sept. 7.
57.	194.	Aufnahme unehelicher Kinder fremder Personen	— — 28.
58.	195.	Müllerordnung	— Dec. 11.
59.	223.	Verheimlichung der Schwangerschaft	1796. Apr. 17.
60.	230.	Neue Cassenerleuchtung	— Sept. 19.
61.	232.	Sonntagsfeyer	1797. Apr. 2.
62.	236.	Rettung der Scheintodten	— Aug. 4.
63.	243.	Agiotiren mit kleinem Gelde	— Oct. 16.
64.	245.	Falsche Inserate in den Wöchentlichen Nachrichten	1798. Dec. 19.
			65. 246.

No.	Seite.		Datum.	
65.	246.	Fremde in Privathäusern	1799. Apr. 15.	
66.	249.	Kein Garn bey fremden Leinwebern we: ben zu lassen	1800. Dec. 10.	
67.	250.	Almosengeben, Hinderung der Armen: vögte	— — 12.	
68.	253.	Bau und Veränderung der Gebäude an den Gassen	— Nov. 16.	
69.	256.	Consumtionsabgabe	1801. Jan. 5.	
70.	265.	Desgleichen	— — 5.	
71.	267.	Niedere Schulen	— März 15.	
72.	269.	Ankauf von Seetonnen	— — 18.	
73.	270.	Betreibung der Bürger Viehweide	— May 9.	
74.	273.	Ordonnanzfuhrwesen	— Aug. 7.	
75.	299.	Bettler und Landstreicher im Gebiet. Ausspielen	— — 16.	
76.	305.	Neujahrsunfug	1802. Dec. 27.	
77.	310.	Bürgerliche Gewerbe in den Vorstädten	1803. Aug. 15.	
78.	313.	Wucher mit Scheidemünze	— Nov. 21.	
79.	315.	Beschädigung der Wallanlagen	— — 21.	
80.	317.	Winkeladvocaten	1804. May 14.	
81.	320.	Beschädigung von Anpflanzungen, Gar: tendiebstahl, Jagdscevel im Gebiete	— Jun. 13.	
82.	322.	Baulinie am Altstadtswalle	— — 24.	
83.	325.	Handwerksmißbrauch eines Unterschieds zwischen Land- und Seestädtern u.	1805. März 4.	
84.	328.	Wasserschout u.	— May 15.	
85.	346.	Unterhaltung der öffentlichen Spazier: wege	— Aug. 12.	
86.	350.	Gildeabgaben	— Dec. 23.	
87.	354.	Mißbräuche bey öffentlichen Abgaben	— — 27.	
88.	357.	Nationalisirung der Schiffe	1806. Juny 5.	
			89. 364.	

No.	Seite.		Datum.
89.	364.	Seepässe	1806. Jun. 16.
90.	364.	Eigenmächtiges Behauen der Bäume an öffentlichen Plätzen und Straßen. Benutzen der letzteren zu Lager- plätzen	-- -- 30.
91.	366.	R. u. B. Schluß wegen fremder Titel, Aemter und Würden, nebst Bürger- eidsformel	-- Aug. 29.
92.	368.	Jährlicher Fuß- Bet- und Danktag .	-- Sept. 11.
93.	370.	Warnung, in der Fremde angekaufte Schiffe nicht eher zu beladen, bis der Verordn. v. 5. Jun. genügt	-- Nov. 14.
94.	371.	Mannbäume	1807. May 9.
95.	372.	Abstattung des Bürgereides, Aufent- halt und Beherbergung der Fremden, Aufnahme unehelicher Kinder . . .	-- -- 28.
96.	377.	Wachtordnung bey dem Haven zu Be- gesack	-- Jun. 20.
97.	380.	Vorkauf der Seefische an der Schlachte	1808. März 14.
98.	381.	Keine Hühner, Hunde, Ziegen auf die Ländereyen am Neustadtswallc lau- fen zu lassen	-- Apr. 16.
99.	382.	Vorkauf der Lebensmittel	-- Jun. 27.
100.	386.	Beschädigung der Gemüesfelder am Neu- stadtswallc	-- Jul. 11.
101.	387.	Sicherung des Neustadtdeichs	-- Aug. 7.
102.	391.	Auswärtige Lotterien	-- Nov. 24.
103.	396.	Verkauf von Gelegenheitschriften . .	1809. Jan. 14.
104.	398.	Gemeiner Bescheid wegen Rechtfertigung der Weisprüche auf Handfesten und gerichtliche Hypotheken	-- -- 30.
			105. 399.

No.	Seite.		Datum.
105.	399.	Verschiedene Policingegenstände in der Neustadt	1809. Jun. 5.
106.	404.	Verschleppung der Baumaterialien . .	— Sept. 4.
107.	406.	Betteley	— Oct. 16.
108.	411.	Ausbehnung des Reichbilds bis an den Altstädtsgraben	— — 22.
109.	411.	Mißbräuche bey den Meister- und Ge- sellenstücken	— Dec. 16.
110.	413.	Einbringung fremder Drechsler- u. a. Arbeiten	1810. Febr. 26.
111.	415.	Abstellung der Abkündigung von Im- mobilien von den Canzeln der Alt- stadt	— Apr. 1.



Verzeichniß

der von 1751 bis 1810 erlassenen Verordnungen. *)

Reglement für die Oberländischen		
Schiffer	1751.	Febr. 12.
Verbesserte Brandordnung	—	Jul. 28.
Wegen Zulassung fremden Viehs zum Frey-		
markt	—	Octob. 1.
Pest in der Levante	—	— 13.
Gerichtsordnung	—	—
Erneuerte Verordnung wegen Mißbrauchs der		
kleinen Locisen, v. 1746, Apr. 2.	1752.	Jul. 12.
Pest in Algier	—	— 31.
Viehpässe	—	Sept. 25.
Desgleichen und wegen Betreibung der Weiden.	1753.	April 6.
Zulassung fremden Viehs zum Freymarkt	—	Dec. 12.
		Fremde

*) Die gesperrt gedruckten befinden sich in gegenwärtiger Sammlung.

Fremde Werbung	1753.	Nov. 26.
Chepactenordnung	1754.	März 13.
Wiehseuche im Oldenburgischen	—	Sept. 9.
Fremde Werbung	1755.	Febr. 14.
Außerordentlicher Buß- und Betttag	—	May 4.
Wiehpässe	—	Aug. 8.
Zulassung fremden Viehs zum Freymarkt	—	Sept. 17.
Jubelfest wegen des Religionsfriedens	—	Octbr. 5.
Handel der Fremden	—	Nov. 12.
Erneuerte Verordn. v. 12. Jan. 1746, daß Wirthhe während des Gottesdienkes keine Gäste sehen sollen	1756.	Febr. 20.
Buß- Bet- und Danktag wegen Verschönerung mit Erdbeben und Abwendung von Kriegs- unruhen	—	— 29.
Aufgehobene jährliche Bekanntma- chung der kundigen Rolle	—	März 21.
Concurse auf dem Lande	—	April 1.
Hausfiren	—	— 1.
Diebsgesindel, Baganten und Deserteurs	—	— 12.
Pest zu Algier	—	May 15.
Unfug der Kaufmannsburschen an den Post- häusern	—	Nov. 26.
Abwerfen der Waaren	1757.	April 6.
Aufenthalt der Fremden hieselbst	—	May 9.
Betragen gegen die eingerückten Französischen Truppen	—	Aug. 30.
Verkauf von Lebensmitteln an dieselben	—	— 30.
Stühiges Betragen, Warnung gegen Auflauf	—	Sept. 11.
Verbot des Handels mit Kriegsgeräthen und Munition	—	Sept. 16.

Betragen gegen die Truppen. Vorsicht im Nebel.	1757.	Dec.	10.
Bekanntmachung des Französischen Befehls, daß die Truppen von den Bürgern nichts fordern sollen	1758.	Jan.	17.
Betragen gegen die Französischen Truppen	—	—	19.
Dieselben im Preise der Lebensmittel nicht zu übertheuern	—	—	19.
Bekanntmachung, wo Beschwerden wider die Truppen anzubringen	—	—	21.
Desgleichen, wegen Angabe der Forderungen für Lieferungen und Arbeit	—	Febr.	27.
Desgleichen, wie beyde vorstehende, wegen der Hannoverschen Truppen	—	März	4.
Reinigung der Häuser und Betten, wo franke Soldaten gelegen	—	April	15.
Schlechte Münzsorten	—	Dec.	21.
Desgleichen und daß kein Geld als courant passiren soll, als das vor 1756 geschlagene	1759.	April	16.
Kaiserliche Verordn. wegen der geringhaltigen Münze	—	Aug.	13.
Münzverordnung	1760.	Febr.	9.
Vorkauf des rohen Leders	—	März	10.
Angabe von Wein und Brantwein auf der Consumtionskammer.	—	Aug.	15.
Wallordnung	—	Nov.	19.
Gassenreinigung	1761.	Febr.	9.
Beraubung der Waaren durch Schiffer und Matrosen	—	—	11.
Berschleppung von Baumaterialien.	—	Jun.	21.
Biehstände im Freymarkt	—	Oct.	17.
Ganzlenordnung	—		

Einquartierung und Feutung der Besatzung und der Hospitalbedienten	1761.	Dec.	27.
Windbüchsen	1762.	Jun.	15.
Von Englischen Soldaten nichts zu kaufen	1763.	März	25.
Bettler und herrenloses Gesindel	—	May	21.
Friedensfest	—	Juny	5.
Kirchenbau in der Neustadt	—	Sept.	4.
Heringshandel und Verpackung	—	Decbr.	7.
Diebstahl auf der Schlachte	—	Decbr.	8.
Münzverordnung	1764.	Jan.	25.
Befugniß zur Advocatur und Unter- zeichnung der Schriften	—	März	12.
Krahn- und Wuppenordnung	—	—	16.
Erläuterung des 8ten Artikels der- selben	—	May	2.
Mißbräuche bey Hochzeiten auf dem Sande	—	Jun.	29.
Viehpfässe und Viehmarkt	—	Octbr.	8.
Viehseuche	—	Dec.	24.
Bettler und Landstreicher	1765.	Febr.	15.
Tabackrauchen der Zimmer- u. Mauer- leute, Holz- und Dorf- Aufbein- ger. Gestackte Schornsteine	—	Jul.	20.
Trauer für Kaiser Franz I.	—	Sept.	7.
Waffenreinigung	—	Dec.	23.
Erläuterung der Gerichtsordnung	1766.	April	30.
Don gratuit	—	Sept.	5.
Sperre	—	Dec.	29.
Feuerschilling	1767.	May	7.
Neues reformirtes Gesangbuch	—	—	9.
Consumtion von Wein und Branntwein	—	July	8.

Geldnegotiation zum Abtrag der Stadtschulden	1767.	Jul.	20.
Lontine	—	—	20.
Handel mit fremder Korbmacher- arbeit	—	Aug.	26.
Don gratuit. Entrichtung	—	Sept.	2.
Obligation für die Interessenten der Lontine	—	Octbr.	1.
Desgleichen für die Interessenten des sinken- den Fonds	—	—	1.
Erneuerte Verordn. v. 1738, Febr. 26, wider fremde Schusterarbeit	—	—	—
Consumtionsrolle	1768.	Jan.	2.
Subordination bey Brandsfällen	—	—	8.
Seringhaltige Kupfermünze	—	Febr.	10.
Erneuerte Verordn. v. 1731, May 30, wegen Handwerksmissbräuche	1769.	Jun.	21.
Wichpässe und Wichmarkt	—	Sept.	30.
Missbräuche besonders bey Begräb- nissen auf dem Lande	1770.	Jan.	12.
Wichseuche	—	—	26.
Hypotheken in der Vorstadt	—	—	30.
Pest in Polen	—	Sept.	26.
Freymarkt	—	Octbr.	5.
Bademütterordnung	1771.	—	—
Angabe der Branntweimbrenner und Destilliret auf der Accisekammer	—	März	30.
Holzflöße in der Kleinen Weser	—	July	1.
Freymarkt	1771.	Octbr.	4.
Handwerksmissbräuche	1772.	Sept.	2.
Bedingungen einer Lontine v. 50,000 Rt.	—	Nov.	2.
Erneuerte Verordn. v. 1765, Dec. 23, wegen der Wassenreinigung	1773.	Jan.	25.
			Wich-

Biehseuche in Ostfriesland	1774.	Apr.	16.
Obligation der negociirten Gelder	—	—	—
Erneuerte Verordn. v. 1756, Apr. 1, wider das Hausiren	1775.	Jan.	7.
Gemeiner Bescheid wegen Kollationirens und Versendung der Acten	—	—	16.
Biehseuche und Freymarkt	—	Sept.	22.
Betreibung der Weiden	1776.	Apr.	12.
Verpackung des Leinsaamens	1777.	März	24.
Legen der Schiffe innerhalb der Stadt Freymarkt	—	Jun.	3.
Erneuerte Verordn. wegen Gassenreinigung	1778.	Sept.	25.
Erneuerte Verordn. v. 1777, Jun. 3.	—	März	19.
Biehseuche und Betreibung der Weiden	—	Apr.	3.
Erneuerte Verordn. wegen des Leinsaamenhandels Freymarkt	—	—	9.
Freymarkt	—	Oct.	1.
Betteley, Armenwesen	—	—	3.
Publication wegen des Armeninstituts	—	—	24.
Biehseuche, Betreibung der Weiden	1780.	Apr.	21.
Biehseuche auf der Bürger-Wiehweide	—	Jun.	18.
Freymarkt	—	Oct.	5.
Desgleichen	1781.	—	6.
Bekanntmachung des Rath- und Bürgerschlusses wegen Erhöhung der Beyträge zum Ar- meninstitut	—	Novbr.	4.
Accisefreiheit der Schiffsbaumate- riallen und Victualien	—	—	15.
Betreibung der Weiden	1782.	April	22.
Freymarkt	—	Octbr.	3.
Straßenreinigung	1783.	Jan.	20.
Zusätze zu derselben	1783.	April	25.

Betreibung der Weiden	1783.	April 25.
Abschaffung des blauen Montags	—	May 2.
Begräbniß der Institutsarmen	—	Aug. 11.
Schweinemarkt	1785.	Sept. 3.
Zungenkrebs des Hornviehs	1787.	Febr. 28.
Sich an fremden Berbern nicht zu vergreifen	1788.	May 10.
Erneuertes Verbot des Hausirens	—	Nov. 28.
Seringhaltige Münze	—	Dec. 12.
Sarnhaspel	—	— 19.
Misbrauch der Todtencassen	1789.	März 21.
Fasterschriften	—	Jun. 29.
Kornhaus und Messelbude	—	Jul. 6.
Trauer für Kaiser Joseph II.	1790.	März 10.
Deffentliches Baden, besonders innerhalb der Stadt	—	Jun. 12.
Beengung der Holzpforte	—	July 1.
Frenmarkt	—	Octbr. 8.
Den Armenvögten nicht hinderlich zu seyn	—	Decbr. 6.
Ärmen auf den Gassen, Beherbergung der Bettler	1791.	Jan. 28.
Handwerksgesellen-Unruhen	1791.	Jun. 26.
Verbesserte Einrichtung des Armeninstituts	—	Sept. 9.
Veränderte Stunden des Gottesdienstes in der Neustadt	—	Dec. 11.
Den Armenvögten nicht hinderlich zu seyn	1792.	Febr. 11.
Unruhen der Tischlergesellen	—	— 23.
Trauer für Kaiser Leopold II.	—	März 22.
Erneuerte Verordn. v. 1723, Dec. 23, wider Verkauf von Ländereyen an Fremde	—	April 27.
Wegen verübter Thätlichkeiten einiger entwichener Tischlergesellen	—	— 28.

Auswanderung	1792.	May 25.
Collectiren zum Lotto	—	Julij 9.
Deffentliches Baden	—	— 16.
Gebammen auf dem Bande	—	Aug. 12.
Auffahrt zum Schauspielhause und Abfahrt	—	Oct. 15.
Vermiethung von Häusern und Zimmern an Fremde	—	Nov. 7.
Defraudation der Accise	1793.	Jan. 26.
Kornhaus und Messelbude	—	Febr. 11.
Verbot, Fremde mit Waffen nach England überzufahren	—	— 13.
Aufheimen ausgewichener Fremden	—	May 11.
Sichoriendarren	—	Dec. 9.
Verkauf und Versag von Armen- instituts-Kleidung und Gerä- then	—	Dec. 23.
Sichere Aufbewahrung von Glachs, Hanf, Terpentin rc.	—	Dec. 30.
Wegen häufiger Diebstähle mit Einbruch	1794.	Jan. 6.
Sichoriendarren	—	März 3.
Falsche Frachtbriefe	—	May 10.
Unbefugte Notariatgeschäfte	—	Jun. 2.
Erneuerte Verord. wegen Aufnahme der Fremden	—	Aug. 22.
Beengung der Gassen	—	Sept. 29.
Wichpässe	—	Oct. 10.
Während der Wintermonate nach 11 Uhr Abends mit Laternen zu gehen	—	— 13.
Gemeiner Bescheid des Reichscammergerichts we- gen dort anhängiger Rechtsachen	—	Nov. 27.
Während des Kriegs keine Handverlöbte Unter- thanen bey sich aufzunehmen	1795.	Febr. 10.

Betrügereyen an der Messelbude	1795.	Febr. 16.
Betragen gegen die eingerückten Hannoverschen Truppen	—	März 16.
Wegen ohne Erlaubniß sich hier aufhaltender Fremden	—	Jul. 10.
Kornhaus und Messelbude	—	— 19.
Heimliche Werbung	—	Aug. 31.
Betragen gegen die fremden Truppen	—	Sept. 7.
Hazardspiele	—	— —
Aufnahme unehelicher Kinder frem- der Personen	—	— 28.
Standplätze des Viehs im Freymarkt	—	Oct. 12.
Räumung der Stadt von fremden Truppen	—	Nov. 16.
Wider Aufnahme nicht concessionirter Frem- den	—	Dec. 11.
Neue Mätklerordnung	—	— 11.
Entfernung fremder ausgewanderter Militair- personen	1796.	Febr. 26.
Verheimlichung der Schwangerschaft	—	April 17.
Aufstand der Mauergesellen	—	Aug. 11.
Desgleichen	—	— 12.
Warnung gegen Störung der öffentlichen Ruhe	—	— 13.
Heimliche Werbung	—	Sept. 2.
Neue Cassenerleuchtung	—	— 19.
Anmeldung der in Privathäusern wohnenden Fremden	—	Oct. 10.
Zusätze zur Mätklerordnung	—	Nov. 18.
Pässe nach Frankreich	—	Decbr. 5.
Desgleichen	1797.	Jan. 2.
Sonntagsfeyer	—	Apr. 2.
Betreibung der Bürgerviehweide	—	May.

Deserteurs von der Demarcationsarmee nicht aufzunehmen oder fortzuhelfen	1797.	May 31.
Rettung der Scheintodten	—	Aug. 4.
Tabelle über Eröffnung der Thore	—	Sept. 1.
Aufenthalt Fremder hieselbst	—	Oct. 2.
Agiotiren mit kleinem Gelde	—	— 16.
Rettung der Scheintodten	—	Dec. 22.
Unordnungen auf dem Walle	1798.	März 30.
Öeffentliche Geldleihe	—	April 5.
Viehseuche im Münsterschen	—	— 7.
Viehpässe	—	— 30.
Den Harpstedter Markt nicht ohne Viehpässe zu betreiben	—	May 2.
Viehseuche im Münsterschen	—	Sept. 7.
Nach 11 Uhr Abends nicht ohne Leuchte zu ge- hen und keine Effecten über die Straße zu tragen	—	Octbr. 1.
Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuch- tung	—	Decbr. 7.
Falsche Inserate in den wöchentli- chen Nachrichten	—	— 19.
Reglement für das Johanniskloster	1799.	
Sammlung für die durch Wassersnoth Beschä- digten	—	März 31.
Fremde in Privathäusern	—	April 15.
Aufforderung zur Erhöhung des Neustadts- Deichs	—	Juny 23.
Sperre am Oster- und Heerdenthore	—	Aug. 26.
Öeffnung der Stadtthore	—	Sept. 1.
Pest in Marocco	—	— 9.
Aufenthalt der Fremden	—	Nov. 4.
		Won

Von Probanern des Johannisklosters keinen Loef oder Spwaaren zu kaufen	1799.	Nov. 11.
Neue Auflagen	—	Dec. 29.
Taxation des Miethwerths der Häuser zu Fest- setzung der Beiträge zur Gassenreinigung	1800.	Jan. 2.
Wider Auswerfen des Schnees auf die Gassen	—	— 6.
Anleihe v. 50,000 Rth.	—	May 26.
Gassenunfug	—	Aug. 4.
Wider Almosengeben an den Thüren und Hin- derung der Armenvögte	—	Sept. 7.
Erneuertes Verbot v. 1742, Nov. 9, Garn bey auswärtigen Leinwe- bern verarbeiten zu lassen	—	Oct. 10.
Wider Almosengeben an den Thüren und Hinderung der Armenvögte	—	— 12.
Erneuertes Verbot der Hasardspiele	—	— 20.
Pestartige Krankheit zu Cadix	—	Nov. 3.
Bau und Veränderung der Gebäude an den Gassen	—	— 16.
Belegen der Gassen und Plätze mit Bauschutt ic.	—	— 16.
Consumtionsabgabe	1801.	Jan. 5.
Desgleichen in Betreff der Wirthhe auf dem Lande	—	— 5.
Sicherung der Wandrahmen	—	März 6.
Niedere Schulen	—	— 15.
Ankauf von Seetonnen	—	— 18.
Erneuertes Verbot von 1788, Nov. 28, des Hausirens	—	— 25.
Betragen gegen die eingerückten Preussischen Truppen	—	April 12.
Betreibung der Bürgerviehweide	—	May 9.
	(2 *)	Erneuer-

Erneuertes Proclam wegen Rettung der Schein-			
todten	1801.	Jun.	15.
Forderungen an die Preussischen Truppen . . .	—	—	29.
Preussischen Deserteurs nicht fortzuhelfen . . .	—	July	1.
Desgleichen	—	—	3.
Ordonanzfuhrwesen	—	Aug.	7.
Bettler und Landstreicher im Gebiet.			
Ausspielen	—	—	16.
Deffentliche Ladung dreyer Schmiedegesellen . .	—	—	22.
Sammlung für die Abgebrannten in Lehe . . .	—	Oct.	2.
Getreue Ueberbringung der Kaufmannsgüter			
und Wasserschout	1802.	Apr.	10.
Aufhebung der Tischlergesellen-Lade	—	Sept.	5.
Schulgeseze für das Pädagogeum	—	—	9.
Aufenthalt und Logiren der Fremden	—	Nov.	8.
Besitzergreifung der vormals Hannöverschen Be-			
sitzungen in Stadt und Gebiet	—	Dec.	2.
Neujahrsunfug	—	—	27.
Berfassung des St. Petri Waisenhauses	1803.	Febr.	4.
Desgleichen	—	—	12.
Desgleichen	—	—	28.
Aufforderung, den Bauschutt an den Graven			
am Osterthor zu bringen	—	April	22.
Aufenthalt und Aufnahme der Fremden	—	May	28.
Anhang zur Wasserschoutordnung sammt Mu-			
sterrolle für die Grönlands- und Str. Da-			
vis-Fahrer	—	July	18.
Abendmahls-Kustheilung in der Neustadts-			
Kirche	—	—	24.
Huldigung in Hasteds und Schwachhausen . .	—	—	—
Desgleichen im Werder- und Niederblocklande .	—	—	—

Wider das schnelle Vorbeyfahren auf Landstraßen	1803.	Aug.	7.
Bürgerliche Gewerbe in den Vorstädten	—	—	15.
Heimliche Werbung	—	Sept.	15.
Erneuerte Verordn. wider auf Haltung nehmen unehelicher Kinder fremder Personen	—	—	19.
Wucher mit Scheidemünze	—	Nov.	21.
Beschädigung der Wallanlagen	—	—	21.
Winkeladvocaten	1804.	May	14.
Suspension der Wasserschoutsordnung	—	—	17.
Beschädigung von Anpflanzungen, Gartendiebstahl, Jagdfrevel im Gebiete	—	Jun.	13.
Baulinie am Altstadtswalle	—	—	24.
Betragen gegen fremdes Militär, Vorsicht im Reden über politische Gegenstände etc.	—	Jul.	28.
Wider das Aufheimen Französischer Deserteurs	—	Oct.	22.
Erneuerte Verordn. von 1789, Jun. 29, wider der Schmähschriften	—	—	29.
Verbesserte Schoßordnung	1805.		
Wider Zulassung von Waaren aus Gegenden, wo das gelbe Fieber herrscht	—	Jan.	17.
Preussisch-Westphälische desfallsige Verordnung	—	—	24.
Hessische desgleichen	—	—	28.
Wegen Sanitätspässe	—	Febr.	9.
Warnung gegen Spanische Wolle	—	—	18.
Braunschweig. Verordnung wegen des gelben Fiebers	—	—	21.
Hannöversische desgleichen	—	—	21.
Oestreichische desgleichen	—	—	21.

Märkische desgleichen	1805.	Febr. 24.
Aufhören des Weggeldes zur Burg.	—	April 19.
Handwerksmißbrauch eines Unter- schieds zwischen Landstädtern, Seestädtern etc.	—	März 4.
Wider Einbringung inficirter Kleidung	—	— —
Brandversicherung auf dem Lande	—	— 11.
Wachtschiffe auf der Weser und Jade	—	— 21.
Sachsen-Meinungensche Verordnung wegen des gelben Fiebers	—	— 28.
Zontine	—	April 7.
Sanitätspässe	—	— 18.
Wasserschoufsordnung	—	May 15.
Abschluß der Zontine	—	Juny 17.
Liste der Bürger, Einwohner, Fremden, Ab- stattung des Bürger- und Huldigungs- eides	—	— 24.
Logiren der Fremden	—	— 24.
Meldung der Franzosen bey der Polizey	—	— 27.
Weitere Verfügung deshalb	—	July 1.
Zontine	—	— —
Unterhaltung der öffentlichen Spa- ziergänge	—	Aug. 12.
Abänderung wegen der Sanitätspässe	—	— 12.
Zusatz zum Plan der Brandversicherung auf dem Lande	—	Sept. 20.
Huldigung in Begeßack	—	— 20.
Zähllicher Buß- Bet- und Danktag statt der monatlichen und Aufhebung der Feyer des zten Festtags und Heil. Drey König- Tages	—	— 26.

Vorsicht im Reden und Handeln bey wieder ausgebrochenem Kriege	1805.	Nov.	4.
Betragen gegen das eingerückte Preussische Mi- litair	—	—	24.
Gesperrte Getreideausfuhr zur See	—	—	29.
Von Brittischen Truppen keine Fourage oder Proviant zu kaufen	—	Decbr.	5.
Abgabe der Schiffer an die Schiffer- gilde	—	—	23.
Mißbräuche bey öffentlichen Ab- gaben	—	—	27.
Die Lebensmittel für die Englischen Truppen betreffend	1806.	Jan.	9.
Desgleichen für die Truppen im Gebiete	—	—	10.
Betragen gegen die Preussischen Truppen	—	Febr.	24.
Matrosenunruhen in Begefacß	—	März	7.
Wegen des Preussischen Silbergeldes	—	—	10.
Preussische Sperrung der Nordseeküste	—	—	28.
Modification des 1805, Nov. 29, ergangenen Verbots der Getreideausfuhr zur See	—	April	18.
Verbot der Theilnahme an fremder Werbung	—	—	—
Erneuertes Verbot wegen auf Haltungnehmens unehelicher Kinder	—	May	12.
Nationalisirung der Schiffe	—	Juny	5.
Dieselbe in mehreren Sprachen	—	—	—
Seepässe	—	—	16.
Aufheimen Preussischer Deserteurs	—	—	17.
Aufhebung der Verordn. v. 10. März wegen des Preussischen Silbergeldes	—	—	—
Eigenmächtiges Behauen der Bäu- me an öffentlichen Plätzen und Straßen.			

Straßen. Benutzen der letzteren zu Lagerplätzen	1806. Juny 30.
Rath- und Bürgerſchluß wegen frem- der Titel, Aemter und Würden, ſammt Eidesformel	— Aug. 29.
Tährlicher Buß- und Betttag	— Sept. 11.
Einstweilige Revisionsinſtanz	— — 15.
Warnung gegen Unvorſichtigkeit im Neben und Handeln	— Oct. 27.
Fortdauer der Auflagen auf Equipagen ec.	— — 29.
Warnung, in der Fremde angekauft- te Schiffe nicht eher zu beladen, bis der Verordnung vom 5. Juny genügt	— Nov. 14.
Beherbergung der Fremden, Theilnahme an fremder Werbung	— — 15.
Verpflegung der Franzöſiſchen Truppen	— — 21.
Proclam des Oberſten Clement wegen Beſez- zung der Stadt	— — 21.
Deſgleichen, wegen Angabe der Engliſchen Waaren	— — 27.
Großherzoglich Bergiſche Poſt	— — 28.
Bekanntmachung des Kaiſerlich Franzöſiſchen Dekrets wegen des Engliſchen Handels	— Decbr. 1.
Certificats d'origine	— — 6.
Verpflegung der Franzöſiſchen Truppen	— — 11.
Proclam, daß die Beſetzung der Stadt in der Verfaſſung nichts ändere	— — 20.
Bekanntmachung des Generals Michaud wegen der Engliſchen Waaren	— — —
Deſgleichen des Kriegscommiſſärs Marchal we- gen deren Angabe	— — 24.

Von fremden Truppen keine Waffen zu kaufen	1807. Jan.	3.
Wegen Englischer Correspondenz und Eigenthums	—	6.
Angabe der Englischen Waaren	Febr.	7.
Bekanntmachung des Kaiserlich Französischen Dekrets aus Warschau vom 25. Januar wegen Confiscation und Verwendung des Englischen Eigenthums	—	11.
Bekanntmachung des Kriegskommissärs Marchal wegen Englischer Pottasche	—	21.
Angabe Englischer Waaren	März	4.
Aufforderung zu einer freywilligen Anleihe	—	6.
Montägliche Post nach Hamburg	—	9.
Zulage an der Accise	—	28.
Holländische Thorpässe und Pässe für Kaufmannsgüter	April	19.
Gemeiner Bescheid wegen Bezeichnung der Art der Revision	—	27.
Vorsicht im Reden und Handeln und in Verbreitung anstößiger Bücher	—	29.
Maybäume	May	9.
Abstattung des Bürgereides, Aufenthalt und Beherbergung der Fremden, Aufnahme unehelicher Kinder	—	28.
Schule am Buntenthors-Steinwege	Juny	2.
Concession der Wirthe und deren Rapporte	—	12.
Sammlung zur Schule am Steinwege	—	14.
Wachtordnung für den Haven zu Besaf	—	20.
		Anleihe

Anleihe nach 3 Planen	1807.	Juny 26.
Erläuterung dazu	—	July 6.
Aufforderung dazu	—	— 27.
Öeffentliches Baden und Aufstellung von Licht- tern in den Straßen	—	Aug. 3.
Vom fremden Militair keine Fourage zu kaufen	—	— 10.
Vierter Plan der Anleihe	—	— 10.
Daß Schiffer und Matrosen, die zu Einwoh- nern in Begefac aufgenommen, und sich dort nicht niedergelassen, oder wieder aus dem Stadtgebiete ziehen, der Rechte hies- iger Einwohner verlustig seyn sollen	—	— 10.
Bekanntmachung wegen der neuen Anleihe	—	— 24.
Beiträge der Zimmer- und Stagenbewohner zur Einquartierung	—	— 31.
Desgleichen, erweitert	—	Sept. 21.
Desgleichen, nochmaliges Proclam	—	— 28.
Contributionsmäßige Anleihe, nebst eiblichem Revers	—	Oct. 3.
Rubriciren der Suppliken in streitigen Sachen	—	— 5.
Beförderung der contributionsmäßigen Anleihe	—	— 9.
Anzeige in Betreff der freiwilligen Anleihe	—	— 19.
Auflage auf Seeasscuranzpoligen, Wechsel, Assignationen, Proteste und Connoisse- mente	—	Nov. 8.
Warnung gegen gefährliche Handelspeculationen	—	— 21.
Ermahnung zur Geduld bey dem allgemeinen Druck	—	— 21.
Beföstigung der französischen Truppen	—	Dec. 9.
Wider Mißbrauch der Scheine der Waarenbank	—	— 21.
Einquartierungsbeiträge der Keller-, Zimmer- und Stagenbewohner	—	— 21.

Mißbräuche bey der Cinquartierung	1807.	Dec.	24.
Verbessertes Formular des Zeugeneides und der allgemeinen Fragstücke	—		
Bisitation der Schornsteine	1808.	Jan.	8.
Warnung gegen Ankauf von Militaireffecten	—	—	28.
Vorkauf der Seefische an der Schlachte	—	März	14.
Ordre des Commandanten Damas für die Wachen an den Thoren und Barrieren	—	—	30.
Warnung gegen Ankauf von Fourage - Bons von den Soldaten	—	April	2.
Sammlung für die Abgebrannten zu Shte	—	—	10.
Keine Hühner, Hunde, Ziegen zc. auf die Ländereyen am Neustadtwal- le laufen zu lassen	—	—	16.
Den Neustadts Kirchhof nicht als Spielplatz zu gebrauchen	—	—	—
Anleihe für das Stadtgebiet	—	—	19.
Wiederholtes Verbot des Ankaufs von Mili- täreffecten	—	—	24.
Französische Werbung von Seeleuten	—	—	30.
Ordre des Prinzen von Pontecorvo wider Auflauf	—	—	—
Wegen Anweisung eines Theils des Soldes der für den Französischen Seebienst Ange- worbenen an ihre Angehörige	—	May	4.
Erneuertes Verbot der Maybäume	—	Juny	2.
Erneuerte Verordnung wegen Cinquartierungs- beyträge der Zimmerbewohner	—	—	3.
Vorkauf der Lebensmittel	—	—	27.
Collecte für die Anwohner der Gärberstraße zu Herstellung des Bollwerks	—	Julh	3.
		Verbot	

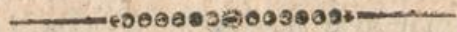
Verbot anstößiger Reden gegen das Holländische Militär	1808.	July 11.
Sammlung für die Abgebrannten in Lehe	—	— —
Beschädigung der Gemüesfelder am Neustadtswall	—	— —
Den Holländischen Soldaten täglich ein Glas Essig zu reichen	—	— 23.
Sicherung des Neustadtbeichs zc.	—	Aug. 7.
Auflage auf Erbschaften	—	Sept. 3.
Patriotische Lotterie	—	— 10.
Neue Auflagen auf Häuser, Karten, Equipagen zc.	—	— 17.
Aufforderung zur Theilnahme an der neuen Lotterie	—	Octbr. 2.
Warnung wider unvorsichtige Reden und Handlungen	—	— 6.
Gezwungene Anleihe von $\frac{1}{2}$ Procent	—	— 10.
Einführung eines bleibenden Rechtsmittels	—	— 11.
Erneuerte Verordnung wegen Einquartierungsbeiträge der Zimmerbewohner	—	— 26.
Erläuterung wegen der Erbschaftsabgabe	—	Novbr. 6.
Auswärtige Lotterie	—	— 24.
Habergeld der Landleute	—	Decbr. 4.
Begünstigung der Desertion	1809.	Jan. 9.
Verkauf von Gelegenheitschriften	—	— 14.
Bevtrag der unbelegten Dörfer zu den Kriegslasten der belegten	—	— 23.
Reinigung der Gassen von Eis und Schnee	—	— 24.
Gemeiner Bescheid wegen Rechtfertigung der Bessprüche, auf Hand-		

festen und gerichtliche Hypo- theken	1809.	Jan. 30.
Sicherung der öffentlichen Spaziergänge	—	Febr. 9.
Nummeriren der Häuser	—	März 20.
Oeffnung der Thore bey Nacht zu ärztlicher Hülfe	—	April 16.
Erhöhung der Sperre zum Besten des Armen- instituts	—	— 17.
Haus- und Erbsteuer	—	— —
Warnung gegen parthenische Aeußerungen	—	— 24.
Proclam wegen verübten Trevels an einem angefehlagnen französischen Tagesbefehl	—	May 2.
Keine Hunde in den Anlagen laufen zu lassen	—	— 8.
Proclam wegen des Schillschen Corps	—	— 20.
Verschiedene Polizeygegenstände in der Neustadt	—	Juny 5.
Geschärftes Gebot der Vorsicht im Handeln und Reden	—	— 10.
Predigerwahl an Petri Kirche	—	— 18.
Neue gezwungene Anleihe	—	— 18.
Gemeiner Bescheid wegen Fristen am Ober- gerichte	—	July 3.
Zusammenrottiren auf den Straßen	—	— 10.
Erinnerung an die neue gezwungene Anleihe	—	— 24.
Vorsicht bey politischen Crisen und Annäherung fremder Truppen	—	Aug. 5.
Straßenreinigung in der Altstadt	—	— 7.
Beköstigung fremder Truppen	—	— 10.
Zurücklieferung der von den Westphälischen Truppen mitgenommenen Pferde	—	— 10.
		Verbot

Verbot der Erleuchtung der Gassen durch Knaben, Schwärmerwerfen u. dergl.	1809.	Aug. 24.
Verschleppung der Baumaterialien	—	Sept. 4.
Verbot militärischer Spiele der Jugend	—	— 28.
Bessere Vertheilung der Einquartierungslast	—	Oct. 2.
Subdeputation für Einquartierungsbeschwerden	—	— 12.
Betteley	—	— 16.
Ausdehnung des Reichthums bis an den Altstadtgraben	—	— 22.
Aufforderung, sich mit Einquartierungsbeschwerden an die Subdeputation zu wenden	—	— 23.
Keine Hunde ohne Halsband mit Nummer laufen zu lassen	—	Nov. 13.
Verbot des Schießens, Schwärmerwerfens zc.	—	— 25.
Beiträge zur Gassenreinigung, Erleuchtung und Reinigung des Walls	—	— 30.
Mißbräuche bey den Meister- und Gesellen-Stücken	—	Dec. 16.
Warnung gegen verbotene Handelsgeschäfte	—	— 17.
Veränderte Beiträge zur Gassenerleuchtung und Reinigung in der Altstadt	—	— 31.
Verbot, nach der Sperre über den gefrorenen Stadtgraben zu gehen	1810.	Jan. 15.
Polizeyverordnung wegen Schornsteinfegens	—	— 22.
Reinigung der Gassen von Eis und Schnee	—	— 24.
Aufforderung zu Berichtigung der Convoye-Rückstände	—	— 26.
Erneuerte Bekanntm. der 1799, Dec. 29, u. 3ten u. 17ten Sept. 1808 publicirten Auf- lagen, welche auch die Einwohner des Gebiets treffen	—	— 29.

Polizeyverordnung, daß die Hürde, für welche die Abgabe nicht bezahlt ist, erschlagen werden sollen	1810.	Febr.	12.
Einbringung fremder Drechsler- u. a. Arbeiten	—	—	26.
Abstellung der Abkündigung der Immobilien von den Canzeln der Stadt	—	April	1.
Schnelles Fahren und Reiten	—	—	2.
Berunreinigung der Balge	—	May	7.
Daß in Nothfällen die Ausquartierung wegfalle	—	July	20.
Verbot des Stimmensammelns zur Predigerwahl in Petri Kirche	—	Aug.	24.
Erneuertes Verbot des Lärmens und Schießens auf den Gassen	—	Sept.	10.
Vorkehrungen gegen Feuersgefahr und Aufsicht auf die Brunnen	—	—	29.
Tarif des französischen Einfuhrzolls auf gewisse Waaren	—	Oct.	15.
Angabe der auf dem Lager befindlichen	—	—	15.
Verlängerung des Angabetermins	—	—	25.
Nochmalige Aufforderung zum Eintritt in den Französischen Seebienst	—	—	29.
Neue gezwungene Anleihe	—	Nov.	12.
Tabelle zu den Angaben der Waaren	—	—	12.
Befehl des Generals Boyer wegen der hier ankommenden Fremden	—	—	14.
Prämie für Matrosen, die in den Französischen Seebienst treten	—	—	16.
Aussuchung Englischer Waaren	—	—	17.
Declarationen der Englischen Waaren	—	—	—

Veränderte Erhebung der Hundetaxe	1810.	Nov.	19.
Belehrung über die Declaration der Waaren	—	—	22.
Erklärung, daß sie nur zum Zweck der Abgabe dienen sollen	—	—	24.
Nochmalige Erinnerung an diese Declarationen	—	—	28.
Bekanntmachung des Transports faisirter Güter nach Cöln	—	Decbr.	4.
Öffentliche Verbrennung Englischer Fabrikate	—	—	6.
Modificirte Französische Abgabe auf gewisse Waaren	—	—	7.
Zweyter Termin der neuen gezwungenen Anleihe	—	—	24.



1. Reglement für denen die Weser und Aller befahrenden,
so ausländischen als einheimischen Schiffern. *)

Demnach der eine Zeithero in Streit gezogene, und der
reellen Pfändung, auch vielen Verdrieslichkeiten unter-
worfen gewesene Lienen-Zug mit Pferden, demahlen
durch eine hochgeneigte Concession des Königl. Minis-
terii zu Hannover vom 7. Oct. 1750 und nähere Er-
läuterung der Königl. Regierung zu Stade vom 1. Febr.
1751 in dem Gerichte Achim so wol, als in den Aemtern
Snyde, Westen, Verden, Rethem und Ahlden, vom Gals-
lus-Tage an, bis den letzten Tag des Monats Martii,
beyde inclusive, unter nachfolgenden Bedingungen ver-
stattet worden, daß

- 1) Die schmalen Teiche mit den Pferden gänzlich ver-
mieden, und
- 2) Die

*) Vergl. wegen des Leinenzugs B. v. 1814, Jul. 1. 1819,
März 22.

- 2) Die Pferde allenfalls landwärts hinter denen Zeichen hergetrieben werden,
- 3) Keine Pferde an Stacken- oder Schlachtwerck weder eingeschiffet, noch ausgefeket, solche auch
- 4) Bey denen Mündungen der Wasserzuchten mit einem kleinen Schiffbullen übergefeket,
- 5) Die besäete Felder mit denen Pferden gänzlich vermieden, auch
- 6) Die in den Wiesen und Weiden etwa vorhandene Befriedigungen, jedesmahl behutsam von ihnen, und ihren bey den Pferden befindlichen Leuten gedfnet und wieder zugemachet, und sonst
- 7) Alle vorsehliche Beschädigungen, nach äußersten Kräften verhütet,
- 8) Der von ihnen oder ihren Leuten zugesügte Schaden aber, ohne Weitläufigkeit, von dem Zollverwalter zu Entschen taxiret, und bis derselbe, nebst der etwan überhin vermürckten Geldbuße vergütet, das Schiff angehalten werden solle.
- 9) So bald sie zu Dreye angekommen, müssen sie jemanden nach Bollen voraussenden, den beeyndigten Aufseher zu bestellen, damit selbiger bey ihrer Ankunft bereit seyn könne.
- 10) Auch ist beliebt, daß dem allorten zur Anschaffung der Aufseher bestellten Fehrmann für seine Mühwaltung 3 Groten,
- 11) Dem Aufseher aber, für der ganzen Hin- und Herreise, sie möge kurz oder lang seyn, 48 Groten bezahlet,

12) Sodann derselbe des Nachts unterwegs ein Lager auf den Schiffen, bey den Schiffleuten haben, und an den Wasserzuchten oder andern Orten, wo es nöthig, mit übergefahren werden solle.

Als hat Ein Hochedler Hochweiser Rath nöthig zu seyn erachtet, obbesagte Articuli nicht allein an der Holzpforten anschlagen, sondern auch einem jeden so ausländischen als einheimischen Schiffer davon eine Copey zu verstaten, damit keiner sich mit der Unwissenheit künftighin entschuldigen, oder andern durch seine Färläßigkeit neue Kosten, Auffenthalt und Verdruß erwecken möge. Wie dann alle hieselbst abfahrende Schiffer hiemit ernstlich ermahnet werden, mehrgedachte Articuli genau zu beobachten, auch ihre Söhne, Steuerleute, Schiffvolck und Pferdetreiber, als für welchen allen sie einstehen müssen, zu deren Wahrnehmung anzuhalten; Widrigensfalls die muthwillige Uebertreter derselben, außer dem was sie zu Intschen bereits erleget, allhie, dem Befinden nach, ernstlich bestrafet, und zur Erstattung des durch ihren Frevel oder Nachlässigkeit denen übrigen vorsichtigen Schiffern verursachten Schadens, nachdrücklich angehalten werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Bremen, den 12. Febr. 1751.

—*cccc*—

2. Auszug der Brandordnung von 1751, Jul. 28. *)

Erster Theil.

Was zur Verhütung eines Brandes
nöthig ist.

§. 1. Weilen die Erfahrung mehr dann zu viel lehret, daß die Feuersbrünste gemeinlich aus Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Feuers zu entstehen pflegen; als sollen alle Haus-Väter und Haus-Mütter, Witwer und Witwen, Wirthhe und Wirthinnen, auch alle diejenige, so Feuer und Rauch halten, für sich daran seyn, und ihre Kinder, Hausgenossen und Gesinde ernstlich dahin vermahnen und halten, daß ein jeder bey ihnen und in ihren Wohnungen, ein nüchtern, mäßig und ehrbares Leben führe, kein Feuer noch Licht an gefährlichen Orten, bey Heu, Stroh, Torf, Kohlen oder dergleichen leicht Feuer fassenden Sachen bringe, noch auch bey Abends Zeiten, ohne einer Handleuchte, einig brennend Licht in Ställen, oder auf Solbern und Boden, mit sich nehme, auch jederzeit, so wohl
bey

*) Vergl. Brandord. v. 1818, Sept. 17. Errichtung des Brandcorps 1816, Jul. 1. B. v. 1793, Dec. 30, wegen Aufbewahrung von Flachs, Terpentin u. s. w. Brandord. für den Haven zu Vegesack v. 1727, Nov. 28. Alte Sammlung S. 382, für die Vorstädte, 1738, Sept. 5. Alte Sammlung S. 355, Wachtordnung für den Haven, 1807, Jun. 20, wegen Sichoriendarens. 1793, Dec. 9, und 1794, März 3, sodann Berord. v. 1765, Jul. 20.

bey Tage als Nachte, sonderlich bevor sie sich zur Ruhe begeben, ihr Feuer einscharren, und mit einem kùpfernen, eisernen oder auch nur steinernen Deckel wohl bewahren.

§. 2. Wird allen und jeden Bürgern und Einwohnern verbothen, hinkünftig Häuser mit ganz hölzernen Siebeln, weder vorne noch hinten zu bauen; auch sollen alle hölzerne, oder mit Holz verbundene, also genannte Stecken-Schornsteine, sie gehen aus dem Dach, oder seyen bey denen Mauern an den Häusern aufgeleitet, oder gehen durch die Lauben aus den Kellern, abgebrochen, und mit steinernen, bleyernen, kùpfernen oder eisernen Röhren ausgeführt, desgleichen keine Schornsteine auf den Soldern und Boden geduldet, sondern alle zu den Dächern hinausgeleitet, auch was mit Stroh oder Docken, in hiesiger Alten- oder Neustadt, auf einigerley Weise noch gedeckert ist, mit Ziegelpfannen oder anderen Steinen belegt werden.

§. 3. Alle in der Stadt befindliche Feuer-Stätte, Gamine, Darren, Back- und Löpf. Defen, Brandte-weinsblasen, Esen, Zucker-Raffinaderie = Seifen = oder Farbe = Kessel, Windöfen, besonders auch die, von den Tabacs-Fabricanten, auf ihren Winkeln, bey dem Färben und Trocknen des Tabacs, angelegte Darren und überhaupt alle Brandherde, sollen jährlich 8 Tage nach Michaelis, von unsern dazu beendigten beyden Baumeistern, nebst einem Rottmeister aus jeder Compagnie, worin visitirt wird, mit Zuziehung der Schornsteinfeger-Meister und ihrer Gesellen, fleißig besichtigt, und was nicht von Steinen gemauert, oder wobey sich sonst Gefahr oder
Mangel

Mangel befindet, imgleichen die Schornsteine, welche ungekehret, oder nicht räumlich genug sind, nach Abtheilung einer jeden Compagnie annotiret; nicht weniger alle und jede Häuser, Schoppen oder Ställe, welche noch mit Docken gedecket, oder auf welchen noch offene Luftpfannen und Giebellöcher befindlich, in ein Verzeichniß gebracht, und dasselbe 8 Tage nach gehaltener Visitation, dem Präsidirenden Herren Bürgermeister und der Wacht-Kammer eingehändiget werden, welche dann den Hauswirth vorzufodern, und die Abänderung bergestalt, daß man sich daher keines Feuerschadens zu befahren habe, zu besorgen, auch die säumigen, dem befinden nach, mit ernstlicher Strafe anzusehen nicht unterlassen werden. Falls auch jemand dieser zum gemeinen Besten aufgerichteten Verordnung, sich widersehen, und die dazu Verordneten schimpflich und hönisch empfangen, oder die Visitation gar zu behindern suchen mögte, ist solches so gleich dem Herren Camerario anzugeben, welcher diejenigen nachdrücklich bestrafen wird. Dafern auch

§. 4. Jemand, welcher Schornsteine, Destillir-Defen, Amidons-Fabriquen oder andere vorhin erwehnte Feuer haltende Dertter anzulegen gewillet ist, zur Ersparung der Kosten, die Arbeit liederlich, und so, daß daraus Feuer oder Schaden denen Nachbarn zu befürchten, wollte verfertigen lassen, sollen die Mauer-Meister und Gesellen darin nicht gehellen, sondern solches denen Herren Camerariis kund thun, und ohne deren Consens mit der Arbeit nicht fortfahren. Welcher Maurer aber hiewieder handeln, oder Arbeit, woraus Feuers-Gefahr entstehen

stehen kan, unternemen wird, soll, gestalten Dingen nach, mit Legung des Handwerks, Ersehung der Kosten, Bezahlung einer Geldbuße, oder auch mit Gefängniß gesirafet werden; ob auch gleich kein wirkliches Unglück daraus entstanden. Und damit

§. 5. Durch Unreinigkeit der Schornsteine keine Gefahr zu besorgen seyn möge, sollen keine andere Feuer-Mauern, als welche so räumlich sind, daß sie gehörig bestiegen, und gereinigt werden können, gelitten, auch keine Querbalken noch ander Holzwerk durch den Rauchfang gezogen werden. Auch soll ein jeder Bürger und Einwohner seine Schornsteine rein halten, dieselbe, bevorab wann sie nicht gar räumlich, und doch viel gebraucht werden, alle Jahr zum wenigsten zweymahl, durch die dazu bestellte Schornsteinfeger, oder deren würkliche Gesellen, kehren lassen; so gar daß, wenn gleich einer oder der ander seine Schornsteine selbst reinigen wollte, oder gereinigt hätte, derselbe ihnen dennoch den gesetzten Lohn entrichten solle. Dahingegen denen Schornsteinfegern ernstlich, und auf ihren geleisteten Eyde, anbefohlen wird, mit allem Fleiß darauf Acht zu haben, daß die Schornsteine sorgfältig gereinigt und der Ruß heraus gekrahet werde, auch dieselbe wohl zu besichtigen, ob etwas oben, unten, oder an der Seite durchgebrannt, die gefundenen Mängel oder zu besorgende Gefährlichkeiten nicht nur dem Hauswirth zu melden, und ihn vor Schaden zu warnen, sondern dieselbe daneben zu verzeichnen, damit sie geändert und verbessert werden mögen. Wie sie dann überdem nicht nur hievon, sondern in welchen Häusern

Häusern einer jeden Compagnie, und an welchem Tage sie gefeget al halbe Jahr, und zwar 8 Wochen nach Ostern und 8 Wochen nach Michaelis, eine Specification der Wa ammer einzuliefere schuldig und gehalten seyn sollen, damit so viel besser auf die Nachlässigen könne Acht gegeben werden.

§. 6. Die Brauhäuser sollen tüchtige, weite, wohl verwahrte feinerne Schornsteine haben, deren Träger, Balken und Ständer in- und auswendig mit Steinen wohl verwahret. Ihre Pfannen sollen weit von den Scherwänden und Pegden stehen, oder wenigstens eine Mauer darzwischen ausgeführet seyn; der Heerd unter oder vor der Pfanne aber, von guten Steinen gemauert, und sonst kein Ständer- Bretter- oder ander Holzwerk der Pfanne zu nahe gesezet seyn. Dessen Brauhause aber solchergestalt nicht eingerichtet befunden wird, dem soll das Brauen so lange bis alles in guten wohlverwahrten Stande gesezet ist, verbothen werden. Ferner wird den Brauern und Malzern ernstlich gebothen, alle hölzerne Darren abzubrechen und an deren Stelle küpferne oder eiserne anzuschaffen. Desgleichen sollen die Darren, wozu oben auf dem Boden das Feuer angelegt wird, wosern nicht die Feuerheerde, mit einem Gewölbe oder sonst mit Steinen sicher genug, nachdem viel oder wenig Feuer darauf gebrauchet wird, verwahret sind, durchaus nicht geduldet noch gelitten werden. Auch sollen sie nicht zulassen, daß glühende Kohlen aus dem Brauhause geholet, und ohngedeckt über die Gassen getragen werden.

§. 7. Die Brauerknechte, und Malzer, sollen ihre Darren, so oft eine Brau Malz gedörret ist, mit allem Fleiß vom Ruß säubern, und so wohl des Tages, als des Nachtes gute Aufsicht haben, damit durch ihre Unachtsamkeit nichts versehen, oder sonst einiger Feuerschaden verursacht werden möge; derhalben sollen sie stets, so lange das Malz gedörret wird, eine Tonne voll Wassers, nebst einer wohl zugerichteten Handsprütze und etlichen Eimern, neben der Darren in Bereitschaft haben, bey 25 Rthlr. Strafe.

§. 8. Die Becker sollen ihre Backöfen, zwischen steinernen Mauern, und darüber ein Gewölbe machen, dieselbe wenigstens alle 6 Wochen lassen ausschmieren, die daran nahende Ständer und Balken mit Steinen überziehen und verwahren, damit kein Feuer oder Funke daran fliegen, glimmen und Schaden thun könne. Auch soll niemand glüende Kohlen dämpfen, es geschehe dann in wohlverwahrten Dampföchern in der Erde, oder in steinernen, eisernen oder kupfernen Gefäßen: die gedämpften Kohlen sollen auch an Orten und Enden geschüttet werden, da keine Gefahr entstehen kann. Wer hiegegen handelt, ist, ohne einige Ausnahme, in 10 Rthlr. Strafe verfallen.

§. 9. Ingleichen sollen keine Seifen- oder Färbekessel, an gefährlichen Orten oder hölzernen Wänden, so mit Steinen verblendet, geduldet werden; Und da ein Mauer- oder Zimmermann, es sey Meister oder Gesell, darwider thun würde, soll der Meister 10 Rthlr. Strafe

zu erlegen schuldig seyn, und der Gefell mit 4 Wochen Gefängniß belegt werden.

§. 10. So soll auch keinem Bürger oder Einwohner hieselbst mehr dann vier Tonnen Theer oder Pech, zu einer Zeit, in seinem Hause, Stalle, Keller, oder auch Hofraum, zu haben erlaubet seyn, sondern solche Waaren an dem dazu bestimmten Orte, nemlich dem Theerhause, liegen haben. Ebenermassen wird hiemit bey 10 Rthlr. Strafe verbothen, von raffinirtem Schwefel, Terpentin und andern dergleichen Delen, mehr dann eine Tonne, Faß oder Flasche im Hause oder Packeraum zu haben. Wie dann auch Firnisse, Druckerfarbe und dergleichen, nur an denen von aller Feuers-Gefahr befreyeten Dertern gefotten werden sollen.

§. 11. Auch soll niemand mehr dann einen Centner ledigen oder ungebundenen Hanfs oder Flachses innerhalb der Stadt, in oder bey seinen Häusern haben; inmassen die Seiler oder Reepschläger das übrige ungebundene Hanf in ihren Hütten auf der Reepelbahn, und die Kaufleute das Flachs in Fässern, Packern oder sonst einballiret, ohne Gefahr, an sicheren Dertern aufbehalten können. Nicht weniger wird den Segelmachern und anderen, bey nachdrücklicher Strafe, verbothen, das Tauwerk und sonstige Schiffszgeräthschaft in ihren Häusern oder auf ihren Boden zu theeren. Auch sollen die so genannte Londen-Piepen und Drehalt-Stäbe an denen dazu geheuerten oder eigenthümlichen Dertern, nach Vorschrift Unserer No. 1728 emanirten Verordnung, nicht über acht Fuß in
die

die Höhe aufgesetzt, und damit vier Fuß von des Nachbahren Planke oder Erbe gewichen werden.

§. 12. Die Tischler, Böttcher, Wagner und Drechsler sollen in der Werkstadt, oder an andern Orten, wo sie Spähne liegen haben, sich des Tabackrauchens, wie auch die Tischler des Leimens, wobey sie Feuer gebrauchen, bey 5 Rthlr. Strafe enthalten, und solches an denen Orten, allwo keine Gefahr zu besorgen ist, verrichten. Ungleiches wird denen Tonnenmachern und Künckern in ihren Schornsteinen Holz zu trocknen, oder vor ihren Wohnungen, bey starkem Winde, Feuer zu machen, bey eben derselben Strafe verbothen.

§. 13. Ferner wird, bey nachhaltiger Ahndung, auch Strafe des Arrestes, alles Schiessen und Plaken, sowohl zu Neujahrs- als andern Zeiten, auf den Gassen, öffentlichen Orten, in und hinter den Häusern, oder in den Gärten, es geschehe solches mit Flinten, Pistolen, kleinen Canons, sogenannten Schlüsselbüchsen, oder was es für ein Instrument seyn möge; nicht weniger das Werfen der Raquetten, Schwärmer, oder auch anderer von Schießpulver fabricirten Sachen, hiemit nochmals verbothen. Es soll auch Niemand, der mit solchem Pulver handelt, dessen mehr dann 25 Pfund in seiner Verwahrung, und zwar an einem verschlossenen Ort, auf dem obersten Boden des Hauses, behalten, und wann er solches verkaufet hat, neuen Vorrath aus dem hiesigen Zeughause holen lassen.

§. 14.

§. 14. Weiter soll sich Niemand unterstehen, heiße Kohlen und glühende Asche, unvorsichtiger Weise, auf die Gasse zu werfen, oder einiges Stroh auszuschütten, vielweniger solches aus Muthwillen anzuzünden; immassen die Herren und Frauen ernstlich ermahnet werden, auf ihr Gesinde fleißig Acht zu haben, auch darunter, soviel möglich, selbst alle Vorsichtigkeit mit beyzutragen. Im Fall aber jemand von Knechten oder Mägden diesen obrigkeitlichen Verboth zuwider, in solcher Unachtsamkeit beharren, oder Stroh und andere Feuerfangende Sachen, muthwillig auf der Gasse anzünden würde, soll der- oder dieselbe, ohne einziger Gnade, zur wohlverdienten Strafe im Hurrelberg gesetzt werden.

§. 15. Es soll auch der Hauswirth, bey dem sich einige Feuersgefahr, es sey bey Tage oder Nacht, im Schornstein oder sonst äuffert, alsobald seine Benachbarte um Hülfe anrufen, welche ihm auch, ihren bürgerlichen Pflichten nach, treulich beyzustehen schuldig sind, und mit ihren ledernen Wasser-Symern, oder bey der Hand habenden Handsprühen hinzu eilen, auch durch schleunige Beyschaffung aller dienlichen Mittel, was möglich ist, anwenden sollen, damit das glimmende Feuer, ehe es auskómt, und die Trommel gerühret wird, gedämpft seyn möge. Wer aber die Feuers-Gefahr wissentlich verhehlet, bis sie ausbricht, und nicht um Hülfe rufet, bis die Nachbahren von selbst hinzukommen, soll mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. Wie dann

§. 16. Zur Verhütung aller Gefahr, ein jeder auf seinen Nachbarn gute Achtung zu geben, bestens ermahnet wird, und da er einige Versäumniß, oder Unachtsamkeit mit Kohlen, Licht oder bey denen leicht brennenden Materien vermerken mögte, es sey daß er bey einem blossen Lichte Flachs oder Hanf hecheln liesse, oder bey demselben, ohne Laterne, in den Scheunen und Ställen Stroh einführe, streuete oder schnitte, oder nasses Heu auf den Boden brächte, oder in den Ställen und dergleichen gefährlichen Orten, bey Heu, Spähnen, Stroh, Holz oder Dorf des Tabacrauchens sich nicht enthielte, oder ohne Kapsel auf dem Kopfe der Pfeife in seiner Lagerstätte rauchete, solches alsfort, einem der Herren Wacht Herren, oder dem Lieutenant der Compagnie, kund thun, die des Angebers Nahmen verschweigen, und alle Gefahr abzuwenden trachten werden.

§. 17. So sollen auch die Wirthe, Gastgeber und Herbergzierer auf ihre Gäste, Fuhrleute und Fremde fleißig Achtung geben, mithin zusehen, ob vom Feuer und Lichte, wann sie zu Bette gegangen, etwas besorgliches zurück geblieben sey; ob sie des Abends oder früh Morgens mit brennendem Lichte in den Stall gehen; oder die Lichter an den Wänden oder Tischen ihrer Zimmer kleben, oder etwas anders, woraus Feuers-Gefahr zu besorgen, vornehmen mögen. Insonderheit sollen sie, bey willkührlicher Strafe, keine verdächtige Personen und Gesindel, von deren Wandel und Beschaffenheit, auch von wannen sie eigentlich herkommen, und wohin sie wollen, keine gewisse Kundschaft vorhanden, sondern auf alle, so keine
gnug-

gnugsame Ursache, warum sie sich hier aufhalten, anzeigen können, ein wachsames Auge haben; Auch dafern sie, bey entstandener Feuersbrunst, aus ihren Häusern auf die Gassen gekommen, und etwas hereingebracht, oder wann ihnen sonst mit Fug etwas verdächtig zu seyn scheint, dem Herrn Camerario ohngesäumt, nach Vorschrift Unfers No. 1726 den 12. Apr. emanirten Placats, hinterbringen.

§. 18. Da auch endlich die mit Pechfackeln gehende Diener, und insonderheit die Jugend ihren Muthwillen zu treiben, und solche aller Orten, wo es ihnen gelüftet, abzustossen pflegen, dadurch aber leichtlich Unglück entstehen kan; als sollen alle diejenige, so wohl Fremde als Einheimische, welche zu Abends- oder Nachtzeiten, ihrer Geschäfte halber, aus- und eingehen, zur Verhütung aller Feuers-Gefahr, keine brennende Fackeln und Windlichter, sondern Leuchten, sich vortragen lassen. *)

3. Fremde Werbung. **)

Demnach Ein H. H. Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, daß ein und andere in fremden Diensten engagirte sich allhier aufhaltende Soldaten, welche von ihrem

Chef

*) „Der übrige Inhalt dieser Verordnung ist durch die neue „Brandordnung vom 17. Sept. 1818 erledigt.“

**) Vergl. No. 5.

Chef weder zur Werbung anhero gesandt, noch dazu die Obrigkeitliche Erlaubnis erhalten, unter der Hand sowohl Fremde als Einheimische unter allerhand Veredungen und Zusiecken des Handgeldes anzuwerben sich eine Zeithero unterstanden, solchen Misbräuchen aber Ein Hochweiser Rath ferner nachzusehen nicht vermag; als will und gebet Derselbe: daß Niemand hinführo in dieser Stadt und deren Territorio Fremde oder Einheimische in auswärtigen Diensten anzuwerben sich unterstehen solle, es sey dann, daß demselben dazu besondere Erlaubnis ertheilet und nach Maasgebung des unter dem 19. Jun. 1733 emanirten Reglements die freye Werbung verstattet worden: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenige, welche ohne sothane Erlaubnis dergleichen heimliche Werbungen allhier vornehmen, und dieser Verordnung entgegen handeln werden, nicht allein des gegebenen Handgeldes und sonstigen etwan gemachten und ausgelegten Kosten verlustig seyn, sondern auch in dieser Stadt und deren Gebiete ferner nicht geduldet und überdem befundenen Umständen nach ernstlich bestrafet werden sollen. Und soll hievon dieselben der Vorwand, ob hätte die angeworbene Person von freyen Stücken Dienste begehret, oder ohne dazu gegebenen Anlaß sich bey ihnen gemeldet, keinesweges befreien, sondern dem ohngeachtet die Werbung vor nichtig erkannt und gedachter maassen verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Public. Bremae, den 26. November 1753.



4. Verordnung wegen der Ehepacten.

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, bei entstandenen Concurſen zum öftern wahrgenommen, daß die Gläubiger durch die von der insolventen Schuldner Ehefrauen errichtete Ehepacten, und darin auſſer der allhier, nach Einhalt unſers Stadtrechts, üblichen Gemeinschaft der Güter, geſchehenen Reſervation ihres Vermögens, oder deſſen beträchtlichen Theils, nicht wenig beeinträchtigt worden, indem dieſelben bey exercirten Concurſen dadurch, daß ſie ſich in denen Ehepacten Iura Dotium conſtituiren laſſen, nach Vorſchrift des Römischen Rechts den Vorzug vor allen, auch den älteren Creditoribus hypothecariis genieſſen, und ſolchergestalt dieſen ihr aus der vorhergehenden Verpfändung erworbenes Recht benehmen wollen, hiedurch aber der öffentliche Credit merklich geſchwächt worden; Als hat vorwöhlgedachter Hochweiser Rath dieſem unbilligen Verfahren nicht länger nachſehen mögen, ſondern Kraft tragenden Obrigkeitlichen Amtes, nachſolgende zu deſſen Abſtellung, Beförderung des Credits, und Beibehaltung des denen älteren Creditoribus hypothecariis durch die geſchehene Verpfändung competirenden Rechts, abzielende Verordnung ergehen zu laſſen, Sich gemüſſiget gefunden:

§. 1. Soll hiñſüro keine Ehefrau mit ihren Matis, wan ſie ſolche zum Theil, oder inſgeſamt, auſſer der nach Vorſchrift des hieſigen Stadtrechts unter Eheleuten eingeführten Gemeinschaft der Güter reſerviret, unter welcher Formul und Beding dieſes auch geſchehen mögte, denen

denen älteren Creditoribus, es mögen dieselben Hypothecas conventionales oder legales haben, bei entstehenden Concursen über ihres Ehemans Güter, vorgezogen werden, wan auch gleich solches in denen Ehepacten verabredet, oder Jura Dotium ausdrücklich constituiret seyn sollten.

§. 2. Im Falle daß unter denen reservirten Gütern Immobilia oder auch Mobilia und Activa vorhanden seyn sollten, welche von dem Eheman während der Ehe nicht veräußert oder eincasiret worden, sollen solche bei entstehenden Concursen der Frauen verbleiben, und von derselben, ohne der Creditoren Anspruch, vorabgezogen werden.

§. 3. Sind diese Mo- oder Immobilia deterioriret, so nimt die Frau, ohne der Deterioration halber einigen Anspruch zu machen, selbige in dem Stande, worin sie sich alsdan befinden, zu sich. Sind aber sothane reservirte Güter während der Ehe von dem Eheman melioriret worden, soll die Frau die Verbesserungskosten erstatten.

§. 4. Wan aber dergleichen reservirte Güter nicht mehr vorhanden, und der Frauen in den Ehepacten eine Hypothec in ihres Mannes Gütern constituiret worden, so gehet dieselbe denen nachfolgenden Creditoribus hypothecariis vor. Ist hingegen keine Hypothec constituiret, so wird ihre aus den Ehepacten habende Forderung als ein Debitum chirographarium angesehen, und davor ohne einig Präferenzrecht gehalten.

§. 5. Jedoch sollen diejenigen, welche in ihren Ehepacten vor Publicirung dieser Verordnung ihr Vermögen, oder einen Theil desselben, auffer der Gemeinschaft reserviret, und sich in den Gütern ihrer Ehemänner keine ausdrückliche Hypothec constituiren lassen, aus dazu bewegenden Ursachen, das Jus tacitae Hypothecae von Zeit des beschlagenen Ehebettes an, in Ansehung dieses Reservati genieffen.

§. 6. In allen diesen Fällen aber muß die Ehefrau die Illation, oder daß sie ihrem Ehemanne die reservirte Güter würcklich zugebracht, auf die in denen Rechten vorgeschriebene Art beweisen.

§. 7. Im Fall aber eine Frau durch ihre verschwenderische Lebensart, oder sonst, zu dem insolventen Zustand ihres Ehemanns ganz oder zum Theil Anlaß gegeben haben sollte, so soll dieselbe des Vorzugs nicht genieffen, wan ihr gleich in den Ehepacten die Güter ihres Ehemanns für dem Eingebachten verschrieben worden, sondern es sollen in dergleichen Fällen die sämtliche reservirte Illata, oder ein Theil derselben, nach Gutdüncken des Gerichts, denen Creditoribus anheim fallen.

§. 8. Ist in denen Ehepacten keine Reservation geschehen, so bleibt es bei der in unserm Stadtrecht vorgeschriebenen Regel, daß die Frau des Mannes Schuld gelte.

§. 9. Alles was in dieser Verordnung von der Frauen vorgeschrieben worden, hat auch in denen Fällen statt, wan die Ehefrau vor exercitirten Concurs bereits verstorben, in den Ehepacten aber verabredet worden, daß
nach

nach deren Tode die auffer der Gemeinschaft beschiedene Güter, denen Kindern oder einem dritten anheim fallen sollen. Und hiernach hat sich ein jeder zu richten.

Publicatum Bremae, den 13. Mart. 1754.

(L. S.)

5. Fremde Werbung. *)

Demnach Ein Hoch=Edler Hochweiser Rath dieser Kayserlichen Freyen Reichs=Stadt Bremen, ungerne vernehmen müssen, daß bey denen allhie angestellten fremden Werbungen, allerhand Desordres und Inconvenientien vorgefallen: Und dann vorgemeldter Hochweiser Rath solchen Irrungen vorzukommen sich genöthiget gesehen; Als hat derselbe Seines Obrigkeitlichen Amts und Pflichten zu seyn geachtet, nicht allein diejenige Puncta, wornach die Werbungen, so lange sie dermalen zugestanden werden dürften, einzurichten, sondern auch sich die Ehr=liebende Bürgerschaft und jedermänniglich zu achten haben wird, kund zu machen. Da dann

I. Weil eine Zeithero verschiedene sich zur Werbung angefunden, welche theils sich dazu bey dem Präsidirenden Herrn Burgermeister, und Herrn Richter, nicht gemeldet, noch admittiret, theils auch keine genugsame Patente dazu produciret, oder zu produciren vermögend gewesen,

*) Vergl. No. 3.

wesen, solches aber fernermelt nicht wird geduldet werden können; Hiemit angedeutet wird, daß niemanden, wer er auch sey, inskünftige einige Werbung wird verstattet werden, es wäre dann, daß er von demjenigen Potentaten, zu Dessen Dienst, oder wenigst von dem Chef desjenigen Regiments, wofür Er zu werben gedenket, das gewöhnliche Werbungs-Patent dem pro tempore Präsidirenden Herrn Bürgermeister, und zeitigem Herrn Richter, vorgezeiget, und darauf durch ein von dem Herrn Präsidenten unterschriebenes Patent die Erlaubnuß zu werben erhalten. Wornächst dann

2. Der oder Dieselbe ein honet und ehrbar Werb-Haus zu halten; Und

3. Keinen hiesigen Bürger ohne Vorwissen und Zustimmung des präsidirenden Herrn Bürgermeisters, oder des zeitigen Herrn Richters, desgleichen

4. Keines Bürgers Sohn, ohne der Eltern, auch überall niemand, der bey einem hiesigem Bürger in Brod und Dienst stehet, es sey als Diener, Knecht, Handwerks-Gesell, Junge, oder sich zur Schifffahrt-enrolliren lassen, und sonsten, ohne ihrer Herren und Meister, auch Schiffs-Patronen Zustimmung und Consens anzuwerben soll befugt seyn. Im fall aber

5. Ein hiesiger Bürger oder Untergehöriger, welcher eine Ehefraue oder Kinder hätte, die noch nicht zu ihren voigtbaren Jahren gekommen, noch sich von den Eltern separiret haben, unter vorgedachter Zustimmung sich sollte anwerben lassen, sollen Frau und Kinder dem Vatter und Ehemann zu folgen schuldig seyn, auf daß dieselben

selben dem Publico nicht zur Last verbleiben mögen.
Wann auch

6. Die angeworbene allhier noch mit Schulden verhaftet seyn, oder unsere Bürgere und Untergehörige an Ihnen einige Forderung haben mögten, sollen dieselben, bevor Jene befriediget, denen Werb=Officiers nicht verabsolget, sondern bis dahin in Arrest detiniret werden.
Und da

7. Ihre Königl. Majest. von Groß=Brittanien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg allen seinen Unterthanen in Dero Churfürstenthum und Landen, durch ein besonders Edict, unter $\frac{29. Jun.}{10. Jul.}$ 1722 verbotten, sich in fremde Kriegs=Dienste zu begeben, und dann allerhand Irrungen leichtlich entstehen können, fals fremde Werber dergleichen Königl. und Churfürstl. Unterthanen allhier anwerben solten; Als wird zu derer künftigen Verhütung den fremden Werbern hiemit die Anwerbung sothaner Königl. und Churfürstl. Unterthanen gänzlich untersaget, und fals dem zuwider gleichwohl die Anwerbung allhier geschehen sollte, so soll darauf im Gericht nicht attendiret, sondern dieselbe vor ungültig erlannt werden.
Da auch

8. Klagen eingekommen, daß zuweilen einige, unter diesen oder jenen Vorwand, von denen Sassen genommen, und zur Werbung wollen forciret werden: sothanes Verfahren aber in einer wolbestellten Republic nicht zu dulden, auch zum Auslauf und anderweitigen Ungelegenheiten Anlaß giebet; Als wird solches keinesweges hinführo gelitten,

gelitten, sondern auf Befinden, mit Aufhebung der Werbung und Entgegensehung dienlicher Mittel dagegen verfahren werden. Wie dann auch

9. Keinen, der zur Werbung, auf oben gedachte Weise, Erlaubniß bekommen, hinkünftig soll zugestanden werden, mehr als ein Werb-Haus zu halten: Und sollen übrigens

10. Die Werbungen freywillig geschehen, und niemanden frey ehen, jemanden heimlich Geld zuzuflecken, und unter solchen Vorwand, oder unter der Einwendung, daß sie mit den Werb-ern getrunken, zum Dienst zu forciren. Der Werber auch

11. So bald fünf Personen an der Zahl angeworben, dieselbe aus der Stadt führen zu lassen solle schuldig seyn.

Wann aber auch Einem Hochweisen Rath obliegt, denenjenigen, welche auf obige Conditionen die Werbungen zugestanden sind, Schutz und Protection gegen allerhand Insolentien oder Gewaltthaten zu leisten; Als will zugleich vor-hochgemeldeter Hochweiser Rath allen ihren Bürgern und Untergehörigen, auch jedermänniglich, bey unausbleiblicher schwerer, allenfalls auch Leibesstrafe hienit verboten haben, denen auf Werbungen sich allhier befindenden Ober- und Unter-Officiers, und deren Bedienten, oder gemeinen Soldaten, mit Thätlichkeiten zu begegnen, oder solche zu offendiren, oder ihnen die mit Fug und Recht Angeworbene, entweder mit Gewalt oder heimlich zu entwenden, sondern im fall sie dieselbe zu besprechen hätten, an ordentlichem Rechte sich begnügen

zu lassen: Da dann beyderseits Partheyen ein schleuniges unpartheyisches Recht angebeien soll. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen, den 14. Febr. 1755.

(L. S.)

Obigem allem, welches mir deutlich vorgelesen, und von mir wohl verstanden worden, gelobe ich in allen Stücken getreulich nachzukommen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift.

Bremen, 17

6. Handel der Fremden. *)

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, daß einige fremde Kaufleute verschiedene Englische und andere auswärtige Fabriq-Waaren, als Calman, wollen Damast, Cattoen, Chizen und dergleichen, in großer Menge eine Zeither in der Stadt eingebracht, solchergestalt beträchtliche Waaren Lager in denen Wirthshäusern, oder bei anderen Bürgern, wo Sie oder Ihre Bediente logiren, angeleget, und solthane Waaren theils selbst, theils durch ihre anhero gesandte Bediente, an hiesige Bürger und Einwohner sowohl, als an Fremde verhandelt, wodurch nicht nur dem

Publica

*) Vergl. 1813, Nov. 27.

Publico in Ansehung der schuldigen, und von denen Bürgern zu entrichtenden Abgaben, kein geringer Nachtheil zuwächst, sondern auch die commercirende Bürgerschaft bei ihren burgerlichen Privilegiis geschmälert, und von der Handlung verdrungen wird; so hat vorhochgedachter Hochweiser Rath diesem eingerissenen Mißbrauch nicht länger nachsehen mögen, sondern solchem durch Obrigkeitliche Verordnung abzuhelpfen sich gemüßiget gesehen.

Will und gebet demnach allen fremden Fabriquanten und Handelsleuten, sich hinführo sothanen Handels in der Stadt und deren Gebiete, bei willkürlicher Strafe gänzlich zu enthalten, und ohne des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Vorwissen, keine Waaren Lager von vorerwehnten und anderen auswärtigen Fabriq-Waaren, es sey bei denen öffentlichen Wirthen, oder anderen Bürgern anzulegen; Wie dann auch allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hiemit alles Ernstes und bei unausbleiblicher des Herrn Camerarii Strafe anbefohlen wird, dergleichen Waaren Lager von auswärtigen Fabriquanten und Kaufleuten nicht anzunehmen, sondern ohne Unterscheid zurück zu weisen, auch, im Fall solche anho bei Ihnen solten niedergeleget und vorrathig seyn, davon dem präsidirenden Herrn Bürgermeister ohne Anstand die schulbige Nachricht zu ertheilen. Nicht weniger werden hiedurch die wachthabende Officiere an den Thoren, im Fall auswärtige Kaufleute oder deren Bediente mit dergleichen Waaren einpassiren solten, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister solches unverzüglich anzu-

anzuzeigen hiedurch angewiesen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Publicatum Bremen, den 12. Nov. 1755.

(L. S.)



7. Aufgehobene jährliche Bekanntmachung der kundigen Rolle.

Welchergestalt bey der Ehrliebenden Bürgerschaft von Jahren zu Jahren in einen gar merklichen Abgang gerathen seye, der auf dem Sontag Laetare, altüblichen Herkommen und Gewohnheit nach, angefertigter Proclamation der kundigen Rolle beyzuwohnen, ist mehr dann zu bekant. So hat auch die bisherige Erfahrung gleichfalls zur Genüge bezeiget, wie anstatt Ihrer allerhand Gesindel, so unerlaubter als unanständiger und unordentlicher Weise, sich herzu gedrungen, unter denen noch etwa in geringer Anzahl sich vorgefundenen Bürgern dargestellt, dadurch aber nichts anderes verursacht habe, als daß durch dessen beständiges Zu- und Ablaufen und dadurch erregtes Gewühl und Gedränge der Leute die behörige Aufmerksamkeit nicht allerdings in Ruhe und Stille ununterbrochen beobachtet werden mögen.

Ob nun zwaren ein H. H. Rath dieser Stadt gerne gesehen, daß es bey der von denen löblichen Vorfahren am Regiment eingeführten öffentlichen Ablündigung sothaner bereits vor mehr dann dreyhundert Jahren be-

rahmten

rahmten Rolle unabänderlich hätte ge'assen werden mögen, mithin Ihre Bürger und Einwohner an gewöhnlicher Stelle vor dem Rathhause ungestört hätten vernehmen können, wornach sie sich in verschiedentlichen Punkten, wie überhaupt ihren geleisteten Eiden und Verpflichtungen, also insbesondere der Tafel, der Neuen Eintracht und dem Buch, sodann den übrigen der Stadt Verfassungen, Gewohnheiten und Satzungen gemäß zu verhalten hätten.

• Nachdemahlen es aber Demselben tragender Obrigkeitlichen Würde und Ansehns halber keinesweges gleichgültig seyn kann, diese feyerliche Handlung dermaßen hinkünftig wie bisher begehen, noch bey solcher der Ehrliebenden Bürgerschaft unterbleibender Erscheinung und bey vorbemerkten mit unterlaufenden Unordnungen, fortwährend zu lassen; als hat Derselbe, nach reifer Erwägung, sich gemüßigt gefunden, den Entschluß zu fassen, die bisherige Solemnität der öffentlichen Publication am nächstkünftigen, auf den 28. Tag dieses Monats einfalenden Sonntag Laetare aufzuheben, inmaßen es auch bey dieser Abstellung gänzlich verbleiben und fortan gelassen werden soll.

Damit gleichwohlen Niemand hiedurch auf einen so irrigen Wahn gerathe, ob solte diese löbliche Satzung zugleich mit veraltet und abgeschaffet seyn; So erkläret sich ein H. H. Rath hiemit öffentlich, wie es seiner Absicht so sehr entfernet auch so wenig gemäß sey, unsträfliche Gefäße in Abgang kommen zu lassen, so nach den wohlhergebrachten der Stadt Rechten, Freiheiten und Gerechtig-

richtigkeiten eingerichtet, annebenst überhaupt auf das
 wahre und wesentliche Beste eines Jeden vorzüglich ab-
 zielend sind, als vielmehr Demselben Amts und Pflichten
 halber angelegentlichst gebühren und obliegen wolle, diese
 von Kaiser Ferdinand dem Dritten, gloriwürdigsten Anden-
 kens, und allen dessen allerdurchleuchtigsten Nachfolgern
 am Römischen Reich bis auf den heutigen Tag bestätigte
 Rolle in jehigem ihrem Wesen standhaft und unwandel-
 bar zu bewahren. Ist auch durchaus nicht gemeinet,
 darinnen Aenderungen vorzunehmen, so lange und soferne
 unumgängliche Nothwendigkeiten, besondere Bedürfnis-
 fälle oder sonstige erhebliche und triffige Ursachen nicht
 etwa zuträglichere Vorsehungen zum Besten des gemeinen
 Wesens unvermeidlich erheischen würden.

Es hat solchemnach Derselbe aus väterlicher Vor-
 sorge um so mehr der Nothdurft zu seyn ermessen, oft-
 berührte kündige Rolle, bis soweit noch bisher im Gange
 und Wesen verblieben, dem öffentlichen Druck zu män-
 nigliches Nachricht zu übergeben, damit Niemand Gele-
 genheit erlangen möge, durch einigerley irriger und eitler
 Ausflüchte Vorwand sich zu behelfen, noch in Vor-
 schüzung der Unwissenheit seine begangenen Fehler zu
 bedecken.

Will demnach vorhochbemeldeter H. u. H. Rath die
 Ehrliebende Bürgerschaft und Jedermänniglich wohlmei-
 nend erinnert und treulich angewarnet haben, allen und
 jeglichen derselben Artikeln und Punkten, so entweder je-
 dem insgemein oder diesen und jenen insbesondere betref-
 fen möchten, gebührend nachzuleben, dieselbe stet, fest
 und

und unverbrüchlich zu halten, mit geſſentlicher Uebertretung dawider noch heimlich noch offenbar zu handeln, noch einigen Anlaß zu geben, daß nach Maasgebung der Verbrechen mit Obrigkeitlicher Beſtrafung verfahren werden müſſe. Wornach ſich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hütten hat.

Concluſum Bremæ in pleno den 23. Jan. et public. d. 21. Martii 1756.

8. Concuſe auf dem Lande. *)

Demnach Ein Hochedler Hochweiſer Rath mißfälligſt vernehmen müſſen, daß, ungeachtet der verſchiedenen auß heilsamer Abſicht für Dero Untertthanen publicirten Beordnungen, wodurch dieſelben nicht nur zur fleißigen Wahrnehmung ihrer Geſchäfte Obrigkeitlich anerinnert, ſondern auch denenſelben die Unterlaßung deſſen, was zum Verfall und endlichen Umſturz ihres Haus- und Credit-Befens reichen muß, ernſtlich, und unter den ſchärfſten Bedrohungen geboten worden; dennoch hie und da einige ſich gefunden haben, welche durch ihr unordentliches Leben, und Verſäumniß der zu ihren Hausgeſchäften erforderlichen nöthwendigen Arbeit und Uchtſamkeit, dahin gerathen ſind, daß ihre Einkünfte vergerin-

gert,

*) Vergl. B. v. 1707, Jun., alte Samml. S. 373. Wegen Vorzugs der Steuern, 1815, Jul. 24.

gert, die Meierstelle verschuldet, und die Creditoren um das Ihrige gebracht worden: Da wann gleich einigen solcher verschuldeten Landleute von ihren Gläubigern, zur Bezahlung ihrer Forderungen, eine Frist auf etliche Jahre vergönnet, und solche von einem Hochweisen Rath, aus dazu bewegenden Ursachen, ist confirmiret worden, so haben gleichwohl nur gedachte Debitores in der ihnen vorgesezten Zeit, sich von ihren Schulden loß zu machen, sich nicht bestrebet, sondern, anstatt solche zu vermindern, dieselben zu vermehren gesucht: wozu aber nicht wenig beigetragen hat, daß oftmahlen ein solcher Debitor, nach entstandenem Concurs, und darauf erhaltener moratorischen Frist, die Zinsen der schuldigen vielen Capitalien nach wie vor hat abtragen müssen, und jedermann einem so schwer verschuldeten Landmann ohne Unterschied neuen Credit zu geben kein Bedenken getragen, woraus aber, wann nachher die Bezahlung des accreditirten gefodert worden, die größte Unordnung, zum Nachtheil sowohl der Creditoren, als auch des Debitoris selbst, hat erwachsen müssen.

Als will Hochgedachter Hochweiser Rath, diesem Uebel, so viel möglich, gänzlich abzuhelpen, die vorigen Proclamata, worinnen denen Untergehörigen ein ordentliches und christliches Leben zu führen, alles Sauffens, Schwelgens und Müßiggehens sich zu enthalten, und ihre Berufsgeschäfte fleißig in acht zu nehmen anbefohlen wird, hiemit wiederholen, auch nochmahlen, bei unausbleiblichen darinnen angedroheten Leibesstrafen, ernstlich einschärfen. Gestalten so jemand gefunden würde, welcher denenselben
 zuwider

zuwider handeln, und durch seine eigene Schuld und unartige Aufführung, auffer Stande gesetzt würde, seine Gutsherren und Gläubiger zu befriedigen, dessen Meierstelle, mit Genehmigung der ersteren, öffentlich verkauft, er selber aber zur Arbeit und einer besseren Lebensart, auf hiesigem Werkhause angewiesen werden solle. Wann aber ein verschuldeter Landmann, nach erregtem Concurs, aus vorwaltenden erheblichen Ursachen, und weilten dessen Creditoren mit der Bezahlung ihrer an denselben habenden Forderung einige Jahre zu warten ihm eingewilliget hätten, auf seiner Meierstelle gelassen würde, so sollen von der Zeit an, bis alles berichtigt, von denen auf der verschuldeten Meierstelle haftenden Capitalien keine Zinsen mehr bezahlet, auch von niemanden jemahls können gefodert werden. Wie dann auch keiner einem mit schweren Schulden behafteten Landmann, dessen Vermögen zum Concurs gebracht worden, etwas anleihen, auf künftige Bezahlung verkaufen oder vorschießen soll; Inmassen niemanden ein Recht verstattet wird, sothaner Forderungen halber gerichtliche Klage zu führen, oder befundenen Umständen nach, nicht ebender damit wird zugelassen werden, bevor der Schuldner sich wieder erholet, und die erstere Creditores mit einander befriediget sind.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen den 1. April 1756.

(L. S.)

9. Hausiren mit Kramwaaren. *)

Demnach bey einem H. H. Rath dieser Stadt die Elterleute des hiesigen Krameramtes beschwerend vorgebracht, welchergestalt durch das bisherige Hausiren theils fremder, theils einheimischer Handelsleute sie auf eine empfindliche Art vervortheilet und von ihrer Nahrung verdrungen würden, anbey unterdienstlich angesuchet, zu Aufrechthaltung ihrer wohlhergebrachten Amts-Gerechtigkeiten, dieses sogenannte Hausiren durch eine Hochobrigkeitliche Verordnung abzustellen und zu verbieten; Als hat vorwohlgedachter H. H. Rath für nöthig gefunden, kraft dieses zu sehen und zu verordnen, daß vors künftige niemand, es sey von Fremden oder Einheimischen, sich unterstehen solle, mit solchen Waaren, zu deren alleinigen Verkauf das hiesige Kramer-Ampt privative berechtigt ist, zu hausiren oder solche aus ihren Häusern zu debitiren; so wie auch fernerhin ein jeder sich des Herumtragens mit solchen Waaren, deren Verkauf allen Bürgern sonst erlaubt gewesen, und auch noch weiter erlaubt wird, enthalten solle. Inzwischen wird jedoch hievon das freye Jahrmarkt und was sonst täglich auf dem Rathhause an sogenanntem Nürnberger Kramgut, oder an und auf dem Markte verkauft wird, so wie auch fremde Körbe, Leinwand und Drell, ferner lederne, lackirte, hölzerne, kupferne, tombackene, messingene, blecherne, eiserne und stählerne Waaren, und endlich überhaupt alles dasjenige, was hieselbst verfertigt wird,

*) Erneuert 1774, Jan. 7. und 1788, Nov. 28.

wird, ausdrücklich ausgenommen. Wornach sich ein jeder zu richten.

Publicatum Bremen den 1. April 1756.

10. Abwerfen der Waaren. *)

Obmohlen Ein Hoch-Edler Hochweiser Rath dieser Stadt, besage anno 1728, am 4ten December emanirten, und 1744, am 2ten Martii, renovirten Obrigkeitlichen Verordnung, denen eingerissenen Unordnungen und Mißbräuchen, welche theils von Fuhr- und Karreleuten, Kärnern und Karrenschiebern, deren Knechten und Tagelöhnern, bei hiesiger Stadt-Wage, und auf denen öffentlichen Strassen ausgeübet worden, indem Kauffmanns- und sonstige Waaren, die sie an die Wage bringen sollen, unmordentlicher weise auf der Gasse, von ihnen niedergeworffen; Desgleichen in dem anno 1730, am 20. December promulgirten Edict, daß die Tonnen- Piepen- und Drhäupt-Stäbe, an des Nachbaren Erbe nicht zu nahe geleyet werden sollen, nachdrücklich abzuheiffen, bemühet gewesen.

Gleichwohl anjesho vernehmen müssen, wie deren schuldige Befolgung so weit ermangelt, daß sogar diejenigen Kauffmanns-Güther und Packen, welche nur einigermassen die Gewalt leiden können, als Tobackß- Stock-
fisch-

*) Ist erneuert.

fisch-Fässer und dergleichen, mit dem größtesten Ungestüm und Unvorsichtigkeit, von den Wagen herunter zur Erden gestürzet und auf der Gassen durcheinander geworffen werden, von welcher starken Erschütterung dann, die öffentlichen Strassen und deren Steinpflaster gar sehr verdorben, denen angränzenden Häusern ein großer Schade zugefüget, der Eingang zu denselben versperrret, und die Einwohner sogar an ihrer Nahrung und Gewerbe behindert werden.

Dannhero Ein Hoch=Edler Hochweiser Rath bewegen worden, nicht nur Eingangsgedachte Verordnungen hiemit abereinst zu erneuern, sondern auch aus treuwäterlicher Vorsorge, zu Abwendung des daher entstehenden Schadens, und Beruhigung der Bürgerschaft, der Nothdurft zu seyn erachtet, denen Fuhr- und Karrenleuten, Kärnern und Karrenschiebern, Knechten und Tagelöhnern, hiemit alles Ernstes zu gebiethen und anzubefehlen, daß sie künftighin, die abzuladende Fässer, Packer und sonstige Güther, weder mit Gewalt noch Ungestüm von denen Wagen herunter, oder die mit Woll Säcken beladene Wagen selbstem umstürzen, und denen benachbarten Häusern und Gassen dadurch Schaden zufügen, noch durch unordentliches Umherwerffen, deren Eingänge behindern, sondern mit aller Treue und Fürsichtigkeit dieselbe allmählig herabrollen und ordentlicher weise niedersehen sollen, wobey die Schiffer, welche diese Güther an der Holz=Pforten wieder zur Einladung nehmen, ihnen behülflich zu seyn, hiemit angewiesen werden.

Alles bey Vermeidung willkührlich schwerer, und dem Befinden nach, Leibes=Straffe, wie auch Ersekung des daher verursachten Schadens.

Und damit gegenwärtige Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, soll dieselbe gewöhnlicher Orten angeschlagen werden, der Wage=Pächter und dessen Diener, weniger nicht der Schlacht=Voigt, Wüpper, sowohl auf der Schlachte als Holz=Pforten, Krahnmeister und andere dahin gehörige Bediente, auf die schuldige Nachlebung derselben genaue acht zu haben und die fürkommende Contraventiones zu deren Bestrafung, bey den Herrn Camerarius unverzüglich zu melden, gehalten seyn.

Hiernach hat sich männiglich zu richten, und für unabweislich erfolgender angedroheten Straffe, samt des Schadens Erstattung, zu achten.

Conclusum Bremae in Pleno d. 6. April 1757.
Promulgatum d. 25. Dec. 1765.

(L. S.)

II. Münzverordnung. *)

Demnach Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Kaiserlichen freyen Reichs=Stadt misfälligst verspüren müssen, wie nicht nur des 1757 den 20. Junii ergangenen

*) Vergl. Nro. 19, 27, 42, 62, 77.

nen Verbots, der 1758 den 21. Dec. nochmahls wiederholten Warnung, und 1759 den 16. April publicirten weiteren Verordnung, sondern sogar der von wegen Thro Römisch-Kayserlichen Majestät emanirten und hieselbst publice allenthalben affigirten Münz-Edicten ungeachtet, die heimliche Einschleppung schlechter Münz-Sorten, selbst durch Ausschaffung der dabey interessirten Juden nicht gänzlich gehindert werden mögen, auch sogar die Scheidemünzen sich zu verlieren anfangen: Und aber Derselbe diesen höchstschädlichen Unwesen auf alle mögliche Art zu steuern, Krafft seines Obrigkeitlichen Amts nicht entstehen kan: So will und gebeut Derselbe nochmahls allen Bürgern und Einwohnern sowohl, als freyden sich hieselbst aufhaltenden Kaufleuten, denen obgedachten hiebey von neuen affigirten sowohl, als denen vorhergehenden Münz-Verordnungen gemäß sich zu betragen, insbesonder auch keine Scheidemünze bis auf 6 Grotenstücke inclusive aus der Stadt zu schleppen und des ends aufzuwechseln, sondern sowohl diesen als allen andern schändlichen höchstverpönten Geldhandel, Hereinbringung geringhaltiger Münzen, Ripperen und Wipperen gänzlich zu vermeiden; Widrigensfalls der oder diejenige so darüber betreten werden mögten, ohne Ansehung der Person mit denen in gedachten allerhöchsten Kayserlichen Münz-Edicten und denen Reichs-Gesetzen angedroheten Strafen, unausbleiblich belegen werden sollen. Wie dann auch demjenigen, der einen solchen Freveler und Verächter Kayserlicher Befehle und Obrigkeitlicher Verordnungen entdecken, oder solche Anzeigen davon geben wird, wo-

durch derselbe seines Verbrechens überführet werden mag, nicht nur der versprochene dritte Theil der zu confiscirenden Gelder, sondern, dem Befinden nach, noch ein mehrere in Belohnung ausgezahlet, sein Name auch auf Begehren, und so lange solches nur einiger maassen möglich ist, verschwiegen bleiben soll.

Conclusum Bremae in pleno d. 6. Febr. 1760,
et promulgatum d. 9 Febr.

12. Vorkauf des rohen Leders. *)

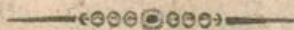
Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Bremen, misfälligst vernommen, daß denen verschiedentlich ergangenen Verordnungen zuwider, die Vorkaufferey der täglich zur Stadt gebrachten feilen Waaren, überhaupt sowohl, als auch besonders des rohen Leders und Fellwerks, worauf die hiesige Lohgärber = Schuhmacher = und Riemenschneider = Nemter, von Alters her privilegiret seyn, und weßhalben alle Freymarkt das bereits Anno 1601 emanirte Proclama, öffentlich am Rathhause aufgehangen wird, tag täglich zu = und überhand nehme, dergestalt, daß zum merklichen Schaden obbenannter Nemter, sich andere gewinnfüchtige Leute sogar zu An = und Aufnehmung des hier in der Stadt und deren Gebiete fallenden, auch sonst an

*) Vergl. 1816, Feb. 9.

der Schlachte bei Kleinigkeiten ankommenden rohen und blutigen Leders sich gebrauchen und andern hierauf nicht privilegirten dasselbe zuzuschleppen gelüsten lassen, wodurch dann der Preis des Leders, demfolglich auch der daraus zu verfertigenden Arbeit, zu eines jeden Bürgers und Einwohners unausbleichlichen Nachtheil, versteigert werden müssen: Und aber vor Hochgedachter Hochweiser Rath diesem im Rechte, und bei Handhabung guter Policy verbotenen Unwesen und Vorkauffung nicht länger nachzusehen vermag; Als will Derselbe nicht allein alle, dieserhalb ehem publicirte heilsame Verordnungen, hierdurch verneuern, sondern auch in Kraft derselben denen hiesigen Bürgern und Einwohnern alles Ernstes erinnert und geboten haben, sich von nun an dieser schädlichen Vorkaufferey des hier fallenden, oder bei kleinen Parteien in der Stadt zu Wasser oder zu Lande eingebrachten blutigen Leders, bei unausbleiblicher schwerer Straffe gänzlich zu enthalten.

Wann auch jemand diesem zu wider sich der Vorkaufferey des rohen Leders zu bedienen und ein anderer diesen Vorkäufern solches abzunehmen sich gelüsten lassen würde, so sollen alsdann beede Theile, so oft sie dessen überzeuget werden, oder, wann sie dieserhalb rechtlich beschuldigt, sich mittels Eides desselben nicht entledigen können, nebst Confiscirung des Leders zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen den 10. Martii 1760.



13. Angabe der Weine und Brantweine auf der
Consumtions-Kammer. *)

Demnach Einem Hochedlen Hochweisen Rath dieser Stadt, angezeigt worden, wasgestalten die Einnahme bei der Consumtions-Kammer nicht wenig dadurch geschmälert werde, daß verschiedene mit Wein und Brandtwein handelnde Bürger und Kaufleute, ihre Rechnungen oder Anzeigen, wie viel sie an Wein und Brandtwein versandt, verkauft und consumiret, nicht zu rechter Zeit einbringen, und in Bezahlung der schuldigen Consumtions-Gelder sich säumbhaft bezeugen. Ein Hochweiser Rath aber, sothanen Verordnungs-widrigen Mißbräuchen künftighin, vorzubeugen, und den der Consumtions-Kammer daher zu befahrenden Schaden abzuwenden sich gemüßiget siehet, als will und gebeut Derselbe, daß ein jeglicher Kaufmann und Bürger, der mit Wein und Brandtwein Handlung treibet, inskünftige vor Ablauf des Monats Martii, oder höchstens vor medio Aprilis bei der Consumtions-Kammer, wie viel er im vorigen Jahre an Wein und Brandtwein versandt, und en gros alhier mit Benennung des Käuffers verkauft, desgleichen wie viel consumiret worden, und endlich wie viel Leccage er gehabt, auf seinem Bürger- und respective geleisteten besondern Eide anzeigen, und die Consumtions-Gelder vor den consumirten Wein und Brandtwein in Bremer klein Courant, ohne ferneren Aufschub berichtigen und bezahlen solle.

So

*) Erneuert 1797, Apr. 5.

So viel aber diejenige betrifft, die sothane Anzeige von dem abgewichenen, und vorhergehenden Jahren noch nicht beigebracht, denenselben wird zu deren Beibringung, und Bezahlung der Consumtions-Imposten von dem consumirten Wein und Brandtwein hiemit ein Terminus von 4 Wochen, von Verkündigung dieses an, präfigiret.

Gleichwie nun Ein Hochweiser Rath der Hoffnung lebet, es werde ein jeglicher sich seiner Pflicht erinnern, und dieser, zu Vermeidung aller Unordnung, und sowohl zu des Publici als eines jeden besondern Besten abzielenden Verordnung die schuldige Folge leisten, als will Derselbe diejenige, welche mit Wein und Brandtwein Handlung treiben, bei Strafe doppelter Zahlung und Vermeidung sonstiger, gegen die Contravenienten zur Hand zu nehmender, rechtlichen Mittel nachdrücklich ermahnet haben, dieser Vorschrift inskünftige aufs genaueste nachzuleben, und sich in Beibringung vorgedachter richtigen Anzeigen, und Bezahlung der Consumtions-Imposten nicht säumbhaft zu bezeigen. Wornach sich ein jeder zu richten.

Public. Bremen, den 15. August 1760.



14. Gassenreinigung.

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, auf geschehene Anzeige derer zur Direction der Gassenreinigung deputirten Herren und Bürger, den Verfall dieser Station der Ehrliebenden Bürgerschaft eröffnet,
und

und auf was Art dieselbe am besten aufgeholfen werden könne, in Vorschlag gebracht.

Diese auch bei letzterer Versammlung zu denen bei jegigen Zeitläuffen unumgänglich erforderlichen mehreren Kosten, das Ihrige beizutragen sich bereitwillig erklärt hat:

Als hat vormohlbemeldeter Hochweiser Rath, die wegen Reinhaltung der Gassen, im Jahr 1710, den 24. April, und 1737, den 11. Januarii, bereits ergangene heilsame Verordnungen nachzusehen, und damit selbige von männiglich besser als bißhero geschehen, nachgelebet werden mögen, nochmahls zu erneuern für nöthig erachtet.

Und wird demnach

1) allen und jeden dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, hiemit ernstlich anbefohlen, dafür zu sorgen, daß aus ihren Wohnungen, es seyen Häuser oder Keller, kein Kericht, Asche, Sand, Stroh, Mist, oder sonstiger Unrath, auf die Gassen, Kirchhöfe und andere öffentliche Plätze niedergeworfen, sondern alles so fort auf die zur Gassen-Reinigung bestellte Karren, welche zu dem Ende alle Tage fahren, und damit von Ostern bis Michaelis, des Morgens um 6, und von Michaelis bis Ostern, des Morgens um 7 Uhr, den Anfang machen, und vor den Häusern und Kellern, zur Nachricht der Einwohner, jedesmahl mit dem Rätzel ein Zeichen geben, auch dem Gesinde im Aufwerfen behülfflich seyn sollen, geworfen, bis dahin aber in gewisse Behältnisse, mit welchen dieser Unrath füglich auf die Karren gebracht werden kan, und
worinnen

worinnen die Asche nicht nur separat gehalten, sondern auch vorher mit Wasser angefeuchtet und das darunter etwa vorhandene Feuer gedämpft worden, aufbehalten werden soll; Massen dann diejenige, welche entweder selbst, oder deren Kinder und Gesinde, diesem zu wider handeln mögten, von dem Herrn Camerario ernstlich, das Gesinde aber, falls es mehrmahlen daran schuldig befunden würde, mit schimpflicher Haft bestraffet werden sollen.

Ingleichen soll

2) künftighin bei ernstlicher des Herrn Camerarii Strafe und unausbleiblicher Beschimpfung auf der That selbst, sich niemand unterstehen, auf denen öffentlichen Gassen, Kirchhöfen und andern Plätzen sein Behuef zu thun, noch weniger aber Nachstühle oder Nachttöpfe dafelbst auszuschnitten oder auf einige andere Weise dergleichen Unreinigkeiten dahin zu bringen; sondern dazu derer bereits angelegten und noch ferner anzulegenden öffentlichen Privés sich zu bedienen haben.

Wie denn auch

3) Allen Hauß-Vätern und Hauß-Müttern so wohl als auch deren Gesinde, bey des Herrn Camerarii willführlicher Bestrafung hiemit anbefohlen wird, vor ihren Häusern und Kellern alle Abend und Morgen die Straßen kehren und die Können vor ihren Häusern und Wohnungen auf- und rein machen zu lassen, damit von denen Karrenfahrern des Morgens, mittlerweile daß aus denen Wohnungen der Unrath auf denen Karren geworfen wird, auch der auf denen Gassen zusammengebrachte Koht mit
aufge-

aufgeschlagen und also die Gassen immer rein gehalten werden können.

Da auch

4) die täglich Erfahrung lehret, daß so wohl von einigen Fabricanten und Handwerkern, die zu ihrer Fabrique und Handthierung gebrauchte Sachen, als auch insonderheit von denen, so im Bau begriffen sind, der Steingruß, Kalk, Erde und andere Unreinigkeiten aus dem neu zu erbauenden Hause, Stall oder Keller, nach der öffentlichen Straffe geworffen werden und daselbst oftmahls einige Wochen liegen bleiben, die Karrenfahrer aber bei unausbleiblicher des Herrn Camerarii Straffe, dergleichen Sachen mit auf- und wegzunehmen nicht be-
fuget seyn sollen; so wird so wohl denen Fabricanten und Handwerksleuten, als auch allen übrigen hiesigen Bürgern und Einwohnern, bey schwerer Straffe, hiemit ernstlich gebothen, hinführo weder die in ihren Fabriken und Werkstätten gebrauchte Sachen, noch auch den Steingruß auf die Gasse zu werfen, sondern selbigen so fort aus den Häusern und von den Bauplätzen, auf andern dazu zu verdingenden Wagen wegbringen, oder, wann der Kummer der alten Gebäude so häufig seyn sollte, daß solcher der Vielheit halber nicht auf einmahl füglich weggeschaffet werden könnte, dennoch selbigen wenigstens innerhalb 24 Stunden, allemahl von der Straffe wieder wegfahren und diese davon säubern zu lassen.

Gleichdann auch

5) Keinem unserer Bürger und Einwohner, welche Pferde, Kühe und ander Vieh, in den Häusern und Ställen

Ställen halten, den Mist auf den Gassen zu werfen erlaubt; sondern dieselbige, bey des Herrn Camerarii Straffe, gleichmäsig gehalten seyn sollen, den Mist aus den Häusern und Ställen, ohne daß er auf den Gassen geworffen werde, wegzuschaffen.

Und da auch

6) Diejenige Leute, welche zu Einsammlung der zu Bestreitung der nöthigen Kosten erforderlichen Gelder bißhero gebrauchet worden, vielfältig sich beschweret, daß verschiedene Bürger mit Bezahlung ihres wegen Reinigung der Gassen quartaliter zu erlegenden Contingents säumhaft sind, oder selbiges gar zurückhalten, gleichwohl aber niemanden erlaubt ist unter einigen Vorwand solche Gelder eigenmächtig einzubehalten,

Als wird

7) allen und jeden bei Vermeidung doppelter Zahlung und wirklicher Execution, hiemit ernstlich anbefohlen, ihr zum Strassenreinigen schuldiges Quantum, welches vermöge Rath und Bürger Schlusses, zu Tilgung des Vorschusses und besserer Bestreitung der bei jehigen Zeitläuften, bei dieser Station erforderlichen mehreren Kosten, in diesem jectlauffenden 1761sten Jahr, nach der Taxa des im Jahr 1735 gewilligten Häuerschillings, doppelt eingesamlet werden soll, und wozu, auffer denen leeren und unvermieteten Häusern, alle und jede sonstige so wohl publicque als particuläre, es seye von eximirten Personen oder andern hiesigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes sie auch immer seyn mögen, bewohnte, oder zu Waarenlager gebrauchte Häuser, wie auch Wein-
und

und Bohnkeller, Stallungen und Kutschen-Magazins, contribuiren sollen, an die zu dessen Colligirung bestellte Leute, alle viertel Jahr richtig und unweigerlich, in alten guten Edict- und Verordnungsmaßigen kleinen Gelde auszuzahlen, damit die erhobene Gelder von denen Einsamlern vor Ablauf des Quartals, denen administrirenden Deputirten eingereicht, und von diesen, gehörigen Orts prompt distribuiret werden können.

Dahingegen haben sodann auch

8) Die Fuhrleute dahin zu sorgen, daß zu Reinhaltung der Gassen, in jedem Quartier eine hinlängliche Anzahl zum Fahren bequemer mit tüchtigen Pferden und Knechten versehener Karren und Wagen employret und beständig im Gange gehalten werden.

Denen Karrenfahrern aber wird

9) bei ernstlicher des Herrn Camerarii Strafe und dem Befinden nach, schimpflicher Haft, hiemit verbotthen, von jemanden der hiesigen Bürger und Einwohner einiges Trinkgeld zu fodern und anzunehmen, oder auch in Krügen und Wirthshäusern sich aufzuhalten und dadurch das Strassenreinigen, wie bishero oftmahls geschehen, zu versäumen.

Sondern es sollen vielmehr

10) Die Karrenfahrer beständig bei den Karren seyn, und so bald selbige gehörig beladen, den Unrath an den zur Abladung ihnen angewiesenen Ort, wozu unter andern, die bei dem Werder Wall befindliche Pipe gebrauchet werden soll, hinbringen. Und damit hierunter

aller

aller Unterschleiff bestmöglichst vorgebeuget werden möge, sollen

11) Die denen Karren zugeordnete Soldaten oder sonstige Aufseher, bei Strafe der Cassation, alle Morgen Ostern bis Michaelis um 6, und von Michaelis bis Ostern um 7 Uhr, in der Fuhrleute Häuser sich einfinden, und so dann den ganzen Tag ein jeglicher in seinem Distrikt auf die Karren, und daß selbige gehörig beladen und nicht überladen werden, nicht nur acht haben, sondern auch dahin sehen, daß von denen Karrenfahrern jedermann bescheidenlich begegnet, mit den Karren durch unnöthigen Aufenthalt, die Passage nicht behindert, sondern so bald der Unrath aufgeladen, weitergefahren, und wann die Karren damit gehörig beladen, derselbe an den bestimmten Ort gebracht, und keinesweges da von in denen Vorstädten oder sonstigen ihnen nicht angewiesenen Orten etwas niedergeworfen, die leidge Karren aber des Abends nach verrichteter Arbeit, jederzeit in der Fuhrleute Häuser oder Ställe gebracht, und nicht, wie bishero geschehen, auf der Gasse stehen bleiben mögen.

Als welches zu dem Ende

12) nicht nur denen Fuhrleuten hiemit ernstlich verbothen, sondern auch überhaupt allen und jeden hiesigen Bürgern und Eingefessenen, ihre Kutschen, Wagen, Schleiffen und Karren, weder des Tages, noch weniger aber des Nachts, auf den Gassen oder andern öffentlichen Plätzen stehen zu lassen, und dadurch die Passage

sage zu hindern, bei willkürlicher des Herrn Camerarii Straffe hiemit untersaget wird.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen den 9. Febr. 1761.



15. Verabung der Waaren durch Schiffer und Matrosen. *)

Wann gleich durch die bekannte See-Rechte so wohl als auch durch die Anno 1682 den 15. Martii, 1697 den 16. April, und 1749 den 10. Jan. darüber ergangene Obrigkeitliche Verordnungen, ein jeder genugsam belehret seyn sollen, wie unerlaubt, verantwortlich und straffwürdig es sey, wann diejenige Schiffer und Rahnenführer, welche durch die See oder auf der Weser Kauffmanns-Güther zu oder von dieser Stadt führen, auf dieselbe nicht behörige Acht nehmen, daß solche in dem Stande, wie sie von denen Kauffleuten oder deren auswärtigen Correspondenten empfangen, wieder abgeliefert werden, ohne daß einiger Mangel oder Abgang durch Verschulden oder Nachlässigkeit derer Schiffleute daran erscheine.

So hat dennoch Ein Hoch-Edler Hochweiser Rath dieser Kayserl. freyen Reichs-Stadt, mit äußerstem Mißfallen

*) Vergl. B. v. 1805, May 15, und wegen der Oberländ. Schiffer Reglement v. 1697, Apr. 16, s. alte Samml. S. 107.

fallen erfahren müssen, wie begründet der Kauffmannschaft vielfältige Beschwerden daher erregt werden, daß theils die Schiffer selbst, bey denen zur Ladung ihnen anvertrauten Güthern, ihre Pflicht öfters hindan- und nicht in genaue Erfüllung setzen, theils diejenige, welche bey des Schiffers nothwendiger Abwesenheit, dessen Stelle im Commando auf dem Schiffe vertreten, die obliegende Vorsorge entweder nicht anwenden, oder nicht verstehen, das Werk in Ordnung und das übrige Schiffs-Volk in denen Schranken zu halten.

Dahingegen, wann aus denen Fässern etwas genommen worden, der Mund-Raub für kein großes Verbrechen mehr gerechnet, dadurch aber zur weiteren Entfremdung, ja gar zur förmlichen Dieberey der Weg gebahnet, dem allen ohngeachtet, sehr leichtsinnig dahin geschworen werden wollen, daß durch Verschulden derer Schiffs-Leute, keine Verminderung der Ladung geschehen.

Es kan demnach Vorhochgedachter Senat, diese dem Publico und dem Commercio so wohl, als dem öffentlichen Glauben so sehr zuwider laufende Sache, Amts halber nicht unbemerkt lassen, sondern siehet sich gemüßiget, dergleichen Unwesen hinkünftig durch geschärfte Straffen zu steuern.

Wird also nochmahls ein jeder an dessen Pflicht erinnert und zum Überfluß gewarnt, oben gedachte Obrigkeitliche Verordnungen jederzeit für Augen zu haben, und davon in keinem Stücke abzuweichen: Immassen ein jeder Schiffer, er sey See-Schiffer, Eichen-Schiffer, oder Rahnenführer, für seine Person so wohl, als für seine

Unters

Unter-Befehlshaber und sein sämtliches Schiffs-Volk, hastend bleibet, ins besondere auch alle Veraubung oder Entfremdung an der Ladung, es sey daß solche zu einem förmlichen Diebstahl gediehen, oder zum Mund-Gebrauch geschehen, oder mit einem andern Deckmantel zu beschönigen seyn wollte, hinkünftig durch des Schiffs-Befehlshaber zu erkennen ist, ohne daß einige Einwendung oder Eydesleistung dagegen statt haben soll, es wäre dann, daß der Abgang durch eine unablehnliche Gewalt oder Unglück verursacht, und nicht nur dieses ohne Anstand behörigen Orts angezeigt, sondern auch, so viel möglich, die Arrestirung derer Missethäter besorget sey.

Sollte sich aber ergeben, daß durch Versäumnis, Schuld oder Mitwissen des Schiffers oder dessen nachgesetzten Befehlshaber, dergleichen begangen, oder verschwiegen wäre, sollen dieselbe außer dem noch zur nachdrücklichen Straffe gezogen werden.

Ferner dem sämtlichen Schiffs-Volk hiedurch ernstlich anbefohlen wird, ihren Befehlshabern ohne dem geringsten Troß oder Widersetzlichkeit, den gebührenden Gehorsam und treue Dienste zu leisten, auf die Arbeit des Schiffs und dessen Zubehör so wohl, als der Ladung gute acht zu haben, im mindesten aber weder heimlich noch öffentlich sich nicht zu unterfangen, dem Schiffe oder denen eingeladenen Güthern, einigen Schaden oder Abgang freventlich zu verursachen, viel weniger an denen Fässern von Bier, Brandtwein, Caffé, Zucker, Reiß oder sonstiger Kauffmanns-Waare, einigen Angriff oder Verfürzung zu unternehmen, als welche unter keinerley Entschuldigung

gung zu dulden, des Ends noch nahmentlich der so genannte Mund-Raub hinführo gänzlich verbothen, und alle Entfremdung, Veraubung oder Untreu, auf welche Art oder unter welcher Ausflucht dieselbe vorsehlich begangen seyn mögte, ohne Ansehen der Person und ohne der mindesten Begnadigung, auf das schärfste gestraffet, auch eines gleichen Verbrechens theilhaftig geurtheilet werden soll, wann jemand einige Dieberey oder Untreue auf dem Schiffe gemerket oder erfahren, und dasselbe nicht unverzüglich gemeldet haben sollte.

Werden also alle Schiffahrende Leute, es seyen Schiffer, Steuerleute, Matrosen, Knechte, Jungen, oder wie dieselbe benennet seyn könnten, Obrigkeitlich hiemit angewiesen, und bedeutet, ihrer verordneten Pflicht in allen gemäß sich zu betragen, widrigen Falls zu gewärtigen, daß gegen dieselbe mit unausbleiblicher Leibes- und Lebens-Straffe, als Ausschliessung aus der Fahrt, dem Staupenschlag, der Landes-Verweisung, der ewigen Gefangenschaft, und gar dem Strange, wo nicht mit schwererer Todes-Straffe, dem Befinden nach, verfahren werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen den 11. Febr. 1761.

—————○○○○○○—————

16. Winnbüchsen.

Es hat Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt höchstmißfällig vernommen,

daß aus dem unvorsichtigen Gebrauch derer seit einiger Zeit hier auf gekommenen Windbüchsen unterschiedliche Beschwerde entstanden: Siehet dannenhero zu deren künftiger Vorkehrung sich gemüßiget, die Obrigkeitliche Verordnung ergehen zu lassen, daß

1. Da bereits wirklich verbothen worden, also es jederzeit beständig dabey verbleibet, daß bey Vermeidung schwerer Strafe niemand hieselbst übernehmen soll, dergleichen Windbüchsen von neuen zu verfertigen, oder daran die geringste Reparation zu verfügen.
2. Niemand weiter sich unterfangen soll, dieses schädliche und an mehreren Orten schon verbottene Gewehr in dieser Stadt und deren Territorio künftighin zu gebrauchen, noch weniger von neuen allhier sich anzuschaffen, oder aus der Fremde anhero bringen zu lassen.
3. Diejenige aber, so damit bereits versehen, alsofort nach Publication dieses sich zu melden, und entweder ihre Windbüchsen gegen einen Schein des Empfangs an hiesiges Zeughaus zur Verschließung und Bewahrung abzuliefern, oder sich zu verpflichten haben, daß Sie für aller Gefahr, Schaden und Unglück, so durch Ihre Windbüchsen, es sey über kurz, oder lang, und von wem es wolle, angerichtet werden könnte, jederzeit einstehen und hastend seyn wollen. Wobey
4. Wann wider Verhoffen dereinst ein Unglück oder Schade von einer Windbüchse dahier sich eräugnen, oder

oder auch diese Vermuthung nur fürwalten dürfte, solchen falls alle und jede, welche die in Händen habende Windbüchsen anjeko nicht abliefern, sondern bey sich behalten werden, ohne Ansehen der Person und ohne einigen weiteren Indiciis auf Erfordern schuldig seyn sollen, den Reinigungseynd abzustatten, daß ihre Windbüchse nach Publication dieses gar nicht gebraucht, sondern beständig verschlossen gehalten, mithin dadurch das obhandene Unglück nicht verurrsachet, noch veranlaßet sey. Dahingegen

5. Niemanden die Freyheit benommen wird, dessen etwa habende Windbüchsen aus dieser Stadt und deren Territorio, wiewohl ohne der geringsten Verzögerung, gänzlich hinweg zu schaffen, und welchergestalt daselbe wirklich geschehen, ad protocollum anzuzeigen. Gleich auch
6. Diejenige, welche auf die anbefohlene Art Ihre Windbüchsen abliefern, bey deren künftig zu erwehlender Hinwegschaffung in die Fremde, nach dessen behöriger Anzeige und gegen Zurückgebung des empfangenen Scheins, Ihre Windbüchsen aus dem Zeughause wieder abfordern können. Jedemnoch von selbst sich verstehet, daß alsdann ohne einiger Versäumniß die wirkliche Hinwegsendung alsbald erfolgen, und wie im vorhergedachten Fall solche Windbüchse in diese Stadt und deren Territorium nicht wieder herein gebracht werden muß.

Will und gebeut demnach vorwohlgedachter Hochedler Hochweiser Rath, daß ohne Unterscheid ein jeder, er sey einheimisch, oder fremd, in allen Stücken dieser Verordnung hieselbst sich gemäß betragen, und derselben unter einigen Vorwand oder Mißdeutung entgegen zu handeln, sich nicht gelassen lassen solle; Immaßen darüber nachdrücklich zu halten, und die ernstliche Bestrafung derer Contravenienten mit allem Fleiß sich angelegen seyn zu lassen, insbesondere der p. t. Herr Camerarius committirt, auch damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, die Publication dieser Verordnung von denen Canzeln und durch den öffentlichen Anschlag verfügt worden.

Wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Promulgatum Bremen Anno 1762 am 15. Junii.

—•••••—

17. Heringshandel und Verpackung. *)

Gleichwie Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, jederzeit die Aufnahme und Verbreitung des mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens unzertrennlich verbundenen Commercii, sowohl überhaupt sorgfältigst sich angelegen

*) Vergl. B. v. 1814, Aug. 6. 1817, Febr. 14. Schlachtord. v. 12. May 1747 und Zusätze vom 22. Nov. desselben Jahrs. Alte Samml. S. 158.

legen seyn lassen, als hat Derselbe auch insonderheit in Betreff des, nicht nur dem Publico, sondern auch denen Privatis, sehr nützlichen und beträchtlichen Herings-Handels, alle diensame Präcautiones vorgelehret, damit aller Unterschleif und Vermengung des Herings vorgebeuget, und die Käufer mit solcher Waare, als sie committiret, versehen, und nicht verwortheilet werden mögten.

Zu dem Ende auch in Annis 1700, 1708, 1715 und 1740, verschiedene Verordnungen, zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, publiciren und affigiren lassen, auch nicht anders verhoffet, oder es würde ein jeder Bürger und Eingeseffener, der mit Hering im großen oder kleinen handelt, sodann die Küper, Hering-Packer, Wuppere und Accise-Meister, sich darnach gehorsamlich gerichtet, und dawider weder heimlich noch öffentlich gethan und gehandelt haben; Wann aber Einem Hochedlen Hochweisen Rathe, die deputirte Herren der großen Fischerey in Holland und Westfrießland, beschwerend angezeigt, ob solten einige mit Hering handelnde hiesige Bürger und Eingeseffene, durch eine unerlaubte Gewinnsucht angetrieben, sich nicht gescheuet haben, um bei dem Verpacken des holländischen Herings, in ganze, halbe, viertel und achtel Tonnen, denselben mit andern fremden Hering zu vermengen, und zum Ruin des holländischen Herings-Handels sowohl, als zum Nachtheil derer, welche einen solchen schändlichen Gewinn verabscheuen, für guten holländischen Hering zu verkauffen und zu versenden, mithin die Käufer zu hintergehen und zu verwortheilen;

Als hat Ein Hochedler Hochweiser Rath der unumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die vorhin angezogene publicirte Verordnungen aufs neue einzusehen, selbige in eins zu ziehen, und nach den jetzigen Zeitläuften einzurichten, somit nachfolgende Verordnung jedermänniglich hiermit bekannt zu machen;

1) Daß kein Küper sich unterstehen solle den Hering zu packen, oder überzupacken, er habe sich dan zuvor bei dem jetzigen Herrn Camerario gemeldet, und mittels corpul. Eydes angelobet, daß er demjenigen, was wegen des Herings-Packen in dieser Verordnung vorgeschrieben, sich in allen Stücken gemäß betragen und dawider nicht handeln wolle, worunter jedennoch diejenige nicht begriffen, welche diesen Eyd bereits einmahl abgestattet haben.

2) Imgleichen, daß die von dem Herrn Schlacht-Herrn bereits angenommene und weiter anzunehmende Hering-Packere einigen Hering zu packen, überzupacken, und zu Circeln sich nicht unterfangen sollen, wan sie nicht zuvörderst den ihnen vorgeschriebenen Eyd vor Einem Hochedlen Hochweisen Rathe abgestattet haben;

Gleich dan alle und jede, welche sich mit dem Packen und Circeln des Herings bereits abgegeben und obige Eyde noch nicht abgelegt haben, schuldig und gehalten seyn sollen innerhalb 8 Tage sich dessals behörigen Orts zu melden, und bevor sie diesen Eyd abgelegt, sich des Herings-Packen und Circeln gänzlich zu enthalten.

3) Daß alle dergestalt beeidigte Hering-Packere und Küper, bei ihrem geleisteten Eyde, keine Brack-Heringe

ringe verpacken, sondern, da ihnen solches zu thun angemuthet, oder sie auch, daß es geschehen seye, oder solte, erfahren mögten, dem Hrn. Camerario zur ferneren Verordnung anzeigen sollen.

4) Sodan soll kein Packer, wan ihm irgend ein Boden, einer ganzen = halben = viertel = achtel = oder Sechszehntel = Tonne an der Messelbude oder sonst, mögte vorgebracht werden, denselben, ohne daß er den Hering auf der Schlachte oder in den Packhäusern vorher selbst gesehen und übergepacket hätte, mit seinem Circul bezeichnen, sondern er soll jederzeit, und, wan es auch nur ein einzel Achtel oder Sechszehntel von der Tonne seyn mögte, den Hering erst selbst ansehen und überpacken, ehe und bevor er mit dem Circul verfahren möge.

5) Kein Küper oder sonst jemand soll sich gelüsten lassen, wan die Tonne volgepacket, hernach unter dem Scheine, ob könnte der Boden nicht wol eingefüget werden, etwas wieder herauszunehmen, sondern der Packer soll den Hering also legen, damit er daran nicht hindere, Niemand aber soll, das geringste davon abzunehmen, ermächtigt seyn.

6) Daß besagte Hering = Packer und Küper, vor dem Verpacken allen Püchel unten aus den Tonnen abzapsen, den Hering wol ansehen, was untüchtig ist, auswerfen, alles dicht und fest zur Conservation des Herings beisammen packen, mit Püchel wiederum versehen, und hernacher erst, wan es gut gefahrt ist, circkeln sollen; fals auch ein Hering = Packer nach jemandes unserer Bürger oder Eingefessenen Hause gefordert würde, daselbst ganze = halbe =

halbe = viertel = Achtel = oder kleinere Tonnen zu circeln, welche bereits eingelegt und zugeschlagen wären, deren Feine, vielweniger einige Faß = Boden, so an das Messelhaus oder Schlachte gebracht werden, soll er ohne vorhergehende Besichtigung und Gutführung circeln.

7) Daß niemand von hiesigen Bürgern und Eingesessenen, die mit Hering handeln, aus Holland einigen so genannten Brack = Hering verschreiben, oder unter die gute eingemischet, in diese Stadt einbringen solle, bei Confiscation des eingebrachten Herings.

8) Wann jedennoch an jemanden hieher aus Holland Brack = Hering, es seye vor des Committenten Rechnung, in Commission zum Verkauf oder zur Expedition zugeland werden sollte, derselbe soll solches alsofort dem Herrn Camerario anzeigen, und daß er solchen nicht verschrieben habe, sich purgiren.

9) Daß kein Hering, so nicht in Holland von 14 Tonnen Seepackß auf 12 Tonnen umgepacket worden, anhero verschrieben, eingebracht und von hieraus versandt werden soll.

10) Soll kein Berger, Drontheimer, Gothenburger, oder ander Nordischer auch Schottischer oder Brack = Hering, vor unsträflichen Flämischen mögen verkauft oder ausgeführet, vielweniger die eine Gattung mit der andern vermischet werden; Gleich dan auch kein Ilen = Hering so bereits geleicht oder geschattet, unter Maatjes oder Voll = Hering verpacket werden soll. Zu dem Ende wird alle Vermengung des Herings ohne Unterscheid bei Verlust desselben und schwerer des Herrn Camerarii Bestrafung
noch:

nochmalen hiemit verbotten, und denen Packern und Kü-
pern anbefohlen jede Sorte Hering alleine zu lassen, auch
mit den gewöhnlichen Circul und Bemerkung der Stadt,
woher er gebracht worden, zu bezeichnen, damit die Käuf-
fere nicht hintergangen, und aller dem Commercio höchst-
schädlicher Unterschleif vorgebeuget werden möge.

11) Soll kein Berger, Drontheimer, oder sonst aus
Norwegen kommender Hering aus denen Thannen-Ton-
nen, worin derselbe gemeiniglich hieselbst ankömmt, in
ganze- halbe- Viertel- oder Achtel-Tonnen, anderst als
von Thannen-Holz, mögen verpacket, verkauft oder aus-
geführt werden. Der Gothenburger oder Marstrandische
Hering aber, welcher in Eichenen oder Blichenen Tonnen
pflegt anhero gebracht zu werden, mag in dergleichen gan-
zen- halben- Viertel- und Achtel-Tonnen wol verpackt
und versandt werden, jedoch daß dieselbe mit keinem dop-
pelten, sondern nur mit einem einzelnen, oder auch bei
dem Schottischen Hering, mit einem umgekehrten doppel-
ten halben Circul, wie bisher üblich, gezeichnet, und
überdem mit einem absonderlichen Eisen, als worauf Ber-
gen, Drontheim, Gothenburg oder Schotland verfasst,
auf beiden Boden, und zur Seite auf zween Stäben, ge-
zeichnet werden sollen, damit ein jedweder in der Fremde
sehen könne, gleichwie der Flämische Hering, neben den
gewöhnlichen, wan es Holl-Hering mit einem geschlosse-
nen, wan es aber Maatjes-Hering mit einem etwas of-
fenstehenden Circul, auch mit denen Buchstaben von der
Stadt, woher derselbe gebracht worden, gemerket ist,
also auch bei diesen gemeldet werde, woher er komme,
damit

damit niemand schlecht vor aufrichtig Guth bezahlen dürfe. Auch wird

12) Denen beeidigten Herings-Packern und Küpern hiemit anbefohlen, daß sie dem Flämischen und anderen Hering, welcher alhier ein Jahr überlegen, und alsdan nach Johannis wieder ausgehet, ein absonderliches Zeichen geben, und mitten durch den ganzen Circul, es sey Voll- oder Maatjes Hering, noch einen umgekehrten halben Circul ziehen solle.

13) Daß in dieser Stadt von Höckeren oder sonsten kein Hering verkauft werden solle, der nicht vorher geöffnet, befehen, übergepacket, gut geföhret und gecirckelt sey. Ingleichen

14) Daß kein Hering, weder mit der Fuhr noch über das Wasser, nach der Neustadt verführet werden solle, er seye dan vorhin in der Alten Stadt auf der Schlachte oder sonsten verpackt, gut geföhret und gecirckelt.

15) Die Krahn-Meister, Wupper- und Herings-Packer sollen auch keinen Hering aufsehen oder packen, bis ihnen der Loß-Zettul von dem Schlacht-Schreiber dazu ertheilet worden. Endlich

16) Daß kein Wupper Herings-Tonnen von der Schlachte absehen, noch auch die Accise-Meister an der Holzpforten und denen Stadt-Thoren, keine ganze- halbe- viertel- oder Achtel-Tonnen aus dieser Stadt hinaus lassen sollen, als welche gecirckelt befunden worden. Zu dem Ende dieselbe genau darauf zu achten, die nicht gecirckelte ganze- oder kleinere Tonnen anzuhalten, und dem

Herrn

Herrn Camerario unverweilet die schuldige Anzeige davon zu thun haben.

Alles bei Vermeidung des Herrn Camerarii ernstlicher, und nach Befinden gar Leibes-Straffe auch Verlust des Dienstes und der Stadt-Wohnung, wen jemand dieser Verordnung entgegen handeln sollte.

Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Publicatum, Bremen den 7. Dec. 1763.

(L. S.)



18. Diebstahl auf der Schlachte. *)

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, nicht ohne besonderem Verdruß und Mißfallen vernommen, wasmaßen auf hiesiger Schlachte die Diebereyen der auf derselben ausgesetzten Kaufmanns-Waaren dergestalt überhand genommen, daß fast keine Ladung von Zucker, Keyß, und andern sowol nassen als fetten Waaren, auch Victualien angebrochen und ausgefetzt werden möge, welche nicht angegriffen und bestohlen werde;

Wan aber dieses höchststrafbare Unternehmen gänzlich auszurotten, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert; Als gebeut Ein Hochedler Hochweiser Rath und
verord-

*) Vergl. B. v. 1816, Dec. 23. 1817, May 1.

verordnet, daß die auf der Schlachte befindliche Wache so bei Tage als Nacht fleißig patrouilliren, auf die Dieberey genau acht geben, die verdächtige Personen abweisen, und die auf Dieberey ertappte, auch von andern desfalls angeschuldigte so fort in Arrest ziehen, die Zugänge nach der Schlachte, woselbst gewöhnlich eine Schildwache stehet, zu rechter Zeit besetzen, und bei Nachtzeit sobald die Schlacht-Pforten geschlossen, niemanden der etwas trägt, oder sonst verdächtig ist, durchlassen solle.

Gleich dan alle diejenige, welche auf sothaner Dieberey ertappet, und wenn das Gestohlene auch noch so gering an Werth, oder auch dessen überführet werden, mit einem Brett um den Hals, worauf mit großen Buchstaben geschrieben, Schlacht-Dieb, zur Schau und andern zum Abschreck öffentlich durch die Stadt geführt, und nach Befinden, entweder mit dem Zuchthause und einem verben Willkommen, oder andern schweren Leibesstrafen beleet, die Helere aber oder die Abnehmere solcher gestohlenen Sachen, welche dadurch diesen Diebes-Gesinde zu dergleichen abscheulichen Vergehungen Anlaß geben, mit gleichmäßiger Zuchthaus- oder sonstigen schweren Leibesstrafe angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum, Bremen den 8. Dec. 1763.

(L. S.)



19. Wegen Verschiedenheit der Münzen und nach welchen Grundsätzen darüber zu entscheiden. *)

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, eine zeithero, absonderlich nach dem hergestellten Frieden, bemerkt, daß bei dem verschiedenen und gestiegenen Agio des Goldes gegen Silbergeld, über die Frage, in welchen Münzsorten, wann solche unter den Parteien nicht verabredet worden, die Bezahlung zu leisten sey? zum öftern Irrungen entstanden; als hat Der selbe zu deren Vorbeugung nachfolgende Verordnung, wie es in dergleichen Fällen vor der Hand, und bis auf anderweitige Verfügungen zu halten sey, ergehen lassen.

1) Wan bei Kauf- und Miethcontracten auch anderen Handlungen keine Münzsorte ausdrücklich verabredet worden, soll die Bezahlung von dem Debitore entweder in vollgültigem Golde oder Bremergelde geschehen. Bei dem Verkauf der Immoibilium aber, im Fall keine besondere Münze mündlich oder schriftlich verabredet seyn sollte, muß die Bezahlung in guten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten zwey Dritteln geschehen.

2) So viel die während des Krieges contrahirte Schuldforderungen betrifft, sollen dieselbe künftighin in vollgültigem Golde zwar abgetragen und bezahlet, jedoch dabei das Agio, welches das Gold gegen die angeliehene oder stipulirte Münzsorte zur Zeit der contrahirten Schuld gethan, decourtiret, und dem Debitore vergütet werden.

Dies

*) Vergl. Nro. 11, 27, 42, 62 und 77.

Diejenige Selber aber, so in Bremergelde oder in zwey Dritteln angeliehen worden, sollen in zwey Dritteln und Bremergelde wieder bezahlet werden.

3) Gleichergestalt soll es gehalten und die Zahlung in Golde geleistet werden, wan auch in denen über die Schuldforderungen ausgestellten Documenten die Bezahlung in Courantem Gelde versprochen worden; maßen alsdan das Agio des Goldes gegen couranten Gelde, wie solches tempore Contractus gewesen, ebenmäßig decourtiret und dem Debitori vergütet werden soll.

4) Es ist aber Ein Hochedler Hochweiser Rath nicht gemeinet, anderen in den Reichsgesetzen, und den hiesigen Münz-Edicten nicht verrufenen Geldsorten den Cours zu benehmen, immaßen es einem jedem im Handel und Wandel nach wie vor frei verbleiben soll, dergleichen unverrufene Münzsorten zu stipuliren, und die Zahlung darin zu verabreden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Publicatum, Bremen den 25. Januat 1764.

(L. S.)

—————(OOO)OOO—————

20. Befugniß zur Advocatur und Unterzeichnung
der Schriften. *)

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt
wahrgenommen, daß einestheils an denen Gerichten zu
Zeiten

*) Vergl. B. v. 1804, May 14.

Zeiten schriftliche Handlungen für die Parteyen von solcher aufgestellet werden, welche weder graduiret sind, noch licentiam advocandi allhier erhalten haben, anderntheils aber in denen gerichtlich- und außgerichtlichen Exhibitis zum öfteren nicht nur Unzänglichkeiten gegen die Parteyen, sondern auch solche Ausdrücke vorkommen, die wider den Obrigkeitlichen Respect laufen; als will und gebent Ein Hochedler Hochweiser Rath, daß:

1) Künftighin niemand außser denjenigen, welche nach Vorschrift der Gerichtsordnung entweder den gradum Doctoris in den Rechten oder absonderlich licentiam advocandi bei denen hiesigen Gerichten erhalten, wie auch denen verordneten Procuratoren, dergleichen Exhibita, es sey in Justiz- oder Policy- oder Regierungssachen für andere zu entwerfen und, es seye selbst oder durch die Parteyen oder durch einen Dritten, an die Behörde präsentiren zu lassen befugt seyn sollte.

2) Daß alle und jede an der Wittheit, den in Eidesitzenden Rath, Ober- und Untergerichten, den präsidirenden Herrn Bürgermeister, wie auch den Herren Inspectoren und Morgensprachsherren der hiesigen Societäten und Aemter gerichtete und einzureichende Exhibita, es seye in welchen Sachen es wolle, von denen Concipienten mit deren eigenhändigen Namen, annebst aber die gerichtlichen Exhibita auch von denen verordneten Procuratoren unterschrieben, widrigenfalls dieselben nicht angenommen und den Präsentanten zurückgegeben werden sollen.

3) Und da übrigens Ein Hochedler Hochweiser Rath niemanden seine Nothdurft entweder selbst oder durch die
dazu

dazu autorisirte Schriftsteller vorzutragen je benommen, so gewärtiget auch Derselbe, daß solches mit behöriger Bescheidenheit und ohne Anzüglichkeiten auf den Gegentheil, auch insonderheit ohne solchen Ausdrücken und Einleitungen geschehe, wodurch derjenige Respect, welchen ein jeder Bürger, Einwohner und Untergehörige seiner Obrigkeit schuldig ist, verletzt werden möchte; Inmaßen Ein Hochweiser Rath in unverhofften Contraventionsfällen sich nicht nur an die Parteyen, sondern hauptsächlich an die Schriftsteller halten und dieselben deshalb zur Verantwortung, auch nach Inhalt hiesiger Gerichtsordnung zur gebührenden Strafe ziehen wird. Wornach sich ein jeder zu achten.

Publicatum Bremae, am 12. Martii 1764.

21. Krahn- und Wupperordnung. *)

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt mißfällig in Erfahrung gebracht, daß beim Aus- und Einladen der Kaufmanns-Güther an dem Krahn und Wuppen viele Unordnungen und Mißbränche, zum beträchtlichen Schaden der Kaufmannschaft, eingerissen, so hat Derselbe sich kraft tragenden Obrigkeitlichen Amtes ver-

*) Vergl. Neue Wupperrolle v. 1818, Jun. 1. Schlichtordnung v. 1819, Jul. 19.

verpflichtet erachtet, zu deren Vorbeugung nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen.

1) Sollen hinführo an dem Krahn und an jeder Wuppe nicht mehr Rahne oder Schiffe anlegen, dann in einem jeden Tage füglich ausgeladen werden können.

2) Als bald ein Kahn oder Schiff entladen worden, soll dasselbe sogleich ohne den geringsten Aufenthalt, von dem Krahn und Wuppen weg- und den Strohm hinunter legen, keinesweges aber auf dem Strohm zur Behinderung der Anfahrt anderer mit Kaufmans-Güthern beladenen Schiffe liegen bleiben.

3) Die übrige mit Güther und Waaren ankommende Schiffe, welche wegen der zum Ausladen an dem Krahn und Wuppen vorliegenden Schiffen und Rahnen, sogleich bey ihrer Ankunft zum Ausladen nicht kommen können, sollen an dem Theerhose und dem Neustadts-Teiche, jedoch ohne daß dadurch die Fischerey auf dem Strohm beeinträchtigt werde, so lange anlegen, bis die Reihe des Ausladens an den Wuppen und dem Krahn an ihnen komme.

4) Die Torf- Frucht- und Fisch-Schiffe sollen weder an dem Krahn, noch an den Wuppen, sondern an solchen Orten anlegen, alwo sie die An- und Abfahrt und das Ein- und Ausladen der Schiffe an den Wuppen und dem Krahn nicht hinderlich fallen, oder denenselben im Wege liegen.

5) Dem Schlacht-Vogt wird hiemit alles Ernstes und bey schwerer Strafe befohlen, über dieses Reglement genau zu halten, und solchergestalt auch seines Orts die

zur Vorbeugung der eingeschlichenen Unordnungen und Beförderung der Handlung abzielende löbliche Absicht Eines Hochedlen Hochweisen Rathes zu befördern, im Fall er aber die Unordnungen für sich zu remediren nicht im Stande seyn mögte, solches ohngesäumt den Herren Schlacht-Herren anzuzeigen, und von Denenselben die nöthige Ordre zu erwarten.

6) Den Krahn-Meistern und Wuppern wird bey unausbleiblicher Strafe und Verlust ihrer Bedienung anbefohlen, sich frühzeitiger und fleißiger, dann bisher geschehen, auf der Schlachte bey dem Krahn und Wuppen find u zu lassen, und solchergestalt dahin zu sorgen, daß die Güther behörig ein- und ausgeladen, und bey dem ein- und ausladen die vorher angewiesene Ordnung aufs genaueste beobachtet werde. Inmaßen dieselbe das Aus- und Einladen der Schiffe nach dieser Ordnung fürnehmen, auch keinem für andern, es seye auf welche Art es wolle, favorisiren sollen.

7) Werden der Krahnmeister und Wupper auf die am 22. November 1747 emanirte Schlacht-Ordnung, zu deren fleißiger Nachlebung verwiesen, und übrigens denenselben bey des Herrn Camerarii Strafe und Verlust ihrer Bedienung anbefohlen, sich aller Mascopei, es mag dieselbe in Annehmung gemeinschaftlicher Knechte und Tagelöhner, oder in Berechnung des jährlichen Verdienstes und dessen Vertheilung, oder worin es sonst wolle, direct oder indirect bestehen, gänzlich zu enthalten.

8) Damit auch der allgemeine Gebrauch der Schlachte und das Ein- und Ausladen der Schiffe nicht gehem-

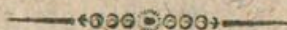
met

met werden möge, wie solches zum öftern dadurch veran-
 lasset worden, daß ein und andere die entladene Güther
 eine geraume Zeit auf der Schlachte liegen lassen, so
 wird hiemit verordnet, daß keine Waaren, sie mögen Na-
 men haben, wie sie wollen, länger dann 8 oder höchstens
 14 Tage auf der Schlachte liegen bleiben, sondern von
 den Eigenthümern, oder denen, an welche solche adressi-
 ret worden, vor Ablauf dieser Frist, und, wann durch
 das Ankommen mehrerer Schiffe der belegte Platz früh-
 zeitiger nöthig seyn sollte, innerhalb der in diesem Falle
 von den Herren Schlacht-Herren zu determinirenden Zeit
 von der Schlachte bey Strafe der Confiscation wegge-
 schaffet werden sollen.

9) Uebrigens sollen alle nicht auf der Schlachte ge-
 hörige Sachen, als Bauholz, Balken, Mauersteine und
 dergleichen, auf der Schlachte nicht geduldet, sondern so-
 gleich aus den Schiffen, ebenmäßig bey Strafe der Con-
 fiscation weggebracht werden. Wornach sich ein jeder zu
 achten.

Publicatum Bremen den 16. Martii 1764.

(L. S.)



22. Erläuterung des 8. Art. der vorstehenden.

Demnach Einem Hochedlen Hochweisen Rath, von denen
 Deputirten des Collegii Seniorum und des Ehrsamem
 Kaufmanns, angezeigt worden: wasmaßen der 8te Arti-

cül, der am 16. Martii d. J. erneuerten und verbesserten Schlachtordnung, so viel die darin angeetzte 14tägige Frist, zu jedesmahliger Wegschaffung der entladenen Güther a belanget, nicht wohl, ohne sonderlichem Nachtheil des Handels, in Absicht einiger Waaren, als des Dehls, Thrans, Weins, Herings und Leinsaats, aus denen von ihne a ge eigten Ursachen, so genau allemahlen befolget werden könnte:

Und aber Eines Hochedlen Hochweisen Raths Hochobrigkeitlicher Endzweck, bey Verbesserung sothaner Schlachtordnung, kein anderer dann dieser gewesen ist, umb denen vielen eite Zeithero vorgegangenen Unordnungen abzuhelfen, somit die Handlung auf alle Art und Weise zu facilitiren.

Als will Derselbe obberührten 8ten Articul, dahin zu eines jeden Nachlebung hiemit erkläret und erläutert haben; daß in solchen Fällen, da der Wein, Dehl, Thran, Hering, auch Leinsaats, von dem Eigenthümer, oder an dem solche Waaren adressiret, nicht zeitig genug, und innerhalb der in mehrlobtem 8ten Articul angeetzten 8 bis 14tägigen Frist, von der Schlachte weggebracht werden kann, davon, noch vor Ablauf dieser Frist, dem Herrn Schlachtherrn, die Anzeige geschehen müsse, der dann die Sache untersuchen, und denen Umständen nach, auch je nachdem der Raum der Schlachte, bey sich häufenden neu ankommenden Waaren, es gestatten will, denen die darum behörig angesuchet haben, eine weitere 8 — 14tägige — bis höchstens 4wöchige — Frist, zu Wegbringung sothaner Güther ertheilen wird, weiter aber dergleichen Er-

laubniß

laubniß keinesweges gestatten kann. Vor welchen also verlängerten Termins Ablauf dann, die Waaren jedesmahl von der Schlachte, unter der bereits in der Verordnung angeetzten Strafe, weggeschaffet werden sollen.

Wie es nun in allen übrigen schlechterdings bey mehrgedachter Verordnung verbleibet, so wird ein jeder sich auch darnach zu achten wissen.

Conclusum Bremae in Pleno den 2. May 1764.

(L. S.)

—*0000000*—

23. Mißbräuche bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen auf dem Lande. *)

Ein Hochedler Hochweiser Rath hat höchstmißfälligst bemercket, daß die wegen Abstellung der Mißbräuche bey denen Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen auf dem Lande, in Annis 1660, 1730 und 1744 ergangene Verordnungen, ohngeachtet aller guten Vorsorge und Bestrafung, den behdrigen Effect bis hieher nicht nur nicht gehabt, sondern vielmehr seit einiger Zeit freventlich und ungescheut dawider gehandelt worden.

Wann nun Derselbe dieses zum Verderb der Landleute und deren Hauswesens gereichendes höchstunzuläßiges Verfahren kraft Seines Obrigkeitlichen Amtes und ihhren Pflichten, länger zuzusehen nicht vermag;

Als

*) Vergl. B. v. 1715, Dec. 13; alte Samml. S. 387. v. 1730, Jan. 27, ebendas. S. 363 und v. 1770, Jan. 12.

Als hat Vorhochgedachter Hochedler Hochweiser Rath, da Er verspüret, daß die bisherige gelinde Bestrafungen den dabei beäugten Zweck verfehlet, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, zu Steuerung der beidnen Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen in dem Gerichte Bergfeld und denen vier Gohen neuerdings eingerissenen ganz unerträglichen Mißbräuchen und Ausschweifungen, nachfolgende geschärfste Verordnung ergehen zu lassen.

Will demnach und gebeut

1) Daß die Bauleute die Hochzeiten auf dem Lande inskünftige niemahls an zween Orten und Häusern, sondern nur allein an einem Orte und in einem einzigen Hause halten.

2) Eines Baumanns Hochzeit nicht länger als zwey Tage, und eines Rõthers nur einen Tag währen, und, wann respective am dritten und zweiten Tage der Brautwagen nach Hause gefahren wird, dazu jene nicht mehr als 12 Personen, und diese nur 6 Personen Landleute nöthigen sollen. Sodann soll

3) Ein Bauman nicht mehr als 2 Tische setzen, und zwar einen jeden zu 24 Personen gerechnet, von Landleuten, worunter aber die Kinder, welche noch nicht confirmiret, und die in dem Hochzeithause seyende Personen nicht begriffen; Wenn aber derselbe außerdem auf der Hochzeit Personen, so in der Stadt wohnen, nöthigen wolte, soll denen Bauleuten dafür annoch ein Tisch von 18 Personen, worunter jedoch ihre Hrn. Guts-herren nicht zu zählen, denen Rõthern aber in beiden Fällen

Fällen nur die Halbscheid zugestanden seyn. Gleich dann

4) Die Bauleute auf beeden Hochzeits-Tagen, mit Inbegriff des Tages, wenn der Brautwagen weggefahren wird, denen Gästen nicht mehr als 6 Tonnen Bier, die Köther aber nur die Helfte zum Besten geben, dabei

5) Die Hochzeits-Gäste und sonst jedermänniglich sich überhaupt als insonderheit bei der Braut Ankunft und Wegbringung des Brautwagens, des gefährlichen Schießens mit Pistolen, Puffern, oder andern Schieß-Gewehr, bey 10 Rthlr. Straffe, und Erstattung des etwan dadurch verursachten Schadens, gänzlich enthalten, lesgleichen

6) Bei Kindtauffen einem Baumann nur eine Tonne Bier, und

7) Bei Begräbnissen und Beerdigungen der Leichen nicht mehr als 2 Tonnen, einem Köther aber nur die Helfte zu gebrauchen und zu verzehren zu geben, erlaubet. Das jezt so sehr im schwange gehende Weintrinken dier;

8) Auf Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen unter ten Landleuten gänzlich und überall abgeschaffet werden, auch

9) Denen H.Hrn. Richtern und H.Hrn. Vogtgräfern allemahl vorher durch einen einzuliefernden Settel angezeigt werden soll, welche Personen genöthigt, von welchen Brauer das Bier genommen, und wie viel davon jedemahl zum Besten gegeben werde. Mög-
te aber

10) Se

10) Jemand dieser heilsamen und auf das wahre Beste der Landleute abzweckenden Verordnung zuwider zu handeln sich gelüsten lassen, so soll derselbe als ein Uebertreter und Verächter Obrigkeitlicher Gesetze, mit achttägiger Gefängniß-Straffe in dem Hurrelberg auf Wasse und Brodt olmnachichtlich beleet werden.

Denen Geschwornen und Sauvegarden aber wird

11) Hiemit bei Vermeidung willkührlich schwerer Strafe anbefhlen, insonderheit bei denen Hochzeiten sich einzufinden, und fleißig darauf Acht zu haben, daß dieser Verordnung in allen Punkten jederzeit nachgelebet werde, und woferne dawider gehandelt werden solte, solches gehörigen Ortes alsofort anzuzeigen.

Und ob zwaren

12) Bei der letzteren Verordnung von 1744, zu deren steter Beobachtung, und, daß dieselbe denen Landleuten jederzeit in frischen Gedächtniß bleiben möcht, statuiret worden, daß selbige alle Jahre am 2ten Epiphantias in denen Kirchen auf dem Lande, der Gemene öffentlich publiciret werden solte; Dieses aber ebannmäsig nicht gebührend befolget worden; Als werden die Landprediger hiemit angewiesen, diese Neue geschärft auf die Erhaltung der Landleute und deren Hauswesens abzielende Verordnung den ersten Sonntag nach dem Empfang, nachhin aber alle Jahre, ohne weiterem anerinneren, am 2ten Epiphantias ihren Gemeinen öffentlich zu verkündigen.

Conclusum Bremae in Pleno am 29. Junii 1764.

——

Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Kayserlich freyen Reichs-Stadt Bremen hat die zur allgemeinen Sicherheit und guten Ordnung nothwendig befundene Maaß-Reguln durch unterschiedliche vorhin erlassene Publicationes mehrmahls zwar einem jeden öffentlich bekannt machen lassen: jedennoch mißfällig vermerken müssen, daß die anbefohlene Vorkehrungen in allen Stücken zur schulbigen Befolgung gehörig nicht wahrgenommen, dergestalt der beäugete heilsame Zweck jedes Orts nach Wunsch nicht bereichet worden.

Es kann demnach vorwohlgedachter Hochweiser Rath keinen Anstand nehmen, alle und jede von Zeit zu Zeit wider das Gassen-Betteln, sodann wider die einheimische und fremde Bettler, Vaganten und Landstreicher ergangene Obrigkeitliche Verordnungen nicht nur zu erneuern, sondern auch aus denenselben, und der zuletzt am 21. May 1763 publicirten Verordnung, zu der besseren Nachachtung eines jeden hiedurch abermahls zu erinnern und feste zu setzen, daß

1) Alle auswärtige allhier eingeschlichene Bettler, Vaganten, abgedankte oder ausgewichene Soldaten, Knechte und dergleichen Herrenloses Gesindel, Männ- und Weiblichen Geschlechts, welche mit genugsahmen Pässen nicht versehen, oder wegen Ihres längeren Auffenthalts

eine

*) Vergl. Nro. 35, 74 und 107.

eine glaubwürdige Ursache zu behaupten, und wegen Ihrer guten Aufführung eine hinlängliche Caution zu bestellen, nicht vermögend sind, ungesäumt nach Publication dieses bey annoch wählenden Sonnenschein aus dieser Stadt und deren Gebiet gänzlich sich hinweg begeben, und solche niemahls wieder betreten sollen, unter der Verwarnung, daß dieselbe im widrigen Fall zur gefänglichen Haft gebracht, und mit dem Halsseisen, Staupenschlag, Landes = Verweisung, Zuchthause, auch andern Leibes = Strafen belegt werden sollen. Gleichermassen

2) Alle diesejenige unvergeleitete Juden und sonstige hier nicht ansässige, oder unbekannte, oder ohne einem nöthigen Gewerbe hier sich aufhaltende, oder auf einige Art verdächtige Persohnen, welche nach und nach unter allerhand Vorwand hier eingenistet sind, ohne Unterscheidbarer führenden Characters, hiedurch bedeutet werden, also bald die hiesige Stadt und Lande zu verlassen, im Betretungs = Fall aber sich selbst bezzumessen, wann dieselbe als verdächtige oder überflüssige Leute eingezogen, und zur Untersuchung, auch dem Befinden nach, zur Bestrafung gebracht werden.

3) Mögte jedemoch ein oder ander dieser Gattung sich finden, welcher nothwendiger Berrichtungen halber annoch einige Zeit allhier sich aufhalten müßte, so dan soll derselbe schlehterdings verpflichtet seyn, entweder selbst oder durch dessen Wirth in der Alten = Neu = und Vor = Städten, bey dem p. t. Herrn Camerario, auf dem Lande aber bey denen H. H. Landes = Richtern also-

fort sich zu melden, und die Ursache seines längern Auf-
fenthaltz zu bescheinigen, da dann, ob solchem mit oder
ohne Caution zu willfahren sey, die Verfügung ergehen
wird. Ueberhaupt

4) ein jeder Untergehöriger dieser Stadt aus der
am 28. Dec. 1736 ergangenen Verordnung alles Ernstes
erinnert wird, keine Häuser oder Gärten weder in der
Stadt noch auf dem Lande ohne Unserem Vorwissen und
ausdrücklich ertheilten Consens an einen Auswärtigen,
von welchem Stande derselbe auch seyn mögte, zu ver-
miethen, bey dessen Entgegenhandlung der Bürger und
Untergehöriger nicht nur zu der angedroheten Strafe zu
ziehen, sondern auch schuldig seyn soll, alle und jede
Onera ex propriis zu leisten, welche dessen Mietsmann
zum Besten dieser guten Stadt obliegen könnten.

5) Wegen Beherbergung derer hier ankommenden
oder sich aufhaltenden Fremden

- a) bey denen mehrmahligen Verordnungen, worinnen
denen in dieser Stadt Diensten stehenden Solda-
ten das Beherbergen fremder Persohnen gänzlich
verbothen ist, es schlechterdings verbleibet,
- b) in der Stadt, sowohl in der Alten als Neu-Stadt,
und Vor-Städten, außer denen bisher bekannten
öffentlichen Wirthshäusern niemanden gestattet seyn
soll, fremde zu beherbergen; er habe dan dazu die
Obrigkeittliche Concession vorher gebührend nachge-
suchet, und erlanget,
- c) dieses auch dergestalt auf dem Lande gehalten
werden soll.

6) Die-

6) Diejenige, welche zu Beherbergung derer Fremden zugelassen sind, Wirthe und Gastgeber, imgleichen, welche etwa nur Schlaf-Stellen halten, sämtlich schuldig seyn sollen, auf die bey Ihnen einkehrende Fremde überhaupt wegen deren Standes so wohl, als auch wegen deren Beschäftigung und der Ursache Ihres Aufenthalts hieselbst genaue Erkundigung zu nehmen, und daferne wegen des Bettelns, Stehlens, oder sonst deren hiesigen Gewerbes halber, das geringste Verdächtige sich äußern mögte, solches alsobald dem p. t. Herrn Camerario oder Hrn. Landes-Richter, angezeigt, mithin dessen Beurtheilung, wie weit der Argwohn gegründet oder nicht, anheim gestellet werden soll, ohne daß dagegen einige Entschuldigung gelten möge, vielmehr wieder die Säumhafte, und am schärfsten wieder die Fehler, mit denen verdienten Strafen verfahren werden wird.

7) Haben diese Wirthe bey denen Visitationen jeden Abends, in der Vor-Stadt kurz für dem Thorschließen, und in der Stadt gleich nach dem Thor-Schluß, alle und jede Fremde, welche bey Ihnen logiren, ordentlich mit einer Anzeige deren Nahmen und Caractere oder Gewerbe, auch wo dieselbe zu Haus gehören, oder was sonst zur dienlichen Nachricht gereichen kan, anzugeben, und zu melden, ohne selbst diejenige zurück zu lassen, welche in der Stadt kurz für dem Thor-Schluß angelanget seyn dürften, da, wan dieser letzteren Specification auf dem abgegebenen Nachtzettul nicht geschehen wäre, deren Anzeige ohne einigen Anstand auf die Hauptwache der

der Alten Stadt nachzusenden ist, um bey dem Abend-Rapport wahrgenommen zu werden.

8) In denen Wirtshäusern auf dem Lande keine fremde unbekandte Persohnen länger als eine bis höchstens zwey Nächte zu beherbergen sind, ohne daß deren Nahmen, Gewerbe und Ursache Ihres Aufenthalts denen Hrn. Landes-Richtern berichtet, auch deren Pässe allenfalls zur Untersuchung eingelieffert werden. Diejenige aber, so von Anfang als verdächtig oder zweiffelhast angesehen werden können, sollen zur Herberge durchaus nicht angenommen, sondern so fort hinweg gewiesen werden.

9) Wan, außer bey Wirthen und Gastgebern, bey sonsten jemanden allhier in der Stadt oder auf dem Lande, einige Fremde abtreten und einkehren mögten, alsdan sollen solche gehalten seyn, eine gleichmäßige Anzeige davon, wie für denen Gastwirthen verordnet, jeden Abends dem p. t. Hrn. Camerario schriftlich einzusenden, nicht weniger von dem Lande es denen Hrn. Landes-Richtern des folgenden Tages zu melden.

10) Wer aber für jcho, außer denen öffentlichen Wirthen, einige fremde Persohnen bey sich logiren, und solchen entweder einige Zimmer oder ganze Häuser und Gärten vermiethet, und zur Wohnung eingeräumet hat, derselbe ist schuldig, auf Eyd und Gewissen, schriftlich, mit Unterzeichnung seines Nahmens, und Vermeldung der Straße seiner Wohnung, auch wo die vermiethete Grund-Stücke belegen sind, dem p. t. Hrn. Camerario innerhalb 24 Stunden nach Publication dieses von der
Alten-

Alten= Neu= und Vor=Stadt, eine accurate Designation gemeldeter fremden Persohnen, wie §. 7. fürgeschrieben, einzubringen, welchem hinbey zu fügen ist, wie lange sothane Fremde alda bereits sich aufgehalten haben, und deren hiesiger Auffenthalt oder Mieth=Contract annoch dauren dürfte. Welches auf dem Lande bey denen Hrn. Landes=Richtern jeden Orts wahrzunehmen ist.

11) Damit man dieser richtigen Aufgabe desto besser vergewißert werden möge, wird nach befundener Nothwendigkeit eine genaue Visitation aller und jeder Bürger=Compagnien in der Alten= Neu= und Vor=Stadt durch die dazu verordnete Herren des Raths, und auf dem Lande durch die Hrn. Landes=Richter veranstaltet, und dasjenige was in der anbefohlenen Aufgabe versäümet, verschwiegen, oder mangelhaft angezeigt seyn mögte, nachdrücklich bestrafet werden.

12) Diejenige verdächtige Fremde aber, welche, der §. 1. und 2. geschehenen Warnung ohngeachtet, bey denen anzustellenden und fleißig zu wiederholenden Visitationen in der Stadt, Vor=Städten, oder auf dem Lande betroffen werden, oder künftig wieder hereinschleichen mögten, alsofort Persöhnlich arrestiret, und, bey denen Umständen nach, mit denen angedroheten Strafen ohne Begnadigung beleyet werden sollen. Wobey

13) denen Wachen in der Stadt und Vor=Stadt ernstlich und bey schwerer Strafe anbefohlen wird, auf alle und jede Einkommende fremde oder unbekandte Persohnen genau Acht zu haben, und solche zwar mit aller Bescheidenheit, dennoch mit der größten Accurateße genugfahm

nugfahm zu befragen, dabeneben deren Pässe wohl einzusehen, und wan etwas Zweifelhaftes fürkommen mögte, dieselbe an den p. t. Hrn. Camerarium zur näheren Untersuchung bringen zu lassen: Die Verdächtige aber alsobald zurück zu weisen, und allensfalls mit Gewalt auf die Gränze hinaus zu schaffen.

14) In denen zu dieser Stadt gehörigen Bohgrafschaften und dem Gerichte Borgfeld haben die vorhandene Wachen, Bögde, Sawegarde und Landes-Geschworene ein gleiches an denen Pässen und auf denen Heer-Strassen wahrzunehmen, damit keine verdächtige fremde Leute herein kommen, oder daselbst umher gehen. Welchen auf Erfordern von denen nächsten Dorfschaften die benötigte Hülfe zu leisten ist, fürnemlich wan eine Wiedersezung oder Gewalt sich äußern, oder einiges fremdes Gesindel sich zusammen rotten wolte, alsdan so bald die Sturmglocke gerühret, oder durch einen Lerm-Schuß ein Zeichen gegeben worden, ein jeder Hauswirth nebst dessen Knechten und erwachsenen jungen Leuten mit Mist- oder Heu-Sabeln oder anderen Gewehr sich zu versehen, und benötigten Orts zur Hülfe zu eülen, allensfalls auch mehrere Dorfschaften herbey zu ruffen, schuldig seyn soll, damit dergleichen Landstreicher arrestiret, und zur gefänglichen Bewahrung gebracht werden.

15) denenjenigen, welche an der Weser, Dchum, Wumme, oder Leesum eine Ueberfahrt haben, oder zu Ihren Gebrauch einige Schiffe halten, wird bey schimpflicher Strafe untersaget, einige fremde und verdächtige Persohnen nach diese Stadt oder deren Gebieth überzusetzen,

sehen, oder zu gestatten, daß solches durch die Schrige oder mit Ihren Schiffen geschehen möge, deßends zur Verhütung alles Mißbrauchs deren Schiffe, so viel thunlich, bey Ihren Häusern anzuschließen sind.

16) Da auch, wieder die vorabgegangene Verordnungen leyder eingerissen, daß, anstatt mit der Arbeit sich zu ernähren, viele faule Leute und Kinder lieber den Müßiggang und den Bettel=Stab ergreifen, mithin so wohl in der Stadt, als auch auf dem Lande, fürnemlich bey Hochzeiten und Kindtauffen, umher lauffen. So wird dasselbe nochmahls bey Strafe des Zuchthauses gänglich hiemit verbothen, und in der Stadt denen Arm-Bögden, Cämmerey=Dienern und Soldaten, auf dem Lande aber denen Sauvegarden, Geschworenen und Bögden anbefohlen, auf denen Gassen und Heer=Strassen, bessere Acht wie bisher zu geben, mithin die befundene Bettler, es seyen fremde oder einheimische, zum Arrest zu bringen, und es alsbald gehörigen Orts zu melden. Nicht weniger

17) alles Schreyen, Ruffen, Singen und Schießen, wie auch Stein= und Schnee=Ball=werffen auf denen Gassen und öffentlichen Plätzen dieser Stadt von neuen verbothen, ferner einem jeden, so zu der Jagd des Orts nicht berechtiget ist, untersaget wird, auf dem Lande, oder außer der Stadt mit einem Gewehr sich betreten zu lassen, oder unter einigen Vorwand umher zu gehen.

18) Die Wirtshäuser, wie auch Caffee= Wein= Brandtwein= und Bier= Schencken in der Stadt zur rechter Zeit zu schließen, und, daß solches um 10 Uhr
Abends

Abends geschehen müsse, die Gäste von denen Wirthen zu bedeuten sind. Demnächst denen Nachtwachen, Patrouillen und Ronden ernstlich befohlen wird, bey später Abend- und Nacht-Zeit diejenige Persohnen, welche einigem Argwohn unterwürffig seyn könnten, auf denen Gassen nicht zu lassen, vielmehr diejenige, so im geringsten verdächtig, ungesäumt anzuhalten, und in die nächste Wache zu bringen, damit folgenden Morgens die Untersuchung angestellet werden möge.

19) Allerdings einen begründeten Argwohn verursacht, wan fremde Persohnen des Abends ungewöhnlich späth zu Hause kommen, oder gar des Nachts aus Ihren Quartier sich begeben: Dannenhero die Wirths-Leute darauf gute Achtung zu nehmen, und es eräugnender Falls zu melden haben. Auch

20) Zu Hintertreibung aller betrüglichen oder verdächtigen Glücks-Spiele, was dagegen am 7ten Martii 1721 verordnet, nochmahls erneuert, und zu dessen Nachlebung ein jeder, er sey Gastgeber, Wirth, Wein-Brandtwein- oder Caffee-Schender, oder ein ander Bürger und Einwohner, imgleichen jeder Fremder, ohne Ansehen der Persohn, hiemst angewiesen wird.

Will dannenhero und gebeuth Ein Hoch-Edler Hochweiser Rath, daß ein jeder dem allen genauestens nachleben, und entgegen zu handeln unter keinerley Ausflucht sich gelüsten lassen soll.

Inmaßen auf den unerwarteten Fall der Versäumnis oder Uebertretung derer fürgeschriebenen Pflichten mit

der verdienten Obrigkeitlichen Ahndung ohnansbleiblich verfahren werden wird.

Wessendß diese Verordnung von neuen an denen gewöhnlichen Orten öffentlich kund gemachet worden.

Publicatum Bremen Ao. 1765 am 15. Februarii.

(L. S.)

—————○○○○○○○○—————

25. Unvorsichtiges Tobackrauchen der Zimmer- und Mauerleute, Holz- und Torfsaufbringer, sodann gestackte Schornsteine betreffend. *)

Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt mißfällig wahrnehmen müssen, wasmaßen die Maurer und Zimmerleute, fürnemlich aber die auf der Schlachte, auf der Holzpforten und an sonstigen publiquen Orten arbeitende Fuhrleute, Torf- und Holz-aufbringere, auch andere Arbeitsleute und Tagelöhner, ungescheut und ohne die mindeste Rücksicht auf die daraus zu befahrende unglückliche Gefolgen, bey der Arbeit Toback rauchen, und dadurch aber diese gute Stadt zu mehrmahlen, wann nicht Gottes Gnadengüte so mächtig über dieselbe gewachet hätte, der größesten Feuersgefahr ausgesetzt gewesen ist.

So will vorwohlgedachter HochEdler Hochweiser Rath, zu Vorbeugung alles besorglichen Unglücks, allen Maurern

*) Vergl. Nro. 2.

ren und Zimmerleuten, so wie auch denen Fuhrleuten und andern auf der Schlachte, der Holzpforten, oder sonstigen publicquen Orten beschäftigten Arbeitsleuten und Tagelöhnern auch Torf- und Holz-aufwindern, alles Toback rauchen bey- und während-der Arbeit, weniger nicht denen Kutschern in den Ställen, hiemit gänzlich und bey schwerer des Herrn Camerarii Strafe untersaget und verboten haben. Mit gleicher Ahndung dann auch wider diejenige verfahren werden wird, welche auf der Strasse rauchend befunden werden, ohne auf den Kopf der Pfeife eine Kapsel oder Dopf zu haben; oder auch die sich in ihren Häusern auf den Boden und andern Orten, wo leichtlich Feuer fangende Sachen aufbewahret werden, mit brennender Pfeiffe begeben, als die dadurch sich und ihre Nachbarn der größten Gefährlichkeit aussetzen. Gleichwie dann fürnemlich die Gastgebere und Wirthhe dahin mit zu sehen haben, daß durch die Ihrigen und die bey Ihnen sich aufhaltende Frembde dieses alles behörig befolget werde.

Da auch ferner Ein HochEdler Hochweiser Rath in Erfahrung gebracht hat, daß in verschiedenen Häusern in den Vorstädten die Schornsteine, ja selbst viele Wände in den Küchen von Stadtwerk verfertigt seyn sollen, so will Derselbe denen Mauermeistern und Gesellen hiemit ebensmäßig alles Ernstes und bey nachdrücklichster des Herrn Camerarii Strafe anbefohlen haben, fñhrohin dergleichen Arbeit nicht mehr zu verfertigen, sondern sowohl die Wände in den Küchen, als die Schornsteine, wie in der Alt- und Neustadt, so auch in den Vorstädten, von Mauer-

6 *

steinen

steinen aufzuführen, überhaupt aber werden die Gesellen, in Gefolge des denenselben vormahlen wiederholt allschon geschehenen Befehls nochmahlen hiemit bey unausbleiblicher Ahndung angewiesen, sich zu keinerley dergleichen Maurer Arbeit ohne des Meisters Vorwissen gebrauchen zu lassen.

Wornach sich also ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen, den 20. Julii 1765.

(L. S.)



26. Handel mit fremder Korbmacherarbeit.

Demnach Einem HochEblen Hochweisen Rath dieser Stadt das hiesige Korbmacher-Amte beschwerend angezeigt, wasgestalten ihrer Amtes-Rolle, und insonderheit denen darin befindlichen 25sten und 26sten Articul zuwieder, verschiedene Fuscher sich dahier aufhielten, welche die hiesige Bürger und Eingeseffene mit allerhand betrügllicher und untauglicher Arbeit, unter dem Schein wohlfeilen Kaufs hintergingen, immittelst aber gleichwohl ihrer, der Korbmacher, Recht nicht thäten, noch ihres Amtes Bürden trügen: sodann auch, daß einige das ihnen zustehende Vorrecht, um aus der Fremde Körbe zu ihrem eigenen Gebrauch verschreiben und anhero kommen zu lassen, auf eine die Gerechtsame ihres Amtes beleidigende und dessen gänzlichen Verfall und Umsturz ohnfehlbar nach sich ziehende

hende Art vielfältig misbrauchten, und unter dem Vorwand, als ob sie dieses oder jenes für sich und ihre Haushaltung kommen ließen, einen unerlaubten Handel damit trieben, oder wol gar denen Fuschern und in der Nähe dieser Stadt sich aufhaltenden Schleichhändlern zur Niederlage in ihren Häusern gäben, oder sonst den Hausiren Vorschub thäten; Und ob zwar per Conclusum vom 14ten October 1733, die hiesige Geler-Fahrer und deren Schiffs-Knechte, welche derauhen fremde Körbe und Korbmacher-Arbeit zum Präjudiz und Nachtheil besagten Amtes, entweder selber oder durch ihre Schiffs-Knechte zum Verkauf hereingebracht, oder dieselbe heim- oder öffentlich zu Feil herumgetragen oder verkauft, nachdrücklich zu bestrafen verordnet, und sothanes Hereinbringen und Verkauf, sodann das Hausiren per publicum Proclama bey schwerer des Herrn Camerarii Strafe alschon gänzlich verboten, dennoch aber solchem nicht allerdinge nachgelebet wäre, vielmehr die dahier erlebte kriegerische Zeiten den der Nahrung des obberigten Amtes nachstellenden Personen verschiedene sonst unbekante Mittel und Wege eröffnet, wie sie ihre zum Verkauf und Hausiren bestimmte Waaren verdeckt hereinbringen und unter der Hand debitiren mögen;

Als hat vorwohlgedachter Hochweiser Rath solche eingeschlichene, zum gänzlichen Ruin dieses Amtes gereichende Fuscherey und Schleichhandel nicht länger zu dulden vermogt; Vielmehr läffet Derselbe allen und jeden hiemit verfländigen und gebent: daß niemand, der
nicht

nicht in dem Korbmacher = Amt aufgenommen, einige Korbmacher = Arbeit von gescheleten oder weissen Weiden, es sey ganz neu zu verfertigen oder alte Körbe auszubessern und damit Fuscheren zu treiben, noch auch einige dergleichen Korbmacher = Arbeit aus der Fremde zum Verkauf in diese Stadt zu bringen, oder dieselbe allhier, außer dem Freymarkt, heim = oder öffentlich zu verkauffen, und desendes damit zu haussiren, sich unterstehen solle (jedoch werlen davon die ganz kleine und feine Körbgen ausgenommen, womit aber ohne ausdrücklicher des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Erlaubniß gleichfalls nicht haussiret werden mag) sondern woserne jemand, der diesem Verbot zuwider handelte, künftig betroffen würde, nicht allein die bey ihm gefundene Korbmacher = Arbeit ihm sofort abgenommen und confisciret, sondern derselbe annoch überdem nachdrücklichst bestrafet werden solle.

Wie dann denen Wacht habenden Officieren und Soldaten, darauf fleißig acht zu geben, daß solche fremde Korbmacher = Arbeit zum Verkauf nicht in die Stadt gebracht werde, sondern wenn jemand damit die Wache ins Thor passiren würde, denselben zusamt den Körben anzuhalten, und solches alsofort den Herren Morgensprachs = Herren besagten Amts zu rapportiren, hiemit alles Ernstes anbefohlen wird.

Auf daß sich auch niemand mit der Unwissenheit dieses Verbots entschuldigen möge, so soll dieses Proclama an gewöhnlichen Orten, insonderheit aber an allen Stadts = Thoren

Thoren und an hiesiger Holzpforte zu eines jeden Nach-
achtung angeschlagen werden.

Publicatum Bremen den 26. August 1767.

(L. S.)



27. Geringhaltige Kupfermünze. *)

Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt
mißfälligst in Erfahrung gebracht, wasgestalten seit kur-
zer Zeit einige geringhaltige Kupfer=Münzen von Hellern
und Pfennigen, dahier sich heimlich eingeschlichen, und
nicht nur beim Handel und Wandel verbreitet, sondern
so gar bey denen publicquen Abgaben, als an der Con-
sumptions=Kammer und Accise haben untergeschoben wer-
den wollen; Als will Derselbe, kraft tragenden Obrig-
keitlichen Amts, zu Vorbeugung aller daher entstehenden
nachtheiligen Folgen, und insbesondere des zu befahren-
den harten Bedrucks der Armuth, die Begebung derglei-
chen geringhaltiger Kupfer=Münzen hiemit gänzlich ver-
bieten, einen jeden Bürger und Einwohner, fürnemlich
aber die Krämer, Becker, Höcker und andere bei ihrer
täglichen Hausnahrung ernstlich dafür warnen, und, mit
Vorbehalt einer strengen Inquisition gegen diejenige, so
aus schnöder Gewinnsucht an deren bisheriger Einschlep-
pung entweder schuldig seyn möchten, oder Theil genom-
men

*) Vergl. No. 11, 19, 27, 42, 62 und 77.

men haben, denen hiesigen Mäklern und Geldwechslern damit allen Umsatz, es sey im Empfang oder Ausgabe, hiedurch nachdrücklichst und bei schwerer Strafe untersagen.

Wornach sich ein jeder zu richten.

Publicatum Bremen, den 10. Februar 1768.

—○○○○○○○○—

28. Mißbräuche besonders bey Begräbnissen auf dem Lande. *)

Ein HochEdler Hochweiser Rath der Kayserlich freyen Reichs-Stadt Bremen, hat zwar der Hofnung gelebet, die eingerissen gewesene Mißbräuche bey denen Hochzeiten, Kind-Tauffen und Begräbnissen auf dem Lande, durch die am 29. Junii 1764 vagegen erneuerte Verordnung völlig abgestellet zu sehen.

Als aber dem ohngeachtet zur Erfahrung gelanget ist, wasmassen eines Theils bey denen Hochzeiten die Anzahl derer Gäste durch eine Angabe von Aufwärtern zu verdunkeln getrachtet; andern Theils bey Sterbfällen unternommen werden wollen, daß an einigen Orten bey Einlegung der Leiche in das Sarg, große Gesellschaften zusammen genöthiget, welche demnächst mit Essen und Trinken auf eine übermäßige Weise tractiret worden.

Gleich-

*) Vergl. Nro. 23.

Gleichwohl die bey gedachter Verordnung gehegete Landesväterliche Vorsorge nicht bereichet werden wurde, im Fall deren Ausweichung unter dieser oder jener neuen Erfindung frey bleiben, oder überhand nehmen sollte.

So kann Ein HochEdler Hochweiser Rath nicht entmüßiget seyn, gegen vorgemeldete besondere Mißbräuche der ergangenen Verordnung hinbeyzufügen, daß

1) Bey der in besagter Verordnung Art. 9 vorher befohlenen jedesmahligen Anzeige derer Gäste, zugleich die Namen derer Aufwärter eingeliefert, und keinerley Personen für Aufwärter geachtet werden sollen, als welche blosserdingß dazu dienen, nicht an den Tisch sich setzen dürfen, auch keine Gabe geben, und gleich anderen Gästen nicht genöthiget seyn müssen.

2) Bey Einlegung einer Leiche in das Sarg, nicht mehrere Personen, als zu diesen Dienst unentbehrlich erfordert werden, in dem Sterb-Hause sich versammeln, nach dessen Verrichtung aber die fremde Gehülffen aus einander gehen sollen, ohne daß zu deren Bewirthing eine Schmauserey angestellet, oder gehalten werde.

3) Niemand sich unterstehen soll, bey dieser Gelegenheit oder unter einigem anderen Vorwand, in Sterbfällen einige Gäste zur Mahlzeit selbst zu nöthigen, oder bitten zu lassen, oder an Essen und Trinken ein mehreres zum Besten zu geben, als was in voriger Verordnung mit wörtlichen Ausdrücken erlaubet ist.

Wer demnach in diesen oder in einigen anderen Stücken mehrbesagter Verordnung entgegen zu handeln, wider bessere Erwartung sich gelüsten lassen wolte, derselbe die
in

in Art. 10 der Verordnung angedrohte Bestrafung ohne der geringsten Nachsicht oder Entschuldigung ferner zu gewärtigen hat.

Wobey die bisher sehr überhand genommene Kleider-Pracht nachdrücklich verboten, und jederman angewiesen wird, dessen Stande gemäß sich zu kleiden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die außerordentliche Kleidung ihnen öffentlich ausgezogen werden soll.

Gleich dahin wie im übrigen der volle Inhalt voriger Verordnung hiemit wiederholet, und nebst derselben diesen Anhang jedesmahl zu publiciren, denen Land-Pre-digern ein für allemahl hiedurch aufgegeben wird.

Conclusum Bremae in Pleno am 12. Januarii 1770.

(L. S.)

—○○○○○○—

29. Viehseuche. *)

Ein Hochedler Hochweiser Rath der Kayserlich freyen Reichs-Stadt Bremen, hat mit besonderem Leidwesen vernommen, wasmassen die unter dem Horn-Vieh seit verschiedenen Jahren gewütete Seuche, von neuem in denen hiesigen Gegenden verspühret werde; dannenhero der Obrigkeitlichen Pflicht gemäß geachtet, auf die unter Gottes gnädigem Beystand dagegen gereichende Vorkehrung

*) Vergl. 1787, Febr. 28.

zung dessen Landes-Väterliche Obsorge zu richten, mithin eine öffentliche Verordnung ergehen zu lassen, daß

1) Keiner sich unterstehen soll, von inscirten oder auch nur verdächtigen Orten, unter welchem Vorwande es wolle, heimlich oder öffentlich, einiges Horn-Vieh, es sey jung oder alt, wie auch rohe Häute, imgleichen Haar, umgeschmolzen Tällig, oder Fleisch, Heu oder Stroh in dieser guten Stadt oder deren Gebieth herein zu bringen.

2) Niemand sich gelüsten lassen soll, an diejenige Orte, so mit der Vieh-Seuche behaftet, vorseztlich sich zu begeben, oder, wann solches zufällig geschehen, in hiesigem Lande bey Horn-Vieh zu kommen, er habe dann zuvor die Kleidung verwechselt, und einige Tage Quarantaine gehalten.

3) Der Handel mit Vieh und dessen Umbtreibung von einem Orte zum anderen so viel möglich vor der Hand einzustellen und einzuschränken seyn solle, immaßen

4) Von ganz befreyeten auswärtigen Orten gar kein Horn-Vieh, rohe Häute, Haar, Fleisch, Tällig und Heu oder Stroh in diese Stadt oder deren Gebieth herein gelassen werden soll, als wan vorab durch Obrigkeitliche beendigte Attestata die Gesundheit völlig erwiesen, und die Passirung jeden Orts durch die Beamte auf dem Schein verzeichnet, demnächst die Einbringung hieselbst erlaubet worden. Wobey

5) Das Vieh nach dessen Farbe und Kennzeichen genau beschrieben seyn, überdem allenfalls eydlich erhärtet werden

werden muß, daß solches das nemliche Vieh, und dasselbe in denen letzten drey Monaten an einem völlig gefunden Ort gestanden, auch den angegebenen Weg anhero gekommen sey.

6) Niemand einiges Vieh in hiesigem Lande aus einem District zum andern vertreiben soll, als man dessen Ursache zuvor angezeigt, und erheblich, auch sonst kein Bedenken dagegen gefunden, mithin diese Freyheit Obrigkeitlich verstattet worden. Nicht weniger das Privatschlachten des Horn-Viehes, ohne vorher dazu eingeholter Erlaubniß, ausdrücklich untersaget wird.

7) Bey künftiger Betreibung derer Weyden wohl zu untersuchen seyn wird, woher das Vieh komme, und auf welchen Ställen es den Winter über in Fütterung gestanden, überhaupt die Weyden, besonders die nasse und verschlammete, nicht zu frühzeitig betrieben werden müssen.

8) Derjenige, bey dessen Vieh in dieser Stadt oder auf dem Lande die Krankheit sich außern mögte, schuldig und verbunden seyn soll, dasselbe keinesweges heimlich zu halten, sondern denen Nachbahren so wohl, als der Obrigkeit, und denen, welche jeden Orts dazu bestellet sind, alsbald behörig anzumelden, auch das franke Vieh von dem gesunden so viel möglich zu entfernen, und alleine zu binden, mithin die weitere Verfügung zu gewärtigen.

9) Diejenige, welche solches franke Vieh bedienen, während der Zeit aus dem Hause bey anderen gesunden Vieh nicht kommen sollen.

10) Hier

10) Niemand aus denen Häusern, woraus das Vieh weggestorben, einiges Heu oder Stroh an sich bringen, sondern solches entweder hinweggeschaffet, oder wenigstens in sechs Monaten nicht gebraucht werden soll.

11) Das Vieh, so in der Krankheit verrecken würde, soll ohne einigen Aufschub, auch ohne Abziehung der Haut, und Aushaung von Fleisch, Fett oder Gallig an dem nächsten bequemen Ort, oder, wann solcher entlegen, auf einer Schleiffe, worauf so viel Stroh, daß das Vieh bedeckt, und von der ausfließenden Materie nichts an die Erde komme, hinweg gebracht, und nach zuvor eingefärbeter oder zerschnittener Haut nebst dem auf der Schleiffe gewesenen Stroh in eine acht Fuß tieffe Grube vergraben, die Schleiffe aber rein wieder abgewaschen und dergestalt verwahret werden, daß kein ander Vieh dabey kommen könne.

12) Die Orte oder Ställe, wo das franke Vieh gestanden, sollen mit besonderem Fleiß gereiniget, der Mist, wie das Vieh, in tieffe Gruben verscharrt, das solchem annoch vorgelegt gewesene Heu oder Stroh verbrennet, der Stall aber so wie die Krippen und Hillen, imgleichen die Geräthschaft, woraus das franke Vieh gefressen, oder gesoffen, auch die Wände, nebst allem in dem Stalle befindlichen Holzwerk wohl gesäubert, und mit scharffer Lauge rein abgewaschen, auch, wo es thunlich, mit neuem Leim beworffen werden.

13) Diejenige Leute, welche dieses verrichten, oder dem frankten Vieh aufgewartet haben, sollen alle ihre
ange-

angehabte Kleidung in Lauge auswaschen und in freyer Luft wieder austrücken lassen, ehe und bevor dieselbe bey anderen Leuten oder in anderen Häusern wieder kommen mögen.

14) Dasjenige franke Vieh so wieder genesen würde, soll innerhalb vier Wochen zu anderen gesunden Vieh nicht gebracht werden, auch vor Austreibung auf eine gemeine Weyde eben so lange auf einer besonderen Weyde die Quarantaine halten.

15) Die Milch, welche von einem Vieh während der Krankheit, oder in denen ersten Tagen der Genesung gegeben wird, soll von niemanden genühet, noch genossen, sondern sofort in eine Grube gegossen und vergraben werden.

16) Damit auch die umherlauffende Hunde oder Schweine zu Verbreitung des Uebels keinen Anlaß geben mögen, so sollen alle Hunde, bey Straffe des Todtschiessens, feste angeleget, oder wenigstens wohl verwahret in denen Häusern gehalten, so dann an Orten, wo die Seuche einfallen dürfte, oder einig verrecktes Vieh begraben, keine Schweine aus denen Kosen gelassen werden, widrigenfalls solche ebenmäßig todt zu schiessen, und die Contravenienten ausserdem zu bestraffen sind.

17) Zu Abwendung der androhenden Gefahr das Räuchern mit starkriechenden Sachen, als Teufelsbrot, Wachholder, Knoblauch, Hunde- oder Katzenhaar, Pferdehuf, Schwefel, oder in Schwefel getunkten Lumpen, imglei-

ingleichen mit Weineßig, auf glüend Eisen oder heiße Steine gegossen, an vielen Orten mit Nutzen gebrauchet, auch zum Preservatio dienend seyn soll, wann dem erkranketen Vieh die Hälfte des sonst gewohnten Futters entzogen, und anstatt dessen Kleyen- oder Dehlkuchen-Wasser mit einer Hand voll Salz zu sauffen gegeben wird.

18) Ein jeder ermahnet wird, aller Mittel zur Vorsicht ferner sich zu bedienen, und denenjenigen, so von Obrigkeit wegen, vermittelst ausgesetzter Postirung und Visitation, verordnet sind, die hülffliche Hand willigst darzubieten, wie dann besonders die Vorstadts Bürgere und Landleute die erforderliche Wachen durch bequeme Mannschaft mit zu leisten verpflichtet seyn sollen.

Gleich nun Ein Hochedler Hochweiser Rath grundmüthigst wünschet, daß Gott alles Unglück von dieser guten Stadt und deren Gebieth in Gnaden abwenden, auch die dahin wahrzunehmende Menschliche Vorsicht mit dessen Segen begleiten wolle.

So wird die genaue Erfüllung alles desjenigen, was desends hiemit zu verordnen, vorgedachter Hochweiser Rath nicht entstehen mögen, einem jeden dieser Stadt und dazu gehörigen Landes Bürger, Einwohner und Untertanen, bey schwerer dem Befinden nach zu gewärtigender Leibes-Strafe, nicht weniger darüber genau zu halten, denen Bürger-Officiers, Wachen, Postirungen, Accise-Einnehmer, Bögden, Sauvegarden, Geschwornen und anderen Bedienten, nachdrücklichst anbefohlen. Wor-
nach

nach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Publicatum Bremen am 26. Januarii 1770.

(L. S.)

—————(OOO)—————

30. Hypotheken in der Vorstadt.

Demnach Einem Hochedlen Hochweisen Rath dieser Stadt, von etlichen in hiesiger Vorstadt angeessenen Bürgern geziemend vorgestellet worden, wie nützlich und nöthig es zur Beförderung ihrer Wohlfahrt seyn würde, wenn ihnen erlaubet würde, ihren Gläubigern durch gerichtliche Verpfändung ihrer Häuser und Immobilien mehrere Sicherheit zu verschaffen; Und dann nach reifer dieser Sachen Ermägung befunden worden, daß solche gerichtliche Verpfändung allerdings den Credit befördern, und sowohl zum Besten der Gläubiger als Schuldner gereichen würde: So hat vormohlgedachter Hochweiser Rath diesem billigen Gesuch dahin deferiret, daß

1) Diejenige in der Vorstadt angeessene Bürger, welche solche Immobilia daselbst besitzen, die ihnen eigenthümlich gehören und in keinem Gutsherrlichen Nexu stehen, dieselbe an andere hiesige Bürger gerichtlich zu verhypothestiren berechtigt seyn sollen.

2) Diejenige aber, deren Häuser und Gebäuden auf Gutsherrlichen Lande stehen, und deren dabey belegene Gärten oder Kohlhöfe Gutsherrlich Land ist, müssen die

die vorsehende Hypothecation vorab ihrer Guts herrschaft anzeigen, und daß dieses geschehen sey, bescheinigen, ehe solche im Catalogo Causarum auf hiesiger Canzelleu angeschrieben wird.

3) Solte aber jemand von seinem Guts herrn solche Ländereyen einhaben, welche ihrer Lage und Größe nach nicht für Kohlhöfe oder Gärten zu achten, sondern als Korn- oder Bauland anzusehen wären; so soll dieses, als auch dasjenige Guts herrliche Land, so nicht bey dem Hause lieget, nicht anders gerichtlich verhypotheciret werden, als wann der Guts herr dazu seine schriftliche Einwilligung ertheilet: Wie denn auch in solchem Fall der Guts herrschaft frey bleibet, bey solcher Einwilligung die Bedingungen hinzuzufügen, unter welchen Sie die Hypothecation zustehet.

4) Alle gerichtliche Hypothecen in der Vorstadt sollen, auf eben die Art und Weise wie andere, am hiesigen Obergerichte constituiret, auch deshalb im Catalogo causarum angeschrieben werden.

5) Es sollen auch die dergestalt beliebte Documenta Hypothecationis, zu männiglichß Bespruch, sechs Wochen auf der Canzelleu hingelegt, und erst nach Ablauf dieser Frist dem Creditori hypothecario ausgeliefert werden.

6) Bey allen Hypothecen der in Guts herrlichen Nexu stehenden Immobilien behält die Guts herrschaft die Präferenz in Ansehung des unbezahlten Canonis von dreyen Jahren; Wie denn auch die rückständige Onera publica,

publica, als der Consumtions=Impost, Häuserschilling und dergleichen, von einem Jahre ebenfalls die Präferenz behalten, wenn das verhypothefirte Immobile, der Executions=Ordnung gemäß verkauft wird.

7) Sonst aber hat der Creditor Hypothecarius vor allen andern Gläubigern, in Betracht des aus dem verpfändeten Hause und Hofe bey der öffentlichen Distraction gelöseten, und nach Abzug der Gerichts= und Executions=Kosten übrig bleibenden Kauffschillings das Präferenz=Recht.

8) Es soll auch auf geschehener Klage, nach versügter Citation des Debitoris, producirtem Documento Hypothecationis publico und dessen Recognition, keine Exception, als nur die, so contra Instrumenta guarentigiata Platz haben, admittiret, sondern die öffentliche Distraction der verhypothefirten Häuser und Grundstücke erkannt, und damit in termino verfahren werden.

9) Jedoch soll dieser angesetzte Termin dem Gutsherrn ad Notitiam bekannt gemacht, auch in dem öffentlichen Anschlag der Gutsherrliche Nexus angezeigt, und daß der künftige Käufer an die Gutsherrschaft zur Behandlung des Weinkaufs gewiesen werde, beygefüget werden.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und seinen sonst zu befürchtenden Schaden zu verhüten hat.

Publicatum Bremen den 30. Januarii 1770.

—○○○○○○—

31. Angabe der Brandtweinbrenner und Distillirer auf
der Accisekammer.

Obgleich Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Kayserlichen freyen Reichs-Stadt, bey Ablauf jeden Jahres, durch ein öffentliches Proclama bekannt machen lassen, daß diejenige, welche mit Brandtwein brennen und Distilliren, wie auch mit Auszapfen von Bier und Brandtwein sowohl in der Alten- und Neu-Stadt, als in denen Vor-Städten hieselbst ihre Nahrung suchen wollen, innerhalb denen zwölf heiligen Tagen an der Accise-Kammer sich melden, und vermittelst Erlegung derer verordneten Gebühren dazu für das folgende Jahr die Erlaubniß sich erwerben, bey Entstehung dessen aber nicht zugelassen seyn sollen.

Ist dennoch sehr mißfällig vernommen, daß viele dererelben, welche vorbesagte Nahrung, insonderheit mit Brandtwein-Schenken, treiben, ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen sind, vielmehr dieser Handthierung heimlich sich angemaset, und die pflichtige Abgabe dem Publico vorher nicht geleistet haben.

So wenig nun dergleichen Unwesen gestattet werden kann. So wenig siehet vorgedachter HochEdler Hochweiser Rath sich entmüßiget, auf die genauere Befolgung obgemeldeter Verordnung dessen Obrigkeitliche Vorsorge zu richten, demnach hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Erinnerung zu bringen, daß

1) Ein Brandtweins-Brenner 5 Rthlr.; ein Krüger 2 Rthlr.; ein Brandtweins-Schenker wenigstens

7 *

36 gr.;

36 gr.; ein Distillateur nach der Größe des Distillirgefäßes
1 bis 3 Rthlr.; Außerdem aber ein jeder von solchen an
Schreib-Gebühr dem ersten Accise-Schreiber 6 gr.; all-
jährlich in denen zwölf heiligen Tagen für das bevorste-
hende Jahr zum voraus an der Accise-Kammer zu bezah-
len habe.

2) Diejenige, welche in diesem Stück fürs künftige
nachlässig befunden werden, alsbald nach Ablauf derer
zwölf heiligen Tage jedesmahl von dem p. t. Herrn Ca-
merario zu bestrafen, oder auch bey längerer Zurückblei-
bung von dieser Nahrung auszuschließen seyn sollen.
Wohingegen

3) Diejenige vorbenannter Persohnen, welche an-
jeho ihre Schuldigkeit versäumet haben, innerhalb 14 Ta-
gen à Dato dieses, an der Accise-Kammer sich einsinden,
und nicht nur den Rückstand Einhalts Art. 1 behörig ent-
richten, sondern auch die Gebühr des jetztlaufenden Jah-
res bezahlen sollen. Immaßen

4) Wann jemand von diesen bey anzustellender
nachheriger Untersuchung betroffen werden mögte, daß
er eines von denen Art. 1 nahmhast gemachten Ge-
werben in der Alten und Neu-Stadt, oder denen Vor-
städten, allhier, es sey groß oder klein, getrieben,
dennoch die schuldige Abgabe mit etwanigen Rückstand
nicht abgetragen hätte, demselben solche Nahrung fürs
künftige gänzlich untersaget, und dessen etwaniger Rück-
stand für der verflossenen Zeit, mit Vorbehalt des
p. t. Herrn Camerarii Strafe, ohnehin einzufordern
seyn soll.

5) Da

5) Damit auch das Verzeichniß dererjenigen Personen, welche eine oder andere von mehr erwehnten Nahrung treiben, in desto bessere Richtigkeit gesetzt und gehalten werden könne, ein jeder, welcher dieselbe von neuen anfangen will, vorab an der Accise-Kammer bey dem daselbst sitzenden Herrn sich melden, und dessen Vorhaben anzeigen, mithin Bescheides gewärtigen soll, welcher Gestalt demselben gewillfahret werden könne.

Ein HochEdler Hochweiser Rath gewärtiget also, daß ein jeder, dem dieses angehet, die obliegende Pflichten gebührend erfüllen, insbesondere von denen jetzt bemeldten Säumbhaften die für dieses mahl gebrauchte Nachsicht geziemend anerkannt werden möge.

Wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen am 30. Martii 1771.

(L. S.)

32. Holzflöße in der kleinen Weser.

Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt mißfällig vernommen, wasgestalten eine Zeit her mit Anlegung der Schiffe und Holzflöße auf der kleinen Weser, so wohl ober- als unterhalb der Brücke, nicht die aller geringste Ordnung beobachtet worden, vielmehr Fremde und Einheimische sich gelüsten lassen, den ganzen Strom
durch

durch unordentliches Anlegen ihrer Schiffe und Flöße dergestalt zu beengen, daß dadurch die freye Fahrt auf demselben gänzlich gehemmet worden ist: inzwischen aber daraus nicht allein vielen unserer Bürger und Einwohner kein geringer Nachtheil entspringet, sondern auch bey Feuersbrünsten, wie leider noch neulich geschehen, die Herzuführen der Schiffs-Sprünge erschwehret, wo nicht gänzlich verhindert wird; Als wird hiemit allen und jeden Rahnenführern, Morfähern, Eichenschiffern und Holzflößern sammt deren Leuten, alles Ernstes, bey Vermeidung des Herrn Camerarii nachdrücklichen Befragung, anbefohlen, führohin den kleinen Weser-Strom, so wenig oberhalb als unterhalb der Brücke, zu beengen, sondern vielmehr, zu Verhütung dessen, ihre Schiffe und Flöße dergestalt an beyden Ufern anzulegen, daß auf der einen Seite, unterhalb der Brücke, die Flöße vor dem Deich der Länge nach neben einander geleet und in dem Grunde befestiget werden, jedoch in solcher Maaße, daß von jenem Ufer des Theerhofes ein Raum von fünf bis sechs Schiffs-Böcken Breite frey verbleibe, auf der andern Seite aber die Rahnen, Eichen und Schiffs-Böcke nur höchstens vier neben einander, der Länge nach, liegen mögen, damit solchergestalt, bey hohem und niedrigem Wasser, zur freyen und ungehinderten Durchfahrt, beständig ein Raum von 25 bis 30 Fuß breit übrig bleibe. Und wobey insbesondere denen Schiffern und deren Leuten anbefohlen wird, dasjenige, was sie auf dem Deich etwann auszubringen haben mögten, ungesäumt und prompt auszuladen, die
Schiffe

Schiffe aber gleich darauf, und ohne den geringsten Verzug, auf der andern Seite, dem Deich gegenüber, anzulegen, und selbige daselbst ordentlich und hinreichend zu befestigen. Oberhalb der Brücke aber soll ein gleicher Raum, von wenigstens 25 bis 30 Fuß breit, in der Mitte des Stroms frey und offen verbleiben; und haben des Endes die Holzflößer auf gleiche Weise, wie unterhalb der kleinen Weser-Brücke, ihre Flöße der Länge nach, und allensfalls auf beyden Seiten, neben einander zu legen, und selbige daselbst gleichfalls ordentlich zu befestigen, jedoch, daß die Anfahrt, welche zum Aufbringen des Holzes bestimmt ist, ebenmäßig frey verbleibe, und dieselbe nicht anders mit Holzflößen oder Schiffen belegt werde, als wenn solche alsofort an Land und respective weiter gebracht werden sollen, auch daß sämtliche Schiffer, oder deren Leute, bey entstehendem Brand alda, woselbst es nöthig befunden wird, die Schiffe und Flöße in möglichster Eyle wegzuschaffen, und dadurch zum Löschen und Anbringen der Schiffs-Brand-Sprünge genugsamen Platz zu machen haben; als wesendes auch nicht weniger ein jeder Schiffer und Flößer oder Eigenthümer auf seine respective Schiffe und Flöße behörige Aufsicht zu halten, und seine Nahmen, nebst dem Ort seiner Wohnung, bey dem Bauschreiber des eichen Bau-Hofs gleich anfangs anzuzeigen schuldig seyn soll.

Immassen dann darauf von denen dazu verordneten fleißige und genaue Acht gegeben, und die Contravenienten ohne Unterschied zur nachdrücklichen Bestrafung,
und

und allenfalls mit Confiscation des Schiffes und Holzes an den regierenden Herrn Camerarium verwiesen werden sollen.

Wornach sich also ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen, den 1. Julii 1771.

(L. S.)

33. Handwerksmißbräuche. *)

Demnach von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, auf dem bey subsistirender allgemeiner Reichsversammlung zu Regensburg, von denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs ohnlängst abgefaßeten, und allergnädigst ratificirten Gutachten, eine allerhöchste Verordnung sub dato d. 23. Apr. h. a. die genauere Beobachtung des Reichschlusses de Ao. 1731 und dessen fernerweitige Erstreckung und Verfügung auf einige andere annoch fürwaltende Handwerks-Mißbräuche betreffend, ins ganze Reich erlassen worden; und dann sothanes allerhöchstes Kayserliches Patent von des Niedersächsischen Kraises ausschreibender Fürsten Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchl. Einem Hochedlen Hochweisen

*) Vergl. Reichsgesetz v. 1731, alte Samml. S. 243. und B. v. 1789, May, 2.

sen Rath dieser Kayserl. freien Reichs-Stadt zur Publicirung und Vollstreckung hieselbst zugefertigt ist:

Als läßt vorgedachter Hochedler Hochweiser Rath, in tiefschuldigster Befolgung obliegender reichsständiger Pflichten, dieses zu einem allgemeinen Reichs-Gesetz gewordene allerhöchste Kayserliche Patent, nicht nur überhaupt durch einen öffentlichen Ausschlag zu jedermanns Wissenschaft und gebührender Nachlebung dahier bekannt machen, sondern will auch dasselbe insonderheit allen hiesigen Kemptern, Societäten, Zünften, Bruderschaften und sonstigen Innungen, vermittelst dem gegenwärtigen Concluso und angebogener Communication eines Abdrucks des mehr belobten Allerhöchsten Kayserlichen Patents, unter derjenigen ernstlichen Ermahnung und Warnung förmlich insinuiren, daß derselben jeden Orts in allen Puncten die allergehorsamste Folge geleistet, und die etwanige unverhoffte Contraventiones aufs nachdrücklichste geahndet werden sollen.

Conclusum Bremae in Pleno d. 2. Sept. 1772.

J. Pundsch, Dr.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmen,

heim, Dalmatien, Kroatien, und Slavonien ic. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Saar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic. ic.

Entbieten allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Bisdomen, Bögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund = Better = und Dheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, was maßen der um Abstellung verschiedener in Handwerksfachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahr 1731 errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche, erforderlich sey,

sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich ingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserl. Begnehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissions-decreti ertheilet worden ist; Als sehen, ordnen, und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter dem in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzt, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwercken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwercks unfähig und unfüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechen und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestrafet, und publica autoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwercks fähig zu halten, und zu Treibung

hung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweitens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwercksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwermen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwercksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldeten Strafen den Handwerckspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwercksgesellen nach Maasß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angebeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da man zeither bey verschiedenen Handwercken, und ins besondere bey der Weberen, wo zu Förde-

Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränckte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheuratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten,

arteten, und bey verschiedenen Handwercksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jedes Lands- und Orts- obrigkeit zu überlassen seye.

Fünften die in dem wegen der Handwercksmissbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschliessung verschiedener Personen von Zünften und Handwercken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4 daselbst benannten und andern Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwercken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezufähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwercken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterkindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwercken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschliessen, mithin die Söhne von den Handwercksmeistern, ohne daß es einer diebstalfigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwercksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen können. Wonebst auch jene, welche
die

die verabscheute Arbeit ihrer Velttern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlichem Gewalt, auch der Lands- und Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfügt werde, von den andern Lands- oder Ortsherrschaften, in soweit es ihren besondern Landsumständen und Statuter nicht zuwider ist, für gültig und genügend ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dargegen den Vollzug des im Jahr 1731 wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genügend beschene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemeinen gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlicher

ferlicher Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino à quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahr 1731 stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebet werde:

Immassen alle und jede vorstehende Punkten und Artickeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kaiserlichen Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedenken gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gutgeheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in sein'n Gebiethen, durch Ihre Stadthalter, Bisthümer, Amtleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist unser Wille und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel der geben ist zu Wien den Drey- und

undzwanzigsten April Anno 1772. Unserß Reichs im
Neunten.

Joseph.

(L. S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.
Frans Georg von Leykam.

Dieser Abdruck ist mit dem Kaiserlichen unterschrie-
benen und besiegelten Original = Edict collationiret und
demselben gleichlautend befunden, auch zu dessen Urkund
Ihro Königl. Majestät von Preussen Magdeburgl. Re-
gierungs = Secret und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu
Braunschweig und Lüneburg geheimes Canzley = Siegel
hierauf gedrucket worden. Geschehen zu Magdeburg und
Braunschweig den 31sten May 1772.

(L. S.)



34. Legen der Schiffe innerhalb der Stadt. *)

Demnach Einem HochEdlen Hochweisen Rath beschwe-
rend angezeigt worden, Derselbe auch in glaubwürdige
Erfahrung gebracht hat, wie eine Zeithero die übele Ge-
wohnheit wiederum eingerissen, daß die Weser an der
Schachte,

*) Vergl. Schlachtordnung v. 1819, Zul. 19.

Schlachte, hinter St. Martini Kirche, und am Theerhose, durch die in der Breite des Stroms vielfach hinter einander gelegte Schiffe und Fahrzeuge äußerst beengt, dadurch aber sowohl die Passage als auch besonders der Fischzug in besagtem Weserstrome höchst beschwerlich gemacht sey; und dann bey der solcherhalb näher angestellten Untersuchung sich ergeben, daß jene Sperrung der Weser hauptsächlich dadurch veranlasset werde, daß einestheils die nach dem Mohre fahrenden Eichen-Schiffer, wenn sie mit den beladenen Eichen, oder Schiff-Böcken, an ihre ledigen Fahrzeuge anlegen, um das aufstehende Gut und anderes Geräthe aus ersteren in letztere überzuladen, in sothaner Arbeit sich gar säumhaft finden, und ihre Fahrzeuge oft Tage, ja Wochenlang, neben einander liegen lassen; anderntheils aber die überhäufte Anfüllung des Stromes mit so vielen Fahrzeugen, in dem Betragen der Oberländischen Schiffer ihren Grund habe, welche, wenn ihre Schiffe oberhalb der Brücke entladen sind, mit solchen unterhalb derselben, am Theerhose, unter dem Vorwande, daß sie in Ladung lägen, vielfach neben einander liegen bleiben: als will vormohlgedachter HochEdler Hochweiser Rath, um jenem Unfuge fürs künftige zu steuern, und den darüber geführten begründeten Klagen abzuheffen, hie-mit verordnet und befohlen haben, daß

1) Inskünftige an der Altstadtseite überhaupt nicht mehr, denn fünf, höchstens sechs Fahrzeuge in der Breite des Stromes neben einander liegen sollen.

2) Von den am Theerhose anlegenden beladenen Kalkschiffen aber, der bisherigen Einrichtung gemäß, nur
drey

drey in der Breite der Weser an einander legen mögen, den ledigen Fahrzeugen aber unter keinerley Vorwande daselbst ein Lagerplatz gestattet werden soll.

3) Die nach dem Mohre fahrende Eichen-Schiffer, wenn sie mit ihren beladenen Fahrzeugen aufkommen, und aus diesen das ausstehende Gut und anderes Geräthe in ihre gelösten Eichen und Schiff-Böcke hinüber schaffen wollen, gehalten seyn sollen, das ledige Fahrzeug dem beladenen nicht eher zur Seite zu legen, als bis sie sothane Ueberladung wirklich vorzunehmen gedenken, als denn aber solches Ueberladen innerhalb den nächsten drey Stunden, da das ledige Fahrzeug an das beladene gebracht worden, zu verrichten, und demnächst das erstere von dem Orte des Ueberladens ab, und dergestalt aus dem Wege zu bringen, daß dadurch so wenig die Durchfahrt als der freye Fischzug mit dem großen Lachsgarn beenget oder verhindert werde. Wie denn

4) den Oberländischen Schiffern alles Ernstes, und bey Vermeidung unausbleiblicher nachdrücklicher Ahndung, hiedurch untersaget wird, mit ihren ledigen Fahrzeugen am Theerhose, oder sonstiger Orten unterhalb der grossen Weserbrücke, liegen zu bleiben, sondern in Ansehung solcher verordnet wird, daß jeder derselben, von den ihm entweder allein oder gemeinschaftlich mit andern zugehörigen ledigen Fahrzeugen, nur eines zur Zeit unter der Brücke durchzubringen, und damit an der Schlächte anzulegen soll befugt, vielmehr der- oder dieselben gehalten seyn, die übrigen solcher ihnen zuständigen Fahrzeuge

oberhalb-befagter Brücke so lange hinzuliegen, bis das an der Schlachte liegende völlig geladen, und von dort wirklich abgefahren ist. Damit auch dieser vorstehenden Verordnung in allem behörig gelebet werde, so wird

5) dem Schlachtwoigt hiemit ausdrücklich anbefohlen, auf deren genaueste Befolgung sorgsamst zu vigiliren, die etwanigen Contravenienten zu warnen, und sie zu Wahrnehmung dieser Vorschrift anzumahnen. Im Fall aber solches nicht fruchten würde, und selbige widerspenstig sich bezeigen, oder gar den Schlachtwoigt, es sey durch ungebührliche Reden, oder auf sonst irgend eine Weise, zu beleidigen, und ihn an Beobachtung seiner Obliegenheit zu behindern, sich möchten beygehen lassen, derselbe

6) verbunden und hiedurch angewiesen ist, dergleichen muthwillige Uebertreter dem Herrn Schlachtherrn ungesäumt anzuzeigen, welcher alsdenn, nach vorab angestellter Untersuchung, nicht verfehlet wird, auf Kosten der Contravenienten, die denselben gehörige Fahrzeuge auf die bisher gewöhnliche Weise aus dem Wege bringen zu lassen, sie auch überdem noch zu besonderer Bestrafung an den Herrn Camerarium zu verweisen. Sollten jedoch

7) jezumeilen erhebliche Umstände eintreten, wo genugsam wichtige Ursachen, bey einzelnen Fällen die Dispensation in einem oder andern der vorstehenden Punkte nöthig machen möchten, so hat der solche begehrende sich desfalls bey dem Herrn Schlachtherrn zu melden,

den, und von demselben die behüfige Verfügung zu gewärtigen.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen, den 3. Junii 1777.

(L. S.)

35. Betteley. Armenwesen. *)

Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath und die ehr-
liebende Bürgerschaft Sich, zu besserer Versorgung des
Armen und Nothleidenden, über gewiffere und genug-
samere Mittel vereinbaret hat, um sowol dem Nothstand
abzuhelfen, als auch denen, welchen es an Arbeit etwan
mangeln sollte, solche zu ihrem Bestehen anzuweisen, um
dadurch der zu jedermanns Beschwerde, den ergangenen
Verordnungen zuwider, eingerissenen Haus- und Gassen-
betteley gänzlich zu wahren; dergestalt dann durch diese
beliebte Veranstellungen, als zu deren Unterstützung die
hiesigen Bürger und Einwohner sich allschon liebreich un-
terzeichnet haben, zugleich derjenige Vorwand, dessen sich
so mancher zu benützen gewußt, um eine Beschönigung
seiner Faulheit zu finden, nemlich, daß es ihm an Ar-
beit fehle, gehoben ist. So will Ein HochEdler Hoch-
weiser Rath zuvörderst die wider die Gassenbetteleyen
ver-

*) Vergl. No. 24, 74, 107.

verschiedentlich, und noch zulezt im Jahr 1765 am 15. Febr. ergangene Verordnungen, hiemit, in soweit sie nicht durch gegenwärtige abgeändert worden, wiederholet und erneuert haben; will und gebeut demnächst aber auch ferner:

1) Daß alle fremde Bettler diese Stadt und deren Gebiet vor Sonnen-Untergang, bey Strafe des Zuchthauses, räumen sollen.

2) Daß kein fremder Bettler fürs künftige, unter welchem Vorwand es auch sey, einige Betteley, es sey in der Stadt, oder auf dem Lande, unternehmen solle; maßen denn derselbe sofort angehalten, das erste mal über die Gränze, woher er sich hereingeschlichen, zurückgewiesen, im weiteren Betretungsfall aber nach dem Zuchthaus gebracht, daselbst gepeitschet, und demnächst, auf eine Zeitlang, bey Wasser und Brod, zu harter Arbeit angehalten werden soll. Denen fremden Collectanten aber wird bey willkührlicher, auch selbst, den Umständen nach, Leibesstrafe untersagt, einige Collecten, ohne Vorwissen und Erlaubniß Eines Hochweisen Raths, zu unternehmen.

3) Daß die Soldaten und Wachen an den Thoren und Kuffenposten, am Wahrthurm, Kattenthurm, Steinthor, am Siel, an der Schleismühle, und an den Waller und Gröpelinger Bäumen, auf dem Lande aber die Sauvegarden darauf genauestens zu achten haben, daß sich dergleichen Bettler und Vagabonden, auch sonstige verdächtige Leute, nicht in die Stadt und deren Gebiet hereinschleichen, vielmehr sie solche, besonders
jeden

jeden Verdächtigen, den sie nicht auf öffentlicher Heerstrasse, sondern auf Nebenwegen antreffen, sofort anzuhalten, und respective an den Herrn Raths-Richter zu Borgfeld, Herrn Camerarius, und den Herrn Gohgräfen zu bringen haben.

4) Daß keinem Wirthe, oder andern Personen in der Stadt, den Vorstädten, den Gohgräffschaften und dem Gerichte Borgfeld, gestattet seyn soll, einige Bettlere, Bagabonden und sonstige verdächtige Leute, bey nachdrücklicher des resp. Herrn Raths-Richters zu Borgfeld, Herrn Camerarii und Herrn Gohgräfen Strafe, bey sich aufzunehmen, noch weniger, wäre es auch nur auf eine Nacht, zu beherbergen; maßen dann, so viel besonders die Wirthe auf dem Lande, auch sonstige Landleute, anbetrifft, dieselbe, auf den ersten Betretungsfall, in einer resp. dem Herrn Raths-Richter zu Borgfeld, und dem Herrn Gohgräfen zu erlegende Geldbuße von 3 Rthlr. gesetzt, auf den Wiederbetretungsfall auf 3 Tage nach der Wache, bey Wasser und Brodt, und bey fernerm Ungehorsam nach dem Hurrelberg, auf eben so lange Zeit, ebenmäßig bey Wasser und Brodt, gebracht werden, auch selbst die Wirthe, dem Befinden nach, ihrer Krug-Nahrung verlustig gehen sollen. Gleichwie dann ferner

5) allen Landleuten bey schwerer Ahndung verboten wird, irgend einen Fremden, ohne Vorwissen und Genehmigung des Herrn Landrichters, es sey auf eine Zeitlang, oder für beständig, bey sich zur Wohnung aufzunehmen, und hat sich danebst der Eigenthümer der Wohnung,

nung, auf den Fall, da ihm die Erlaubniß zur Aufnahme des Fremdlings ertheilet wird, zu verpflichten, daß sein Häuerting dem Publico weder selbst noch durch seine Familie zu Lasten kommen solle. So wie hiernächst

6) um fremde Bettler desto besser zurückhalten zu können, denen Landleuten, welche an der Weser, Dohum, Wumme oder Lesum Schiffe halten, ernstlich und bey willkührlicher des Herrn Rath's-Richters zu Borgfeld und Herren/Sohgräfen Strafe, untersagt wird, einige Bettlere, oder sonstige verdächtige Personen, nach der Stadt oder deren Gebiete, oder auch von einer Sohgräffschaft zur andern, überzusehen. Soviel aber annoch besonders die hiesigen Armen anbelanget, wird

7) auch diesen das Betteln auf der Strasse und an den Häusern in der Stadt, den Vorstädten, und auch auf den Dörfern, es sey nun auf Wät- oder andern Tagen, durchaus verboten, maassen die auß Betteln betroffene sofort angehalten, auf das Zuchthaus gebracht, und daselbst, nach der Erkenntniß des Herrn Directoris der neuen Armenveranstellung, auf einige Tage, bey Wasser und Brodt, zu harter Arbeit angehalten, im weiteren Betretungsfall aber mit noch härterer, und selbst Leibesstrafe, belegt werden sollen. Und damit diese Verordnung desto genauer beobachtet werden möge, wird

8) denen Armen-Boigten in der Stadt und in den Vorstädten, auf dem Lande aber den Sauvegarden, anbefohlen, besser dann bisher geschehen, bey Verlust ihres Dienstes, auch, dem Befinden nach, Leibesstrafe, auf alle Bettelnde und deshalb Verdächtige genauestens Acht

zu geben, die auß Betteln betroffene sofort anzuhalten, und solche resp. an den Herrn Director bey der neuen Armenveranstellung und Herren Landräichtern zu bringen, damit diese darüber alsdann das nöthige verfügen können.

9) Sollen die auß Betteln betroffene Handwerksbursche zu den Herrn Camerarius geführet werden, welcher ihre Pässe und Kundschaft untersuchen, ihnen das Betteln bey Zuchthausstrafe untersagen, und zugleich eine gewisse Zeit bestimmen wird, um sich innerhalb dieser nach Arbeit umzusehen, oder daferne sie solche nicht gefunden, alsdann sofort aus der Stadt, bey Zuchthausstrafe, sich hinweg zu begeben. So wie dann überhaupt

10) ein nicht in Arbeit stehender fremder Handwerksgefelle nirgend anderswo, dann auf der Herberge seiner Kunst, logiren, auch nicht anders, als in Begleitung eines hiesigen Gefellens seiner Profession, ausgehen soll, als welches alles der Krugvater den ankommenden Gefellen sofort bey ihrer Ankunft zu bedeuten hat; indem derselbe, bey unterlassener sothaner Warnung, dem Herrn Camerario dieserhalb verantwortlich bleibt. Nun will zwaren

11) Ein HochEdler Hochweiser Rath der Hofnung leben, daß ein jeder wohldenkender Bürger und Einwohner von selbst betrachten werde, daß der bey der neuen Armeneinrichtung beäugte Endzweck, alle Bettelleyen völlig abzuschaffen, hergegen, bey Versorgung der wahrhaft Armen, zugleich nutzbare und fleißige Mitglieder
der

der dem Staate zu erwerben, nicht könne erreicht werden, sofort als den bisherigen Unordnungen heimlicher Vorschub geschieht, in diesem Betracht also auch nicht geneigt seyn werde, zweckwidrig annoch Almosen auf der Strasse oder an den Thüren, es sey überhaupt oder auf gewissen Tagen, als Bättagen, Freytagen u. s. w. auszutheilen, da dergleichen Ausspendungen nunmehr völlig aufhören, und nicht weiter gestattet werden können. Sollte jedennoch jemand betroffen werden, daß er an Armen Almosen an seinem Hause ausgetheilet habe, hat er sich selbst beyzumessen, wenn er, bey jedem Uebertretungsfall, in einer Geldbuße von 5 Rthlr. verfallen ist, wovon die Hälfte das neue Armen-Institut, die andere Hälfte aber der Denunciant zu genießen hat. Wiewol einem jeden Bürger und Einwohner unverwehrt bleibt, den Bedürftigen unter der Hand zu erquicken, oder dasjenige, was er der Armuth, auffer dem wöchentlichen Beytrag, zuzuwenden gedenkt, einem Diacono einzusenden, oder in den vor dem Instituthause befindlichen Armenblock zu werfen, und soll, was dergestalt eingekommen, in den wöchentlichen Anzeigen, mit Verschweigung des Namens, kund gemacht werden. Uebrigens aber sind unter dieser Verfügung diejenigen Ausspendungen nicht begriffen, welche aus Familien- oder sonstigen frommen Stiftungen der Vorfahren herrühren, als welche den Nothleidenden auffer Hauses einreichen zu lassen, einem jeden frey verbleibt. Und endlich

12) Wird nicht weniger den Landleuten bey 1 Rthlr. dem Herrn Rathsrichter zu Borgfeld, und resp. dem Herrn

Herrn Hohgräfen, zu entrichtender Strafe untersagt, das geringste Almosen an irgend einen Bettler oder Landläufer zu geben.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für unausbleiblichen Schimpf und Schaden zu hüten haben wird.

Publicatum Bremen, am 3. Octobris 1779.



36. Reglement für die hieselbst bestellte und bedidigte Lootsen.

I. Es soll niemand berechtiget seyn des Lootsens sich zu bedienen Er sey denn vorher ordentlich angenommen und examiniret worden, ob er auch capable dazu, zugleich auch dieser Stadt Bürger sey.

II. Soll er sich alles belauffens der Frachten, es sey vor hiesige oder frembde Schiffere gänzlich enthalten, und im geringsten dem bestalten Schiffs-Mäckeler keinen Eingriff thun, auch da ihm einig Guht bey Kleinigkeiten oder auch ganze Ruse Frachten unter den Rauffleuthen möchte vorkommen, soll Er selber keinen Schiffer dahin weisen noch durch jemand anders Nachricht davor geben lassen, und sich gar keiner Unterhandlung von Frachten zwischen Rauffleuten und Schiffern unternehmen, noch weniger Anlaß dazu geben, sondern einzig und allein sich damit lassen begnügen um zu besorgen, daß ohne Auffenthalt die Schiffe wohl und gut mögen auf und niedergebracht werden, als wozu er nur bestellet ist.

III. Ei-

III. Einen jeden Schiffer, wovon Er um sein Schiff auf oder niedermerts zu Lootsen wird angenommen denselben soll Er wohl begegnen, vor allen sich bey der Abfahrt, vor den Gesoff und Trundenheit hüten, und nüchtern an Borth gehen, auch den Kauffmann noch Schiffer mit keinen übermäßigen Lohn beschweren, sondern mit dem was reguliret und hierin vorgeschrieben ist, sich lassen begnügen, da Er denn soll zu empfangen haben, vor einem jeden Schiffe das ledig ist hinunter bis Begesack, und von da wieder herauf bis an die Stadt an Loots-Geld jedesmahl einen Rthlr., wann aber ein Schiff geladen ist, dann zahlt ihm der Schiffer nur zur Voje von einem Schiff von 5 bis 10 Lasten groß 24 Grote, von 11 bis 15 Last 36 Grote, von 16 bis 25 Last 48 Grote, der Kauffmann aber von denen eingeladenen (und zwar allein von hierab untermerts gehenden Gütern) als folget:

nemlich von

Weizen	}	9 Grote per Last.
Roggen		
Gersten		
Erbsen		
Bohnen		
Hering		
Traht		
Lehr		
Salk		
Leinsahmen oder dergleichen Last-		
Guth		

Von Habern und Malk 7 Grote per Last,
 Von denen Stückgütern den Drittentheil der regulir-
 ten Eichen-Fracht,
 Von den Grausteinen 8 Grote vom Fuder,
 Von Schiefersteinen 12 Grote von 100 Ellen,
 Von der Last Bley zu 40 Stücken gerechnet 15 Grote,
 Von Canon-Eisen und Eisernen Ofen von der Last zu
 4000 Pfund gerechnet, 9 Grote,
 Vom Kbenrauch bey Kleinigkeit von die 100 große
 Braunschweiger Fässer 5 Grote,
 Von 100 dito Middel-Sorte 3 Grote,
 Von 1000 kleine Zontjes 5 Grote,
 Von 1000 kleine Butjes 3 Grote, und
 Von gedämpfften Kbenrauch von 100 Fässer 12 Grote,
 wäre es aber eine ganze oder halbe Ladung Kben-
 rauch davon zahlt der Kauffmann in der Kuse nach
 der Billigkeit,
 Vom Kimfer-Faß 3 Grote,
 Vom Schmelzdiegel Faß 4 Grote,
 Vom Wagenschott, so 14 Fuß lang 4 Grote, per Stück,
 und von dem was kürzer ist nach advenant.
 Von Fenster-Glas in Kisten 1 Grote, per Stück, aber
 von allerhand Sorten Holz, als Sparen, Eichen-
 und Dannen-Balken, Gesagetholz, Krumholz,
 und dergleichen, wie auch Holl-Glas und Kruken,
 weil wegen vielfältiger Differenz unter solchen
 Waaren dieselbe nicht wol reguliret werden kön-
 nen, bezahlt der Kauffmann in der Kuse was billig
 und recht ist. Im Fall aber daß ein Lootse von
 denen

denen hier an der Stadt eingeladenen und unterwerts gehenden Gütern keine 48 Grote Lootsgeld könnte machen, so zahlt Ihm der Schiffer den Rest, was daran noch mangelt, und die oben gesetzte Voje dabey, damit also ein Loots jederzeit von Schiff und Gut zum wenigsten einen vollen Reichsthaler zu empfangen habe.

IV. Wann aber ein Schiffer von unten auf oder Seewerts einkommende seiner Ladung völlig, oder zum theil in seinem Schiffe selber an die Stadt liefert, davon hat der Loots am Rauffmann nichts zu fodern, sondern derselbe bezahlet alsdann nach alten Herkommen dem Schiffer die halbe ordinaire Eichen-Fracht für dasjenige Gut, was Er selbst an die Stadt bringt und contentiret der Schiffer hergegen den Lootsen vors Schiff und Güter, und soll der zur Beschwehrung des Commercii neulich hereingerissene Mißbrauch, da nemlich denen Schiffen von denen Gütern, so Sie selbst an die Stadt von unten auf liefern, die ganze Eichen-Fracht ist bezahlet worden, hiemit gänzlich verbotten seyn.

V. Dagegen sollen auch die Schiffer jederzeit (zu verstehen wann so viel Wasser da ist, daß sie können überschiffen) Ihre Ladung völlig oder wenigst so viel als sie können überbringen, nicht allein von hier unterwerts gehende an der Stadt einzunehmen, sondern auch von unten aufkommende gleichfals (wann Wind und Wetter nicht so hart entgegen, daß es zu thun möglich ist) an der Stadt zu liefern gehalten seyn, und keinen Schiffer mehr gestattet werden auffer Noth und nur allein seiner

ner Commodität halber zum Schaden des Kaufmans und ohne desselben Consens nach seinen eigenen Gefallen drunten zu Elslethe und Begefac die Güther in Rahnen, und Eichen überzuladen, solte aber jemand dawider handeln, demselben soll die verursachete Eichen- oder Rahnen- Fracht an seiner bedungenen Schiffs- Fracht gekürzt werden.

VI. Wenn ein Schiffer einen Lootsen zur Abstauung seines Schiffs bey der Einladung begehrt, und braucht, soll er denselben vor solcher Arbeit a part und nach der Billigkeit bezahlen, und davon dem Kauffmann nichts zu lasten kommen.

VII. Im Fall daß bey auf- und niederbringen eines Schiffs demselben oder darinnen geladenen Waaren, ein Schade zustoßen solte, und dem Lootsen zu überweisen, daß es durch seine Trunkenheit oder sonst merkliches Versehen und Verwahrlosung geschehen, dann soll derselbe gehalten seyn, allen Schaden wieder zu ersetzen, und da er nicht Sufficiant dazu währe, soll derselbe mit dem Gefängniß oder nach Befinden gar am Leibe gestraffet werden, und nachgehendes des Lootsens gänzlich dadurch verlustig seyn.

VIII. Dem ersten Schiffer wovon Er angesprochen wird um hinunter zu Lootsen soll Er ohne Unterschied zu dienen gehalten seyn und keinen vor den andern oder dabey er etwann daß meiste verdienen kann, präferiren, auch soll ein jeder unter ihnen die Schiffe, welche er annimmt selber auf- und niederbringen, und sich nicht mehr unterstehen, gleich wie vorhin öfters eigennützlich ist geschehen,
einem

einem andern fremden Lootsen umb weniger Geld vor sich zu substituiren, hergegen sollen auch zu bessern Subsistence der geschwornen und ordentlich angenommenen Lootsen keine andere oder fremde Lootsen hier admittiret werden, so lange als einer von denenselben bey der Stadt ist.

IX. In allen stücken soll Er sich dieser Ordnung, auch was dem Schiffs-Mäckeler angehet gemäß verhalten, so wie es einen ehrlichen Bürger, und geschwornen Lootsen zustehet.

Publicatum Bremen im Jahr 1710, neu abgedruckt 1781.



37. Accisefreyheit der Schiffs-Baumaterialien und Victualien.

Da bey einem H. H. Rath von Einigen aus hiesiger Kaufmannschaft, sodann auch von verschiedenen Aemtern darum angesucht worden, daß sowohl dasjenige, was zum Bau neuer als Reparation alter Schiffe an Holz, Eisenwerk, Tauen, Segeln, Drechslerarbeit, u. s. w. erforderlich seye, Accisefrey von hieraus versandt, sondern auch die zu Ausrüstung der Schiffe erforderliche Victualien Accisefrey gelassen werden möchten; So hat zwar ein H. H. Rath diesem Gesuch zur Erleichterung der Handlung und der Schiffarth hiesiger Bürger und Kaufleute vor der Hand zu willfahren nicht entstehen wollen; hat

hat gleichwohl aber auch nöthig gefunden, zu Vorkommung aller dem Publico, besonders aber der Accisekammer nachtheiligen Unordnungen und Unterschleife nachfolgende Verfügung zu treffen und hiemit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt machen zu lassen, und zwaren daß:

1) Soviel die Schiffsbaumaterialien anbetrißt, der Schiffsbauherr oder die Schiffsrhedere das an der Accise abzugebende Zettul, unter Benennung des Schiffs und Schiffers, wenn solcher allschon ernannt seyn sollte, zu unterschreiben und solchergestalt zu bescheinigen habe, daß solches zum Bau oder Reparation sothanes Schiffs wirklich bestimmt sey.

2) Daß das Verzeichnis oder die Nota desjenigen, was hiesige Nemtere behuf sothaner Schiffe liefern, ebenfalls von diesen, mit Benennung des Schiffs und Schiffers, unterschrieben, von dem Schiffsbauherrn oder einem der Rheder aber contrasignirt werde.

3) Daß ein Gleiches auch wegen der zu Ausrüstung der Schiffe erforderlichen Victualien, welche von hieraus versandt werden, zu beobachten sey, dergestalt, daß darüber eine von dem Schiffer, unter Benennung des Schiffs, unterzeichnete, auch von einem der Rheder oder dem Schiffsbauherrn contrasignirte specifique Nota an der Accisekammer abgegeben werde; wobey der Schiffer zugleich auf seinen Bürgereid unter den Zettel zu attestiren hat, daß sothane Victualien blos zur Versorgung des Schiffs und zu keinem andern Gebrauch, oder auch damit Handlung zu treiben bestimmt sey.

4) Sind die unter den Nummern 1, 2 und 3 gedachte Zetteln und Verzeichnisse demnächst bey der Hinunterfahrt dem Accisemeister an der Wichelnburg abzugeben.

5) Ist ein jeder hiesiger Bürger auf seinen geleisteten Bürgereid verpflichtet, von demjenigen hinunter geschickten Holze und andern Materialien, so er hiernächst zum Bau oder Reparation des Schiffs nicht verbraucht und ihnen eine anderweitige Bestimmung giebt, oder auch an Andere, die nicht hiesige Bürgere sind, verkauft oder überläßt, gehörig die Accise zu entrichten.

6) Werden von der Accisefreiheit diejenigen rohen Materialien, an Eisen, Kupfer ic., wovon die hiesigen Handwerker keinen Verdienst haben, sofort als solche für Fremden zugehörige Schiffe bestimmt sind, ausgenommen, als wovon die Accise gehörig zu entrichten ist. Endlich

7) muß dasjenige, was zum Bau oder zur Reparation fremder Schiffe dahier bestellt oder angekauft und also hinunter gesandt wird, mit einem Attestato eines hier angehessenen Bürgers versehen werden, daß solches wirklich sothane Bestimmung habe, widrigenfalls dasselbe nicht accisefrey passirt werden soll, und ist auch dieses an der Accisekammer producirte Attestat hiernächst dem Accisemeister an der Wichelnburg abzugeben.

Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hütthen hat.

Publicatum Bremen am 15. November 1781.



Es hat Ein HochEdler Hochweiser Rath dasjenige Allerhöchste Kaiserliche Patent, welches, in Gefolge eines, von sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wegen genauer Wahrnehmung des Reichsschlusses de 1731 und fernerweiter Erstreckung und Verfügung, auf einige andre noch vorwaltende Handwerks-Misbräuche, gefasseten, und demnächst von Thro Römisch-Kayserl. Majestät ratificirten Reichsschlusses, im ganzen Reiche unter den 23. April 1772, ergangen ist, damahlen nicht nur, zur schuldigsten Nachachtung und Befolgung von männiglichem dem es angeht durch öffentlichen Anschlag bekannt machen, sondern auch, mittelst eines besondern gedruckten Conclusi sämmtlichen Aemtern, Innungen und Gewerken, unter den 2. Sept. besagten Jahres insbesondere insinuiren lassen.

Nun hat zwaren Ein HochEdler Hochweiser Rath die guten und gedeylichen Wirkungen dieser Allerhöchsten Verfügung, in vielen Stücken, mit Vergnügen wahrgenommen, und ist Derselbe daher versichert, daß ein jeder wohldenkender und seine Obliegenheit vor Augen habender, von selbst solche, so willig als schuldig, befolgen werde; da inzwischen Einem Hochweisen Rath, von einigen der höchsten Stände des Niedersächsischen Kreyses, die Nachricht zugegangen ist, daß Höchstdieselben in Thren
Landen,

*) Vergl. Reichsgesetz v. 1731, alte Samml. S. 243 und B. v. 1772, Sept. 2.

Landen, auf die genaueste Befolgung anfangs gedachten Reichs-Schlusses, besonders so viel den blauen Montag und dessen gänzliche Abschaffung anbelanget, auf das ernstlichste halten, und dagegen keinerley Uebertretung gestatten werden;

So kann Ein Hochweiser Rath, in Befolgung dieses verehrlichsten Vorgangs auch nicht umhin, nicht nur nochmahlen, höchstbelobten Kayserlichen Patentes, und derselben pflichtschuldigste Wahrnehmung, besonders so viel den blauen Montag anbelanget, einem jeden den es betrifft, auf das nachdrücklichste zu empfehlen; sondern will und verordnet anbey auch, daß kein Gesell sich des Montags, ohne rechtmäßige Entschuldigung, bey Vermeidung nachdrücklichster Ahndung, von seiner Arbeit entferne, und hat der Meister, bey jedem Contraventions Fall davon dem Herrn Camerario, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, die Anzeige zu thun; So wie dann jedem Wirth und Krugvater in den Amts- und Gewerks-Herbergen, bey 5 Rthlr. dem Herrn Camerario zu erlegender Strafe, anbefohlen wird, keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Arbeitszeit, in der Herberge zu dulden, noch weniger einige Getränk, Speise, oder sonst etwas zu reichen, vielmehr da es von ihm verlangt werden wolte, solches sofort dem Herrn Camerario anzuzeigen.

Wornach sich also ein jeder zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten haben wird.

Publicatum Bremen, den 2. May 1783.



99. Begräbniß der Institutsarmen. Fortsetzung
der Todtenladen.

Wann Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt, durch die Herren Directores wie auch Vorsteher des hiesigen Armen-Instituts ersuchet worden, diejenige Einrichtung Hoch-Obrigkeitlich zu confirmiren und öffentlich bekannt zu machen, welche zur Vorbeugung verschiedener, auch bey aller Sorgfalt nicht allemal zu vermeiden gewesener Mißbräuche, und zu mehrerer Entdeckung aller wirklich Hülfbedürftigen, von Ihnen in Betreff der Begräbniße sowohl, als der etwanigen Todtenladen-Gelder der Institut-Armen zwar schon vorlängst getroffen worden; bisher aber nicht allemal zur Ausführung gebracht werden können.

Als will Ein HochEdler Hochweiser Rath, diese zum wahren Besten des so heilsamen als unsrer Stadt zur Ehre gereichenden Armen-Instituts getroffene Einrichtung, in Betreff der Begräbniße und etwaniger Todtenladen-Gelder der Institut-Armen, nicht nur hiedurch Hoch-Obrigkeitlich confirmiren, sondern auch dieselbe zu jedermanns Wissenschaft dahin öffentlich bekannt machen.

Daß

1) Alle und jede, welche von gedachtem Institute einige Unterstützung erhalten, nach ihrem Absterben, ohne einige Ausnahme, von diesem Institute begraben werden müssen.

Würden

Wirden auch

2) Einige dieser Institut-Armen sich in Todtenladen oder sonstige Sterbekassen befinden, so sollen die daraus zu erhebende Gelder zwar dem Institute anheim fallen.

Sollten jedoch

3) Diese Gelder ein mehreres betragen, wie der Verstorbene dem Institut gekostet, so wird der Ueberrest, nach Abzug desjenigen, so an den Verstorbenen verwendet worden, denen nächsten Erben zurückgegeben.

Wie denn auch

4) In dem Falle den nachgebliebenen Erben verstattet wird, ihren verstorbenen Verwandten selbst begraben zu lassen, und dagegen die Todtenladen- oder Sterbekelder zu empfangen, wann sie sich desfalls innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben dieses Institut-Armen, bey dem Administrator des Instituts gemeldet, und demselben vorab dasjenige bezahlet, was der Verstorbene während seinem Leben von dem Institute genossen.

Damit aber

5) Die hiedurch zum Besten der wirklich Hülfbedürftigen beäugete heilsame Absicht, von niemand vereitelt werde; so soll obige Einrichtung selbst, dann Maß greifen, wann ein bisheriger Institut-Genosse zwar der ferneren Beyhülfe des Instituts freywillig entsaget, jedoch innerhalb 2 Monaten nach dieser Entsagung noch verstirbt. Wie dann solches alles hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht;

Beson-

Besonders aber

6) Allen und jeden Administratoren und Vorstehern der Todten-Laden oder Sterbe-Kassen auf das Nachdrücklichste, und bey Strafe doppelter Zahlung anbefohlen wird, denenjenigen ihrer Mitgenossen, welche von dem Institute unterstützt werden, wovon ihnen von dem Institute ein besonderes Verzeichniß eingeliefert werden wird, und deren monatlichen Zuschuß das Institut allenfalls zu übernehmen nicht abgeneigt ist, unter keinem Vorwand mehr, wie höchstens die Einlage-Gelder auf Zinsen zu geben; nach deren Ableben aber die Sterbe-Gelder an niemand wie dem jedesmaligen Administrator des Instituts, oder dem selbiger hiezu den Auftrag geben mögte, auszubezahlen. Es wäre dann, daß sie dazu von diesem Administrator einen besondern Erlaubniß-Schein erhielten.

Wornach sich also ein jeder zu richten.

Publicatum Bremae d. 11. August 1783.

—○○○○○○—

40. Schweinemarkt.

Wann Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt, allbereits seit geraumer Zeit misfällig erfahren, wie groß die Unordnung und Beschwerde gewesen, welche der je länger, je häufiger gewordene öffentliche Verkauf der fetten und magern Schweine auf dem Markte vor dem Rathhause und in desselben Gegend verursachet; da nicht
allein

allein bey dem ebenfalls zugenommenen Wagenfahren daselbst der Raum beenget, sondern auch durch die Unachtsamkeit der Treiber sowohl die Erde umgewühlet, als auch selbst das Pflaster ausgeworfen, dadurch aber, zumalen an einem so vorzüglich guten Orte der Stadt, die Gassen sehr verdorben worden; Als hat Derselbe solchem Unwesen zu steuern für gut gefunden, zwey anderweitige besondere Plätze zu dem öffentlichen Verkauf der Schweine überhaupt; und zwar den einen in der Neustadt hinter der alten Hauptwache, gegen über der Brautstrasse, zwischen den Rönnen der Breite, und bis an die nächste Quergasse der Länge nach, so weit der Raum daselbst nicht bepflastert ist; den andern aber in der Vorstadt auffer dem Doventhor, in der Mitte auf dem sogenannten Panzerberg, zu bestimmen, und diese beyden Plätze zu sothanem Verkauf anzuweisen.

Will und gebeut demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath nicht nur

Erstlich: Daß führohin überhaupt keine Schweine, weder in der Gegend des Rathhauses, noch auch sonst wo in der Alt-Neustadt und in den Vorstädten, als auf den Anfangs gedachten, in der Neustadt hinter der alten Hauptwache; und in der Vorstadt auffer dem Doventhor belegenen, dazu angewiesenen Plätzen, zum öffentlichen Verkauf gebracht werden sollen; sondern auch

Zweytens: Daß alle und jede Treibere, sie seyen einheimisch oder fremd, dergestalt auf ihre Schweine Acht haben sollen, damit so wenig auf diesen, zum öffentlichen Verkauf

Verkauf bestimmten Plätzen und deren Angränzungen selbst, als auch während dem Herbey- und Wegtreiben, auf dem Wege durch selbige einiger Schade verübet werde: widrigenfalls derselbe von dem Contravenienten auf geschene Anzeige alsofort unweigerlich ersetzt werden solle.

Wornach ein jeder sich zu richten.

Public. Bremen, den 3. Sept. 1785.

(L. S.)

41. Zungenkrebs des Hornviehs.

Wann Ein HochEbler Hochweiser Rath dieser Stadt in zuverlässige Erfahrung gebracht hat, daß an verschiedenen Orten in hiesiger Nachbarschaft eine sich sehr ausbreitende und schnell um sich greifende Krankheit unter dem Hornvieh ausgebrochen, so der Zungenkrebs genannt wird, und welche dermaßen bössartig ist, daß wenn dem daran erkrankenden Vieh nicht in Zeiten geholfen wird, solches daran nothwendig fallen muß; so hat Derselbe, nach der ihm obliegenden Fürsorge für das allgemeine Wohl, und um unter anzuhoffendem gnädigen Beystande des Allmächtigen, jenem Uebel möglichst vorzukommen und auszuweichen nöthig erachtet, die Kennzeichen, Verwahrungsmittel und Curart für diese Krankheit, welcher die Pferde sowohl als das Hornvieh ausgesetzt sind, zu sämtlicher hiesiger Bürger, Einwohner und Untergehörigen

Wissen-

Wissenschaft zu bringen, des Ends dann folgendes hierdurch öffentlich bekannt machen zu lassen:

I. Kennzeichen und Beschreibung der Krankheit.

Das Vieh bekömmt oft plötzlich, und ohne daß es vorher trauert, oder ein anderes Zeichen von Krankheit von sich giebt, oben auf der Zunge, unter derselben, oder an ihren Seiten, meistens aber hinten vor dem Grunde der Zunge, welche ganze Zunge alsdann außerordentlich schleimigt ist, weiße, gelbliche, rothgelbe oder gelbschwarze Blasen oder Blattern, die von der Größe einer Erbse oder Bohne, zuweilen auch größer sind, eine wässerichte scharfe Materie enthalten, und entweder nur gleich Flecken in der Haut der Zunge sitzen, oder über selbige hervorragen, immer aber tiefer unter sich freßen. Ist es mit diesem tiefem Umfusse endlich weiter gekommen, so löset sich das Häutgen der Blase ab, und man findet auf der Tiefe der Wunde keinen Eiter, sondern ein dünnes röthliches Gewässer, auch sieht man etwas wie steife Haare, entweder einzeln oder in kleinen Büscheln, aus der Mitte der Wunde hervorragen; kratzt man nun diese ab, und die Wunde frißt tiefer unterwärts, so ragen neuer dergleichen vermeintliche Haare aus dem nemlichen Orte hervor. Bey einigen Stücken Vieh entstehen wohl, statt jener Blasen, weiße, gelbliche oder schwarze Schrunden, Spalten, oder Risse auf der Zunge, und wenn diese Blattern oder Spalten und Risse vernachlässiget werden, und keine schleunige Hülfe dagegen angewendet wird, so grei-
fen

fen solche weiter um sich, freßen tiefer ein, und gehen schnell, manchmal schon in sechs oder acht Stunden, in ein höchstgefährliches Brand-Geschwür über, und alsdann crepirt das Vieh oft innerhalb vier und zwanzig Stunden.

Zuweilen bekommt das Vieh, kurz vor dem Ausbruche der Blattern, eine sehr heiße Zunge, und, zumal die Pferde, einen stinkenden Athem, meistens aber scheint es noch kurz vorher völlig gesund; auch wenn das Vieh schon wirklich mit diesem Uebel behaftet ist, kann man an demselben keine andere Krankheits-Zufälle bemerken, es sey denn, daß die Krankheit schon sehr hoch gestiegen, das Vieh frist und säuft kurz vor und während der Krankheit begierig und gut, das Zugvieh verrichtet seine Arbeit, wie gewöhnlich und das Melkvieh läßt von der Milch nicht nach, sondern giebt solche fort.

II. Verwahrungs- oder Vor- bauungsmittel.

Ist das Uebel noch nicht sehr nahe, so ist ein einfaches und doch zweckdienliches Mittel, daß man dem gesunden Viehe einigemal des Tages die Zunge mit reinem Wasser wohl wasche, den Schleim von solcher ab- und den ganzen Umfang der Zunge mit Weinessig und Salpeter reibe.

Läßt aber die Krankheit sich ganz in der Nähe spüren, oder ist solche in einem Orte selbst an einigen Stellen schon ausgebrochen, so dienet zu Vorbeugung und
Abhal-

Abhaltung derselben von dem noch gesunden Viehstand, daß

1) Die Viehställe täglich Morgens und Abends gelüftet, und solche, jedoch unter der nöthigen Behutsamkeit für Feuersgefahr, mit Wacholderbeeren oder mit Theer zu Zeiten ausgeräuchert werden;

2) man das alte Futter aus den Krippen fege, und solche alle 2 bis 3 Tage mit Wasser und Salz auswäsche;

3) das Vieh in den Ställen bleibe, und in solchen soweit möglich auseinander gestellet werde;

4) dasselbe kein verdorbenes, sondern gutes, und mehr weiches als hartes Futter erhalte; allenfalls

5) dem Vieh, jeden Morgen und jeden Abend, jedesmal zwey Eßlöffel voll von folgendem Pulver auf das Futter gestreuet werde:

Man nehme

Rüchen-Salz, 2 Hände voll,

Wacholderbeeren, 1 Hand voll,

glänzenden Ofenruß, 1 Hand voll,

mische alles unter einander, und zerstoße es zu einem feinen Pulver.

6) Jeder Hauswirth, wenn

A. die Krankheit sich noch auf die benachbarte Ortschaften einschränkt, und an seinem Wohnorte noch nicht wirklich ausgebrochen ist, alle Morgen und Abend jedem Stück Vieh die Zunge aus dem Maul ziehe, und genau untersuche, ob a) sie sich sehr heiß anfühle, b) der Athem des Viehes stinke, c) die

c) die Zunge schon mit den oben beschriebenen Blattern oder Spalten besetzt und befallen sey. Wenn aber

- B. die Krankheit selbst an dem Orte schon ausgebrochen, diese Visitation und Besichtigung der Zunge, bey jedem Stück Vieh, alle drey bis vier Stunden geschehe, da dann, wann die Zunge nicht heiß ist, der Athem, zumal bey Pferden, nicht übel riecht, und man keine Blattern oder Schrunden an der Zunge findet, das Vieh noch gesund und unange-steckt ist, und alsdenn man ihm bloß zur Vorbeu-gung der Krankheit mit einem rauhen linnenen Lappen den Schleim von der Zunge reibe, hernach aber das ganze Maul, und vorzüglich die Zunge mit folgendem Waschwasser abwasche:

Man nehme

scharfen Eßig, am besten Weinessig, $\frac{1}{2}$ Quart,

Flußwasser, $\frac{1}{2}$ Quart,

Rüchensalz, 1 Hand voll,

rüttle alles wohl unter einander, und laße es einige Stunden stehen.

III. Behandlungsart des erkranketen Viehes und Heilmittel.

Alles mit dieser Krankheit behaftete Vieh muß

1) von dem übrigen gesunden Vieh sofort abgeson-dert, und wo möglich

2) in einen andern zuvor gelüfteten und ausgeräu- cherten Stall gebracht werden,

3) mit

3) mit keinem andern Vieh aus einer Krippe fressen, sondern ihm sein eigenes Futter gegeben, und es aus einem eigenen Eimer getränkt werden. Sodann ist

4) wenn dasselbe noch keine Flecken, Blasen, oder Spalten auf der Zunge hat, die Zunge jedoch sich sehr heiß anfühlet, und dessen Athem sehr widrig stinkt, das ganze Maul, besonders aber die Zunge, eines solchen Stück Viehes alle drey Stunden mit scharfem Eßig, am besten mit Weinessig, worin so viel Salz als möglich aufgelöst worden, mittelst eines noch ungebleichten rauhen linnenen Lappens zu reiben, dem Vieh am Halse zur Aber zu lassen, und ihm unter jedem Eimer reines Fluß- oder Brunnen-Wassers 300 Tropfen Vitriolgeist zu geben. Sind aber

5) bey einem Stück Vieh schon wirklich Blattern, oben, neben oder unter der Zunge ausgebrochen, oder brechen sie hernach noch aus, so wasche man diesem Stück Vieh sofort, und ehe 6 bis 8 Stunden vergehen, mittelst eines in Wasser und Salz geseigten rauhen Luches, erst den Schleim von der Zunge, so ziemlich weit, jedoch mit gehöriger Vorsicht, und nicht gar zu groben, dem kranken Vieh leicht schädlich werden könnenden Gewalt, hervor gezogen werden muß, wohl ab, reibe dann die Blatter oder Blase mit echtem guten Weinessig, öffne solche sodann, und reinige die Wunde folgendermaßen. Mit dem sägenförmigen oder zackigten Theile des hiezu erforderlichen, und weiter unten ausführlicher zu beschreibenden Instruments, krasse man die Blasen und zwar

so tief auf, daß sie beträchtlich bluten, schabe sodann, mit der glatten Seite des Instruments, die aus der Blatter gelaufene Materie, das Blut und die Haut der Blatter von der Zunge ab, wische vermittelst eines Lappens von greifen groben unbenutzten Linnen, die noch übrige böse Materie rein ab, und wasche die Wunde mit Weineßig rein und sauber aus. Sihen aber

6) auf der Zunge keine Blattern, sondern nur Schrunden oder Ritze, so müssen diese Schrunden oder Spalten mit dem zackigten Theil des Instruments gleichsam rein geschabet und aufgekrast, demnächst aber auf eben gedachte Weise gesäubert und ausgewaschen werden. Wann nun

7) die Blattern solchergestalt geöffnet, oder die Spalten aufgekrast und die Wunde gereinigt worden, streue man auf die aufgekrastten Blatterstellen oder Schrunden, vermittelst eines langen Löffels, eine gehörige Menge von folgendem Pulver:

Man mische

gepulverten Allayn, 1 Eßlöffel voll,
gepulverten glänzenden Dfenruß, eben so viel,
gepulverte Eichenrinde, eben so viel,

recht gut unter einander, oder man mache aus diesem Pulver, durch Beimischung von so viel Honig, als dazu nöthig, eine dicke Salbe, und streiche sie auf die wunden Stellen. Ferner muß man

8) nach der Operation, und nach jedem Abwaschen des Mauls und der Zunge, und Aufstreuen des Pulvers,
oder

oder Aufstreichen der Salbe, dem Vieh wenigstens eine Stunde lang nichts zu fressen noch zu saufen geben.

9) Mit diesem Abreiben oder Abwaschen der Zunge und des Mauls, und dem Aufstreuen des Pulvers, oder Aufstreichen der Salbe auf die wunden Stellen, muß man täglich drey-mahl, nämlich Morgens, Nachmittags- und Abends, so lange fortfahren, bis die Wunden geheilet und ganz trocken sind, da sie dann, zu Geschmeidigmachung der Narben, mit einer Salbe halb von Baum-Dehl, halb von Honig, bestrichen werden.

10) Während der Cur wird dem kranken Vieh von 3 Loth China-Rinde und 1 Loth Weinstein alle Stunden ein Eßlöffel voll eingegeben.

11) Ist aber das Vieh sehr krank, und waren zumal dessen Blattern oder Schrunden auf der Zunge gelblich oder schwärzlich, und wollten nach der Operation nicht bald heilen, so kann man demselben alle 3 oder 4 Stunden eine Theetasse voll von folgendem Trank eingießen:

Man nehme

gepulverte Eichenrinde, 6 Loth,

gequetschten Knoblauch, 1 Loth,

gepulverten Allium, $\frac{1}{2}$ Loth,

scharfen Esig, $\frac{1}{2}$ Quart,

Flußwasser, 1 Quart,

Loche dieses in einem zugedeckten Topf bis auf Zwey-drittheil ein, und seihe es hernach durch Leinwand. Auch kann man mit diesem Trank demjenigen Vieh, das sehr krank ist, dessen Blattern schwärzlich waren, und nach
der

der Operation weiter um sich freßen, alle 3 Stunden die Zunge und das Maul auswaschen.

12) Darf das Vieh, so lange es krank ist, kein anderes als sehr gutes Futter, und am besten nur einige Hände voll aufgequellten Haber oder Gerste bekommen, dagegen muß man ihm reichlich zu saufen geben, und in jeden Eimer reinen Brunnen- oder Flußwassers zuvor 300 Tropfen Vitriolgeist mischen. Endlich darf

13) kein krank gewesenes Stück Vieh eher wieder zu dem gesunden gelassen oder gestellt werden, als bis die Blatter-Wunden auf der Zunge wieder völlig heil und vernarbt sind. Weiter ist annoch zu bemerken, daß

14) sowohl bey dem Defnen der Blattern oder Blasen, als bey dem Aufkrachen der Schrunden oder Rissen, man wohl zusehen und alle Sorgfalt anwenden müsse, daß dem Vieh nichts von der Blattermaterie, oder von dem Blute aus den Blattern oder Schrunden in den Hals komme, weßhalb dann das Haupt des Viehes bey der Operation nicht in die Höhe, sondern nach der Erden zu gehalten werden muß, damit der Eiter und Schleim abfließen könne, auch

15) derjenige, der bey dem Aufkrachen der Blattern und Schrunden, bey jedem nachmaligen Auswaschen des Mauls und Aufstreuen des Pulvers, oder Aufstreichen der Salbe, diese Operationen und Geschäfte verrichtet,

a) entweder alte Handschuhe anziehe, oder ein Tuch um seine Hand wickele, damit nichts von der scharfen

blutigen Materie an seine Hand komme, weil davon bössartige Geschwüre entstehen können,

- b) während der Operation seinen Kopf zurück halte, damit er nicht den giftigen Dunst aus dem Rachen des Thieres einhauche und davon krank werde,
- c) bey solchem Vieh, welches schlimm, und also die Materie sehr stinkend ist, Knoblauch in den Mund nehme,
- d) sowohl nach der Operation, als nach dem jedesmaligen Auswaschen des Mauls und der Zunge des Kranken Viehes, Aufstreuen des Pulvers, oder Aufstreichen der Salbe, seinen Mund mit Weinessig wohl ausspühle, seine Hände aber mit warm Wasser und Essig abwasche, auch
- e) keinem gesunden Viehe sich nähere, sondern dasselbe, zur Sicherheit, für die Verbreitung des Uebels, so viel als möglich meide.

16) Das zur Operation gebrauchte Instrument, sogleich nach jeder Operation, mit Essig und Salz recht stark abgerieben und gereiniget werde; nicht weniger

17) die zum Abreiben der Zunge und Auswaschen des Mauls nach der Operation gebrauchte Lappen sogleich verbrannt werden, damit die allensfalls am Tuche hangen gebliebene Materie, die sehr scharf und ansteckend ist, die Krankheit nicht weiter verbreite, oder sonst Schaden thue.

IV. Beschreibung des zur Cur nöthigen Instruments.

Das Instrument muß von einem Silber, in der Größe eines 24, 12 oder 8 Grotensstücks, an der obern Hälfte mit 11 bis 12 eingeschnittenen Zähnergens sägenförmig zugerichtet, an der untern Hälfte aber am Rande etwas dünne geschliffen, mit einem einer kleinen Spannen langen eisernen Stiele, und einem an diesem befestigten, eben so langen hölzernen Handgriff versehen seyn.

Von diesem Instrument kann das Model ein jeglicher bey dem Rathhaus-Diener Caspar Bischoff in Augenschein nehmen, auch ist an jeden der beyden Vorstadts-Capitains, an den Voigt zu Borgfeld, und an den Landgeschwornen jeder Dorfschaft ein dergleichen Instrument abgeliefert worden, woselbst also diejenige, zu jedem dieser Districte gehörige, welche eines solchen Instruments zur Operation an ihrem erkranketen Vieh benöthiget sind, selbiges, jedoch unter dem Bedinge, gleich nach geschehener Operation, es, nach obiger Vorschrift, wohl gereiniget wiederum zurück zu liefern, unentgeltlich angeliehen bekommen können, auch kann im äußersten Nothfall, da man jenes Instruments so geschwind nicht habhaft werden kann, zum Kratz- und Schneide-Scheibgen ein 12, 6 oder 4 Mariengroschenstück, das ist ein 24, 12 oder 8 Grotensstück von feinem Silber, eingekerbet und zugeschliffen, zum Stiel aber dichtes, glattes, hartes, trockenes Crispel oder Heimbüchenes Holz genommen werden.

Sollte auch hier in der Stadt, deren Vorstädten oder auf dem Lande sich jemand finden, der mit der Curart jener Krankheit bekannt und mit solcher sich zu befaßen gewillet seyn möchte, so kann derselbe je nach dem Orte seines Aufenthalts, hier in der Stadt bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, in den Vorstädten bey den Herrn Vorstadts-Commissariis, im Gerichte Borgfeld, bey den Herrn Richter zu Borgfeld, in den Gow-Gräfschaften aber bey deren Herrn Gow-Gräfen sich melden, und sodann näherer Resolution und Anweisung gewärtigen.

Hiernächst wird annoch zu beobachten seyn, und ernstlich hiedurch verordnet, daß

1) kein Pferd oder Rindvieh, so von andern Orten kommt, ohne vorherige Besichtigung, ob solches gesund oder von dem oben beschriebenen Uebel bereits angesteckt sey, in den Stall, oder wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, diese Krankheit zu der Zeit, da die Weiden betrieben werden, sich noch sollte verspüren lassen, auf die Weide genommen, noch weniger

2) ein mit dieser Krankheit behaftetes, oder selbiger halber verdächtiges Stück Rindvieh geschlachtet, auch

3) bey etwan, auch in hiesiger Stadt oder deren Gebiet, einfallenden Krankheit, das Uebel keinesweges verheimlicht noch verschwiegen, sondern von dem Eigenthümer des erkrankenden Viehes sofort gehöriger Orten gemeldet werde, sodann

4) das franke Vieh, obenstehender Vorschrift gemäß, sowohl in den Ställen, als seiner Zeit auf den Weiden

Weiden ohne Aufschub von dem gesunden abgesondert,
ferner

5) kein Pferd in einen Stall, von welchem man weiß, daß ein an jenem Uebel krankes in solchem gestanden, gebracht,

6) keine Milch von dem inscirten oder von der Krankheit erst kürzlich wiederum genesenen Vieh, auf irgend eine Art von Menschen oder Vieh genossen, sondern sofort in die Erde geschüttet, endlich

7) das von der Krankheit crepirende Vieh nicht abgedeckt, sondern, um allen Anlaß zur weiteren Infection zu verhüten, mit der vor dem Einscharren einzukerbenden Haut, in die weit genug von den bewohnten Dörtern und Viehständen zu machende tiefe Gruben verscharrt werde.

Wornach sich also ein jeder zu achten, besonders aber in Ansehung des zuletzt verordneten, solchen in allen Stücken und bey Vermeidung der im etwanigen Conventionsfalle unausbleiblich zu gewartenden nachdrücklichen Ahndung, auf das genaueste zu geleben hat.

Publicatum Bremen den 28. Februar 1787.

42. Geringhaltige Münze: *)

Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Kayserlichen freyen Reichs-Stadt hat mißfällig in Erfahrung gebracht, was-
massen

*) Vergl. No. 11, 19, 27, 62 und 77.

massen eine Zeit her allerhand geringhaltige und theils ganz schlechte Münzen, durch gewinnsüchtige Leute hereingeschlept worden, und diese sich dergestalt gehäuft haben, daß sie nicht nur bey den Krämern, Brauern, Beckern, Höfem, und sonst häufig begeben, sondern sogar auch denen Handwerkern, Tagelöhnern und anderen kümmerlich und mühsam ihr Brod erwerbenden Personen, aufgedrungen werden wollen. Wann aber Ein Hochedler Hochweiser Rath diesem Unwesen keinesweges nachsehen kann, vielmehr von Obrigkeitlichen Amts wegen Sich verpflichtet achtet, zu Abstellung dessen die ernstlichste und ausgiebigste Fürsorge auß schleunigste, bevor das Uebel unheilbar werde, dahin zu thun, damit nicht die gute Scheide-Münze verdrängt, und endlich gar unsichtbar werde, die Preise aller Dinge dadurch gesteigert, der Dürftige gedrückt, Handlung, Betrieb und Nahrung aber erschweret werden; Als will und verordnet Ein Hochedler Hochweiser Rath hiemit:

Erstens, daß niemand einige Geld-Sorten als courant und gangbar anzunehmen schuldig seyn solle, als diejenige, welche hieselbst bey öffentlichen Cassen angenommen und begeben werden, wohin besonders das mit der Stadt Gepräge versehene Geld gehöret. Dert dann auch

Zweitens, sich niemand unterstehen soll, seinem Mitbürger, in Handel und Wandel, besonders aber dem Handwerker, Tagelöhner und anderen sich mit ihrer Hände Arbeit Nährenden, einige andere Münz-Sorten in Bezahlung aufzudringen; da aber es dennoch versucht werden

werden möchte, sollen diejenigen, welche sich solches zu Schulden kommen lassen, auf desfalls eingebrachte Klage, oder, da es auch sonst zu Obrigkeitlicher Wissenschaft gelangt, dem Befinden nach, entweder zu nochmaliger Zahlung dieser, als nicht getilgt, anzusehender Schuld, zum Besten der Armuth, angehalten, oder in sonstige willkürliche Strafe gesetzt werden.

Drittens, wird das Hereinschleppen der schlechten und geringhaltigen Münzen, so wie das Aufwechseln und die Ausfuhr der guten Münz-Sorten, auf das ernstlichste und bey Vermeidung einer dem Vergehen angemessener nachdrücklichen Ahndung untersagt. Gleichermassen dann auch

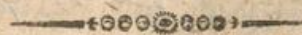
Viertens, denen hiesigen Mäcklern und Geld-Wechslern respective bey Verlust ihres Dienstes und bey sonstigen dem Vergehen angemessenen Strafen anbefohlen wird, keinerley geringhaltige und schlechte Münz-Sorten hereinkommen zu lassen, und ebenwenig, bey Schliessung von Wechslern oder Verkauf von Waaren in schlechtern Gelde als Louisd'or zu contrahiren, auch sonst keinerley Contracte in schlechten Geld-Sorten zu schliessen. Uebershaupt aber,

Fünftens, einem jeden Bürger und Einwohner verboten wird, einige Kauf- oder sonstige Contracte in schlechtern Gelde als Louisd'or zu schliessen, allermassen, da es dennoch geschähe, und darüber nachher Streitigkeiten entstünden, darauf nicht, sondern nur, auf gut Geld in den Gerichten gesprochen werden soll. Endlich

Sechs:

Sechstens, wird jeder Nahrung und Gewerbetreibender Bürger und Einwohner gewarnet, und seiner bürgerlichen, in dem allgemeinen Wohl gegründeter Pflichten dahin erinnert, dergleichen Geld-Sorten, die bey den öffentlichen Cassen dahier nicht angenommen noch begeben werden, aus Gewinnsucht oder um des Nächsten Nahrung an sich zu ziehen, in Bezahlung nicht anzunehmen, damit nicht das Publikum in jene unglückliche, einem Jedem noch lebhaft im Gedächtnis schwebende Zeitumstände allmählig wiederum versetzt werde, wo, durch eine Ueberschwemmung der schlechtesten Münz-Sorten, Jedermann in den empfindlichsten Verlust gesetzt, und das theuerste Kleinod unserer geliebten Vaterstadt, die Handlung, beynahе völlig zu Grunde gerichtet wurde; massen dann auch eines Jedem eigener Vorthheil jene Behutsamkeit um so mehr erfordert, als Ein Hochweiser Rath, im Fall durch diese dergestalt ergangene Verordnung der zum allgemeinen Besten beäugte Endzweck nicht erreicht werden sollte, nach der Ihm obliegenden Fürsorge für das allgemeine Beste, zu ernsthafteren Maasregeln, und vielleicht gar zu Verrufung der geringhaltigen und schlechten Münzen Sich genöthiget finden mögte, wo sodann ein Jeder, der sich durch diese Verordnung nicht hat warnen lassen, den für ihn daraus entstehenden Nachtheil und Verlust sich selbst wieder bezumessen haben. Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen den 12. December 1788.



Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Kaiserlichen freien Reichsstadt, misfällig in Erfahrung gebracht hat, wasmassen in dem Handel und Umsatz mit dem Kaufgarn vielfältige Unordnungen und Unterschleife, theils durch den Gebrauch verschiedener von einander in der Größe abweichenden Haspel; theils durch die Unrichtigkeiten in der Fadenzahl und des nicht vollzählig gehaspelten Kaufgarns, eine Zeit her sich eingeschlichen haben, und täglich überhand nehmen, daraus aber allschon die bedenklichen Folgen entstanden sind, daß die Annahme sothanen Kaufgarns, sowol von hiesigen als fremden Kaufleuten, vielfältig gewegert wird, und aber zu befürchten stehet, daß, wenn diesen Unrichtigkeiten nicht in Zeiten durch zweckmäßige Einrichtungen vorgekehret wird, der Garnhandel in dessen ersten Einkauf sich gänzlich von dieser Stadt verlieren, und nach andern Orten abgeleitet werden dürfte.

So hat Ein Hochedler Hochweiser Rath sich verpflichtet erachtet, diesem so wesentlich in den Flor dieses beträchtlichen Handelszweigs hineinschlagenden Gegenstand alle Obrigkeitliche Aufmerksamkeit zu widmen, dergestalt zu Aufrechthaltung des guten Glaubens in diesen Handel, nachfolgendes zu verfügen:

Erstens wird hiemit festgesetzt, daß jeder Linnen-Garn-Haspel, wobey der Hoyaische um ein ganz geringes

*) Vergl. B. v. 1800, Oct. 10 und 1814, Dec. 23.

ges von der hiesigen Ellenmaße abweichende Haspel, zur Erleichterung des Garn-Handels zum Grunde genommen ist, genau 3 $\frac{1}{2}$ Ellen in Umfang halten solle, ein jedes Gebind Garn aber, es sey grob oder fein, aus 90 Faden, ein Lopy oder Stück aber aus 10 dieser Gebinde bestehen müsse.

Zweitens soll des Endz ein besonderer Prob- oder Normal-Haspel, wornach alle übrige Haspel hinkünftig genau zu verfertigen sind, gemacht, und dieser zu einem besonderen Kennzeichen mit den Worten: NORMAL-HASPEL gebrannt werden. Und so wie

Drittens, der Hammer dieses Haspels nicht mehr und nicht weniger denn 90 Faden angeben darf, darnach also von den Drechslern die Backen der Scheiben einzurichten sind; so sollen auch

Viertens: Keine Auszüge oder Einschläge, noch lose Stangen, Krücken, oder Knie daran geduldet werden; vielmehr die Drechsler sämtliche Arme und Stangen mit nicht durchgehenden Pflöcken von Brasilien-Holz hinlänglich und dauerhaft befestigen.

Fünftens sollen diese Haspel, vor der Ablieferung, von dem Drechsler, an jeder Stange, unten nahe an der Scheibe, oben aber auf der Krücke selbst und zwar da, wo die Stangen an derselben eingelassen sind, mit den Anfangs-Buchstaben seines Vor- und Innamens gebrannt, dann aber durch den jedesmaligen Altmeister mit dem Stadt-Wapen, dem Schlüssel, auf der Scheibe geeicht werden.

Sech-

Sechstens die bereits verfertigte Haspel derjenigen, die sich mit spinnen nähren oder Kaufgarn spinnen, sowol in der Stadt und den Vorstädten, als auf dem Lande, sollen innerhalb 4 Monaten abgeändert, und solchen Ends den Drechslern abgeliefert, diejenigen aber, welche nicht können abgeändert werden, von den Drechslern zerschlagen werden, und haben diese übrigens bey den abgeänderten Haspeln dasjenige zugleich wahrzunehmen, was wegen der neuen Haspel im 4ten Artikel verfügt worden, und sind sowol für die neue Haspel als für die abzuändernde Haspel nachfolgende Preise bestimmt und festgesetzt.

- 1) Für einen neuen vorschriftsmäßig eingerichteten und gebrannten Haspel 60 Grote
- 2) Einen Haspel, der zu groß ist, auf die bestimmte Maasse zu richten 12 —
- 3) Für ein Rad mit Zähnen 10 —
- 4) Für eine Scheibe oder Schnecke 4 —
- 5) Für jeden Arm oder Stange mit der Krücke 3 —
- 6) Für eine Stange ohne Krücke 2 —
- 7) Für eine Welle, worin die Stangen befestiget sind 9 —
- 8) Für eine grosse Säule 16 —
- 9) Für eine Border-Säule 6 —
- 10) Für einen Fuß unter den Haspel 8 —

Siebentens, nach Ablauf vorgedachter 4 Monate soll in der Stadt und den Vorstädten, bey denen die Kaufgarn spinnen, mit Zugebung eines Gerichts-Bedienten,

ten, auf dem Lande aber bey sämtlichen Eingefessenen mit Beyfügung des Voigts, eine allgemeine Untersuchung durch einen der Drechsler-Amtsmeister angestellet werden, welcher die der Umänderung nicht fähige Haspel sofort zerschlägt, diejenige aber, welche geändert werden können, dem Eigenthümer abzunehmen und vorschriftsmäßig umzuändern und zu eichen hat.

Es sollen jedoch dem Eigenthümer diese Haspel nicht anders, dann gegen eine respective dem Herrn Landes-Richter und Herrn Camerario zu erlegende, und von Denselben den Umständen nach zu bestimmende Strafe, wieder verabfolgt werden.

Achtens wird das Drechsler-Amt angewiesen, hinfünftig auch für andere hiesige Bürger und Einwohner, die kein Kaufgarn spinnen, die neuen Haspel nicht anders dann nach vorgeschriebener Grösse und sonstiger Einrichtung zu verfertigen, so auch die Reparation der alten, solchen Personen zugehöriger Haspel, nicht ohne vorschriftsmäßiger Abänderung zu übernehmen.

Neuntens sollte irgend ein Meister des Drechsler-Amts sich unterfangen, neue Garn-Haspel zu verfertigen, und zu verkaufen, oder auch alte zu verbessern, woben nicht alles und jedes dergestalt, wie verordnet, beobachtet worden, soll derselbe mit einer dem Vergehen angemessenen Strafe von dem Herrn Camerario belegt werden.

Damit man aber der Ordnungsmäßigen Einrichtung der Haspel und der gehörigen Fadenzahl destomehr vergewissert seyn könne, und daß sich nicht allmählig wiederum neue Unrichtigkeiten einschleichen; werden

Zehntens zu Zeiten von den Herren Landes-Richtern, so wie von den Herren Camerariis respective durch die Gerichtsdiener und Voigte ganz unvermuthet Visitationen, sowol wegen der Spinneren selbst, ob nemlich die Binde die behörige Fadenzahl halten, als wegen der Haspel angestellet werden; wo sodann das betrüglich gehaspelte Kaufgarn, der Armuth zum Besten confisciret, der nicht ordnungsmäßig eingerichtete Haspel aber sofort abgeliefert und zerschlagen, überdem aber in beyden Fällen der Betroffene als ein vorsehlicher Betrüger angesehen und bestraft werden soll. Mit gleicher Ahndung dann auch

Elftens gegen diejenige verfahren werden wird, welche Garn von verschiedener Güte und Feine, oder wol gar flächsen und heden Garn in ein Stück zusammen haspeln. So viel aber die Garnsammler anbelanget, sollen

Zwölftens keine fremde oder sonstige unbefugte Garnsammler in der Stadt oder den Vorstädten geduldet, diejenigen aber, die jedennoch darauf betroffen werden, angehalten und bestraft, annebst das bey ihnen gefundene Garn denenselben abgenommen, und der Armuth zum Besten confisciret werden. Dannenhero dann

Dreyzehntens die hiesigen Bürger und Einwohner, welche dieses Gewerbe treiben wollen, so wie diejenigen, welche sich damit vor dieser Verordnung allschon befaßt haben, sich bey dem Herrn Camerario, die auf dem Lande aber sich respective bey dem Herrn Rathsrichter

richter und Herren Comgrefen zu melden, und ihre Namen daselbst verzeichnen zu lassen haben. Wo hiernächst

Vierzehntens diese sich meldende Garnsammler mittelst körperlichen Eides angeloben müssen, daß sie wissentlich kein unrichtig gehaspeltes Garn an- oder verkaufen, oder gegen andere Sachen umsetzen wollen, sie auch, wenn ihnen dergleichen zu Kaufe gestellet würde, es anhalten, und wenn es auf dem Lande, dem Herrn Landesrichter, wenn es aber in der Stadt oder in den Vorstädten ist, dem Herrn Camerario zur Confiscation abliefern, oder, da sie solches nicht vermöchten, denselben gleich davon, so wie auch, wenn sie bey den Garnspinnern falsche Haspel antreffen, sofort getreuliche Anzeige thun wollen. Nach welchem dergestalt abgestatteten Eid sie allererst mit einem Schein der ertheilten Erlaubnis zum Garnsammlen versehen werden. Gleichweise dann auch

Fünfzehntens diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner in der Alt- Neu- und den Vorstädten, welche zwar keine Garnsammler sind, gleichwoln das Garn bey kleinen Parteyen oder einzelnen Stücken zum Wiederoerkauf ankaufen, oder gegen andere Waaren erstehen, oder eintauschen, sich bey demjenigen Acciseherrn, welcher alsdann in dem präsidirenden Quartier ist, zu melden, und daselbst ihre Namen verzeichnen zu lassen, sodann aber mittelst von ihnen auszustellenden und desends gedruckten Reverses an Eidesstatt sich anpflichtig zu machen haben, daß sie bey dem ihnen zu Kaufe gebrachten Garn auf die richtige Maasse desselben zu $3\frac{1}{2}$ Ellen hiesiger Haspelmaasse

maasse sowol, als auf der Fadenzahl von 90 Faden möglichst achten, und das unrichtig befundene Garn anhalten, und sofort dem Herrn Camerario zur Confiscation einliefern wollen. Nicht weniger

Sechszehntens haben diese sowol, als die Garnaufkäufer fleißig darauf zu achten, daß das Garn, welches ihnen zu Kaufe angestellet wird, von einerley Güte und Feine, anbey nicht von Flächsen- und Hedengarn in ein Stück zusammen gehaspelt sey, und wann sie dergleichen Betrügereyen entdecken, dieses Garn anzuhalten, und sofort dem Herrn Camerario zur Confiscation einzuliefern.

Damit man aber auch versichert seyn könne, daß die Garnsammler sich keiner Unterschleife oder Nachlässigkeit schuldig machen, werden bey denselben

Siebenzehntens zu Zeiten unvermuthete Visitationen angestellet werden, und wenn bey ihnen unrichtig gehaspeltes oder sonst betrügliches Garn vorgefunden wird, soll solches nicht nur, der Armuth zum Besten, confiscirt, sondern der Betroffene auch in einer dem Vergehen gemäßen Geldstrafe gesetzt werden. Endlich

Achtzehntens versiehet Sich Ein Hochedler Hochweiser Rath zu den hiesigen mit Garn handelnden Kaufleuten, daß Sie, zu Abwendung ihres selbst eigenen Nachtheils, und um diesen wichtigen Zweig der Handlung nicht nur zu stärken, sondern auch den guten Glauben desselben bey Auswärtigen aufrecht zu erhalten, die möglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin anwenden werden, daß das ihnen von den hiesigen Garnsammlern und Garnaufkäufern zu Kauf angestellte Garn die ordnungsmäßige

nungsmäßige Größe und Fadenzahl halte, mithin dieselbe
keinerley unrichtiges Garn ankaufen werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden
zu hüten hat.

Publicatum Bremen den 19. Dec. 1788.

(L. S.)

Eyd für die Garnsamler.

Ich schwöre einen leiblichen Eyd zu Gott, daß ich wis-
sentlich kein unrichtig gehaspeltes Garn an- oder verkauf-
fen, oder gegen andere Sachen umsehen, sondern auf
die richtige Maaße desselben zu 3 $\frac{1}{2}$ Ellen hiesiger Haspel-
maße sowohl, als auf der Zahl von Neunzig Faden das
Gebind genauestens achten wolle; ich auch, wenn mir
unrichtig gehaspeltes Garn zu Kaufe gestellt wird, das-
selbe anhalten, und wenn es auf dem Lande, dem Herrn
Landes-Richter, oder wenn es in der Stadt oder in den
Vorstädten ist, dem Herrn Camerario sofort abliefern,
daferne ich es aber nicht anzuhalten vermöchte, ich den-
selben solches gleichwohl anzeigen, und wenn ich bei
den Garnspinnern falsche Haspel antreffen sollte, ich de-
nenselben auch davon getreuliche Anzeige thun wolle.

So wahr helfe mir Gott!

Daß
obigen Eyd vor mir abgestattet habe, und ihm die Erlaubnis
zum Garnsamler darauf ertheilet seye, bescheinige hiemit
Bremen, am ten

Revers

Revers für die Garnaufkäufer.

Ich Endesunterschriebener versichere hiemit an Endesstatt, daß ich bey dem mir zu Kaufe gebrachten Garn auf die richtige Maaße desselben zu 34 Ellen hiesiger Haspelmaaße sowohl, als auf der Fadenzahl von Neunzig Faden das Gebind möglichst achten, das unrichtig befundene Garn anhalten, und sofort dem Herrn Camerarius zur Confiscation einliefern wolle.

Bremen, am

 44. Mißbrauch der Todtencassen.

Es ist allgemein bekannt, welchergestalt bey denen immer mehr sich häufenden Errichtungen von sogenannten Todtencassen, Sterbe-Denkthaler- und Trauerpfennings-Gesellschaften der eigentliche Endzweck, um unvernünftigen Personen die Verpflegung auf dem Sterbelager, und bey ihrem Ableben die Beerdigungskosten damit zu verschaffen, aus denen Augen gesehet, im Gegentheil durch den Zusammenschuß theilnehmender Interessenten ein Gewinn gesucht, und ein ordentlicher Speculationshandel getrieben wird, wann nicht bloß auf seine eigene Person, sondern auch auf den Namen anderer angeworbener der Absicht entsprechender Leute, in so viel Cassen, als möglich, Actien gezeichnet, und bey deren Absterben große Capitalien eingezogen werden.

Die vielfältige zugleich eingeriffene Mißbräuche und ausgeübete schändliche Kunstgriffe durch Erschleichung, Zerstümmelung und Verfälschung derer Geburts- Gesundheits- Receptions- und Todtenscheine sind nicht weniger bekannt.

Billig sollten dieselbe längst einem jeden Unwissenden und Leichtgläubigen von selbst zur Belehrung gereicht haben, um für dergleichen Gesellschaften sich zu hüten, und das gute Geld nicht zu verschleudern, in der ungewissen Erwartung, durch den Sterbethaler künftig sich wieder zu erholen, welche Hofnung bey ermangelnder Bürgschaft einer ewigen Fortdauer solcher Kassen ohnehin sehr mißlich ist.

Obgleich nun ein jeder, der die bessere Ueberlegung versäumt, die Schuld sich alleine bezumessen hat, wann er der offenbaren Gefahr und Verlust sein eigenthümliches Vermögen bloß stellet, oder von so genannten Knochenhändlern sich verleiten läßt, gegen eine Kleinigkeit den Gebrauch seines Namens herzugeben, und Gewinnsüchtigen das Glückspiel damit zu erlauben.

So kann dennoch Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt keinen Anstand nehmen, eines theils eine nähere Besinnung einem jeden treuwäterlich zur Erinnerung zu bringen, anderen theils das höchste Mißfallen zu bezeugen, daß die hiesige Bürger, Johann Hinrich Ludwig Tiemann, Anthon Friedrich Decker und Albrecht Joachim Evers, als Deputirte und Assistenten derer Passumer Kassen öffentlich sich kund machen lassen wollen, ohne des obrigkeitlichen Verbots sich zu bescheiden, daß
niemand,

niemand, als unter dazu erhaltener Erlaubniß, auswärtigen Glücksspielen die Beförderung hier leisten dürfe.

Wie inzwischen ebenbenannten hiesigen Bürgern das übernommene Geschäft sowol, als auch die Sammlung von Subscribenten und Recrouten hieselbst, bey schwerer Ahndung ernstlich untersagt worden; Also hat ferner die obrigkeitliche Pflicht erfordert, hiemit zu verordnen, und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß:

1) Die bisher hier bewilligte Sterbe-Kassen unter einer obrigkeitlichen Inspection gesetzt worden, um deren bisheriges eigenmächtiges Verfahren einzuschränken, und denenjenigen, welche dadurch sich beschweret finden, die Hülfe angedeyen zu lassen.

2) Keine andere, als obrigkeitlich zugestandene Gesellschaften dieser Art, hieselbst geduldet werden sollen.

3) Kein Bürger oder Untergehöriger dieser Stadt bey schwerer Strafe sich unterfangen soll, für auswärtige Sterbe-Institute hieselbst eine Agentie zu übernehmen, und Recrouten zu werben, oder Zuschußgelder einzusammeln.

4) Keine Personen, welche in hiesigen milden Stiftungen, dem Armen-Wesen, dem Armen-Institut, St. Johannis Kloster, St. Remberti Hospital, dem alten Mann-Gast-Wittwen- und Kranken-Häusern recipirt sind, oder sonstige Pensiones ex publico genießen, bey Vermeidung willkürlicher Ahndung und Verlust solcher Beneficiorum, ihre Namen zum Einkauf in einige Todten-Kassen hergeben sollen.

5) In solchen Fall, wo dergleichen Personen von denen Beneficiis ausgestoßen sind, die Einhaber der Actien angehalten werden sollen, nicht nur alles, was dieselbe genossen, denen Stationen zu vergüten, sondern auch dieselbe Zeitlebens zu alimentiren, und nach ihrem Tode beerdigen zu lassen.

6) Ein jeder, der die Hofnung einer Unterstützung von frommen Stiftungen nicht verlieren will, sorgfältig sich zu hüten hat, daß er denen schlaunen Speculanten und deren Emissarien nicht in die Hände gerathe, ansonsten er dadurch unfähig sich machen würde, zu einer hiesigen milden Stiftung zu gelangen, vielmehr die Bedürfnis für sich sammt Frau und Kindern alleine von demjenigen, durch den er verleitet worden, zu erwarten hätte.

7) Ein gleiches Verbot sich auch auf alle in hiesiger Stadt Civil- und Militair-Diensten stehende Personen erstrecke, mit Bedeutung, die an ihnen kommende Nachstellung zu melden, widrigenfalls, da sie keine Folge leisten, besonders die Constabels und Soldaten, wann sie Alters oder Schwachheits halber zum Dienst untüchtig werden, keine Gnaden-Pension zu erwarten haben sollen.

8) Dabeneben unter diesen Verbot allerdings begriffen wird, wann jemand die auf seinen Namen genommene, und entweder mit eigenem oder geborgetem Gelde bezahlte Actien an andere hinwiederum übertragen, oder wie ein sonstiger Scheinhandel eingekleidet werden wolle.

9) Alle diejenige, welche einige von sämtlichen bisher erwähnten, oder auch anderen bedürftigen Personen,

nen, in der Stadt oder auf dem Lande, heimlich oder öffentlich, oder Contractsweise bewegen, ihre Namen zum Gebrauch des Einkaufs bey denen Sterbe-Kassen herzugeben, oder auch dergleichen Actien in kaufen und verkaufen, tauschen und vertauschen, Cessionen und Discontiren an sich bringen, schuldig seyn und angehalten werden sollen, solche Personen Zeitlebens aus ihren eigenen Mitteln zu unterhalten, bey Krankheiten zu verpflegen, und nach deren Absterben begraben zu lassen.

10) Von Interessenten derer Sterbe-Kassen niemand zu gefoderten Zuschüssen verbunden seyn soll, als wenn die Sterbefälle in hiesigen wöchentlichen Nachrichten mit dem Namen und Qualität des Verstorbenen, den Tag der Reception und das dabey ausgefertigte Gesundheits-Attestatum, nebst des Medici Namen und Datum, dessen Ausstellung und davon gemachten Gebrauchs, auch Beybringung eines Kirchen-Scheins von der Beerdigung jedesmal angezeigt worden. In Ermangelung oder bezweifelter Richtigkeit des einen oder anderen, kann die Zahlung mit Recht gewegert werden, und wird denen Administratoren keine eigenmächtige Ausschließung gestattet, sondern allenfalls die gerichtliche Klage vorbehalten.

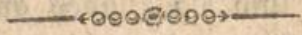
11) Um denen bedürftigen Personen, welche durch die Ränke derer gewinnsüchtigen Speculanten und deren Emissarien beeinträchtigt sind, den rechtlichen Beystand zu erleichtern, denenselben, wann sie gegründete Beschwerden haben, deren gerichtliche Ausführung ohnentgeltlich, wie bisher, ferner gegönnet werden wird.

12) Alle

12) Alle diejenige, welche Geburts- Gesundheits- oder Begräbnis-Scheine ausfertigen, oder als Notarii vidimiren, davon ein genaues Verzeichniß der Anzahl und Tage, mit namentlicher Bemerkung dererjenigen, so die Scheine verlangt, beständig führen und halten sollen, um darüber jedesmal Rechenschaft geben zu können, wogegen keine Entschuldigung hinführo gelten soll.

Es wird demnach ein jeder, diesem dergestalt nachzukommen und für allen Nachtheil sich zu hüten, wohlmeinentlich hiemit gewarnet, und obrigkeitlich angewiesen.

Promulgatum Bremae am 21. Martii 1789.

——
45. Lästerschriften. *)

Ein HochEdler Hochweiser Rath hat nicht ohne äußersten Mißfallen in Erfahrung gebracht, wasmaassen eine Zeithero, theils durch an öffentlichen Orten und den Häusern derjenigen, an welche der Heimtückische seine Bosheit und Schadenfreude ausüben wollen, angeheftete, oder in den Häusern geschobene, theils sonst unter der Hand verbreitete, zu Zeiten bedrohentliche Lästerschriften, oder auch durch verfängliche, den Credit schwächende, erdichtete, nicht selten unter dem gleisnerischen Scheine des Bedauerns oder der Larve der Andächteley verborgenen Nach-

*) Vergl. B. v. 1804, Oct. 29.

Nachreden, der gute Name und Leumund unbescholtener Personen auf das gröblichste mißhandelt, den edelsten Handlungen die niedrigsten Beweggründe zugeschrieben, und Männer von den besten und untadelhaftesten Charakter auf mancherley Art bey dem Mitbürger verächtlich gemacht werden wollen.

Als nun, wenn gegen dergleichen böshaften, an Schändlichkeit in der That dem Meuchelmorde nicht nachstehenden Werken der Finsterniß nicht in Zeiten die kräftigsten Maßregeln zur Hand genommen werden sollten, zu befürchten steht, daß dieser Unfug noch weiter um sich greifen, die Sucht zu verläumden und zu lästern noch mehr, dann leider bisher geschehen, sich verbreiten, des Nächsten theuerstes Kleinod, sein guter Name, ihm tückischer Weise entwandt, und andre übelgesinnte Menschen zu ähnlichen und noch ärgeren feindseligen Handlungen angereizt werden könnten:

So hat Ein HochEdler Hochweiser Rath um so mehr seiner Obrigkeitlichen Pflicht zu seyn erachtet, hiemit jedermann auf das ernstlichste und nachdrucksamste zu warnen, sich diese und dergleichen, mit der Rechtschaffenheit, der Liebe des Nächsten und den Pflichten des Christenthums im mindesten nicht zu vereinbarende, hergegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende, dabey in den bürgerlichen= den Reichs= und peinlichen=Gesetzen schwer verpönte Handlungen nicht zu Schulden kommen zu lassen. Allermaassen wider alle solche schmähliche Störer der öffentlichen Ruhe und Verläumder, so wie auch gegen diejenigen, welche, wenn sie gleich geradezu
Keinen

keinen Antheil daran nehmen, gleichwohl jenen tückischen und gefährlichen Verschuldungen, durch Um- und Schleichwegen, es sey mittelst Verbreitung unter der Hand, oder sonstiger Weise beförderlich sind, oder auch dergleichen kalumniöse Schriften und Aufsätze nach auswärtig zum Einrücken und Abdrucken versenden, mit den schärfsten Ahndungen, und selbst, den Umständen nach, mit Leibes- und sonstigen harten Strafen verfahren, und derselben Nahmen, zu jedermanns Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Gleich dann auch denjenigen, welche dergleichen Uebel von Schand- und Lasterschriften dem Herrn Canevariis also anzeigen können, daß sie darauf zur Verantwortung gezogen werden mögen, unter Verschweigung deren Nahmen, eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Reichsthaler, auch, nach Befinden, ein mehreres greicht werden soll.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schimpf und schwerer Ahndung zu hüten hat.

Publ. Bremen, den 29. Junii 1789.

46. Auswanderung.

Obwohl in dem von Thro in Gott ruhenden Kaiserlichen Majestät, Joseph den Zweyten, bereits im Jahr 1768 im Reiche, besonders in Hinsicht der drey Reichs-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, ergangenen, auch dahier öffent-

öffentlich verkündeten Auswanderungs-Edikt, der Auszug in anderen, mit dem Reiche in keine Verbindung stehenden Ländern, ausser des heil. Reichs Gränzen, auf das ernstlichste verboten, fürnemlich die gemessenste Vorschrift dahin geschehen ist, unter keinerley Vorwand, einiger Orten, einen Sammelplatz dergleichen Leuten, weder heimlich noch öffentlich, zu gestatten; vielmehr die befundenen Versammlungen zu stören, und die darin wissentlich Schuldige einzuziehen, die Anderen aber zu ihren Wohn- und Geburts-Orten zurückzuschicken.

Und obwohl beydes auf Veranlassung benachbarter hoher Kreyssmitstände, und zu Erfüllung der Ihm obliegenden tieffschuldigen Pflichten, Ein Hochweiser Rath eben dieses allerhöchste Edikt, unter den 16. Junii 1784, aufs neue, zu Jedermanns treuer Folgeleistung, nochmals, mittelst öffentlichen Anschlags, in Erinnerung gebracht hat; So ist gleichwohl Einem Hochedlen Hochweisen Rath zur Wissenschaft gekommen, wasmassen jene Auswanderung in fremde Länder und Kolonien also aufs neue unternommen werden wollen, daß daher für diese gute Reichsstadt gar leicht unangenehme Folgen, für Einem Hochweisen Rath aber, wenn darunter nicht Wandel geschafft würde, die empfindlichste Verantwortung erwachsen könnte.

Um so mehr findet Sich also Derselbe genöthigt, jedem Bürger und Einwohner auf belobtes allerhöchstes Edikt und dessen pflichtmäßige Befolgung nochmals aufmerksam zu machen.

Will demnach und gebeut Ein hochweiser Rath, in Gemäsheit desselben, hiemit: daß niemand dergleichen Leuten, die aufferhalb des Deutschen Reichs auszuwandern die Absicht haben, weder heimlich noch offenbar, einigen Vorschub gebe, weder selbst solche anwerbe, noch andere dazu gebrauche, überhaupt denenselben in sothanen Auswanderungen, weder direct noch indirect, einigerley Weise beförderlich sey, mithin auch solche zur Auswanderung angeworbene weder dahier noch unten auf der Weser einschiffen lasse, woler dann zugleich den hiesigen Rahnen- und Seeschiffern aufs nachdrücklichste untersagt wird, dergleichen Auswandernde in ihren Schiffen zum Transport zu übernehmen; und wird übrigens mit sothanen Auswandernden, ohne einige Nachsicht, sofort nach Vorschrift jenes allerhöchsten Edikts allewege verfahren werden.

Wornach sich also ein Jeder zu achten, und für sonst im Contraventionsfall unausbleiblicher Ahndung wird zu hüten haben.

Conclusum Bremae in Pleno, d. 23. Maii et publicatum d. 25. Maii 1792.

47. Collectiren zum Lotto.

Ein HochEdler Hochweiser Rath hat mißfällig in Erfahrung gebracht, wasmaßen verschiedene hiesige Bürger und Einwohner sich, eine zeithero, heimlich, mit Collecten für auswär-

auswärtige Zahlen-Lotterien begeben haben, und solche, durch allerhand Schleichwege, in Umlauf und Absatz nicht nur zu befördern, sondern auch durch Vorspiegelung mancherley äufferst unsichere Vortheile, viele Unwissende zu diesem verderblichen Spiel zu verleiten, sich nicht gescheut haben; dadurch aber die Veranlassung geworden sind, daß viele aus der geringern Klasse ihrer Mitbürger und hiesiger Einwohner, zu Befriedigung dieser Spielsucht, irrsauer verdientes Tagelohn daran gegeben, und Frau und Kinder darben lassen; überdem aber, wenn ihr Verdienst nicht mehr hingereicht, von andern Geld auf Borg genommen haben, welche Unglückliche zuletzt die Zahl der hiesigen Armen vermehren und dem Armen-Institut zu Lasten fallen müssen.

Ein Hochweiser Rath, welcher diesen, der Ehre, dem Vermögen und der Rechtschaffenheit gleich nachtheiligen, so unredlichen als strafbaren Handlungen nicht nachsehen kann, will, aus treu väterlicher Liebe und Fürsorge für die, seiner Obrigkeitlichen Wachsamkeit anvertraute Bürgerschaft, einen jeden derselben, ernstlich ermahnt, und wohlmeinend gewarnet haben, sich für jenes gefährlich in einem unausbleiblichen Verderben dahinreisendes Zahlen-Spiel sorgsam zu hüten, sodann jedem Bürger und Einwohner, bey Vermeidung willkührlicher Geld- und Leibesstrafe, verbothen haben, einigerley Collecten für Zahlen-Lotterien, es sey geradezu, oder durch Umwege, zu übernehmen, oder denenselben auf irgend einigerley Weise beförderlich zu seyn; maassen dann auch diejenigen, welche die Freyheit erlangt haben,
oder

oder künftig noch erlangen mögten, sich mit gewöhnlichen Classen-Lotterien zu begeben, außer der in jenem Fall verwürkten Strafe, dieser erlangten Freyheit sofort und für beständig verlustig gehen sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Verlust, Nachtheil und unausbleiblich schärfester Obrigkeitlichen Ahndung zu hüten haben wird.

Conclusum Bremae in Pleno d. 6. Julii et publicatum d. 9. Julii 1792.

48. Hebammen auf dem Lande. *)

Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath den bisherigen mangelhaften Zustand der Entbindungs-Anstalten, in dem hiesigen Stadtgebiete, in fürsorglicher Erwägung gezogen, und bey angestellter reiflichen Untersuchung nöthig gefunden hat, nicht nur denen bereits in den Gohgräffschaften vorhandenen fünf Hebammen, durch Beschaffung eines sorgfältigen Unterrichts zu den ihnen noch fehlenden Kenntnissen zu verhelfen, sondern auch deren Anzahl mit sechs andren, ebenmäßig vollständig in dieser Wissenschaft unterrichteten Personen zu vermehren, diese eilf Hebammen aber hiernächst in den verschiedenen Dorfschaften dergestalt zu vertheilen, damit aller Orten den Bedürftigen die geschwindeste Hülfe geleistet werden könne,

als

*) Vergl. B. v. 1816, Febr. 12.

als des Ends diese Hebammen nicht nur mit den zur Entbindung nöthigen Geräthschaften versehen, sondern auch diese Geräthschaften in denen Dörfern, worin dormalen keine Hebammen sind, an gewissen Orten, zum benöthigten Gebrauch in Bereitschaft gehalten werden sollen.

Hiebenebst aber auch, da Fälle eintreten können, wo der Beystand eines Geburtshelfers unumgänglich nöthig ist, Ein Hochweiser Rath den in der Entbindungs-Kunst sehr erfahrenen Chirurgum August Benjamin Leonard dazu angestellt, und diesem, bey dessen etwaniger Abwesenheit, oder Krankheit, den nicht weniger geschickten Chirurgum Martin Ludewig Schwarz zugeordnet hat, damit diese in sothanen Fällen, auf Verlangen, denen in Noth seyenden Gebährerinnen sofort, und unentgeltlich zu Hülfe kommen; als welche Beyhülfe in diesen dringenden Umständen ohne Zeitverlust nachzusuchen die angesetzten Hebammen eidlich verpflichtet sind; Solchergestalt dann Ein Hochweiser Rath seiner unermüdet Landes-Väterlichen Fürsorge nach nichts aus der Acht lassen wollen, was zur Unterhaltung des Lebens und der Gesundheit von Frau und Kindern der untergehörigen Landes-Eingefessenen gereichen kann.

So hat Ein Hochweiser Rath diese dergestalt getroffene Veranstellungen nicht nur hiemit bekannt machen lassen wollen, sondern auch zu dauerhafterer Bevestigung dieser neuen Einrichtung und vollkommenerer Verbreitung des daher zu erwartenden allgemeinen Nutzens, nachstehendes annoch zu verordnen, nöthig gefunden.

Erstens —

Erstens wird zwar denen Landleuten gestattet, sich unter denen auf dem Lande, hiesigen Gebiets, oder auch in den Vorstädten und in der Stadt, angestellten und beeidigten Hebammen, sich derjenigen zu bedienen, zu welchen sie das mehreste Zutrauen haben; jedoch, damit nicht Gesundheit und Leben der Gebährenden, durch unvorsichtige Behandlungen unwissender und in der Hebammenkunst nicht gehörig unterrichteter Personen, in Gefahr gesetzt werde, soll der Gebrauch aller auswärtigen und auch hiesigen von der Obrigkeit als Hebammen oder Geburtshelfer für die Dorfschaften nicht angestellter Personen, bey Entbindungen, hiedurch gänzlich und zwar bey einer in jedem Fall zu erlegenden Strafe von 5 Rthlr. verbotnen seyn; es wäre dann, daß glaubhaft bescheinigt werden könnte, daß, gehörig angewandter Mühe ohnerachtet, die Hülfe einer der beeidigten Hebammen nicht zu erlangen gewesen, oder daß die Umstände zu dringend gewesen, um deren Ankunft zu erwarten; in welchem Fall zwar die Geldbuße erlassen wird, jedoch aber der, der Gebährenden zunächst wohnender Hebamme, wann selbiger keine Nachlässigkeit zu Lasten fällt, oder sie durch andren Gebährerinnen geleistete Hülfe nicht abgehalten worden, die gewöhnliche Gebühr zu entrichten ist.

Zweytens daß, obzwar für die zu dem Unterricht der Hebammen und die Anschaffung der nöthigen Geräthschaften erforderlich gewesene beträchtliche Kosten obrigkeitlich für diesmahl Sorge getragen ist, und obzwar durch die Freygebigkeit einer nunmehr verewigten Wohlthäterin ein ansehnliches Kapital zu Vertheilung dessen Zinsen, unter

die

die Hebammen auf dem Lande, ausgesetzt ist, jedennoch zur Unterhaltung der angeschafften Geräthe, und, bey deren Abnützung, zu Anschaffung andrer neuer, weniger nicht zum Unterricht neuer Hebammen, bey dem Abgang und Absterben der gegenwärtigen, wie auch zu andren mit dieser neuen Anstalt verbundenen Kosten, von Zeit zu Zeit neue Auslagen erforderlich seyn werden, die nur von den Landes-Einwohnern, als dem diese wohlthätige neue Einrichtung allein zum Vortheil kommt, erwartet werden können, ein jeder angehender Ehemann auf dem Lande hiesigen Stadtgebieths, und zwar:

der Besizer einer vollen Bauerstelle .	1 Rt.	24 gr.
— — einer halben Bauerstelle .	1 —	= —
— — einer Rathstelle	= —	48 —
ein Brinkfizer	= —	24 —
und ein Häusling	= —	12 —

und zwar vor der Kopulation, an dem Herrn Richter zu Borgfeld, oder den Herrn Gohgräfen, ein für allemal, zu erlegen habe; als welche Beyträge von dem Herrn Richter zu Borgfeld und den Herren Gohgräfen verwaltet, und daraus die wegen dieser neuen Einrichtung vorkommende Ausgaben bestritten werden.

Wornach sich also sämtliche Landes-Einwohner des hiesigen Stadtgebieths zu achten, und sich für Schaden und Nachtheil zu hüten haben werden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 8. August. & Publicatum d. 12. Aug. 1792.

49. Auffahrt zum Schauspielhause und Abfahrt.

Wann bey dem Gebrauch des hier erbaueten neuen Schauspielhauses zwar für die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fußgänger überhaupt, insbesondere aber für die nach der Bischofsnadel zurückkehrende, durch besondere Seitenthüren des Hauses zum Ausgange bloß für die Fußgänger, behörige Erleuchtung des Balles, Errichtung eines Kiegelwerkes gegen die ab- und zufahrende Wagens u. s. w. alle Vorsorge wird getragen werden; ein jeder inzwischen zugleich die Nothwendigkeit einsehen wird, daß hiebey ohnehin noch eine gewisse Ordnung in dem Auf- und Abfahren der Kutschen beobachtet werden müsse.

So wird hiedurch von Obrigkeitswegen bekannt gemacht, daß sowohl bey der jedesmaligen Eröffnung, als dem Schluß des Schauspielhauses, die Wallpforte an der sogenannten Bischofsnadel zur Auffahrt, so wie die Wallpforte am Osthornthore alleinig zur Abfahrt der Kutschen bestimmt worden, und desendes keinem Kutscher, unter keinerley Vorwand, diese Ordnung zu unterbrechen, und bey dem Osthornthore auf- oder bey der Bischofsnadel abzufahren, gestattet sey.

Nicht weniger werden alle und jede Kutscher hiedurch gewarnet, und ihnen ernstlich untersaget, gegen das Ende der Schauspiele den Platz vor dem Schauspielhause zu beengen, weder dort noch in dem Fahrwege auf dem Walle nebeneinander zu halten, oder wohl gar einer dem andern vorbeizufahren; sondern werden selbige angewiesen, so wie sie nach einander kommen, von dem Schauspiel-

spielhause an, bis nach der Bischofsnadel, nur in einer Reihe hintereinander zu halten, und in dieser Ordnung einer nach dem andern vorzufahren: da dann, welcher Kutscher vorgefahren sey, seiner Herrschaft wird angezeigt werden. Falls aber letztere nicht sofort zum Wegfahren bereit seyn sollte, ist ein solcher bereits vorgefahrener Kutscher schuldig, so bald die Wache ihm solches bedeutet, ohne einige Einwendung oder Zeitverlust umzuwenden, neben die übrige in einer Reihe hintereinander haltende Kutschen vorbeizufahren, sich hinter die letzte derselben wieder anzuschließen, und solchergestalt denen auf ihr folgenden Kutschen Platz zu machen.

Demehr diese Einrichtung zu einer guten Ordnung und allgemeinen Sicherheit für den größesten Theil der Zuschauer im Schauspielhause abzwecket, um so mehr hält ein Hochedler Hochweiser Rath von der billigen Denckungsart einer jeden Herrschaft sich überzeuget, daß selbige ihren Kutscher von selbst zu deren genauesten Beobachtung anhalten werde. Und haben diejenigen Kutscher, welche demohnerachtet diese Ordnung in einem oder andern Punkte übertreten, der ihnen von der Wache zu gebenden Weisung nicht sogleich willige Folge leisten, oder wohl gar sich widersetzen sollten, die unangenehmen Folgen der desfallsigen ernstern obrigkeitlichen Verfügungen sich selbst bezumessen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen, den 15. Oct. 1792.

—○○○○○○○○—

Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt misfällig in Erfahrung gebracht, wie ohnerachtet der am 4. Nov. 1693 publicirten und am 9. Februar 1725 renovirten Verordnung, nach welcher dieser Stadt Bürger und Factoren, welche Korn und andere Waaren an Auswärtige verkaufen, oder auch von anderen verschreiben, oder für ihre eigene Rechnung, als an andere verkauft, ausführen lassen, davon, ohne einige Einrede, die gewöhnliche Accise entrichten sollen, jedennoch verschiedene hiesige Bürger und Einwohner fortwährend zum größten Nachtheil der Accisekammer Freybrieße und Pässe von Fremden zu erhalten suchen, um dadurch denen gewöhnlichen Stadt=Abgaben auszuweichen, und sich von derselben Erlegung unerlaubter Weise frey zu machen;

So will Ein Hochweiser Rath unter wiederholter Erneuerung der Anfangs gedachten, im Jahr 1693 ergangenen Verordnung, Einer jeden Bürger und Einwohner hiemit anbefohlen haben, sich dergleichen, mit den Bürgerlichen Pflichten in keine Wege bestandbaren Unterschleife gänzlich zu enthalten, dergestalt also unter keinerley Vorwand Korn= oder Waaren aus der Stadt, ohne vorher die Accise davon bezahlt zu haben, zu versenden; hergegen seine Berechnung dergestalt zu machen, damit er von den versendenden Korn= und anderen Waaren respective die Accise= Convoje= und Tonningelds=Abgaben, richtig abhalten könne.

Inmassen wider diejenigen, welche dergleichen pflicht- und gesetzwidrige Handlung sich zu Schulden kommen lassen, mit der schärfsten Ahndung verfahren werden soll.

Da auch Einem Hochweisen Rath zur Wissenschaft gekommen, daß Fremde, wenn sie von hiesigen Bürgern und Einwohnern Waaren angekauft, unter den Vorwand, daß sie die Accise selbst davon entrichten würden, dieser Abgabe betrügllicher Weise zu entgehen und die erstandene Waaren Accise = frey auszuführen gewußt; so hat Ein Hochweiser Rath zu Vorkehrung dergleichen heimlicher Defraudation nöthig gefunden, hiemit zu verordnen, daß hinführo nicht der Käufer, sondern der Verkäufer selbst die Accise davon entrichten, und dem Käufer auf sein des Verkäufers Namen das Accise = Zettel über den Betrag der Waare, zur Abgabe an die Behörde, bey Vermeidung Obrigkeitlicher Ahndung zuzustellen habe.

Im Uebrigen bleiben die Eingangs bemeldte Freypässe für solche Personen, welche bisher bey Ausführung einiger Waaren, in soferne solche bloß zu ihren häuslichen und zu keinen weiteren ausgedehnten Gebrauch bestimmt sind, von Erlegung der auswärts gehenden Accise befreyet gewesen, bey ihrer vollen Kraft, und werden sothane Pässe, wenn sie behörig eingerichtet sind, und auf der Accisekammer vorgewiesen werden, dem Befinden nach, angenommen und die gewöhnliche Accise = Zetteln darüber ertheilet werden.

Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden, Nachtheil und Abndung zu hüten haben wird.

Conclusum Bremae, in Pleno den 23. Januar
et Publicatum den 26. Januar 1793.

51. Cichoriendarren. *)

Nachdem die Erfahrung sowohl an andern Orten, als auch hier gelehret hat, wie gar leicht die Cichorien, bey unvorsichtiger Behandlung im Darren und Abfühlen derselben, auch sonst, sich entzünden, daher dann Ein Hochweiser Rath, zur Verhütung aller besorglichen Feuersgefahr und Beruhigung des Publikums nöthig gefunden hat: das Darren derselben in der Alt- und Neustadt, es sey in kleinen oder großen Quantitäten, gänzlich zu untersagen; es wäre, daß jemand dazu eine besondere Erlaubnis, nach vorgängiger, von dem Herrn Camerarius zu verstattender Untersuchung, unter besondren, zur allgemeinen Sicherheit streckenden, und ihm vorab bekant zu machenden Bedingen und Borschriften, jedoch auch nur noch für dieses Jahr, und zwar auf höchstens vier Wochen, wegen seines dormaligen Vorraths, weiter aber nicht, erhalten mögte; So wird solches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Solte

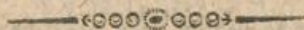
*) Vergl. B. v. 1794, März 3.

Solte sich aber jemand gelüsten lassen, entgegen diese Obrigkeitliche Verfügung, Eichorien, entweder zum eigenen Gebrauch, oder für andere, heimlich zu darren, soll wider denselben nicht nur mit nachdrücklicher Bestrafung verfahren, sondern auch der bey ihm gefundene Eichorien confisciret werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für unausbleiblicher Ahndung zu hüten hat.

Conclusum Bremae, in Pleno, d. 6. Decembris, et Publicatum d. 9. Decembris 1793.

(L. S.)



52. Verkauf und Versatz von Armeninstitutskleidung und Geräthschaften.

Wann Ein HochEdler Hochweiser Rath mißfälligst vernehmen müssen, wie manche dermassen verarmte Personen, daß es ihnen an den zur Bedeckung ihres Körpers höchstnöthigen Kleidungs=Stücken gänzlich fehlet, die hiezu von dem Armen=Institut erhaltene, verkaufen, oder Geld darauf anleihen, welcher sträfliche Mißbrauch ihnen dadurch erleichtert wird, daß verschiedene hiesige Bürger, um sich selbst einen geringfügigen schändden Nutzen zu verschaffen, kein Bedenken tragen, dergleichen Kleidungs=Stücke an sich zu kaufen, oder in Versatz zu nehmen; so will Ein HochEdler Hochweiser Rath, den mit Kleidungs=

Stücken

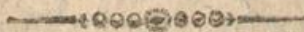
Stücken und Linnen-Geräthe vom Armen-Institute versehenen Armen, nicht weniger denenjenigen, welchen von daher, zu ihrer bessern Pflege, Bettstellen oder Bettgewand angeliehen worden, alles Ernstes und bey Vermeidung empfindlicher, im Uebertretungs-Falle unausbleiblich erfolgender Strafe verboten haben, von obbenannten Sachen etwas zu verkaufen, oder zum Verkauf zu geben.

Auch werden alle hiesige Bürger und Einwohner nachdrücklichst hiemit erinnert und gewarnt, von obgedachten Kleidungs-Stücken, Linnen-Geräthe, Bettstellen und Bettgewand, von welchen jedes Stück, durch besondere an selbigem befindliche, aus einem am Institut-Hause unentgeltlich zu habenden gedruckten Verzeichnisse, näher zu ersiehende Zeichen, kenntlich gemacht ist, etwas an sich zu kaufen, oder in Verkauf zu nehmen, inmassen wider die etwanige Contravenienten, im Betretungs-Falle, mit schwerer des Herrn Camerarli Strafe, unfehlbar verfahren werden wird.

Wonach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Conclusum Bremae, in Pleno, d. 20. Decembris, et Publicatum d. 23. Decembris 1793.

(L. S.)



53. Sichere Aufbewahrung von Flachß, Hanf,
Terpentin &c. *)

Demnach Ein Hochweiser Rath mißfällig wahrnehmen müssen, daß die zu verschiedenen Zeiten, und zuletzt im Jahr 1751 den 28. Julii, wegen sicherer Aufbewahrung des Hanfs und Flachßes, wie auch des Terpentins, ergangene Obrigkeitliche Verordnung, allmählig in Vergessenheit gerathen, und der Hanf und Flachß, diese so gar leicht zündbare Waaren, mehrmalen nicht nur mit der grössersten Unvorsichtigkeit behandelt, und auf den Dielenraum unten in den Wohnhäusern, wo die Gefahr sich durch Feuer und Licht vervielfältigt, niedergelegt wird, sondern auch, besonders bey den Reepschlagern, entgegen der ausdrücklichen Vorschrift jener Verordnungen, der Hanf sich dergestalt angehäuft findet, daß, bey entstehenden Brand, daraus die größte Feuersgluth nothwendig entstehen muß;

So hat Ein Hochweiser Rath seiner Obrigkeitlichen Fürsorge es gemäß zu seyn erachtet, jene Feuer-Verordnungen einsweilen, und bis dahin Zeit und Umstände eine noch näher zum Ziel führende Einschickung erlauben, so viel diese Gegenstände anbelangt, zu erneuern, somit zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

Erstens: Daß niemand mehr denn einen Centner ungebundenen Hanf oder Flachß, in seinem Hause oder
Pact-

*) Vergl. No. 2.

Packraum haben, sondern solcher entweder in Matten und Emballage, worin er geschnürt anhero komt, gelassen, oder auch mit Umschlägen von haarenen Decken versehen, verwahrlich gehalten werden soll.

Zweitens: Daß hinkünftig kein Flachs oder Hanf in dem Hausraum niedergelegt, sondern entweder in den Kellern oder auf dem Bodenraum, auch in den Packhäusern aufbewahrt werde, und soll, bey Abend oder Nachtzeit, an den Ort, wo solches liegt, nicht mit bloßem Licht, sondern nur mit Laternen gegangen werden:

Drittens: Daß, soviel besonders die Reepshläger anbelangt, dieselben, ausser den vorgedachter einen Centner, weiter gar keinen Hanf in ihren Häusern, sondern in ihren Buden ausser der Stadt, aufzulegen haben.

Viertens: Daß soviel hiernächst den Terpentin, wie auch andere dergleichen Oele, wohin dann auch das Spiekoel gehört, anbetrifft, niemand mehr denn eine Tonne, Faß oder Flasche, im Hause oder Packraum haben soll, das übrige aber in der Neustadt im Theerhause niederzulegen und aufzubewahren ist; diejenigen aber, welche ihren Terpentin nicht im Theerhause lagern wollen, haben sich bey der Schottkammer zu melden, welche ihnen einen sicheren und bequemen Ort zu dessen Aufbewahrung anweisen wird.

Alles bey Vermeidung unausbleiblicher Obrigkeitlicher, auch den Umständen nach, harter Ahndung.

Wonach

Wonach sich also ein Jeder zu achten, und für Schaden, Nachtheil und sonstiger schweren Verantwortung, zu hüten hat.

Conclusum Bremae, in Pleno, d. 20. Decembris,
et Publicatum d. 30. Decembris 1793.

—(ooo•ooo)—

54. Sichoriendarren. *)

Wenn durch die von Einem Hochweisen Rath, unter dem 9. December vorigen Jahres, ergangene Verordnung, das Darren der Sichorien innerhalb der Altstadt und Neustadt gänzlich untersagt worden; inzwischen es damit die Absicht nicht hat, jenen Nahrungszweig, denen, die solchen bisher benützt haben, oder desselben sich künftig zu bedienen wünschen mögten, in so ferne es ohne Nachtheil und Verletzung der öffentlichen und Privat-Sicherheit geschehen kann, gänzlich zu entziehen: So hat Ein Hochweiser Rath zur Nachachtung für diejenigen, welche etwan in den Vorstädten oder auf dem Lande dergleichen Darren und Brennerereyen anzulegen verlangen mögten, nachstehendes zu verfügen nöthig gefunden:

Erstens. Haben dergleichen Personen sich, mittelst Memorials, bey Einem Hochweisen Rath, unter Anzeigung des Orts oder Gebäudes, das sie dazu ausersehen, zu melden, wo hiernächst, wann es in der Vorstadt, durch
die

*) Vergl. B. v. 1793, Dec. 9.

die Herren Vorstadts-Herren und den Herrn Camerarius, auf dem Lande aber durch den Herrn Gohgräfen die Besichtigung und Untersuchung, ob das Darren an dem angezeigten Ort der allgemeinen und besonders der benachbarten Sicherheit ohnmachtlich geschehen könne? ange stellt werden wird.

2 tens: Sollte sodann und nach Einem Hochweisen Rath darüber abgestatteten Bericht dieserhalb keine Bedenklichkeit vorwalten, so soll zwar sothane Anlage oder Bau, jedoch auch nur unter dem Beding gestattet werden, daß der Fabricant vorab durch seinen Bau- und Mauermeister einen Riß und Anschlag, an welchen Ort des Hauses und wie die Darre, nebst der übrigen Einrichtung, angelegt und ausgeführt werden solle, verfertigen und an die Behörde übergeben lasse, um darnach die Sicherheit der Anlage mit Zuziehung der Stadt Bau- und Mauermeister beurtheilen zu können, maassen dann bevor solches geschehen, und die Einrichtung Obigkeitlich genehmigt worden, mit der Anlage der Anfang nicht gemacht werden mag.

Die innere Einrichtung selbst anbetreffend,

3 tens: Die Darre nicht auf dem Boden, sondern nur in dem unteren Geschos angelegt werden. Wenn aber der Darrofen unter der Erde geheizt wird, ist der Ort, wo dieses geschieht, mit einem Gewölbe zu versehen.

4 tens: Muß derjenige Theil des Hauses, wo die Darre angelegt wird, in Brandmauren ausgeführt und der Fußboden mit Steinen belegt; mit der Einrichtung des Darrofens selbst aber und der Darre mit größter Fürsicht

sicht also verfahren werden, daß bey jenen die Platte sich nicht heben könne, derohalben dieselbe oben mit Schrauben oder eisernen Bänden zu versehen, der Schornstein aber also anzulegen und abzuleiten ist, daß daher keine Feuersgefahr zu besorgen stehe.

5 tens: Sofort wie der Bau und die Einrichtung der Darre vollendet, muß solches den Herren Vorstadts-Herren und dem Herrn Camerario; und auf dem Lande dem Herrn Gohgräfen, und zwar, bevor die innere Anlage mit Kalk überzogen und abgeschmieret wird, angezeigt werden, damit durch von denenselben dazu zu committirenden Bau- und Mauermeister der Local-Besund aufgenommen werden, und darüber der schriftliche Bericht an Ihnen gelangen könne, wo hiernächst diese die Besichtigung, ob alles mit behöriger Fürsicht eingerichtet worden, vornehmen und darüber Einem Hochweisen Rath die Anzeige thun, und darf, bevor sodann die Erlaubniß ertheilet worden, mit dem Darren der Cichorien der Anfang nicht gemacht werden. Gleichwie dann auch

6 tens: Alles dieses bey jeder neuen Darre oder abzuändernden Ein- und Vorrichtung einer bereits vorhandenen Darre, von dem Cichorien-Fabricanten zu beobachten ist, so daß auch dergleichen neue Anlage Ein- und Vorrichtung, nicht ohne vorgängiger Untersuchung und den Umständen nach zu ertheilender Erlaubniß, geschehen mag.

Für die jedesmalige Besichtigung hat der Cichorien-Fabricant dem Stadt Bau- und Mauermeister, jedem,
wenn

wenn es in der Vorstadt, 36 gr., und wenn es auf dem Lande 1 Mthlr. zu entrichten.

7 tens: Sind aller Torf, Holz und Hölzern-Geräth auch sonstige feuerfangende Sachen von dem Orte, wo die Darre ist, gänzlich entfernt, dahingegen beständig bey jeder Darre ein Orhoft voll Wasser nebst ein paar Eimern in Bereitschaft zu halten.

8 tens: Ist neben der Darre ein in Brandmauern aufgeführter feuerfester auf dem Fußboden mit Steinen zu belegender Ort, an welchen eben wenig feuerfangende Sachen sich finden dürfen, einzurichten, um daselbst den Cichorien, wenn er von der Darre kommt, 24 Stunden zum Abkühlen hinzulegen; wenn aber der Cichorien gemahlen ist, muß derselbe, bevor er verpackt wird, noch andere 24 Stunden an einen ebenmäßig feuerfesten Ort zum weiteren Abkühlen aufbewahret werden.

9 tens: Darf der Cichorien des Morgens nicht vor 6 Uhr auf die Darre geschüttet, und des Abends nicht länger denn bis 8 Uhr darauf gelassen werden, wo sodann alles Feuer unter der Darre weggenommen und ausgelöscht werden muß; bevor aber der Cichorien auf die Darre geschüttet wird, ist diese und der Ofen genau zu besichtigen, und bey befundener Schadhastigkeit kein Cichorien auf die Darre zu bringen, bis nicht das Schadhafte ausgebessert ist; übrigens aber sind die Schornsteine fleißig und wiederholter, je nach dem größere Quantitäten gedarret werden, zu fegen.

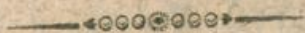
10 tens: Soll kurz vor der Zeit da im Herbst mit dem Darren der Cichorien der Anfang gemacht, und im
Verfolg

Verfolg von 6 Wochen zu 6 Wochen, so lange gedarret wird, durch die Stadt Bau- und Mauermeister jede Cichorien-Darre untersucht und über den Befund der Behörde der schriftliche Bericht erstattet werden.

I t e n s: Hat ein jeder hiesiger Bürger oder Einwohner, der eine bereits bestehende Cichorien-Brennerey antreten will, damit desselben Namen verzeichnet werde, sich bey den Herrn Vorstadts-Herren und Herrn Camerarius, wenn es auf dem Lande, bey den Herrn Sohgräfen zu melden; wo ihm sodann, so wie in dem, im Abschnitt 6 bestimmten Fall ein Erlaubnißschein zu seiner Legitimation wird zugestelt werden.

Uebrigens bleibt es bey der gleich anfangs gedachten Verordnung vom 9. Decembr. v. J. dergestalt, daß fñhrohin gar kein Cichorien, weder in der Alt- noch Neustadt, im großen noch im kleinen, es sey nun auf eigenen oder fremden Darren gedarret, noch auch innerhalb der Stadt gebrannt werden soll, bey 25 Rthlr. des Herrn Camerarii Strafe und Verdoppelung derselben im Wiederbetretungsfall; und haben diejenigen, welche einen dergleichen muthwilligen Uebertreter dieser Verordnung angeben werden, mit Verschweigung ihres Namens, die Hälfte dieser Straf gelder zu genieffen. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Conclusum Bremae in Pleno den 28. Februar,
et Publicatum den 3. Martii 1794.



Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath mißfällig wahrnehmen müssen, daß sich verschiedentlich dergleichen Personen zu Notariats-Geschäften dahier eindringen wollen, welche die in hiesiger Gerichts-Ordnung dazu erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen: Ein Hochweiser Rath aber dergleichen mit hiesiger Verfassung nicht verträglichen Anmaßungen keinesweges nachsehen kann, so hat Derselbe nachstehendes zu jedermanns Nachachtung anzuordnen und festzusetzen nöthig erachtet.

Erstens: Soll hinkünftig niemand dahier irgend einiges Notariat-Geschäfte treiben können, der nicht das Altstädtische Bürgerrecht erlangt hat und zugleich in die Matricul der Notarien aufgenommen worden.

Es haben also

Zweitens: Diejenigen, welche nach erlangtem Bürgerrecht von dem hiesigen Herren Comitibus Palatinis zu Notarien creirt worden, bevor sie irgend einiges Notariat-Geschäfte unternehmen können, sich bey Einem Hochweisen Rath, unter Beybringung ihres Bürgerzettels und des erhaltenen Notariat-Diploms, oder doch eines Scheins des zeitigen Herrn Comitibus Palatini, zu melden, und um die Aufnahme in die Matricul anzufuchen.

Drittens: Die auswärtis creirten Notarien aber, wenn sie dahier Notariat-Geschäfte zu treiben gedenken, müssen vorab bey Einem Hochweisen Rath beides, um die Erlangung des Bürgerrechts und um die Aufnahme
in

in die Matricul ansuchen, und abwarten, ob sie entweder sofort, oder nach angestellter näheren Untersuchung aufgenommen werden. Gleichwie dann

Viertens: Hinführo kein behörig dahier nicht aufgenommener und immatriculirter Notarius, zu irgend einiger gerichtlichen Handlung, auf keine Weise soll zugelassen werden; allen von den nicht immatriculirten Notarien vollzogenen Notariathandlungen, Instrumenten, Contracten, Schenkungen, Verschreibungen, mündlthen in einem Notariat-Instrument gebragten, oder schriftlichen nach römischer Art vor einem Notar und Gezeugen errichteten Testamenten, und lezten Willen, denen Schenkungen; wie auch den Wechsel-Protesten, Protocollen von den Mäcklern geschehender Verkäufe und anderen Notariat-Geschäften aber kein weiterer Glaube, als die Partheien ihnen selbst zustellen werden, bey Gericht und Verhören beygelegt, sondern solche als unkräftig verworfen werden sollen, worunter jedoch nur solche Notariat-Berrichtungen gemeinet sind, welche hier in Bremen und in dem Stadtgebiethe zur Ausführung gebragt werden.

Wie dann eben also die Handlungen der nicht immatriculirten Notarien hiemit für ungültig erkläret werden, wenn hiesige Bürger oder Einwohner, sich aus dem Stadtgebiethe eigends wegbegeben, um vor einen dergleichen Notario Handlungen zu verrichten. Bey welchem allen gleichwohl

Fünftens: Es sich von selbst versteht, daß die an den höchsten Reichsgerichten immatriculirten Notarien,
die

die höchsten Reichsgerichtlichen Erkenntnisse rechtsgültig insinuiren können.

Wornach sich also ein jeder zu achten und für Verantwortung, Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 28. May, et Publicatum d. 2. Junii 1794.



56. Hazardspiele. *)

Es ist Einem HochEdlen Hochweisen Rathe zur Anzeige gebracht, daß seit einiger Zeit, in verschiedenen öffentlichen und Privat = Häusern, Einheimische sowohl als fremde Personen sich unterstanden, Hazardspiele von mancherley Art zu treiben.

Ein HochEdler Hochweiser Rath hält es seiner Obrigkeitlichen Pflicht gemäß, der Fortdauer solcher Spiele, in welchen blos das Glück entscheidet; bey denen häufig Betrügereyen jeder Art statt finden; und durch welche, in andern Gegenden, der Ruin so mancher Familie veranlaßt worden, auf das nachdrücklichste vorzubeugen.

Es wird daher, in Gemäßheit früherer, über diesen Gegenstand ergangener Obrigkeitlicher Verordnungen,

Erstens ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner aufgefordert, die Nahmen der Unternehmer solcher Spiele,

es

*) Erneuert 1800, Oct. 20, und 1817, Febr. 15.

es mögen diese Fremde oder Einheimische seyn, sofort dem Herrn Camerario, damit solche zur Verantwortung gezogen werden können, anzuzeigen.

Zugleich aber wird

Zweytens den hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie allen hier befindlichen Fremden, auf das ernstlichste untersagt, an dergleichen Glücksspielen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und mit Karten, Würfeln oder auf sonstige Weise gespielt werden, mittelbar oder unmittelbar einigen Antheil zu nehmen.

Wie es denn auch

Drittens einem jeden, und insbesondere den hiesigen Gastwirthen, und denen, welche Kaffeehäuser, Wein- Bier- und Brandtweinschenken zu halten vergönnt ist, hiedurch zur Pflicht gemacht wird, in ihren Häusern und Gärten, keine dergleichen Glücksspiele, von welcher Art sie auch seyn mögen, so wenig öffentlich als im Verborgenen zu dulden; auch in jedem Fall, wo dergleichen dennoch, wider ihren Willen unternommen werden sollte, sofort dem Herrn Camerario davon die Anzeige zu geben.

Wie nun Ein Hochedler Hochweiser Rath überzeugt seyn kann, daß jeder Gutgesinnte dieser Vorschrift auf das Sorgfältigste Folge leisten, und dadurch zum Wohl seiner Mitbürger das Seinige beytragen werde; so wird derselbe zugleich mit der schwersten, und, den Umständen nach, körperlichen Strafe, gegen diejenigen verfahren, welche unpatriotisch und leichtsinnig genug seyn könnten, dieser, zum allgemeinen Besten abzweckenden

Obigkeitlichen Verfügung, in dem einen oder dem andern Puncte zuwider zu handeln.

Conclusum Bremae, in Pleno, d. 4. Sept., et Publicatum d. 7. Sept. 1795.

57. Aufnahme uneheliger Kinder fremder Personen. *)

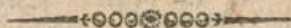
Es hat Ein Hoch Edler Hochweiser Rath in Erfahrung gebracht, daß seit einiger Zeit hiesige Bürger und Einwohner häufig für eine gewisse, in Terminen zu zahlende Summe, von auswärtigen Personen, junge uneheliche Kinder zur Verpflegung und Erziehung angenommen; daß aber dergleichen Verabredungen gewöhnlich auf eine unvorsichtige, und die hiesigen Einwohner wenig sichernde Weise geschlossen worden, und daß demnächst, die aus der Fremde anhero gebrachten Kinder, bey ausbleibender Bezahlung des Kostgeldes, dem hiesigen Armen-Institut oftmals zur Last gefallen.

Da nun letzteres, der Bestimmung einer, der hiesigen Armuth gewidmeten Anstalt, völlig zuwider ist, so will Ein Hoch Edler Hochweiser Rath, einen jeden hiesigen Bürger und Einwohner hiedurch auf das nachdrücklichste ermahnen: entweder, der Aufnahme solcher auswärtigen unehelichen Kinder sich gänzlich enthalten, oder doch wenigstens dabey die möglichste Vorsicht anzuwenden,

*) Ist erneuert. S. auch 1815, Febr. 6.

wenden, und ohne hinlängliche Sicherheit für die Bezahlung des Kostgeldes, bis zum Ablauf der ganzen Vertragszeit, keine dergleichen Kinder in die Kost und Pflege zu nehmen; indem, auf den Fall der ausbleibenden Bezahlung, das hiesige Armen-Institut, weder die gänzliche Versorgung solcher Kinder in Zukunft übernehmen, noch auch etwas zu deren Unterhaltung beytragen, ein jeder es sich daher selbst beyzumessen haben wird, wenn ihm durch die Nichtbefolgung dieser Obrigkeittlichen Warnung, Schaden und Nachtheil zuwachsen sollte.

Conclusum Bremae in Pleno d. 18. Sept. et Publicatum d. 28. Sept. 1795. Renovatum d. Sept. 1803.



58. Neue Mäkler-Ordnung vom Jahr 1795. *)

Nachdem aus denen eine Zeithero gegen die Mäkler geführten vielfältigen Klagen mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die denenselben anvertrauete Geschäfte nicht von allen und jeden mit derjenigen Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Pünktlichkeit ausgeführet werden, als es das Beste des Kommerzes erfordert; überdem aber auch befunden worden, daß die im Jahr 1750 d. 4. Febr. ergangene Mäkler-Ordnung einer besondern Revision und Erwei-

*) Vergl. B. v. 1813, Nov. 27. 1814, Aug. 22. 1818, May 25 und Nov. 2. 1819, Jun. 14.

Erweiterung, um sie der unter Gottes Segen jetzt so sehr ausgedehnt blühenden Handlung angemessener zu machen, bedürfe; so hat Ein HochEdler Hochweiser Rath darauf unaufhältlich Bedacht zu nehmen und nachfolgende revidirte Verordnung, zur Nachachtung und Befolgung für diejenigen, welchen solches betrifft, ergehen zu lassen, Sich bewogen gefunden.

Es erwartet derselbe demnach:

1) daß die jetzigen, so wie die annoch anzusehende Mäkler treu, redlich und mit behöriger Bescheidenheit, dem Kaufmann stets zur Hand seyen, und sich fleißig an derselben Häuser um ihre Aufträge zu vernehmen, einfinden, anbei die ihnen anvertrauete Geschäfte pünktlich ausführen; und soll zu mehrerer Sicherheit derjenigen, die sich ihnen anvertrauen, ein jeder künftiger Mäkler und zwar der Geld- und Wechsel-Mäkler 2000 Rthlr., die übrigen aber 1000 Rthlr. Caution vor Antretung seiner Bedienung stellen.

2) Ausser den angeetzten Mäklern soll sich keiner, dem Vergehen angemessener des Herrn Camerarii Strafe, zu einigerlei Mäklerei gebrauchen lassen; und haben diejenigen, welche sich dergleichen Atermäklern bedienen möchten, es sich selbst und ihrer Unvorsichtigkeit beizumessen, wenn sie mit ihren etwanigen Beschwerden gegen dieselben nicht gehört, sondern damit sofort vom Gerichte abgewiesen werden.

Jedoch bleibt die den Ausmienern durch das der Mäkler Ordnung vom Jahr 1750, in Ansehung des Verkaufs einiger Waaren, angehängte Conclusum vom 6. Dec.

1741 ertheilte Freiheit, denenselben hiedurch ausdrücklich vorbehalten, so daß dieselben, in denen darin bestimmten Fällen, ungehindert gebraucht werden können.

3) Die Berrichtungen der verschiedenen Mäkler werden dahin vestgesetzt und bestimt, daß den Geld- und Wechsel-Mählern die Schließung der Wechselbriefe und Affekuranzen, das Nehmen und Geben der Gelder à deposito und was dahin gehört; gebühret. Wohingegen

4) den Korn- und Waaren-Mählern der alleinige Ein- und Verkauf von Kaufmanns-Waaren, wie auch allerlei Gattung von Getraide, Malz, Salz und dergleichen verbleiben soll; der öffentliche Verkauf der verschiedenen Arten von Kaufmanns-Waaren hingegen, so wie der Juwelen, Silber, Gold, und wie solches sonsten Namen haben mag, nebst der Freiheit Häuser, Ländereien, Garten, Kirchen-Begräbnisstellen, Schiffe und dergleichen an- und zu verkaufen, wie auch zu vermietthen, sowol denen Geld- als Korn- und Waaren-Mählern gemeinschaftlich verbleibet. Sodann aber

5) dem Schiffsmäkler die Schließung der Frachten mit Schiffern, Verkaufung aller Schiffsgeräthschaften, und die Befrachtung aller Holländischen und Hamburgischen, auch hiesigen kleinen Schiffe zu besorgen gebühret. Bei grösseren Seeschiffen aber mögen sowol alle übrige Mäkler als der Schiffs-Mäkler, gebraucht werden.

6) Sämmtliche diese Mäkler sind verbunden ihre Geschäfte, ein Jeder für sich, ohne einige Compagnie, oder irgend einige Gemeinschaft unter einander, wie auch ohne Substitution eines andern, (es wäre dann bei Abwesen-

wesenheit oder in Krankheitsfällen) in Person wahrzunehmen, mithin jedem hiesigen Commerzirenden, wie auch den Fremden, wenn diese sich persönlich in der Stadt befinden, treulich und mit gehöriger Thätigkeit, ihre Dienste zu leisten, so wie jedermann mit gehöriger Bescheidenheit zu begegnen.

7) Was dem Makler in Verschwiegenheit und geheim zu halten anvertrauet wird, so wie die ihm geschene Aufträge wegen Wechsel und Waaren, Kauf- und Verkaufsgelder in's Depositum zu geben oder zu nehmen, Unterpfände zu setzen, Miethen und Häure, oder was dergleichen mehr seyn mögte, soll er in genauer Verschwiegenheit halten und zum Nachtheil derjenigen, die solches belanget, nicht offenbaren; es wäre dann, daß ein oder ander der Contrahenten unter der Eltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt oder Aufsicht stünde; wo sodann derselben Wissenschaft und Zustimmung nothwendig erforderlich ist.

8) Wird dem Makler ernstlich hiemit anbefohlen, denjenigen, von welchem er, um diesen oder jenen Contract zu befördern, zuerst ersucht worden, auch zuzuförderst mit Redlichkeit und Treue sofort zu bedienen und dessen Geschäfte zu besorgen, auch von einem zweiten Kaufmann, über ein und dasselbe Geschäfte, keinen neuen Auftrag anzunehmen, vielweniger jemanden anders den erhaltenen Auftrag zu offenbaren oder auch solchen auf oder an sich zu halten, demnach gar keiner Partheilichkeit, gegen Höhere oder Niedrige, Fremde oder Bekannte, sich schuldig zu machen; am allerwenigsten aber durch Geschen-

ke,

te, Verheißungen oder Aussichten anderer Vorteile pflichtwidrig zu handeln, sich verleiten lassen.

9) Bei dem Verkauf von Waaren, als Getraide, Specereien, oder anderen Sachen, soll der Mäkler das Muster aus dem grossen Haufen, es sey auf Boden, Kellern, Magazinen oder Schiffen, selbst abholen und bei sich behalten, damit allem Betrug, Hader und Streit desto sicherer vorgebeugt werde, besonders hat derselbe darauf zu achten, daß keinerlei Verwechslung, Verfälschung oder Veränderung mit den Waarenproben vorgenommen werde, auch ebenwenig solches von seinem Bedienten geschehe. Wie dann dergleichen betrügliche Handlungen nachdrucksamst werden geahndet werden: Fals aber der Käufer an den Haufen selbst geführt zu werden verlangte, soll der Mäkler ihn hierin an die Hand gehen und keineswegs sich dessen entziehen. Weiter

10) Hat der Mäkler sich höchsten Fleißes vorzusehen, daß er sich in keinerlei betrügliche Handlungen mische, und, wenn ihm der schlechte Zahlungszustand irgend eines Käufers bekannt seyn mögte, soll er sich mit nichts von demselben in einigerlei Ankauf von Waaren gebrauchen lassen, und wird derselbe dabenebst besonders gewarnet, dergleichen Ankauf auf Zeit und Monaten, einem solchen verdächtigen Käufer, unter der Aeußerung oder dem Versprechen, ihm diese Waaren für baares Geld wieder abzunehmen, anzustellen.

11) Soll er ebenwenig einem solchen Kaufmann beförderlich seyn, der Kaufe auf Monate sucht, und der, um sich aus irgend einer dringenden Verlegenheit zu ziehen,

hen, die erkaufte Waaren gleich wieder zu verkaufen oder zu versehen die Absicht hat.

12) Es soll auch der Mäkler die ihm in Wechsel und anderen Sachen zur Auszahlung anvertrauete Gelder an dem nemlichen Tage, an welchen er solche in Empfang genommen, demjenigen, dem sie bestimmt, oder sonst assignirt sind, sofort und in einer unzerrenten Summe und in keiner weniger gültigen, oder in einer andern als der anvertraueten Münzsorte, auszahlen, es sey dann, daß derjenige, welcher die Gelder zu empfangen hat, eine andere Münzsorte dafür verlangen mögte. Uebrigens ist zu Erleichterung der Handlung und Bequemlichkeit des Kaufmanns, die Anvertrauung der Cassen an den Mäkler, nach Belieben, zwar beizubehalten, jedoch, daß dieser dabei denen in der Verordnung vom 21. März 1731 enthaltenen Punkten getreulich nachkomme. Ferner

13) Soll der Mäkler in einiger Handlung, fürnemlich von Waaren und Wechselln, zwoen Parteien zugleich nicht bedient seyn, sondern des andern sich so lange enthalten, bis der erste versehen ist, oder des Contracts sich ent schlagen hat, oder daß es mit dessen Wissen und Genehmigung geschehen mögte.

14) Wenn der eine Mäkler mit Jemanden im Handel wirklich begriffen ist, soll der andere diesen aus dem aufgetragenen Geschäfte keinesweges verdrängen, wenn nicht die Dazwischenkunft mit allerseits Contrahenten guten Belieben geschehen mögte.

Eben so wenig darf der eine Mäkler die Parteien des andern an sich ziehen, noch auch um dazu zu gelangen,

gen, etwas unter den halben Lohn nehmen, es sei unter den Namen von franco, halber Courtage, oder, wie es sonst heißen mögte.

15) Der Geld- und Wechselmäkler ist schuldig, bei Schliessung der Wechsel, einer jeden Partei den hiesigen Trassanten oder Verkäufer, und Remittenten, namhaft zu machen, auch beiden Theilen von der Summe, Cours, Zeit und Preise eine schriftliche Note zu geben, imgleichen die geschlossene Wechsel zeitig, vor Abgang der Post, daferne solches möglich ist, seinem Principal einzuhändigen; überhaupt hat er, so viel immer thunlich, die Wechselgeschäfte selbst und in eigener Person wahrzunehmen, oder doch, wenn sich solche zu sehr häufen sollten, keine andere Person als einen beeidigten Bedienten dazu zu gebrauchen, für den er gleichwoln, bei vorkommenden Versehen, zu haften pflichtig ist. Und da

16) in Schliessung der Wechsel ein großer Mißbrauch darin begangen werden kan, daß solche Personen, die ihre Gläubiger zu bezahlen nicht mehr im Stande sind, eine große Anzahl derselben heimlich ausgeben, und sich mit den verhandelten sogenannten laufenden Wechseln eine Zeitlang behelfen, und dadurch sowol ihre Gläubiger in großen Schaden betrüglich führen, als sich selbst in eine tiefe Schuldenlast versetzen, so soll zur Verhütung dergleichen strafwürdigen Verfahrens dem Mäkler, sich hierunter gebrauchen zu lassen, nicht nur bei Verlust seines Dienstes untersagt, sondern derselbe auch, bei nemlicher Strafe, verpflichtet seyn, der Obrigkeit davon unverzügliche Anzeige zu geben.

17) Rei-

17) Keinerley Verkaufungen von Waaren, welche für Assuradeurs Rechnung geschehen, sollen am Montage, falls nicht die Beschaffenheit der zu verkaufenden Waaren die Beschleunigung des Verkaufs nothwendig macht, und auch alsdenn nur am Montage Nachmittag von dem Makler vorgenommen werden, sondern soll die Bekanntmachung in den wöchentlichen Nachrichten, auch an der Börse, gehörig, zu Abwendung alles möglichen Schadens der Interessenten, geschehen, desends dann auch der Makler nicht zwey Verkaufungen zu einer und derselben Zeit ansetzen darf.

18) Bei jedem öffentlichen Verkauf, und bevor der Zuschlag, nach vorhergegangenen dreyimaligen Aufruf, geschehen, hat der Makler den wahren Verkäufer öffentlich zu nennen, auch darf er, während oder nach dem Verkauf, keine andere Waaren zum Verkauf aufsetzen oder anbieten, wovon nicht der oder die Verkäufer und Käufer gleich vorher in derselben Auction gehörig und namentlich unterrichtet sind. Jedoch wird es mit avarirten Waaren, die für Assuradeurs Rechnung verkauft werden, so wie im Art. 17 verfügt, gehalten.

19) Aller Ankauf und Zuschlag auf eines Maklers Namen bleibt gänzlich verboten: Es wäre dann, daß der Makler den wahren Käufer und die von diesem erhaltene Bevollmächtigung sofort, bevor eine andere Caveling wieder aufgesetzt wird, zu bescheinigen vermögte. So wie dann auch derjenige Makler, welcher den Verkauf verrichtet, selbst gar nicht mit aufbieten darf. Uebrigens wird dem Makler ernstlich bedeutet, niemanden durch Vorspiegelung

gelung und Verbreitung vortheilhafter wirklich eingegangener oder gar falscher Nachrichten zum Aufbiethen zu verleiten, um dadurch die Preise der Waaren zu erhöhen.

Ferner

20) wird dem Makler ausdrücklich verboten, in seinem Hause, bei dem Verkauf, Wein, Thee, Kaffee oder andere Erfrischungen den Anwesenden zu reichen, oder auch zuzulassen, daß solches von andern in ihren, der Makler, Häusern geschehe. Gleicherweise wird

21) dem Makler, bei Verkaufung von Fabrikwaaren, die willkührliche Formirungen von Cavelingen, wie auch alle öffentliche Verkaufung en detail, von dergleichen unbeschädigten Waaren untersagt, worauf die Tuchhändler-Societät und das Kramer-Amt ausdrücklich privilegiert sind; so wie ferner solche Auctionen, die den Ausmienern durch besondere Conclusa Eines Hochweisen Rathes zugesichert worden; und wird wegen Einrichtung der Cavelingen des nächstens eine besondere Verordnung ergehen.

22) Eine weitere Verpflichtung des Maklers ist, daß er bei vorgekommenen öffentlichen Verkaufungen von der Consumtionsabgabe unterworfenen Waaren, des Tages nach dem Verkauf, den oder die Käufer derselben der Consumtionskammer anzeige.

23) Bei vorkommenden öffentlichen Verkaufungen soll der Makler nichts mehr, dann die vorgeschriebene Courtage, für die erforderliche Attestate aber, wenn die Waare oder Güter einen Auswärtigen gehören, und dessen hiesiger Commissionair desselben zu seiner Legitimation benöthigt

nöthiget wäre, nur einen Speciesreichsthaler fodern und berechnen dürfen, in allen andern Fällen aber ist der Mäkler gehalten, das Protocoll über die verkaufte Waaren dem Käufer unentgeltlich zu geben; der Mäkler, welcher mehr als die gewöhnliche Courtage fodert, soll derselben gänzlich verlustig gehen.

24) Bei Avarien und wo Tarationen von dergleichen beschädigten Waaren verlangt und erfordert werden, die nicht sehr gängig, oder in dem Lauf der Handlung nicht oft vorkommen, oder die zu Fabrikwaaren sich qualificiren, hat der Mäkler mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, auch bei Werksverständigen und unparteiischen Kennern genaue Erkundigung einzuziehen, welchen wahren Werth oder Preis dergleichen gesunde Waaren dahier haben und gelten könne, um darnach den Maasstab seiner Taration zu nehmen.

Sind es gewöhnlich vorkommende dem Mäkler bekannte Waaren, soll er solche auf seinen Mäklereid also schätzen, wie sie unbeschädigt für contante Zahlung hätten verkauft werden können, ohne dabei den Einkaufspreis in Anschlag zu bringen. Es hat derselbe auch hier nicht mehr für die Taration und das dafür auszustellende Attestat als 1 Speciessthaler für beides zusammen anzurechnen, sollten aber mehrere Attestate erfordert werden, so hat er für jedes derselben 1 Speciessthaler zu berechnen.

25) Kein Korn- oder Waarenmäkler soll befugt seyn, für irgend einen Comtoirbedienten, für dessen eigene Rechnung, noch für irgend jemand der kein hiesiger Bürger ist, und den Bürgereid nicht abgestattet hat oder hier
sonst

sonst ansäßig ist, Waaren zu kaufen oder zu verkaufen; und wird dem Geld- und Wechselmäkler die nämliche Verpflichtung hiemit, in Rücksicht der Wechselgeschäfte aufgelegt, wie dann auch beiderseits Mäkler solches ihren Bedienten nicht gestatten sollen.

26) Bei Affekuranz-Aufträgen ist der Mäkler verpflichtet, des Zustandes der Schiffe halber, wie groß und wie alt dieselben, des Orts wo die Güter geladen, auch ob und wann die Schiffe abgefahren und wo dieselben lossen sollen, genau sich zu erkundigen; vor allem auch den Namen des Schiffers, wie auch alle sonstige zu wissen dienliche Umstände sich bekannt machen, damit er dem Affecurateur, vor Schließung des Contracts, alle die Affekuranz betreffende Nachrichten aufrichtig anzeigen könne, und dieser nicht durch falsche Berichte misleitet werde. Wenn auch

27) Avarien von Schiffen oder Waaren sich zutragen, worüber derselbe Affekuranz geschlossen, soll er gehalten seyn, fleißig darnach zu forschen, und alles, was er davon erfährt, ohne Verhehlung, kraft seines geleisteten Eides, beiden Theilen, und zwar dem Assurateur schriftlich mit seiner eigenhändigen Unterschrift bekannt machen, damit dasjenige, was der Assurateur zu bezahlen hat, durch einen Dispacheur desto geschwinder berechnet werden könne.

28) Damit auch um so viel mehrere Richtigkeit im Handel erhalten und allen Streitigkeiten möglichst vorgebauet werde, soll der Mäkler jeder Art, aufrichtig und beständig, von jedem Geschäfte das er schließt, die Bedingungen

dingungen in seinem Buche oder Register sogleich dergestalt eintragen, daß dabei allerseits Contrahenten Vor- und Zunamen, Güter und Kaufmannschaften, Wechsel, Affekuranzen und andere Contracte, nebst den Umständen der Terminen, Quantitäten, Bedinge, was Orts und in welcher Münze die Zahlung, auch an wen sie zu thun, sodann die Zeit und Stunde treulich bemerket werden. So viel aber besonders das dem Geld- und Wechselmäkler anvertraute Affekuranz-Geschäfte anbetrifft, hat dieser den Tag und die Stunde einer geschlossenen Affekuranz, auch was dabei verabredet, genau zu notiren; überhaupt alles dieses Geschäfte angehende, so wie die erhaltene gute und schlechte Nachrichten, sorgfältigst zu protocolliren.

Es soll der Mäkler über solches alles, gegen eine billige Gebühr, denen Parteien, zu welcher Zeit sie solches begehren, einen aufrichtigen von ihm unterschriebenen Extract oder Note zugehen lassen: Ueber das neu abgeschlossene Geschäfte aber ist er verpflichtet eine dergleichen Note unentgeltlich den Contrahirenden huzustellen, und diese Note muß das wesentliche des Geschäftes und alle dabei getroffene Bedinge enthalten: Ueberhaupt muß er seine Bücher in also vollkommener Ordnung halten, daß solche erfordernden Falls der Commission können vorgelegt werden.

29) Wann in Eines HochEdlen Hochweisen Rathes vorlängst erlassener Becker-Ordnung versehen ist, welches Gewicht ein jedes Weizen- und Roggenbrod, je nach Auf- und Abschlag des Getraides, und wie viel es marktgängig,

gig, halten muß, so soll am Montag jeder Woche, so lange nicht ein anderes verordnet ist, von zween Mäklern zugleich, wenn sie sich deshalb bey dem Herrn Director der Consumtionskammer gemeldet, an der Consumtionskammer, der Preis, mittelst Steckung des Stücks, kund gemacht werden, und sollen dieselben darunter keinen Unterschleif machen, vielweniger, um den Preis zu verdunkeln, von Kaufleuten, Beckern und anderen Personen Geschenke oder Gaben annehmen.

30) Alle Wechsel= Korn= Waaren= und Schiffs= Mäkler müssen sich an den Börssetagen, nebst ihren Bedienten und Burschen, wenn sie nicht durch Krankheit daran verhindert werden, gegen die Stunde der gewöhnlichen Börsezeit, auf der Börse einfinden, und zum Dienst der Kaufmannschaft zur Hand seyn, so wie zu einer Vereinbarung über die Richtigkeit der Waaren= Preise in den Preis= Couranten, besonders auch zu einer gewissenhaften Notierung der gedruckten Geld= und Wechsel= Coursen an den Posttagen, so auch für die hiesigen Geld= und Wechsel= Mäkler wegen der hiesigen Affekuranz= Prämien eine genaue und unparteiische Uebereinkunft zu pflegen, solchergestalt sie den Courszettel gemeinschaftlich gewissenhaft unter sich zu vereinbaren haben.

31) Da auch die Erfahrung ergeben hat, daß durch die grosse Anzahl von Bedienten und Burschen, welche die Mäkler blos zu ihrer mehrern Bequemlichkeit halten, die Unrichtigkeiten und Unordnungen zum grösssten Nachteil der Commerzirenden sehr überhand genommen haben, und die mehresten Geschäfte durch jene unbeeidigte Bedienten

dienten getrieben werden; so hat Ein HochEdler Hochweiser Rath nötig gefunden zu verordnen, daß kein Waaren- noch Korn-Mäkler mehr denn einen Bedienten und allenfalls einen Burschen halten soll, mithin dann auch die gegenwärtigen Waaren- und Kornmäkler, was sie über diese Anzahl haben, zu entlassen verbunden sind, und wird denselben dazu bis Oesterliche Fahrzeit Frist gelassen; daß der Bediente das 20ste Jahr müsse zurück gelegt haben und hinlängliche Zeugnisse seiner Rechtschaffenheit und guten Betragens beibringen, wo dieser sich sodann vor der von Einem HochEdlen Hochweisen Rath niederzusetzenden Commission, mit sothanen Zeugnissen versehen, samt dem Mäkler stellen muß, um in Eide genommen zu werden; gleich dann auch die jetzt in der Mäkler Lohn stehende Bedienten sich zu gleichen Endzweck vor der nieder zu setzenden Commission zu stellen angewiesen werden. Hat ein Mäkler Söhne, deren er sich in seinem Geschäfte bedienen wolte, so können dieselben zwar die Stellen von Diener und Bursch vertreten, jedoch soll er sodann gehalten seyn den bey ihn in Lohn stehenden Diener oder Burschen abzuschaffen. Die Zahl der denen Geld- und Wechsel-Mäkler zu gestattenden Bedienten wird für jeden derselben auf 2 festgesetzt.

32) Obngeachtet aber solchergestalt die Bediente beeidigt seyn werden, soll der Mäkler alle Geschäfte, welche über 100 Rthlr. an Werth betragen, selbst abschließen, keinesweges aber dazu seinen Bedienten brauchen, damit kein nötiger Umstand verschwiegen bleibe, auch zu Verhütung oder Abhelfung aller Streitigkeiten,
auf

auf Erfodern, jederzeit eine von ihm mittelst Eides bestärkte Attestation abgegeben werden könne. Nur bei Krankheiten seines Lohnherrns ist dem Diener gestattet, bei Schliessung eines Handels, vermittels von ihm unterschriebener Zetteln für Käufer und Verkäufer die Richtigkeit des geschlossenen zu bewahrheiten.

33) Der Mäkler soll seinen Bedienten bei sich im Hause haben und nicht gestatten, daß er eine besondere Haushaltung führe, oder einigerlei Handel, Höferei, oder was dem gleich ist, treibe, als über welches der Diener zugleich besonders beeidigt werden soll.

34) Auch darf der Mäkler mit seinem Bedienten in irgend einigerlei Maskopei nicht treten, mithin denselben, weder direkt, noch indirecter Weise an den Verdienst der Courtage oder irgend einer Belohnung, die im ganzen oder proCent-Weise davon gerechnet werden könnte, es sey nun daß solche von dem Verkäufer oder sonst jemand herrühre, Teil nehmen lassen.

35) Die Mäklerburschen sollen blosserdinge die Bestellung der Gewerbe in Diensten ihres Lohnherrn, keinesweges aber zu Schliessung einiger Mäkler Geschäfte gebraucht werden können. Uebrigens aber sind sämtliche Mäkler für ihre Bediente, in den Mäklergeschäften, dem Kaufmann gerecht zu seyn und einzustehen verbunden.

36) Alle Handlungs = Correspondenz mit Auswärtigen, alle fremde Commissionen, Consignationen, hiesige und frembde Schifs = Rhedereien, es sey unter eigenen oder andren Nahmen, das An- und Verkaufen in- und ausländischer Wechselbriefe für seine eigene Rechnung,

das Endoffiren derselben, entweder selbst oder durch andere zum Schein dazu gebrauchte Personen, imgleichen anderen Gewinn und Verlust Theil zu nehmen, oder sonst Handlung damit zu treiben, überhaupt alles was irgend einem Handelsgeschäfte gleicht, wird dem Mäkler hiemit gänzlich untersagt, so wie auch Commissionen von Fremden, welche hier nicht gegenwärtig sind, ohne daß diese sich irgend eines dahier sesshaften Bürgers oder Commissionärs bedienen, anzunehmen, besonders auch einigen Handel zu schliessen, oder schliessen zu helfen, wodurch eine Schmälerung der Stadtrechte und Hebungen veranlasset werden könnte. So wie dann überhaupt der Korn- und Waaren Mäkler für einen Fremden, der sich hier befindet, keinerlei Mäklergeschäfte, Kauf- oder Verkauf von Waaren übernehmen soll, ohne vor Schliessung des Geschäfts, im Fall es der Consumptions-Abgabe unterworfenen Waaren sind, der Consumptions-Kammer und dann auch der Accise-Kammer davon die behörige Anzeige gethan zu haben. Wie dann nicht weniger der Mäkler dem Verkäufer zu bedeuten hat, daß er die Accise und andre auf die Waare fallende Abgaben denen deshalb vorhandenen Verordnungen gemäß zu entrichten habe.

37) Ferner soll der Mäkler sich auch nicht aufferhalb der Stadt zu einigerlei Ankauf von Waaren oder Getraide gebrauchen lassen, noch zugeben, daß solches von seinen Leuten oder sonst von seinetwegen geschehe. Damit auch

38) die-

38) dieser Stadt hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten besonders der kündigen Rolle nicht zuwidergehandelt werde, soll der Mäkler fleißig Acht haben, damit nicht Gast mit Gästen oder Fremd mit Fremden handeln, sondern die Gebühr beobachtet und die Contravenienten bestraft werden. Unbetreffend

39) den Schiffsmäkler, soll derselbe eine genaue Erkundigung von allen ankommenden und abgehenden fremden Schiffen einziehen, und davon ein genaues Verzeichnis halten; sodann von den Schiffen, die sich seiner Hülfe bedienen, ein richtiges Manifest ihrer Ladung fordern und auf die richtige Angabe besonders derjenigen geladenen Güter halten, welche der Consumptions-Abgabe unterworfen sind. Gleichwie er sich dann deshalb an der Consumptions-Kammer, den Umständen nach auch an der Accisekammer zu melden und dafür überhaupt zu sorgen hat, daß alle öffentliche dem Schutting, der Seefahrt, dem Haven etc. gebührende Abgaben, vor Abfahrt des Schiffers berichtet werden.

40) In Kriegszeiten hat der Schiffsmäkler mit der genauesten Aufmerksamkeit für die Richtigkeit der Documente und Papiere zu sorgen, für allen Dingen aber, daß keine contrebände Güter in den Schiffen verladen werden. Bei Schiffen aber, die solche Gewässer befahren, wo türkische Pässe nötig sind, hat er diese nach Möglichkeit, zu Abwendung alles Schadens, zu untersuchen: Nicht minder wegen der fremden Schiffer sich um die Begleichung des Helgolander oder sonstigen auf-

ferordentlichen Lootsgeldes zu bewerben, und wenn deshalb ein Streit zwischen Belader und Schiffer entstanden, muß er solchen durch den Recurs an das Seegericht auszumitteln suchen.

41) Bei den vorkommenden Schiffer- und Volks-Verklarungen ist des Schiffsmäkers = Obliegenheit, aus der Schiffer-Journal oder sogenannten Logbook einen gewissenhaften und der genauesten Wahrhaftigkeit gemässen Auszug zu verfertigen, und, bei der Uebersetzung aus einer fremden Sprache sich zu bestreuen, die Richtigkeit und Gleichförmigkeit des Ausdrucks der Sprache, woraus er übersezt, möglichst zu erreichen, und solchergestalt der Behörde vorzulegen.

42) Ueberhaupt hat der Schiffsmäker zwischen Kaufmann und Schiffer beider Bestes unparteilich wahrzunehmen; sonst aber darf er keinerlei eigne Consignationen, Rhederei, Correspondenz, oder Adresse, ohne eines hiesigen sesshaften Bürgers, als Correspondenten, Concurrenz, sich anmassen.

43) Auch darf der Schiffsmäker keine Havarien regulieren, sondern muß er solches schlechterdings dem von dem Kaufmann gewählten Dispacheur überlassen, und diesen, auf dessen Verlangen mit den Schiffspapieren, die in seinen Händen sind, versehen. Nur ist ihm auf Verlangen oder mit Zustimmung der Belader gestattet, für die Börttschiffe von Hamburg und Amsterdam eine nicht erhebliche Avarie, nach Billigkeit zu vermitteln und zu reguliren. Weiters

44) hat

44) hat der Schiffsmäkler genau darauf zu achten, daß die von der hiesigen Kaufmannschaft erfordert werdende Verklarungen von Schiffen die seiner Besorgung anvertrauet werden, wenn die Connoissements auf Bremen lauten, auch alle eidliche und sonstige Aussagen vor hiesiger Obrigkeit geschehen, damit solche, verfassungsmäßig, nebst allen sonstigen zu vereidenden Documenten auf hiesiger Canzlei unaufhaltlich gefertigt werden können. Wobei dann noch ferner

45) dem Schiffsmäkler obliegt, sobald ihm der Kaufmann von einem erwarteten Schiffe Nachricht erteilet, den Namen des Schiffers und des Schiffs, wie auch den Expeditions-Ort genau sofort zu notiren, und bei Ankunft des Schiffers diesem sodann seine Adresse oder Correspondenten anzuweisen; anbei bei Ankunft eines jeden Schiffers, der sich seines Beistandes bedient, aus dessen Connoissements oder Manifesten, vornemlich diejenigen Güter zu notiren, die an Drede lauten, und ein Verzeichnis davon auf der Börse anzuschlagen und sonst bekannt zu machen. Endlich

46) wird dem Schiffsmäkler, so wie überhaupt auch den übrigen Mäklern, auf das ernstlichste und bei des Herrn Camerarii Strafe untersagt, unerlaubten Auswanderungen auf einigerlei Weise beförderung zu werden.

47) Ob nun zwar bei denen durch diese neue Verordnung vervielfältigten Geschäften des Schiffsmäklers demselben das Halten von mehr als einen Bedienten hie-

mit

mit verstattet wird, so sollen gleichwoln diese Bedienten ebenwol, wie die der übrigen Mäkler, in eidliche Verpflichtung genommen werden. Wann auch

48) denen Mäklern in der bei der Verordnung vom Jahr 1750 d. 4. Febr. befindlichen Taxa, nach Gelegenheit der Handlung, ein gewisser Lohn angewiesen worden; so hat es dabei sein Verbleiben, und müssen dieselbe sich dabei begnügen und nichts darüber fodern oder annehmen; vielweniger, zu anderer Nachteil, ein mehreres sich versprechen lassen. Im Gegenteil soll der Mäkler unter den angeetzten Lohn, um dadurch die Parteien von anderen ab- und an sich zu ziehen, nicht nehmen, damit solches nicht zu betrüglischen Handlungen eine Veranlassung geben, hergegen Redlichkeit und Aufrichtigkeit, ohne Hervorteilung auf alle Weise bezeigt und unterhalten werden möge. Schliesslich

49) soll zu besserer Observanz, was ein oder andern Orts wider diese Mäkler-Ordnung und darauf abgestatteten Eid gehandelt wird, von denen übrigen Mäklern, sobald sie gründliche Wissenschaft davon erhalten, dem zeitigen Herrn Camerario angezeigt, und die Contravenienten sowol als die Mäkler, dem Befund nach, respectivè mit einer Geldbuße oder mit Verlust ihres Dienstes, auch schärferer Ahndung des Meineides, bestraft und aus der Stadt gewiesen werden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 11. Decbr. 1795.

Nachtrag zu der neuen Mäkler-Ordnung
wegen den öffentlichen Verkaufungen langer und kürzer
Manufactur und Fabri^s-Waaren.

Demnach bey den öffentlichen Versteigerungen langer und kürzer, aus der Fremde gebrachten Manufactur- und Fabri^s-Waaren, sich seit einiger Zeit verschiedene Mißbräuche haben verspüren lassen, solchen aber nicht ferner nachgesehen werden mag; als verordnet Ein HochEdler Hochweiser Rath:

1) daß keine derer im angehängten Verzeichniß benannten Waaren, in geringeren Partheyen oder Cavellingen, wie darin bestimmt worden, in öffentlicher Versteigerung meistbietend verkauft werden mögen. Dahingegen

2) von solchen langen und kurzen Manufactur- und Fabri^s-Waaren, deren dieses Verzeichniß nicht gedenket, keine Versteigerung anders dann in solchen Längen, Quantitäten, Größen oder Duzenden geschehen soll, wie selbige aus der ersten Hand im Großhandel verkauft und aus dem Lande geführet werden. Würde jedoch

3) Ein HochEdler Hochweiser Rath wegen solchen im angehängten Verzeichniß aufgeführten oder nicht aufgeführten, es sey bereits bekannten, oder künftig erfunden werdenden neuen Manufactur- und Fabri^s-Artikel, ein anderes zu verfügen für nöthig erachten; so wird Er solches durch einen zweckdienlichen Nachtrag zu beschaffen nicht entstehen.

4) Ellen-

4) Ellenwaaren, welche die in dem Verzeichniß aufgeführte Längen nicht halten, mögen in mehreren kleinere Maasse haltenden Stücken, zu einer Caveling, im Verkauf aufgesetzt werden, jedoch müssen diese kleine Stücke zusammengenommen der Länge gleich seyn, die im Verzeichniß vorgeschrieben ist.

5) Die auf der Hieherfendung gänzlich oder zum Theil beschädigte lange und kurze Waaren, dürfen, gleich anderes havarirtes Kaufmannsguth, meistbietend in öffentlicher Comprice versteigert werden; jedoch sind alsdenn diejenigen Waaren, die davon wirklich beschädigt sind, von denen so unbeschädigt geblieben, abzusondern, sodann erstere nicht anders dann in ganzen unangeschnittenen Stücken, oder in unangebrochenen ganzen oder halben Duzenden oder Grossen; letztere aber in solchen Cavelingen, wie im Verzeichniß vorgeschrieben worden, oder falls sie darunter nicht angeführet sind, wie sie aus der ersten Hand verkauft zu werden pflegen, nach dem Rechte des höchsten Boths zu verkaufen.

6) Dieser Versteigerung havarirter Manufactur- und Fabrik-Waaren mögen sich die hiesige Mäkler jedoch nicht ehender unterziehen, als bis ihnen durch hier übliche eidliche Declarationen bescheiniget worden, daß solche ihnen zur öffentlichen Verkaufung anbefohlene Waare, havarirtes und auf der Hieherfendung beschädigtes Guth sen.

7) Dergleichen Bescheinigungen sind demnächst von den Mäklern sorgfältig aufzubewahren, damit, erforderlichen Falls, deren Vorzeigung in Gerichten durch sie beschaffet werden könne.

8) Alle

8) Alle öffentliche Verkäufe fremder Manufactur- und Fabrikwaaren sollen nicht am Montage vorgenommen werden, auch nicht ehender den nach zweymaliger Bekanntmachung durch hiesige öffentliche Nachrichten, und zwar beydes sowohl wegen des Tages, an welchem man die zu verkaufende Waare zu besehen erlauben will, als des Tages an welchem der Verkauf gehalten werden soll.

9) In Betreff anhergekommener dergleichen havarrirter Waaren verbleibt es jedoch, in Hinsicht der deswegen zu geschehender Bekanntmachung, bey dem, was hierüber in dem 17ten Artikel der neuen Mäkler-Ordnung vorgeschrieben ist.

10) Jegliche solcher zum öffentlichen Verkauf aufgesetzten, es seyen unbeschädigten oder beschädigten Waaren, sind dem Meistbietenden zuzuschlagen. Es sey denn, daß der Verkäufer, weil nicht genugsahmer Preis dafür gebothen worden, solche vor dem Verkauf vor der Comprice, vor dem Zuschlag zurück nehmen will.

11) Würden dergleichen zum öffentlichen Verkaufe gebrachte Waaren in mehrere Zimmer oder Räume des Hauses niedergelegt seyn; so soll man die in dem einen Zimmer oder Raume niedergelegte sämtlich verkauft haben, ehe man mit dem Verkauf derer, so in einem andern liegen, anfängt.

12) Keine von denen in dem Wochenblatt zum Verkauf an Meistbietende bekannt gemachte Waaren, sollen, nach einmal dem Mäkler geschehener Ablieferung, weder vor, während oder nach bemeldeter Comprice, so wenig
von

von solchen Mäklern, als deren Dienern oder Hausge-
nossen, es sey mit oder ohne Genehmigung des Eigen-
thümers oder Verkäufers, ohne öffentlichen Aus- und
Aufbot zugeschlagen, heimlich veräußert oder überlas-
sen, solchergestalt keinerley Detail-Verkauf aus des
Mäklers Hause betrieben werden. Weshalb denn auch
demselben

13) hiemit verboten wird, sich keines dergleichen
Waaren-Verkaufs anders, als in öffentlicher Comprice zu
unterziehen, mithin keinesweges sich zu erlauben, von
dergleichen ihm zum Verkauf zugebrachten Waaren, außer
der Comprice, so etwa einzelne Käufer sich bey ihm
einstellen möchten, dasjenige was von solchen ausgesucht
werden dürfte, für den vom Eigenthümer oder Verkäufer
festgesetzten Preis zu veräußern.

14) Würden auch denen hiesigen Ausmienern öffent-
liche Verkaufungen vorgebacher Waaren, in Gemäßheit
Conclusi vom 6. Dec. 1741, aufgetragen werden; so
haben sich selbige ebenmäßig nach allen demjenigen,
was dieses Regulativ vorschreibt, zu richten. Wenn
übrigens

15) Dieses Regulativ keinesweges den Detailver-
kauf fremder Kramwaaren während den Tagen des hiesi-
gen Freimarkts beschränken; vielweniger diejenigen Fälle
unter sich begreifen soll, wenn hiesige Kaufleute oder de-
ren Erben, ihr habendes Lager langer oder kurzer Waa-
ren, es sey zum Theil oder im Ganzen, aufräumen wol-
len; oder hiesige Manufacturisten oder Fabrikanten von
ihren fabricirten Waaren, dergleichen öffentliche Versteige-
rungen

rungen anstellen zu lassen, für gut finden dürften, oder bey Fallissementen dergleichen von Obrigkeit wegen für nöthig erachtet werden würde, solchermassen keinesweges die Bestimmung der Gränzen des Gros- und Detailhandels, oder die Gerechtsame hiesiger Kaufmannschaft, Gilden, Aemter, Manufacturisten und Fabrikanten beabsichtigt — sondern nur die Abwendung der Mißbräuche bey öffentlichen Verkäufen vorbenannter Waaren bezwecket; als wird ein jeder, insofern dieses Regulativ ihn angehet, insbesondere aber die hiesigen Mäkler, bey Vermeidung der ihnen in der Mäkler-Ordnung angedrohten Strafe, nach dem Vorbeschriebenen sich zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten haben.

Conclusum Bremae in Pleno d. 18. Nov. 1796.

Bestimmung der Cavelingen
nach welchen in Beziehung auf vorstehende Verordnung
lange und kurze Waaren in öffentlichen Com-
paricen verkauft werden sollen.

Ellen-Waaren ganz von Seide.

1) Alle schwere brochirte und seidene Stoffen, zu 3 Viertel bis 7 Achtel breit, von 60 a 70 Ellen, in Cavelingen von einem ganzen oder zweyen halben Stücken.

2) Brochirte und gestreifte, 5 auch $4\frac{1}{2}$ Viertel breite Taffeten, in ganzen Stücken von 60 bis 66 Ellen, oder zwey halben Stücken zu 30 bis 36 Ellen.

3) Schwarze

3) Schwarze glatte Taffeten, 5 a 8 Viertel Breite, in Stücken von 80 bis 100 Ellen.

4) Couleurte Taffeten, wie auch italienische und andere Futtertaffeten, von 5 oder $4\frac{1}{2}$ Viertel Breite, in ganzen Stücken zu 100 bis 120 Ellen, oder zu zwey halben in einem Caveling, jeder zu 50 bis 60 Ellen.

5) Ostindische und andere Dammasten, Pafins oder Kolltaffeten in Cavelingen von zwey Stücken, jedes zu 24 bis 30 Ellen.

6) Gros = de = Tours und de Naples, imgleichen Races sant Maure, 7 Achtel bis 2 Ellen Breite, in Cavelingen von 60 bis 70 Ellen in ein oder zwey Stücken.

7) Holländische und sonstige Gros = de = Tours, zu 5 Viertel Breite, in zwey Stücken, jedes 28 a 30 Ellen.

8) Glatte und façonirte Atlaffen, Stücke bis 70 Ellen, oder zu 2 Stücke, jedes a 30 bis 36 Ellen.

9) Serge de Soye, Croisis und andere Zeuge zu Beinkleider, in Stücken von 60 bis 70 Ellen.

10) Seidene dammastene Chagrins und andere leichte $3\frac{1}{2}$ bis 4 Viertel seidene Zeuge zu 60 bis 70 Ellen.

11) Sammetene, seidene Trips und Belps, beydes sowol seidene als cameelhaarne, in Cavelingen zu 36 bis 48 Ellen.

Halbseidene Zeuge.

12) Glatte und gestreifte halbseidene Zeuge, zu Stücke von 60 bis 80 Ellen.

13) Morias und andere neue 9 und 10 Viertel breite halbseidene Zeuge, in Stücken von 11 Ellen, zu
4 Stücke

4 Stücke in einer Caveling, a 40 bis 50 Ellen zusammen.

Baumwollene Zeuge.

14) Plüſche, Manchester, Belverets, Corde-Roys, Jannets, Manlins und andere dergleichen baumwollene Zeuge, zu 2 Stücke in einer Caveling, jedes zu 54 a 60 Ellen, oder 4 halbe Stücke, jedes bis 30 Ellen haltend.

15) Couleurte und schwarze kameelhaarne baumwollene Zeuge, zu zwey Stücke gleicher Maaße in einer Caveling, jedes Stück von 60 Ellen lang.

16) Ostindische und andere Manlins in Cavelingen von 10 Stücken.

17) Siamosen, Parchente und dergleichen baumwollene Zeuge, in Cavelingen von 2 Stücken.

18) Fremde Bizzen, Cattune, bey ganzen oder zwey halben Stücken in einer Caveling, so wie sie zum ersten Mahl aus der Fabrik verkaufet und aus dem Lande versandt zu werden pflegen.

Wollene Zeuge.

19) Englische und sonstige Sergen, Droguets, Kronrasch, Kreps-de Dames, ganze und halbe wollene Dammassten, Tamis, Bullerbast, Everlastings, Serges de Neaume, Camelotte, Chalons und andere wollene Zeuge, bey Cavelingen von 2 ganzen Stücken, und, wenn es in halben Stücken, bey Cavelingen von 4 Stücken. Ferner 6 Viertel breite Boye und Kirseyen, auch alle Sorten
Engli-

Englische und oberländische breite Flonelle, in Cavelingen zu 2 Stücken.

20) Sechs Viertel breite englische weiße und gestreifte auch Röper-Flonelle, in Stücken von 100 Ellen, oder statt dessen in zwey halben.

21) Casimirs und 5 Viertel breite Halbtücher in Stücken zu 48 a 50 Ellen.

22) Alle Sorten feine Tücher und Drap de Dames von 9 bis 12 Viertel breit, in Stücken von wenigstens 25 bis 30 Ellen brabantisch lang, und unangeschnitten.

23) Alle Sorten oberländische 8 Viertel breite Tücher, in Stücken von 25 bis 30 Bremer Ellen, in Cavelingen von 2 Stücken.

24) Alle englische und Norder Laken, Coating, Bevers und dergleichen Zeuge, gepresset und ungepresset, bey ganzen Stücken von circa 54 englische Yards oder zwey halben Stücken.

25) Englische Duffel, das Stück zu 70 Ellen; und 5 Viertel breite Sommer- und Jagd-Tücher in Stücken, nicht unter 50 Ellen.

Flore, Spitzen und Bänder.

26) Alle Arten Flore, bey Stücken von 20 bis 30 Ellen.

27) Seidene schwarze Spitzen, schwarze und couleure Frangen, bey zwey Stücken.

28) Gewebte schwarze und couleure Kanten bey 6 Stücken von jeder Nummer.

29) Alle

29) Alle Arten seidene Bänder mit und ohne Gold und Silber, in bekannten Ellen=Maassen, bey Cavelingen von 2 vollen Stücken.

30) Wollene Bänder, desgleichen Barat= und Floret=Bänder, bey Cavelingen von 12 Stücken.

Waaren bey Stücken.

31) Besten von Sammet, Seide, Halbseide, Baumwolle oder Cattun, bey Cavelingen von einem Duzend.

32) Handschuhe von Seidenflorete, Wolle und Baumwolle, bey Duzend Paare in einer Caveling.

33) Seidene, bieberhaarne, baum= und andere wollene Strümpfe, zu einem Duzend Paar in einer Caveling.

34) Baumwollene Mützen, bey zwey Duzend in einer Caveling.

35) Castor und bieberhaarne Mützen bey Duzenden.

36) Schwarze und couleurte Tücher, als seidene, wollene, baumwollene, linnene, so gemischte als ungemischte, gedruckte cattunen und andere, sowohl Schnupf= als Halstücher, von einerley oder verschiedener Farbe und Muster, in Cavelingen von einem Duzend.

37) Seide aller Art, jedoch von einerley Farbe, zu einem Pfunde die Caveling.

38) Gedrehetes loses Cameelgarn, bey Packen jeder von 5 Pfund.

39) Hütze von Castor oder Filz, schwarze und couleurte, bey Duzenden.

40) Knö=

40) Knöpfe, von Horn und andere ordinaire, bey Caselingen von 12 Gros.

41) Feinere Knöpfe, nach Verhältniß der Preise, bey Caselingen von 4, 2 und 1 doppelten Gros.

Eisen- und andere Metall-Waaren.

42) Sensen, bey 5 Bunden.

43) Fremde Eisen- Messing- Metall- und Stahl-Waaren, bey Grossen oder 12 Duzend.

44) Fremde eiserne Nägel, in unangebrochenen Fustagen, wie sie aus dem Lande zum ersten mal versandt worden, und anhero gekommen.

45) Messer und Scheeren zu 3 Duzend.

46) Allerley eisern und metallnen Handwerksgeräthe, zu halben Grossen oder 6 Duzenden.

47) Alle übrige Eisen- und andere Metall-Waaren, worauf hiesige Gewerke nicht privilegiret sind, bey halben Grossen.

Zusätze und Erläuterungen
zu der am 11ten December 1795 ergangenen
neuen Mäkler-Ordnung.

1) Obwohl in der neuen Mäkler-Ordnung Art. 1 die Caution für die Geld- und Wechsel-Mäkler auf 2000 Rthlr., die der übrigen aber auf 1000 Rthlr. bestimmet worden, so hat jedennoch Ein Hochweiser Rath für

für die allgemeine Sicherheit zuträglicher gefunden, daß nicht nur ein jeder angehender Mäkler, ohne allen Unterscheid, von welcher Gattung er sey, eine Caution von 2000 Rthlr. zu bestellen habe, sondern daß auch die Caventen, wenn deren mehrere sind, solche solidarisch, einer für alle und alle für einen zu übernehmen haben. Daserne auch ein oder anderer der Bürgen entweder verstürbe, von hier gienge, oder insolvent würde, ist solches der bestehenden Commission von dem Mäkler anzuzeigen und von demselben ein anderer Cavent, der unter gleicher Verpflichtung den Cautionsschein an der Kanzley unterschreibe, zu bestellen.

Die Verbindlichkeit dieser Bürgen erstreckt sich aber nicht auf das Cassenhalten, Eincaßiren und andere dem Mäkler nicht zur Pflicht gemachte Geschäfte.

Uebrigens wird, bey entstehendem Fallissement des Mäklers, von der Kanzley die Abschrift des Cautionsscheins an die Debitmasse abgegeben.

2) Wan in dem Art. 9 vorgeschrieben ist, daß der Mäkler, bey dem Verkauf von Waaren, das Muster aus dem großen Haufen ziehen soll, ist solches dahin zu verstehen, in so weit es thunlich.

3) Da der, in dem Artic. 14 gebrauchte Ausdruck, daß der Mäkler nicht unter dem halben Lohn nehmen dürfe, unrecht ausgedeutet werden mögte, so wird derselbe näher dahin bestimmt, daß kein Mäkler etwas unter dem gesetzten Lohn nehmen soll.

Zugleich wird demselben nachdrucksamst untersagt, durch falsche und unwahre Berichte die Waaren unter dem

Marktpreise und wohlfeiler als solche, zu derselben Zeit, in gleicher Beschaffenheit, bey anderen zu haben sind, dem Verkäufer gleichsam abzdringen.

4) Wenn in dem Art. 17 verordnet worden, daß keinerley Verkaufungen von Waaren, welche für Asscuradeurs Rechnung geschehen, am Montage sollen vorgenommen werden können, nur den Fall ausgenommen, da die Beschaffenheit der Waaren die Beschleunigung des Verkaufs nothwendig macht, wo gleichwohl auch alsdann der Verkauf nicht eher als des Nachmittags darf vor sich gehen, so wird diese Verfügung hiemit auch auf solche Waaren erstreckt, die für Abladers, oder eines sonstigen dritten Rechnung verkauft werden, und zugleich ferner verordnet, daß der Mäkler in dem Verkaufs-Protocoll ausdrücklich zu bemerken habe, daß, und weswegen das Interesse des Asscuradeurs, Abladers, oder sonstigen Dritten diese Beschleunigung nothwendig gemacht, und daß er den Verkauf nebst Ort und Zeit der Besichtigung dem commercirenden Publico bekannt gemacht habe.

5) Wenn in dem 18ten Artikel verordnet ist, daß der Mäkler, bey jeden öffentlichen Verkauf und bevor der Zuschlag, nach vorhergegangenen drey-mahligen Aufruf, geschehen, den wahren Verkäufer, (worunter derjenige verstanden wird, wovon er den Auftrag hat,) öffentlich zu nennen habe, so wird dabey, um allen Unterschleif vorzukommen, näher bestimmt, daß sothaner Verkäufer weder ein Mäkler, noch ein Käufer seyn dürfe, und daß der Verkäufer selbst die Rechnung aufsetzen und für den Betrag quitiren müsse.

6) Wird

6) Wird der erste Abschnitt des 19ten Artikels dahin abgeändert: daß aller Ankauf und Zuschlag auf eines Mäklers oder Kùpers Namen gänzlich verboten bleibt, es wäre dann, daß der Mäkler oder Kùper, den wahren Käufer und die von diesem erhaltene Bevollmächtigung so fort, bevor eine andre Caveling wieder aufgesetzt wird, nenne, so wie dann auch derjenige Mäkler, welcher den Zuschlag verrichtet, gar nicht mit aufbiethen darf.

7) Wenn in dem 23ten und 24ten Artikel die Gebühren des Mäklers auf 1 Speciesthaler angesetzt worden, so ist solches von $1\frac{1}{2}$ Rthlr., oder 1 Rthlr. 24 gr. zu verstehen.

8) Wird, damit der Mäkler desto leichter die ihm in dem 26ten Artikel aufgelegte Pflichten in Ausübung setzen könne, dieser Artikel dahin erläutert:

Bei Asscuranz-Aufträgen ist der Mäkler verpflichtet, wegen des Orts wo die Güther geladen, auch ob und wann die Schiffe abgefahren, so viel möglich genau sich zu erkündigen, vor allen auch den Namen des Schiffers, wie auch alle sonstige zu wissen dienliche Umstände sich bekannt zu machen, damit er dem Assuradeur vor Schließung des Contracts, alle die Assuranz betreffende Nachrichten aufrichtig, so weit solches von ihm abhängt, anzeigen könne, und dieser nicht durch vorsehlich falsche Berichte misleitet werde; und hat der Mäkler überhaupt alle ihm sonst zugekommene Nachrichten beyden Theilen, dem Versicherer und Versicherten zu eröffnen.

9) Wird demjenigen, was in dem letzten Abschnitt des 28ten Artikels enthalten ist, die nähere Bestimmung

dahin gegeben, daß der Mäkler die von ihm über das abgeschlossene Geschäfte abzugebende Note dem Contractanten sogleich unentgeltlich zustellen müsse.

10) Anlangend den 32ten Artikel, wird es zwar in Ansehung der Waaren-Mäkler bey der Verordnung gelassen; wegen der Geld-Mäkler aber die Bestimmung der Summe, welche durch die beendigten Bedienten geschlossen werden könne, aufgehoben; jedoch haben diese Bediente eigenhändig unterschriebene Noten ihres Herrn beym Abschliessen abzuliefern.

11) Da in dem 37ten Artikel blos des Ankaufs von Waaren, oder Getrayde, gedacht worden ist, so ist nöthig befunden, diesen Artikel auch auf den Verkauf zu erstrecken, daß also dem Mäkler hiemit geboten wird, sich ebenwenig aufferhalb der Stadt zu einigerley Verkauf von Waaren, oder Getrayde gebrauchen zu lassen, noch zuzugeben, daß solches von seinen Leuten oder sonst von feinent wegen, geschehe.

59. Verheimlichung der Schwangerschaft.

Es haben sich eine Zeit her in dieser Stadt und deren Gebiet eine so auffergewöhnliche Anzahl unehlicher Geburten ereignet, daß Ein Hochedler Hochweiser Rath kraft seiner Obrigkeitlichen Pflicht sich veranlaßt sieht, dieses für den Staat und die Menschheit gleich wichtigen Gegenstands halber nachfolgendes zur Beachtung für diejenigen,

gen, die sich in solchen Fällen befinden, warnend in nachdrücklicher Erinnerung zu bringen:

1. Alle auffer der Ehe geschwängerte Personen dürfen, bey schwerer Ahndung und dem Befinden der Umstände nach körperlichen Bestrafung ihre Schwangerschaft auf keinerley Weise verheimlichen oder mit angeblichen, aus ihrer Leibesconstitution und andern Ursachen hergenommenen Erdichtungen bemänteln.

2. Solte es sogar dergleichen empfindungslose Mütter geben, (wie denn, daß es dergleichen giebt, noch in diesen Tagen leider die Erfahrung ergeben hat;) die, ohne sich der erforderlichen Hülfe zu bedienen, selbst ihre Niederkunft vorsätzlich verheimlichen, so sollen diese, ohne Rücksicht, ob das Leben des Kindes dabey in Gefahr gerathen ist oder nicht, mit unausbleiblicher Zuchthausstrafe und dem Befinden der Umstände nach mit noch schwereren Strafen belegt werden. Würde auch

3. der Schwängerer der von ihm geschwächten Person zur Verheimlichung der Schwangerschaft oder wohl gar der Geburt auf irgend einerley Weise Rath und Anleitung geben, so soll auch dieser auf das nachdrücklichste dafür angesehen werden.

Wie also Ein Hochedler Hochweiser Rath dieses vor Augen zu haben, allen sich in den gedachten Fällen befindlichen Personen hiemit ernsthaft gebietet; so wird Derselbe dagegen nicht nur eintretenden Umständen nach und soviel es mit den vorhandenen gesetzlichen Verfügungen wider den unehelichen Beyschlaf bestehen kann jenen geschwängerten Personen Rücksicht und Schonung angedeihen

deihen lassen; sondern es will auch Derselbe, damit das Leben der unschuldigen Kinder nicht in Gefahr gebracht werde, den Hebammen wiederholend hiemit auf das nachdrücklichste einschärfen, daß sie, eingedenk ihrer eidlichen Verpflichtung, mit ihrer Geburtshilfe auch bey den ärmsten und unvermögendsten Personen sich willig und ohne Zeitverlust einfinden.

Wornach sich die, welche es angeht, zu achten wissen werden.

Conclusum Bremae in pleno d. 15. Aprilis et publicatum d. 17. Aprilis 1796.

—○○○○○○—

60. Neue Gassenerleuchtung. *)

Demnach Einem HochEdlen Hochweisen Rath, von den aus Seinem Mittel zum Departement bey der Gassenreinigung verordneten Herren die Anzeige geschehen, daß die neue und verbesserte Erleuchtung der Gassen in hiesiger Altstadt, von gesammter Deputation, in Gemäßheit des vereinten Rath- und Bürger-Schlusses vom 22. May und 29. September vorigen Jahres, nach und nach ins Werk gesetzt, und von Morgen an, schon ein ungleich beträchtlicherer Theil dann im letztern Winter, und bey weitem der größte Theil der Stadt durch die
neuen

*) Vergl. 1798, Dec. 17. 1815, Jul. 17 und die jährliche Steuerverordnung.

neuen mit Reverberir-Scheinen oder Hohlspiegeln versehenen Laternen, werde beleuchtet werden; alle und jede vorhandenen Gassen und Plätze aber sofort und auf einmal mit ganz vollständigen Laternen zu versehen, wegen nicht zu übereilender Verfertigung der Reverberir-Scheine eine gänzliche Unmöglichkeit bleibe; jedennoch aber von Woche zu Woche damit fortgefahen, und, allem Erwarten nach, so wie die hie und da noch fehlenden Schein-
spiegel nachgeliefert seyn werden, die ganz complete Erleuchtung der Altstadt, ebenmäßig binnen den nächsten zween Monaten erfolgen werde: So hat Ein Hoch Edler Hochweiser Rath dieses der Ehrliebenden Bürgerschaft nachrichtlich mitzutheilen keinen Umgang nehmen wollen.

Und wann ein jeder in dieser Stadt ansäßiger Bürger und Einwohner, von den Vortheilen einer, nicht sowohl auf Bequemlichkeit, als auf die vollkommenste Sicherheit der Personen und des Eigenthums bey Abend und Nachtzeit, abzweckenden Veranstaltung sich genugsam von selbst überzeugt halten muß, so fordert Ein Hoch Edler Hochweiser Rath zu noch besserer Aufrechterhaltung dieser so gemeinnützlichen Anstalt, zugleich hiedurch sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner auf, da, wo der Brand der neuen Laternen mangelhaft, oder überhaupt die dabey angestellten Wärter säumhaft und nachlässig in ihrer Pflicht sollten bemerkt werden, davon unverzüglich an den Herrn Camerarium die Anzeige gelangen zu lassen, damit eine solche Nachlässigkeit sofort behörigen Orts untersucht, und dem Befinden der Umstände

stände nach, auch wohl sogleich mit alsbaldiger Cassation an den Schuldigen bestraft werden könne.

Zugleich aber erläßt Ein HochEdler Hochweiser Rath hiemit die nachdrücklichste Obrigkeitliche Warnung, daß aller wider Verhoffen an den neuen Gassen-Laternen verübter Frevel und Muthwillen sorgfältig nachgeforscht und der Thäter nicht nur unausbleiblich auf das Schärfste bestraft, sondern falls er nur irgend dazu im Stande, überdem auch noch, für allen an den Laternen etwa vorhin begangenen Unfug, gleich als wenn solcher von ihm selbst wäre verübt worden, verantwortlich gemacht, und zum Schadens-Ersatz gehalten seyn soll.

Wornach sich zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Conclusum Bremae in Pleno d. 16. Sept. et publicatum d. 19. Sept. 1796.

61. Sonntagsfeyer. *)

Wenn Ein HochEdler und Hochweiser Rath durch die öffentlich sich äußernde Vernachlässigung der in der Christlichen Kirche hergebragten Sonntags- und Festtags-Feyer sich aufgefordert findet, die deshalb mehrmals ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen zu erneuern,

*) Vergl. B. v. 1730, Jan. 27, alte Samml. S. 363. 1815, März 18 und 22.

neuern, und sowohl, daß die hiesigen Bürger und Einwohner in dem angeordneten öffentlichen Gottesdienste durch das Geräusch der Arbeitenden nicht gestört werden, als auch, daß die schwer arbeitende Classe derselben, die ihr alsdann gebührende Ruhe von ihrer Arbeit nicht aufopfre und den ihr so nöthigen belehrenden Unterricht über ihren Glauben und ihre Pflichten, wie über die Gründe ihrer Beruhigung und ihres Vertrauens auf Gott, den sie alsdann zu erwarten berechtiget ist, der Gleichgültigkeit und dem Beyspiel der Verächter des öffentlichen Gottesdienstes nicht Preis gebe, möglichst zu verhüten, so hat zwar zuvörderst Ein HochEdler und Hochweiser Rath alle und jede hiesige Bürger und Einwohner zu erinnern nicht unnöthig erachtet, daß sie den angeordneten öffentlichen Gottesdienst freventlich nicht versäumen, überdem aber ein Jeder sich angelegen seyn lasse, seine Kinder, Gesellen, Lehrlinge und Gesinde, zu ermuntern und dahin anzuhalten, daß auch diese zur Anhörung der Predigten und Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes die Sonntage und Fest-Tage verwenden; damit nicht die Vernachlässigung und Herabwürdigung des Außern der Religion in Leichtsinne gegen alle Gottes-Verehrung übergehe und die Sittenlosigkeit unsrer Nachkommenschaft zur natürlichen gewissen Folge habe: Er will aber ferner in solcher Absicht hiemit zugleich Obrigkeitlich verordnen und gebeut,

istens: Daß an den Sonntagen, am Char-Freitage, und an den beiden ersten Tagen des Ostern-Pfingsten- und Weihnachts-Festes die hiesigen Bürger und
Einwoh-

Einwohner sich nicht allein selbst des Handels und aller schweren Körperlichen und Handarbeit enthalten, sondern auch keinem Fuhrmann, Schiffszimmermann, Küper, Packer, Mascopsträger, oder sonstigem Tagelöhner, so wie der Handwerker keinem Gesellen oder Lehrling, dergleichen Arbeit ansinnen oder gestatten sollen; an den übrigen Festtagen aber eben dieses bis zehn Uhr Vormittags beobachtet werde. Wann jedoch

2ten: Die Sorge für das gemeine Wesen, und alle Thätigkeit der Menschenliebe, auch im Fall wahrhafter dringender Noth alle andre Geschäfte, keinem Verbothe unterworfen seyn können, so ist für jeden einzelnen Nothfall die Erlaubniß bey dem Herrn Camerarius einzuholen; welches bey unausbleiblicher Strafe alsdann vor allem nicht zu versäumen ist; wenn die Arbeit auf öffentlichen Strassen oder Plätzen vorgenommen werden soll, oder ohne Geräusch nicht geschehen kann.

3ten: Bleibet nach wie vor an dem Charfreitage schlechterdings, an den Sonntagen und den beiden ersten Tagen des Oster- Pfingsten- und Weihnachts- Festes aber bis 3 Uhr Nachmittags, und an den übrigen Festtagen bis 10 Uhr Vormittags

a) Denen Mitgliedern der Brauer-Societät, Wein-Cassee-Bier- und Brantewein-Schenkern und Krügern, auch Billardhaltern, bey zehn Rthlr. dem Herrn Camerarius für jeden Uebertretungs-Fall zu erlegender Geldbuße, verbothen, Gäste aufzunehmen und Bechen oder Spielen, Musik und Tanz in ihren Gaststuben, Sälen und Häusern zu dulden; und ferner

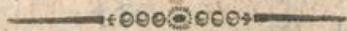
b) Bey

b) Bey Vermeidung einer dem Vergehen gegen gute Pollicey angemessenen Geldbuße untersaget, Obst, Gemüse, Fische oder andere Waaren zum Verkauf auszurufen, zum Feil=Biethen herumzutragen, oder am Markte zu verkaufen; wie nicht weniger Unterricht in der Musik oder im Tanzen zu geben.

4ten: Dem eingerissenen wilden Spiele der Jugend auf den Kirchhöfen und Straßen der Alt- und Neustadt, wie auch in der Nähe der Vorstädtischen Kirchen, so lange daselbst der öffentliche Gottesdienst dauret, wird der jedesmalige Herr Camerarius durch Pollicey=Diener und Soldaten zu wehren wissen; und haben diejenigen Bürger und Einwohner, welche ihre Kinder und Lehrlinge davon nicht zurückhalten, den diese betreffenden Schimpf sich selbst bezumessen. Zugleich wird

5ten: Zur Kenntniß der hiesigen Bürger und Einwohner gebracht, daß künftig auf dem Lande des hiesigen Gebiets weder in der Landleute Häusern, noch in den Wirthshäusern und Schenken, Musik und Tanz am Vormittage des Sonntags und der beiden ersten Tage des Ostern-, Pfingst- und Weihnachts-Festes geduldet werden, sondern die Landleute und Wirthhe welche sie gestatten, gestrafet werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Couclusum Bremae in Pleno d. 28. Martii et Publicatum d. 2. Aprilis 1797.



Demnach die Erfahrung gelehret hat, daß die Wiederherstellung vieler im Wasser verunglückten, erstickten, oder auf andere Weise in einen anscheinend leblosen Zustand gerathenen Personen, theils durch das Vorurtheil, als sey die Hülfsleistung, welche man einem dergleichen Verunglückten widerfahren läffet, eine entehrende, durch die Obrigkeit verbotene Handlung, theils aus ermangelnder Kenntniß der dabey anzuwendenden Mittel, erschweret, ja nicht selten unmöglich gemachet wird; die Erhaltung eines solchen Verunglückten aber gewiß von allen wohlwollenden Menschen für eine edle, dem gemeinen Wesen erspriesliche ehrenvolle That betrachtet wird, so hat Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt es seiner obrigkeitlichen Pflicht zu seyn erachtet, zur Hinwegräumung der dabey vorkommenden Hindernisse, die Beobachtung nachfolgender Anordnungen und Vorschriften einem jeden Bürger und Einwohner dieser Stadt und ihres Gebiets, zwar in Hinsicht des letzteren in so ferne als solches darin auszuführen stehet, zur dringenden Pflicht zu machen.

Ermahnet daher alle und jede Istens: daß der- oder diejenigen, denen ein verunglückter leblos scheinender Mensch zu Gesichte kommt, welcher noch nicht in offenbare Fäulniß gerathen ist, solchen, so geschwind wie immer möglich ist, zu Hülfe eile, und durch keinerley Zweifel oder Vorurtheil, besonders desjenigen, daß man dazu vorab

*) Erneuert 1801, May 25.

vorab obrigkeitliche Genehmigung einholen müsse, abhalten lasse, denselben aus seinem gefährvollen Zustand zu bringen; solchemnach also den im Wasser liegenden unter möglichster Vermeidung nachtheiliger Hilfsleistungen, wodurch der Verunglückte an seinem Körper, besonders an dem Kopfe, beschädiget werden möchte, schnell ans Land bringe; den Erstickten in die freye Luft trage; dem Erhängten den Strick mit Vorsicht, und ohne den Körper fallen zu lassen, abschneide; solchemnachst aber dergleichen Verunglückte an einem solchen Orte trage, oder tragen helfe, woselbst die Mittel zu seiner Herstellung von den hiesigen Herren Aerzten oder Wundärzten angewendet werden können.

2) wird ein jeder, welcher einem Verunglückten hilft, alles Ernstes ermahnet: den aus dem Wasser gezogenen nicht auf den Kopf zu stellen, zu wälzen, oder heftig zu rütteln; vielmehr ohne viele Bewegung, und mit größter Schonung des Körpers, auf einer Tragbahre oder auf den Armen starker Personen, in einer erhöhten Stellung, nach einer der nächsten Wohnungen zu tragen; daselbst sodann einem solchen Geretteten die Kleidungen mit so geringer Bewegung, wie immer thunlich ist, abzuschneiden, oder abziehen; ihn demnachst abzutrocknen; hierauf in wollene Decken oder Kleidungsstücke zu hüllen, oder auch in ein erwärmtes Bette mit etwas erhöhtem Kopfe auf den Rücken zu legen, und dessen Mund und Nase vom Schlamm und andern Unreinigkeiten behutsam zu säubern.

3) ist

3) ist bey Ersticken, oder Erdroffelten dahin vorzüglich zu sehen, daß solche, nachdem sie in freye Luft gebracht worden sind, durch Auflösung der Halsbinden, Halstücher, Knie und Schnürbänder sowol, wie durch Aufknöpfung der Westen oder anderer Kleidungsstücke, von allem was den Körper drücken oder beschweren kann, befreyet werden; und wann dies geschehen ist, daß man alsdann eine solche Person mit hochgelegtem Kopfe und Brust, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes, ruhig niederlege.

4) Auffer jenen, und zur Rettung äusserst notwendigen Bemühungen, ist es aber auch unverzüglich, und zwar, wenn es seyn kann, zugleich mit denselben zu besorgen, daß der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt, auch, falls solcher nicht zu Hause angetroffen würde, der diesem zunächst wohnende zu Hülfe gerufen werde, weil auf die schleunige Hülfsleistung eines Arztes oder Wundarztes die Wiedergenesung hauptsächlich beruhet, Ein Hochedler Hochweiser Rath sich aber von den menschenfreundlichen Gesinnungen sämmtlicher hiesigen Herren Aerzte und Wundärzte versichert hält, wie sie alsdann solchem Rufe auf das schleunigste folgen, und alle Mittel, welche ihnen ihre Heilkunde darbietet, anwenden werden, um einen solchen Geretteten zur Wiederherstellung zu verhelfen. Zugleich aber ist auffer diesen ersten Hülfsleistungen

5) der nächsten Militairwache von solcher Rettung eines Verunglückten Anzeige zu geben, damit selbige nicht allein die nöthige Mannschaft zur Abhaltung des Zubringens

gens müßiger Zuschauer zu der Wohnung, wohin der Gerettete getragen worden, absende, oder daß es geschehe, der nächsten stärker besetzten Wache anzeige, sondern auch zu Herbeibringung des mit allen Geräthschaften versehenen Hilfskastens ein Paar Mann abgehen lasse.

6) In diesem Kasten befindet sich, außer den nöthigen Arzneien und Geräthschaften, auch eine Anleitung, wie dieselbe anzuwenden, und wie überhaupt solche Scheintodte zu behandeln sind, welche Anweisung dem auch gehörigen Orts, in der Stadt sowohl als auf dem Lande, wird ausgetheilet werden.

7) Von den erwähnten Hilfskastern befindet sich einer am Armenhause; einer auf der Schlachte am Hause des Schlachtschreibers; einer zwischen den Brücken am Hause des Bauschreibers vom Eichenbauhose; einer am Hause des Accisemeisters am Osterthore; einer an demjenigen des Buntenthors; und einer am Hause des Theerflüpers am Ende des Neustadt Deiches. Damit aber

8) die in einem solchen Kasten vorhandene Mittel und Geräthschaften nicht beschädiget, oder verdorben werden, so wird das Eröffnen derselben, außer den Herren Aerzten oder Wundärzten, jedem Andern hiedurch auf das strengste verboten. Weil auch

9) nichts so sehr der Wiederherstellung eines solchen Verunglückten nachtheilig ist, als eine verdorbene Luft, so ist es erforderlich, sowol das Zimmer, wohin der Verunglückte gebracht worden, durch Oeffnung der Fenster davon zu reinigen, als auch diejenigen Personen, welche nicht unumgänglich zur Hilfsleistung nothwendig sind, oder

oder dazu von dem helfenden Arzte oder Wundarzte aufgefordert werden, daraus zu entfernen; daher ein jeder hiedurch gewarnet wird, sich nicht unnöthigerweise in einem solchen Zimmer aufzuhalten, oder wol gar in dasselbe mit Gewalt sich einzudrängen, und die Hülfeleistenden in ihren löblichen Bemühungen zu hindern, indem ein solches Betragen, auf geschehene Anzeige untersucht und bestrafet werden wird. Wenn indessen

10) durch die Aufnahme eines Verunglückten, dem Bewohner des Hauses nicht allein mancherley Beschwerden verursacht werden, sondern auch demselben durch Herleihung von Betten und Hausgeräthe an denselben ein wirklicher Schade zugefüget werden kann; die Billigkeit aber dafür eine Vergütung erheischet, so will ein Hochedler Hochweiser Rath durch eine dazu angeordnete Commission Sorge tragen lassen, daß der Ersatz alles verursachten Schadens entweder von dem Geretteten, falls er wieder hergestellt werden sollte, oder aus dessen Verlassenschaft, zum Vollen vergütet werde; im nicht geglückten Fall aber, oder, wenn der Zustand seines Vermögens es nicht zuläßet, ihm solche durch andere Weise unausbleiblich verschaffen. Wie denn auch

11) erwähnte Commission ebenmäßig dahin die schleunigste Veranstellung treffen wird, daß, auf nicht erfolgte Wiederbelebung, die Leiche schleunigst aus dem Hause, wo sie aufgenommen war, weggebracht und beerdigt werde. Und da

12) diejenigen, welche sich bey solchen Rettungsversuchen vorzüglich thätig bewiesen haben, auf gleiche Weise

Weise wie unter No. 8 von dem Schaden-Ersatz bestimmet und versprochen ist, zu einer angemessenen Belohnung einen gerechten Anspruch haben; darunter aber ein billiger Unterschied zu machen seyn wird, ob die Versuche einen glücklichen Ausgang gehabt haben, oder der Verunglückte nicht wieder hergestellt ist; so wird auch hierbey von Obrigkeitswegen versprochen, daß vorzüglich denen, welche Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, oder Erstickte, Erdrosselte, oder andere verunglückte Personen aus ihrem bedrängten Zustande geholfen, beydes sowol nach Maasgabe der Arbeit und Gefahr, der sie sich dabey unterzogen, als des glücklichen oder unglücklichen Erfolgs der Rettung, so wie auch denen, welche den Verunglückten nach einer der nächsten Wohnung getragen, oder den Arzt oder Wundarzt herbeygerufen, oder als Gesellen der Wundärzte hülfreiche Hand geleistet haben, nach Verhältniß ihrer dabey angewandten Bemühungen, ein den Gefahren und Arbeiten angemessenes Geschenk gegeben, denen Wundärzten jedoch, wenn sie den Verunglückten wieder zum Leben gebracht haben, Zehn Reichsthaler, im entgegengesetzten Fall hingegen Fünf Reichsthaler zur Belohnung angeboten und gereicht werden soll.

Ein Hochedler Hochweiser Rath schmeichelt sich also, unter diesen Vorkehrungen mit der Hofnung, daß ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt und ihres Gebiets, das Gemeinnützige und Nothwendige dieser Anordnung, in gehörige Erwägung ziehen, alles zur Beförderung des beabsichtigten heilsamen Zweckes beytragen, und solchergestalt sich des Wohlgefallens seiner Obrigkeit, des

Danks seiner Nebenmenschen, und des Beyfalls seines eigenen Gewissens theilhaftig machen werde.

Conclusum Bremae in Pleno d. 4. Aug. 1797.
Publicatum d.

Verzeichniß

der im Rettungskasten befindlichen, und der dazu gehörigen, Hülfsmittel und Werkzeuge.

I. Im Rettungskasten selbst befinden sich:

1. Ein Schlafrock.
2. Eine Mütze.
3. Sechs flanelleue Tücher.
4. Drey Flaschen mit reiner Luft.
5. Eine Sprütze zum Einblasen der Luft in die Lunge, mit der dazu nöthigen Röhre.
6. Ein messingener Heber zum Anfüllen der Sprütze mit jener Luft.
7. Ein Gestell von Eisendrath, um die mit Luft versehenen Flaschen, bey dieser Operation, darauf zu stellen.
8. Eine mit einem kleinen Trichter versehene Röhre, um Flüssigkeiten durch den Schlund in den Magen zu bringen.
9. Eine Maschine zum Tobackbrauch=Clystir, mit der dazu gehörigen Röhre.
10. Eine kleine Sprütze den Mund zu reinigen.
11. Eine

11. Eine Schachtel mit dem, zur Anwendung des Metallreißes, nöthigem Werkzeuge.
12. Drey Bürsten.
13. Ein Päckgen mit Toback.
14. Ein dito mit Blumen von Wolferley.
15. Ein dito mit Chamomillen-Blumen.
16. Ein dito mit Fliederblumen.
17. Ein kleines Päckgen mit drey Pulvern, wovon jedes 4 Gran Brechweinstein enthält.
18. Eine kleine Flasche mit Meerzwiebeleßig.
19. Eine Flasche mit Branntwein.
20. Eine mit spanischen Wein, und
21. Eine mit Salmiakgeist.

II. Eine electriche Maschine mit dem nöthigen Apparat.

63. Agiotixen mit kleinem Gelde. *)

Es ist seit einiger Zeit der Unfug eingerissen, daß die hiesige kleine Münze von verschiedenen Personen gesammelt und zu dem Ende aufgehäuft wird, um selbige gegen Gold umzutauschen, und bey dieser letzteren Verwechslung unter dem Namen eines Zählgeldes von jedem, welcher kleiner Münze bedarf, ein Agio von mehr oder weniger Groten für die Pistole zu fordern.

Da

*) Vergl. No. 11, 19, 27, 42 und 78.

Da hiedurch der Umlauf des kleinen Geldes gehemmt oder erschwert wird, das Publicum auch bereits laut sein Misvergnügen über diesen Erwerbsszweig bezeigt hat; so hat Ein Hochedler Hochweiser Rath es für erforderlich gehalten, über diesen Gegenstand zu verordnen:

Daß von nun an Niemand, insbesondere keiner der hiesigen Wechsler zu dem Zweck Groten oder Zweygrotenstücke einwechsle, oder auf andere Weise zusammenzubringen suche, um selbige für ein Agio, unter dem Namen eines Zahlungsgeldes, oder unter welchem andern Namen es sey, gegen Gold wiederum an Andere zu verwechseln.

Wer diesem zuwider handelt, und wer überhaupt bey dem Verwechseln der hiesigen kleinen Münze gegen Gold sich ein Agio, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bezahlen läßt, hat im Entdeckungsfalle zu erwarten, daß er mit einer ansehnlichen, der Sache angemessenen Geldstrafe durch den Herrn Camerarius belegt werden wird.

Ein Hochedler Hochweiser Rath will diesem zufolge alle Bürger und Einwohner, insbesondere aber die hiesigen Wechsler ermahnet haben, sich des Nahmens von Agio in dem bezeichneten Falle für die Zukunft gänzlich zu enthalten und sich durch Uebertretung dieser Obrigkeitlichen Verfügung nicht der angedroheten Strafe aussetzen.

Conclusum Bremae in Pleno d. 14. Octob. et public. d. 16. Octob. 1797.



64. Falsche Inserate in den wöchentlichen
Nachrichten.

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser kaiserlichen freyen Reichsstadt Bremen mit Mißfallen bemercket hat, daß unwahre Anzeigen mit untergeschobenen Namen an hiesige Raths-Buchdruckerey zur Einrückung ins Wochenblatt abgegeben werden; solchen schädlichen und strafbaren Muthwillen aber nicht nachsehen kann; als wird nicht allein ein jeder gewarnet, sich dergleichen, bey Vermeidung ernstlicher den jedesmaligen Umständen gemäßer Bestrafung, Anzeige der That und des Thäters in hiesigen wöchentlichen Anzeigen, nebst Erstattung der Entdeckungs- und sonstigen Kosten, oder dieserhalb wider ihn zu verfügender Leibesstrafe, nicht zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch zur künftigen bessern Entdeckung solchen Frevels hiermit eine, von dem jedesmaligen regierenden Herrn Camerario zu bezahlende Belohnung von zehen Thaler demjenigen mit Verschweigung des Namens zugesichert wird, welcher Demselben einen solchen Frevel dergestalt zur Anzeige bringet, daß derselbe seiner That überführet und zur gebührenden Strafe gezogen werden kann.

Darnach sich ein jeder zu achten und für Schimpf und Schaden zu hütthen.

Conclusum Bremæ in Pleno den 19. Decem-
ber 1798.

Es hat die, der Fremden halber niedergesezte Commission sich vor kurzem damit beschäftigt, die im vorigen Jahre von den Kirchspielsboten aufgezeichneten, in hiesigen Privathäusern wohnenden Fremden vor sich fordern zu lassen, und, den Umständen nach, denselben den fernern Aufenthalt in dieser Stadt zu gestatten oder zu versagen, und es ist im erstern Fall ein jeder aufzufinden gewesene Fremde, so wie dessen Hauswirth, mit einem schriftlichen Erlaubnißscheine versehen worden.

Da es inzwischen auffer Zweifel ist, daß, auffer den Personen, welche vor gedachter Commission erschienen, sich noch verschiedene, bis dahin noch nicht mit Erlaubnißschein versehenen Ausländer in hiesigen Privathäusern der Alt- und Neustadt, so wie der Vorstädte aufhalten, so werden diese hiedurch aufgefordert: sich am bevorstehenden Donnerstag, Sonnabend oder Montag, (den 18ten, 20sten oder 22sten dieses Monats) Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf dem hiesigen Börsensaale einzufinden, und der daselbst versammelten Commission die Gründe: weshalb sie einen längern Aufenthalt hieselbst wünschen, vorzutragen; wo denn diese Gründe geprüft, und, den Umständen nach, den Fremden das fernere Verbleiben in dieser Stadt untersagt, oder aber zugestanden werden, und im letztern Fall, denselben sowohl als ihren Hauswirth, vor Ablauf dieses Monats, ein Erlaubnißschein von gedach-

*) Vergl. 1815, Febr. 26 und März 10.

gedachter Commission zugestellet werden wird. Diesem-
nächst wird

1) Jeder, in einem hiesigen Privathause wohnende Fremde, der vor dem 1sten May dieses Jahres mit einem Concluso C. H. Raths oder einem Erlaubnißscheine der Commission, wodurch ihm das fernere Verweilen hieselbst vergönnt wird, nicht versehen ist, hiedurch angewiesen: in den drey ersten Tagen des folgenden Monats, diese Stadt und deren Gebiet zu verlassen, und dasselbe, ohne sich vorher dazu die Concession ausgewirkt zu haben, nicht wieder zu betreten. Wer diesem entgegen handelt, hat zu erwarten, daß er von der hiesigen Polizey, seiner Widersetzlichkeit halber, auf das nachdrücklichste bestraft und demnächst aus der Stadt und deren Gebiete geschafft werden wird. Ein gleiches wird

2) den treffen, der künftig, wenn die ihm zum Aufenthalt vergönnte, über den 1sten May dieses Jahres hinausgehende Zeit abgelaufen ist, sich demungeachtet noch in der Stadt oder deren Gebiete betreten läßt.

3) Jeder hiesige Bürger und Einwohner aber, der einen, mit einem Erlaubnißscheine nicht versehenen Fremden, von dem 4ten May dieses Jahres an beherbergt, oder ihm nachher in seinem Hause einen längern Aufenthalt gestattet, als demselben schriftlich vergönnt worden, wird unausbleiblich mit der, früherhin für solchen Fall schon bestimmten Strafe von wenigstens zehn Rthlr. durch den Herrn Camerarius belegt werden.

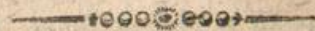
4) Um

4) Um sich künftig bey dem Vermiethen von Zimmern und Wohnungen an Fremde, keiner Verantwortung auszufegen, hat der hiesige Bürger und Einwohner vorab, ehe der desfallsige schriftliche oder mündliche Vertrag abgeschlossen ist, wenigstens ehe der Fremde die ihm vermietete Wohnung oder Zimmer bezogen hat, bey dem jedesmaligen Hrn. Camerarius nachzufragen, ob solchem Fremden der Aufenthalt in hiesiger Stadt, und auf wie lange, vergönnt sey? und kommt es dabey durchaus nicht auf den, sehr allgemein, aber irrigerweise angenommenen Unterschied an: ob der Fremde schon vorher sich hieselbst aufgehalten habe, oder erst-angekommen sey.

Wer diese Nachfrage unterläßt, hat es sich selbst bezumessen, wann er mit der, oben angedrohten Strafe belegt wird.

5) Bloss diejenigen hiesigen Bürger, welche Gasthöfe und Wirthshäuser halten, sind von dieser Verbindlichkeit befreyet, so wie auch die, in solchen öffentlichen Häusern logirenden Fremde, weder eines Erlaubnißscheines bedürfen, noch sich vor der Commission zu stellen haben; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß letztere, nach wie vor, der besondern Aufsicht der hiesigen Polizey unterworfen bleiben, und daß auch ihnen nöthigen Falls das längere Verweilen in dieser Stadt untersaget werden kann.

Conclusum Bremae in Pleno d. 10. et Publicatum d. 15. April. 1799.



66. Kein Garn bey auswärtigen Leinwebern weben zu lassen. *)

Demnach Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt, ohnlängst in Erfahrung gebracht: Daß einige hiesiger Bürger und Einwohner ihr Garn aufferhalb der Stadt zu versenden und bey ausheimischen und in fremder Hoheit eingessenen Webern verarbeiten zu lassen, sich eine Zeithero angemasset; wodurch das Lein-Weber Amt hieselbst nicht allein an seinen wohlhergebrachten Privilegien sehr geschmählert worden, sondern auch gänzlich in Verfall gerathen dürfte, falls diesen eingerissenen Mißbräuchen nicht in Zeiten durch Obrigkeitliche Beyhülffe gesteuert werden sollte; Als will und gebeut vor-Hochbemelddter Hochweiser Rath allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern, sich hinführo sothaner Versendung des Garns, umb dasselbe bey frembden und aufferhalb der Stadt und deren Territorio wohnhaften Lein-Webern verarbeiten zu lassen, gänzlich zu enthalten: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Contravenienten nicht allein mit der Confiscation alles an sothanen Orten verarbeiteten Leinen, Betts-Bähren oder Drells, sondern auch überdem mit willkührlicher des Herrn Camerarii Strafe belegt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen, den 9. Nov. 1742. Renovatum den 25. Aug. 1773 und 10. Oct. 1800.

*) Erneuert 1814, Dec. 23. Vergl. B. v. 1788, Dec. 19.

Es hat die Erfahrung mehrerer Jahre, in welchen das hiesige Armen-Institut nach seiner neuen Einrichtung besteht, den ausgebreiteten Nutzen, welchen jene Anstalt, in Versorgung so mancher Hülfbedürftigen, in Verbesserung des moralischen Zustandes derselben, und besonders in Bildung einer dem Staat nutzbaren Jugend, gewährt, hinlänglich bethätigt.

Um so angenehmer ist es Einem Hochedlen Hochweisen Rath, zur allgemeinen Wissenschaft es zu bringen, daß die Gesinnungen, welche so oft schon die Herzen der hiesigen Bürger und Einwohner zur edeln Tugend der Menschenliebe erwärmten, auch bey der letzten Einzeichnung, behuf fernerer Aufrechthaltung jener Veranstellung, in der Maasse sich geäußert, daß durch vereinten Rath und Bürgerschluß die Verlängerung des Armen-Instituts vor der Hand bis den 31sten December 1801 beliebt werden können.

Dagegen aber ist es Einem HochEdlen Hochweisen Rath sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß eine Zeit her das hiesige Publicum aufs neue mit Bettlern und Collectanten ungemein beschwert werde, welche theils eine dazu erhaltene Erlaubniß vorspiegeln, theils mit mündlichen oder schriftlichen Empfehlungen versehen, erscheinen,

*) Vergl. B. v. 1792, Febr. II, 1801, Aug. 16. 1809, Oct. 16.

scheinen, großentheils auch mit erdichteten Unglücksfällen das Mitleid rege zu machen suchen.

Da nun Ein HochEdler Hochweiser Rath einen solchen, an sich schon, und besonders mit dem Zweck und der Einrichtung des Armen-Instituts durchaus nicht vereinbarlichen Unfug, um so weniger ferner zu dulden vermag, da ein jeder mit Recht erwartet, mittelst seiner zur Unterstützung der Armen wöchentlich gereichten Gaben, des unverkennbaren großen Vortheils des Armen-Instituts, um nemlich für die Betteley gesichert zu seyn, zu genießen, so verordnet Derselbe hiemit allen hiesigen Bürgern und Einwohnern:

Erstens, daß niemand den um ein Almosen oder eine Unterstützung anhaltenden hiesigen oder fremden Bettlern oder Collectanten, bey einer Geldbuße von 5 Rthlr. (wovon die eine Hälfte das Armen-Institut, die andere aber der Denunciant zu genießen haben wird) das mindeste reiche, und dadurch dergleichen Personen in Fortsetzung ihrer unerlaubten Handlung, zur Unbequemlichkeit seiner Mitbürger, aufmuntere, vielmehr sofort dem jedesmaligen Herrn Director des Armen-Instituts von Vorfällen der Art die erforderliche Anzeige verfüge, damit dieser dergleichen Unwesen zu steuern sich im Stande gesetzt sehe; und übrigens ein jeder die aus Wohlthätigkeit zur Linderung der leidenden Menschheit bestimmten Gaben, lieber dem Armen-Institut, als wo selbst solche auf eine zweckmäßigere Art angewandt werden, zuwende.

Zwey-

Zweytens, daß niemand, wer es auch sey, aus einem, allemal unzeitigen, und nur auf Unkosten und zur Beschwerde seiner Mitbürger ausgelübten Mitleiden, künftig sich es beygehen lasse, dergleichen hiesigen oder fremden, es sey wahrhaft oder angeblich, der Unterstützung bedürftigen Personen, schriftliche oder mündliche Empfehlungen oder auch Verzeichnisse von Privatpersonen, an die sie sich zu wenden haben, bey Vermeidung deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, zu ertheilen. Endlich aber

Drittens, daß keiner sich es unterfange, den zur Reinigung der Strassen von Bettlern, und zum Aufgreifen derselben angestellten oder künftig anzustellenden Armen = Bögten, in der Ausübung dieser ihrer Pflicht hinderlich zu fallen, oder wohl gar thätlich zu widersehen, indem jene auf das kräftigste zu unterstützen, und aller erforderliche Beystand und Auskunfft auf ihre Nachfragen ihnen zu leisten ist, diejenigen aber welche die Armen = Bögte in der Ausrichtung ihrer schuldigen Pflichten und Geschäfte beeinträchtigen, mit der empfindlichsten, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestrafung, ihren Frevel büßen sollen.

Wann nun gleich Ein HochEdler Hochweiser Rath die gegründete Hoffnung hegt, daß ein jeder das Gemeinnützliche dieser Vorschriften einsehen, dann aber willig sie befolgen werde, so wird im unerwarteten Entsetzungsfall ein jeder um so mehr die ihr unausbleiblich treffende

treffende Verantwortung und Strafe nur sich selbst beyzumessen haben.

Conclusum Bremae in Pleno d. 10. October et Publicatum d. 12. October 1800.



68. Bau und Veränderung der Gebäude an den Gassen. *)

Da Ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt es kürzlich bey mehrern Gelegenheiten bemerkt hat, daß frühere, wider die Gassenbeengung sowohl, als in Hinsicht einer gewissen Ordnung auf öffentlichen Strassen und Plätzen erlassene Verordnungen, in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, nun aber Handlungen der Art, wodurch entweder dem Publico oder auch Benachbarten zu nahe getreten wird, so wenig geduldet werden können, als es zu Vorbeugung derselben für die Zukunft, und zum allgemeinen Nutzen sowohl als Bequemlichkeit nothwendig geschienen, hierin etwas festzusetzen, so verordnet Derselbe:

1) Daß ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, welcher, es sey nun einen neuen Bau oder eine wesentliche Veränderung an den Strassen oder Gängen der Altstadt, Neustadt, oder den Wällen vorzunehmen gesonnen ist, vor allen Dingen den zur allgemeinen Aufsicht auf
alle

*) Vergl. B. v. 1814, Jun. 3.

alle und jede Privat-Bauten vor der Hand gewählten, auch besonders eydlich verpflichteten Mauerdiener zu sich kommen lasse, und diesen mit den vorhabenden Bau oder Besserung bekannt mache, der dann, mit Zuziehung der Stadt Baumeister, unentgeltlich die alten Gränzen vermessen, und dieses, so wie alles dabey Erforderliche, schriftlich zum künftigen Gebrauch aufzeichnen wird. Wann nun jemand in der Folge ehender einreißt oder niederreißen läßt, als jene Vermessung geschehen, so soll, in so fern der vorige Zustand nicht unwiederleglich sofort klar gemacht werden kann, bloß dem Zeugniß der Nachbarn oder anderer glaubwürdiger Personen, so von der Sache Wissenschaft haben, geglaubt werden, und der Uebertreter diesem gemäß, alles in den alten Gränzen wieder herzustellen, angehalten, auf alle Fälle aber nachdrücklichst bestraft werden.

2) Soll jeder Bauende das zu seinem Bau erforderliche, so wie das alte abgebrochene Holz, Steine, Bauschutt und dergleichen nicht ohne Noth vor der Baustelle liegen lassen, und so die öffentlichen Strassen beengen, sondern solches jederzeit, sobald es irgend thunlich, und namentlich den vorrätigen Bauschutt, alle drey Tage oder wöchentlich zweymal, entweder im Innern des Gebäudes oder aber völlig wegschaffen.

3) Wird ein jeder, der in der Altstadt eine Besichtigung wünscht, hiemit aufgefordert, zuerst den vorerwähnten Aufseher zu sich zu entbieten, der dann, nach eingenommenem Augenschein und deshalb den Herren Hansgräfen abgestatteten Bericht, die von diesen ihm zu erthei-

ertheilenden weitem Aufträge in Ausführung bringen wird.
Da auch endlich

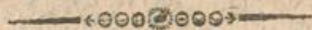
4) Mehrere zu einem Bau oder einer Ausbesserung zu gebrauchende Personen, namentlich Zimmermeister, Mauermeister, Steinhauer, Schmiede, Schreiner, Blechenschläger und Strassenmacher dazu beytragen können, daß das Publicum oder Benachbarte, dadurch, daß neue Anlagen die Gränzen der alten überschreiten, oder Gerechtfame, so vorhin nicht vorhanden waren, sich ange-maaßt werden, sich gefährdet befinden, so wird diesen allen, und zwar den Stadt-Baumeistern und den Strassenmachern, bey Verlust ihres Dienstes, überdies aber diesen, wie allen andern, unter Androhung einer ernstlichen Umständen und der Größe der Beeinträchtigung gemässen Bestrafung es zur Pflicht gemacht, um zu einem Verfahren der Art nicht nur keine hülfreiche Hand zu leisten, sondern vielmehr, sobald sie, daß dergleichen geschehe oder beabsichtigt werde, vermerken würden, dies, als eine straffällige Handlung, unverzüglich den mehrerwähnten Aufseher davon zu benachrichtigen, damit dieser, kraft ihm ertheilter Instruction, behörigen Orts die dann erforderlichen Maaßregeln einleiten könne. Wie dann auch sämtliche Mauer- und Zimmermeister nicht nur, sondern auch alle übrige, so eben benannte Handwerker, nachdrücklich angewiesen werden, nicht ehender die ihnen aufgetragenen neuen Bauten oder Reparaturen anzufangen, bis sie davon, daß die Art. I. verordnete Bekanntmachung von dem Bauherrn verfügt, und die den Stadt-Baumeistern und dem erwähnten Aufseher aufgetragene

gene

gene Vermessung vorgenommen worden, sich vergewissert haben.

Und hat sich also ein jeder, dem es angeht, hienach um so mehr zu richten, als die Nichtbefolgung dieser, zum allgemeinen Besten so nothwendigen Verordnung unausbleiblichen Schaden und Nachtheil herbeiführen wird.

Conclusum Bremae in Pleno d. 12. Nov. et Publicatum d. 16. Nov. 1800.



69. Verordnung wider Beeinträchtigungen der Consumtions-Hebungen.

Demnach zu der Abtragung der durch den gegenwärtigen Krieg erzeugten Schuldenlast, von Rath und Bürgerschaft, unter mehreren Auflagen und Beyträgen, eine erhöhetere Abgabe auf Wein, Branntwein, Rum, Arrak, Liqueurs, fremdes Bier, Heu und Stroh, desgleichen auch das Verdinggeld der Vorstädter beliebt worden, und ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Stadt, in Erwägung solcher Abgaben, es für nöthig erachtet, die bisher bestandenen Verordnungen, sowohl zu der Verhütung der Defraudationen öffentlicher Hebungen, als wegen deren oft lange verzögerte Abträge, und sonstiger seitdem eingeschlichenen Mißbräuche zu erneuern, und den jetzigen Umständen nach zu erweitern, als verordnet derselbe

I. Von

I.

Von richtiger An-
gabe der Weine,
Branntweine,
Bier 2c. bey deren
Hereinbringung
zur Stadt.

Daß aus der Fremde keine Weis-
ne, Brantweine, Rum, Arrak, Li-
queurs und fremdes Bier in unsere
Stadt hereingelassen werden sollen,
sie seyen denn vorher, wenn selbige
zur Fuhre einkommen, denen Accise = Meistern an den
Thoren, und wenn sie zu Wasser hieher geschiffet
worden, durch die Schiffer zugleich nebst der Anzeige,
wie viel sie für sich und ihr Volk mitgebracht, denen
Accise = Meistern, wenn solche von Oben kommen, dem der
Holzpforte, bey dem Seewärts hergeführten hingegen
dem der Wichelnburg, sodann dem Schlachtschreiber, und
an der Consumtions = Kammer angegeben. Des Endes
also die Accisemeister an der Wichelnburg und der Holz-
pforte, Wupper und Krahen = Meister nichts passiren
lassen, oder aufsetzen sollen, bevor ihnen nicht von dem
Schiffer darüber ein Schein von der Consumtions = Kam-
mer, sammt dem Loßzettel des Schlachtschreibers ausge-
liefert worden ist, so auch wegen der von Oben kommen-
den Rhein = Franken = und Mosel = Weine der dazu bestelle-
te Weinvisirer solche in Augenschein genommen hat.

II.

Die Accise = Meister an den Thoren sollen bey den
hereinfahrenden Fuhrleuten sich jedesmal erkundigen, ob
sie von dem vorsepecificirten Getränke geladen haben, und
wenn sie es bejahen, sich die Frachtbriefe vorzeigen lassen,
die Namen der Empfänger daraus bemerken, und davon

sobald thunlich, der Consumtions-Kammer Anzeige geben. In Fällen aber da der Fuhrmann die Getränke welche er führet, für seine eigene, und als solche erkläret, die er hier zu verkaufen gesonnen seye, so soll der Accisemeister sich entweder ein Unterpfind, das den Werth der Consumtions-Abgabe sichert, bis zur Einlieferung des darüber ausgefertigten Consumtions-Zettels setzen, oder sich eine Bescheinigung desjenigen Bürgers, welcher solches Getränk erhalten, geben lassen. Würde jedoch der Fuhrmann dergleichen geladene Getränke verschweigen, so hat der Accise-Meister dasselbe anzuhalten, und davon alsbald dem Herrn Camerarius Nachricht zu ertheilen. Und da

III.

Von Berichtigung
derer für solche
Getränke zu be-
zahlenden Abga-
ben.

von verschiedenen mit dergleichen Getränken handelnden Bürgern und Kaufleuten mit Abgebung deren Berechnungen an der Consumtions-Kammer, wie auch des davon, als auch sonst zu entrichtenden Faß- Boden- Convoye- Tonnen- und Waafen- Geldes- Abgaben sich sehr säumhaft bezeugen, als wird hiedurch ein jeglicher erinnert und angewiesen, von allen vorsepecificirten Getränken, das Orhoft Wein, oder Bramtewein zu dreyßig, hingegen die Tonne Bier zu zwanzig Vierteln, ohne Rücksicht auf die Tustage anzuschlagen, und darnach, wie viel er aus der Stadt versandt, oder allhier ohne Consumption verkauffet, und an andere abgeliefert; auch ferner was er

an dieser Stadt, oder in deren Gebiet wohnende Bürger oder Schutzverwandte und Unterthanen zur Consumtion verkauft, verzapfet oder verehret, oder mit den Seinigen in dem abgelaufenen Jahre consumiret habe, an der Consumtions-Kammer genau aufzugeben, und darnach den Consumtions-Sumpost ohne Abzug einiger Leccage getreulich zu entrichten, auch vor Ablauf des Monats März, oder spätestens der Hälfte des Aprills, in der Maasse, wie derselbige anjeho von Rath und Bürgerschaft beliebt und eingeführet worden ist, ohne einigen ferneren Aufschub, bey funfzig Reichsthaler des Herrn Camerarij Strafe, und denen außerdem nach denen vorbenannten Verwaltungen unbenommen bleibenden Rechtswegen zur Beytreibung ihrer Rückstände zu berichtigen und abzutragen hat. Wie denn auch

IV.

sämmtliche mit vorbenannten Getränken handelnde Kaufleute, nicht weniger die Schiffer, welche für eigene Rechnung dergleichen mit hierher bringen, zu genauer Befolgung dieses, im Anfange eines jeden Jahres, nachstehenden Eid zu unterschreiben und der Consumtions-Kammer einzuliefern haben.

J. C. E. E. J. G. daß ich dasjenige, was ich an Wein, Brantwein, Rum, Urrak, Liqueurs, oder fremdem Bier an hiesige Bürger, Schutzverwandte, und dieses Stadtgebiets Unterthanen und Eingeseffene im vorigen Jahre verkauft, oder verzapfet, oder verehret, oder

selbst mit den Meinigen consumiret habe, an der Consumtions-Kammer aufrichtig anzeigen, und dafür den Consumtions-Impost richtig bezahlen wolle. S. W. H. M. G.

V.

Von deren Veräußerungen in Comparicen, und von Hand zu Hand.

Von Wein, Brantwein, Rum, Arrak, Liqueurs, und fremdem Bier, so in Comparicen verkauft wird, hat derjenige Mäkler, welchem solche Verkaufung aufgetragen ist, des Tags nach dem Verkauf, den oder die Käufer derselben der Consumtions-Kammer anzuzeigen, damit von selbigen der Abtrag der dafür zu entrichtenden Consumtion berichtet werde. In Fällen aber, daß die aufgegebenen Käufer mit dergleichen Abtrag oder Berichtigung sich säumhaft bezeigen dürften, soll der Verkäufer zu der Consumtions-Abgabe verpflichtet, und sie von ihm erhoben werden. Zu dessen geschwinderer Beförderung denn

VI.

die Käufer solcher in der Compalice erstandenen Getränke, innerhalb vierzehn Tagen, nach geschehenem Ankauf, die Consumtions-Abgaben dafür zu entrichten, oder deren Uebertragung auf ihre an der Kammer geführte Berechnung zur Anzeige zu bringen haben. Und eben so soll es

VII. bey

VII.

bey den Verkaufem dieser Artikel von Hand in Hand gehalten werden. Damit aber auch

VIII.

Vom Verkauf der Weine zc. an die Wirthe, Krüger und Landleute dieser Stadt, Vorstädte und Gebiets.

verhütet werde, daß in den Vorstädten und dieser Stadt Gebiete die Consumtions-Abgabe nicht mißbräuchlich, und pflichtwidrig unberichtigt gelassen werde, sollen die Weinschenker und Wirthe in den Vorstädten und unserm Gebiete keinen Wein und Brantwein verzapfen, es seye denn, daß sie selbige von Weinhändlern, welche mit der Weinkranz-Gerechtigkeit begabet sind, entnommen, und dafür durch diese Weinhändler die Consumtion berichtet worden. Maaßen dann überhaupt

IX.

von diesen, wie von allen mit obbenannten Getränken handelnden Weinhändlern und Bürgern erwartet, und zugleich hiedurch aufgegeben wird, dergleichen Getränke nicht an dieser Stadt Landleute und bey denselben Eingefessenen zu verkaufen, ohne daß sie dafür die Consumtions-Abgaben einberechnen und bezahlen lassen, daher denn auch dieselben angewiesen werden, daß wenn sie den Käufer nicht von Person kennen, sie sich vorab bey demselben zu erkundigen haben, ob derselbige dieses Stadt-Gebiets-Einwohner, oder ein Fremder seye. Uebrigens wird

X. ein

X.

Vom Verbrauch
derer der Con-
sumtions-Abga-
be unterworfenen
Artikel außerhalb
der Stadt.

ein jeder dieser Stadt Bürger und
Schutzverwandter hiemit alles Ernstes
anerinnert, keinerley der Consumtions-
Abgabe unterworfenen Artikel aus die-
ser Stadt in unser Gebieth, es seye
zum eigenen Verbrauch, oder zur Ueberlassung an andere
zu bringen, oder bringen zu lassen, falls nicht solcher
Impost dafür vorab der Gebühr nach entrichtet worden
ist; desgleichen, daß jeder

XI.

Von Defrauden
mit Weinen,
Branntwein &c.

in unseren Vorstädten, es seye für
kurze Zeit oder für beständig, sich zur
Wohnung aufhaltende, das Verding-
geld nicht bezahlende Bürger, oder Eingefessener, für alle
innerhalb der Stadt angekaufte, in den Vorstädten zu
consumirenden Artikel die dafür zu entrichtende Consum-
tion innerhalb zween Tagen nach geschehenem Ankauf,
bey Vermeidung des Herrn Camerarii Strafe zu bezah-
len habe. Dürfte sich es aber

XII.

jemand, er seye Bürger oder Schutzverwandter, Land-
mann oder Fremder, erkühnen wollen, Weine, Brannte-
weine, oder andere der Consumtions-Abgabe unterworse-
ne Getränke in diese Stadt, deren Vorstädten oder Ge-
bieth, heimlich herein zu schleichen, oder sich solcherge-
stalt zuführen zu lassen, mithin vorsehlich die Consumtion
und

und andere öffentliche Gebungen zu defraudiren, so sollen dergleichen heimlich hereinpractisirte, oder hereingebrachte Waaren nicht allein zum alleinigen Vortheile des Entdeckers confisciret seyn und bleiben, weniger nicht des Entdeckers Rahme, für so ferne es thunlich ist, verschwiegen werden, sondern auch der- oder diejenigen, welche zu solcher Defraudation wissentlich hülfreiche Hand geleistet, nach aller solch Vergehen gebührenden Strenge angesehen werden. Weil aber auch

XIII.

Von Bezahlung
der
Verding = Gelder.

bey Entrichtung der Verdinggelder anjeho eine schicklichere Einrichtung erforderlich ist, als wird nunmehr festgesetzt, daß deren Einsammlung fürs künftige zu zweyen malen im Jahre, und zwar im Monat Januar und Julius, jedesmal zur Hälfte, dahin geschehen solle, daß dasjenige was in dem alsdann abgelaufenen letzten halben Jahre, an Heu, Stroh und Feurung zum Haushalt angeschaffet worden, und zwar wegen des Torfes wenn selbiger in Bündeln angekauft wäre, zu zehn Bund für ein halbes kleines Fuder gerechnet; wegen des Viehstandes hingegen, darnach wie zahlreich derselbe an Pferden und Rindvieh in solchem halben Jahre am größten sich befunden habe, zum Maasstabe des zu entrichtenden Verdinggeldes genommen werden solle.

XIV.

Jeder Vorstädter wird sodann sich bereit halten solch Verdinggeld, wenn es bey ihm abgeholt wird, in Bereit-

reitschaft zu haben, und zu bezahlen, sintemahlen forthin hierunter keinerley Nachsicht oder Creditiren gestattet werden mag. Würde aber jemand dieser Warnung und Anordnung ohnerachtet sich künftig darunter säumhaft befinden lassen; so wird der Herr Camerarius dergleichen Rückstände, auf ihm von Seiten des Consumtions-Departements gegebene Anzeige, bezutreiben, auch besondern Umständen nach annoch die Säumhaften zu bestrafen nicht unterlassen. Da ferner

XV.

Von denen nicht unter die Verdinggelder gehörenden und der Consumtions-Abgabe unterworfenen Artikeln.

Die Höcker in den Vorstädten unter dem 15. October 1738 so wie bereits früher angewiesen sind, von der Feuerung, dem Stroh, Heu, Mehl und sonstigen Waaren, welche sie consumiren, die gewöhnliche Consumtion gleich denen Altstadtbürgern zu bezahlen, desgleichen diejenigen, welche innerhalb den Vorstädten zu ihrer Profession oder Erwerb der Feuerung bedürfen, dafür außer dem Verdinggelde zur Entrichtung des Consumtions-Impost angewiesen sind, hierunter aber einige ihren Pflichten bisher nicht nachgelebet haben sollen, solchem aber Ein Hochweiser-Rath nachzusehen nicht gemeint ist; als wird dem zur Einsammlung der Verdinggelder Beauftragten hierauf zu achten, und die dawider Handelnde der Behörde zu befördernder Obrigkeitlichen Ahndung zur Anzeige zu bringen anbefohlen. Und dieweilen nicht weniger

verlauten wollen, als würde in unsern Vorstädten, von einigen derselben Eingesessenen, geräuchertes Speck und Schinken, Mehl und andere der Consumtions-Abgabe unterworfenen Artikel außerhalb der Stadt angekauft, ohne dafür solche Abgabe zu erlegen, als wird dergleichen bey schwerer des Herrn Camerarii Strafe Jedem untersaget, auch weiter anbefohlen und verordnet, daß jeder Vorstädtische Bürger und Einwohner, wenn er dergleichen der Consumtions-Abgabe unterworfenen Artikel außer der Stadt einkauffet, er deren Abgabe innerhalb zweeen Tagen erlegen und berichtigen soll.

Wornach sich ein jeder, dem es angehet, zu richten und für unausbleiblichen Schaden und Strafe zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 19. Decembris 1800 et Publicatum d. 5. Jan. 1801.

—————
 70. Consumtions-Abgabe.
 —————

Demnach ein HochEdler Hochweiser Rath dieser Kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen mißfällig vernommen, daß mehrere Wein und Branntwein verzapfende Wirthe, Krüger und Landleute in den Gohen und dem Gerichte Borgfeld, älteren Verordnungen zuwider, dergleichen Getränke von solchen unserer Mitbürger ankauffen, welchen
 wegen

wegen ermangelnder Weinfranz-Gerechtigkeit der Verkauf derselben im Kleinen nicht gebühret; weniger nicht, daß aus dem Benachbarten dergleichen Getränke heimlich in hiesiges Stadt-Gebiet eingeschlichen wird, dergleichen aber wegen der dadurch den öffentlichen Hebungen zugefügten Beeinträchtigungen nicht nachgesehen werden mag, als verordnet ein HochEdler Hochweiser Rath, daß

Erstlich: Wirthhe, Krüger und andere Wein und Brantwein schenkende Landleute und Einwohner in dieser Stadt-Gohen und Gerichte Borgfeld keinerley Wein oder Brantwein verzapfen sollen, es seye denn, daß sie selbige von hiesigen Weinhändlern, welche mit der Weinfranz-Gerechtigkeit versehen sind und verzapfen mögen, entnommen haben.

Zweitens: Daß kein Landbewohner der Gohen und des Gerichts Borgfeld sich es erlauben solle, dergleichen Getränke aus den benachbarten Gebieten in das hiesige hereinzuschleichen, oder daß solches geschehe beyrätbig oder beyhülfig zu seyn, oder wohl gar dergleichen heimlich über unsere Gränze hereinpractisirte Weine oder Brantweine sich zuführen oder bringen zu lassen, mithin vorsätzlich die öffentlichen Hebungen zu defraudiren, bey unausbleiblich schwerer, selbst nach Befund der Umstände, Leibesstrafe. Wie denn auch

Drittens: um dergleichen Defraudationen so viel leichter auf die Spur zu kommen, dem- oder denenjenigen, welche solche heimlich eingeschlichene Weine oder Brantweine entdecken oder anhalten, und dann dergestalt

stalt dem Herrn Landes-Richter zur Kunde bringen, daß der- oder diejenigen, welche solcher Defrauden sich theilhaft gemacht, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gebracht werden mögen, solche entdeckte oder angehaltene Waare zu Eigenthum soll zuerkannt, auch falls es thunlich ist, derer oder des Entdeckers Namen verschwiegen bleiben.

Conclusum Bremae in Pleno d. 19. Decembris 1800. et Publicatum d. 5. Jan. 1801.

71. Niedere Schulen.

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt für nützlich befunden, sämtliche dem ersten Unterrichte der Jugend bestimmte Schulen in der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten durch eine deshalb angeordnete Commission untersuchen zu lassen, und dann der Bericht über deren Beschaffenheit und die Mittel ihrer besseren Einrichtung von derselben abgestattet worden; als wird von Hochdemselben, in Betreff dieses, für die Bildung so vieler künftigen Bürger und Bürgerinnen unseres Staates, so wichtigen Gegenstandes, nunmehr verordnet und festgesetzt:

Erstens, daß sämtliche vorerwähnte Schulen der beständigen Aufsicht einer Deputation von Rathsgliedern unterworfen seyn sollen.

Zwey-

Zweytens, daß alle und jede Personen, welche dem Lehramte in einer dergleichen Schule sich widmen wollen, einer vorläufigen Untersuchung gedachter Deputation in Betreff ihres Lebenswandels und ihrer Fähigkeiten, sich zu unterwerfen haben, und dieserhalb bey einem der Herren von derselben sich melden können.

Drittens, daß, wenn sie in jenen Rücksichten für annehmlich befunden worden, sie vorab die zu solchem Amte nöthige Geschicklichkeit, durch den unentgeltlich zu erhaltenden Unterricht in einer besseren Lehrmethode, nach Maasgabe der durch den Druck bekannt gemachten Anleitung für Schullehrer und Schullehretinnen in niederen Schulen, von einer der beyden, von jedem Geschlechte dazu angestellten Personen, sich zu erwerben haben, und erst dann, wann sie über beyde obgedachte Erfordernisse die nöthigen Zeugnisse erhalten haben, berechtiget seyn sollen, sich bey ereignender Vacanz einer Schule, auf die bisherige Weise zu melden, um an das ehrwürdige Ministerium dieser Stadt, zur weitem schon bisher gewöhnlichen Prüfung gewiesen, und sodann nach den Umständen von einem H. H. Rathe wirklich angestellet zu werden.

Wornach sich also ein Jeder den es betrifft, zu achten haben wird.

Conclusum Bremae in Pleno d. 21. Januarii,
et Publicatum den 15. Martii 1801.

Wann von den hiesigen zur Sicherheit der Schiffarth dienenden Seetonnen, vor einiger Zeit eine auswärts, der Orts Obrigkeit unwissend, verkauft worden, dann aber der Fall eintreten könnte, daß hiesige oder fremde Seetonnen, so entweder durch Zufall oder gar mit Gewalt von den sie haltenden Ketten losgemacht worden, anher gebracht und unter der Hand zum Verkauf angestellet würden, solches zu dulden jedoch Ein HochEdler Hochweiser Rath um so weniger gemeinet ist, als diese den Schiffahrenden die zu nehmende Richtung ihres Laufes andeutende Zeichen zu Abwendung der selbigen sonst leicht begegnen könnenden widrigen Vorfälle, durchaus nothwendig und gegen jeden Frevel und Unfug thunlichst sicher zu stellen sind; so wird allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebietes hiemit ernstlichst und bey Strafe der Zahlung des vollen Werthes, auch, befundenen Umständen nach, noch schärferer Ahndung untersaget, dergleichen fremde oder hiesige Seetonnen ganz oder zerstückelt an sich zu kaufen, an solchem Verkaufe unmittelbar oder mittelbar Theil zu nehmen, oder selbigen auf einige Weise zu begünstigen und zu befördern.

Vielmehr hat ein jeder, dem eine solche Seetonne, ganz oder Stückweise angestellet wird, die daran etwa befindliche Zeichen, so wie denjenigen der solche feil bietet, sich möglichst genau zu bemerken, und davon sodann un-

gesäumt

gesäumt dem zeitigen dirigirenden Herrn Camerarius die Anzeige zu thun.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Conclusum Bremae in Pleno d. 11. et Publicatum d. 18 Martii 1801.



73. Betreibung der Bürger-Biehweide.

Da nunmehr die Zeit herannahet, daß die aufferhalb dem Heerdenthore belegene gemeine Weide, dem Herkommen und der Verordnung vom 27. Aprill 1672 gemäß, mit milchenden Kühen von dieser Stadt Bürgern betrieben werden mag; so ist zu dieser Austreibung des Viehes der May d. I. festgesetzt, und wird solches des Endes hiedurch bekannt gemacht, damit nicht nur ein jeder Bürger dieser Stadt so viel milchende Kühe, als ihm dem Herkommen nach gebühret, und welche er sein Eigenthum zu seyn, jedesmal auf Erfordern, mit einem leiblichen Eide zu bewahrheiten im Stande seyn wird, durch die gewöhnlichen Schlagbäume am obbestimmten Tage, von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags gegen Erlegung des gewöhnlichen Schreibgeldes für jede Kuh, austreiben könne, sondern auch sämtliche Vorstadts-Bürger, welche ein den gegenwärtigen Bedürfnissen der Weide angemessenes erhöhtes Weidegeld für ihre Kühe werden zu bezahlen haben, mit denselben
am

am obbemerkten Tage zurück bleiben und damit bis den May d. J. warten sollen, um zu sehen, ob für ihr Vieh noch Weiden übrig bleiben, und wie viel davon aufgenommen werden kann?

Wenn aber einem Hochedlen Hochweisen Rath dieser Stadt angezeigt worden, daß seit einigen Jahren bey dem Betreiben dieser Weide der Mißbrauch eingeschlichen; daß fremdes, keinem hiesigen Bürger zuständiges Vieh, sowol der Verordnung vom 27. April 1672, als den Gerechtfamen der hiesigen Bürger zuwider, mit aufgetrieben worden; so warnet Hochderselbe hiedurch einen jeden Bürger, unter keinerlei Vorwand einem andern zu Gunsten, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe sein Mitbürger, oder aber ein Fremder sey, einiges ihm nicht gehöriges Vieh auf die gemeine Weide zu bringen, oder bringen zu lassen; indem in dem befundenen Uebertretungsfall, der Eigenthümer des auf eines andern Namen aufgetriebenen Viehes, nicht nur desselben verlustig seyn, sondern auch derjenige, der seinen Namen dazu hergegeben hat, annoch überdem nachdrücklichst bestraft werden soll.

In Betreff des künftigen Betreibens dieser Gemein-Weide aber, findet Ein HochEdler Hochweiser Rath sich veranlasset ferner zu bestimmen: daß in so ferne durch gegenwärtige Anordnung keine Abänderung getroffen worden, die, durch das am 7. May 1732 abgegebene Conclufum festgesetzte Vorschrift nach wie vor genau beobachtet werden soll; somit unter andern, der Regel nach, überall für Geld keine Pferde aufzunehmen sind, in sol-

chen

chen Fällen aber, da die Inspection und Administration es für unschädlich halten mögten, um nach Jacobi jedes Jahres, zum Besten der Weide, Pferde für Geld aufzunehmen, Ein HochEdler Hochweiser Rath das zweckdienliche auf jedesmalige Anfrage des Herrn Inspectoris dieserhalb beschließen, und die Zahl der aufzunehmenden Pferde zu bestimmen, sich vorbehalten wolle.

Und da zur Ausfindigmachung der Anzahl des Viehes, welches hinlänglichen Unterhalt auf der Weide erhalten kann, die nöthige Untersuchung durch unpartheyische Sachverständige vorgenommen werden wird, die solchergestalt auszumittelnde Anzahl aber keinesweges überschritten werden mag; so sollen anfänglich nur die Milchkühe der Bürger der Alt- und Neustadt, in der ihnen nach dem Herkommen gebührenden Anzahl, und erst dann, wenn sich ergiebt, daß dadurch die Anzahl noch nicht erfüllet worden, die Lage hernach mehreres Vieh, und zwar in der Ordnung, angenommen werden: daß erstlich die milchenden Kühe der Vorstadtsbürger einzeln und nicht mehr als höchstens zwei Kühe von jedem Vorstadtsbürger, und dann die überzähligen Milchkühe der Alt- und Neustädtischen Bürger nach Maaßgabe der noch zu besetzenden Zahl und nach Verhältnisse ihrer Rechte zugelassen werden.

Auch wird wegen der Stiere von der Inspection und Administration künftig eine solche Einrichtung getroffen werden, daß um derselben willen, nicht, wie bisher, Pferde auf die Weide zu nehmen, nothwendig seyn wird.

Wenn

Wenn aber dagegen die, durch die zur Verbesserung der Weide, zu treffende Einrichtungen erfolgende Verminderung der Einnahme auf andere Art wieder zu ersetzen durchaus nothwendig ist; so ist der Inspection und Administration derselben gestattet worden, ein erhöhtes Weidegeld von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für jedes Stück derjenigen Rühe, welche dem bisherigen Herkommen gemäß, gegen Erlegung eines gewissen Weidegeldes auf die Weide aufgenommen werden, vor der Hand auf ein Jahr, über das bisher gewöhnlich erhobene Weidegeld sich zahlen zu lassen; welchemnachst Ein HochEdler Hochweiser Rath das Fernere dieserwegen, den befundenen künftigen Bedürfnissen der Weide und sonstigen Umständen gemäß, zu verfügen sich vorbehält.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 21. Aprilis 1797
et Renovatum d. 9. May 1801.



74. Verordnung wegen des Ordonnanz-Fuhrwesens.

Es hat Ein Hochedler Hochweiser Rath in Erwägung der Umstände, daß eines Theils von hiesigen Bürgern sowohl als fremden Reisenden über unbillige Begegnungen der hiesigen Ordonnanz-Fuhrleute und schlechte Beschaffenheit dieses Fuhrwesens überhaupt verschiedene Beschwerden geführt worden, andern Theils aber, weil die seit

einer langen Reihe von Jahren darüber erlassenen Verordnungen, einer dem Beispiel benachbarter Länder und neuen Erfahrungen angemessenen nähern Bestimmung und Verbesserung bedürfen, sich veranlaßt gefunden, diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit zu widmen, und vorzüglich behuf einer schleunigern und bessern Bedienung der Reisenden, dann aber auch zur Vermeidung der allmählig eingerissenen tadelswerthen Willkühr, ein neues, den Zeit- und Local-Umständen anpassendes Fuhr-Reglement zu erlassen, und das Nachstehende hiemit zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und anzuordnen.

I.

Verpflichtung des
Wagenmeisters,
und dessen Taxe.

Es ist bey dem Ordonnanz-Fuhrwesen ein Wagenmeister angestellt, an welchen alle diejenigen, welche der Ordonnanz zu ihrem Fortkommen bedürfen, sich zu wenden haben, und der unter eydlicher Verpflichtung, der ihm ertheilten ausführlichen Instruction in allen Puncten Folge zu leisten, besonders aber dahin angewiesen ist, um für alle seine Bemühungen bey dem Bestellen der Pferde, Schmieren und Auspacken des Wagens, Ausfertigung des Stundenzettels ic. von den Reisenden für jede Fuhr nach einer nahen oder entfernten Station, mit 2, 4 oder 6 Pferden, überhaupt 24 Grote, von dem Fuhrmann aber nicht das mindeste sich bezahlen zu lassen. Reisende, die über den Wagenmeister sich beklagen zu können glauben, haben sich mündlich oder schriftlich an den Herrn Inspector des Ordonnanz-Fuhrwesens zu wenden, und
schnelle

schnelle Justiz zu erwarten. Nur werden sie, besonders letztern Falls, wohl thun, zugleich Zeugen, die den Vorgang an Ort und Stelle bekunden können, namhaft zu machen, um den beschuldigten Postbedienten überführen zu können.

2.

Bestimmung der
Vorzüge der hie-
sigen Ordonnanz-
Fuhrleute.

Behuf der Beförderung von Reisenden, ist anstatt der anderer Orten so benannten Extra-Post, das Fuhrwesen einzelnen hiesigen Bürgern verliehen, und dormalen in 25 Touren vertheilt. Jene haben unter den weiter unten angeführten Bestimmungen das ausschließliche Recht, die zur Ordonnanz gehörigen Fuhren, nach einer deshalb bestehenden Reihenfolge wahrzunehmen, und es darf, bey ausdrücklicher Bestrafung, niemand, der nicht in der Fuhr-Rolle eingeschrieben ist, dies Recht zu kränken suchen.

3.

Freyheit hiesiger
Bürger, selbst in
Gesellschaft von
Fremden.

Hiesige Bürger und Einwohner, welche, es sey allein, oder auch mit Fremden, zu reisen beabsichten, behalten nicht nur die Freyheit, entweder eigne oder Dienstpferde zu gebrauchen, sondern sie können auch, entweder einen Ordonnanz-Fuhrmann ausser der Reihe, ohne Vermittelung des Wagenmeisters, selbst bestellen, und mit demselben einen besondern Contract schliessen, oder auch einen andern, gar nicht in der Rolle befindlichen Fuhr-

mann nehmen. Wann jedoch hiesige Bürger und Einwohner diese Freyheit dahin mißbrauchen, um bloß zur Hintergehung der Ordonnanz-Fuhrleute und um Fremde auf andere Art fortzuhelfen, diese nur zum Schein eine Strecke Weges, und nicht wenigstens bis zur nächsten Station zu begleiten, sollen sie den Ordonnanz-Fuhrleuten den vollen Betrag der ersten Station, wohin der Reisende gefahren, unweigerlich bezahlen, überdies aber von dem Herrn Camerarius nachdrücklich bestraft werden.

4.

Freiheit der, mit
eigenen Pferden,
Dienstpferden zc.
fahrenden Frem-
den.

Gegen Reisende, welche mit ihren ihnen eigenthümlich zustehenden, oder mit Dienst- oder endlich mit herrschaftlichen Pferden fahren, darf das Verbotungs-Recht der Ordonnanz-Fuhrleute nicht ausgeübt werden. Wann aber Reisende durch falsche Angaben einen unerlaubten Unterschleif sich zu Schulden kommen lassen, sollen sie zur Bezahlung des vollen Fuhrgeldes bis zu der Station, wohin sie von hieraus gefahren oder zu fahren denken, angehalten werden.

5.

Mißbrauch des
Anhaltens, Aus-
spannens zc.

Da das eigenmächtige Anhalten, Ausspannen und Pfänden, welches die Ordonnanz-Fuhrleute zu Zeiten sich erlaubt haben, verschiedentlich in unerlaubte Mißbräuche ausartet, so ist festgesetzt, daß, soviel hiesige Mieth-Fuhrleute betrifft, diese zwar angehalten werden dürfen, jedoch
bloß

blos desends um eine bestimmte Aufgabe ihres Namens, auch wen und wohin sie fahren, von ihnen zu verlangen, damit hierauf nöthigenfalls bey ihrer Zurückkunft die Klage bey dem Herrn Camerarius den Umständen nach begründet werden könne; daß aber die fremden Fuhrleute an irgend einer Wache auf Kosten und Gefahr der den Arrest suchenden Ordonnanz-Fuhrleute, angehalten werden dürfen, um mit dem fremden Fuhrmann sofort nach dem Herrn Camerarius zu gehen, und durch diesen den Fall in Gemäßheit dieser Verordnung entscheiden zu lassen.

6.

Verpflichtung,
Wagen, Pferde etc.
in gutem Stande
zu halten. Jähr-
liche Visitation
derselben.

Wird jeder Ordonnanz-Fuhrmann hiemit angewiesen, wenigstens zwey starke und sichere Pferde, festes Pferde-Geschirr, besonders, gute mit Kreuz-Zügeln oder Leiden versehene Zäume, einen festen bequemen Wagen mit ganzen dichten Wagen-Körben oder dichten Leitern, auch gute mit Rück- und Arm-Lehnen versehene Wagenstühle, und einen eisernen Tritt am Wagen, zu haben und zu halten. —

Ein jeder Fuhrmann muß etwanige Mangelpöste obiger sämtlicher Stücke, jetzt sowohl als künftig, ungesäumt abstellen, und soll jeder, dessen Pferde, Wagen und Geräthschaften, alsdann wann diese Verordnung in Wirksamkeit zu treten anfängt, oder bey der künftig jährlich um Ostern durch den Wagenmeister vorzunehmenden Untersuchung und deshalb dem Herrn Inspector abzustatten-

den

den schriftlichen Bericht, fehlerhaft oder untüchtig befunden worden, mit einer den Umständen angemessenen, bis zum Ausschluß aus der Rolle sich erstreckenden, Strafe belegt werden.

7.

Langsamkeit im
Fahren, Anhalten
unterwegens.

Da bisher zum öftern darüber geklagt ist, daß Reisende von hieraus, mit einer, dem Begriff einer Extra-Post keinesweges entsprechenden Langsamkeit zur nächsten Station gebracht worden, so sollen die Ordonnanz-Fuhrleute künftig die Meile, bey besonders guten Wegen und bey Tage, in einer Stunde zurücklegen, bey schlechtern Wegen aber die Reisenden nach Möglichkeit befördern, jedoch niemals über $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden auf jede Meile zubringen. Auch sollen sie nie es sich beygehen lassen, unterwegs willkürlich umzuspannen; sollte dies aber mit ausdrücklicher Genehmigung des oder der Reisenden geschehen, so müssen diese dies in dem weiter unten vorkommenden, und auch in diesem Fall auszufüllenden Stundenzettel bemerken.

Es ist jedoch unter jenen Bestimmungen die Zeit, welche unterwegs in den Wirthshäusern zur Fütterung der Pferde oder sonst zugebracht wird, nicht mit ange schlagen, und wird deshalb besonders angeordnet, daß auf kurzen Reisen von 2 Meilen und darunter, der Fuhrmann, wider Willen der Passagiers, nicht länger als eine viertel Stunde überhaupt unterwegs anhalten dürfe; auf Reisen von 3 bis 4 Meilen aber selbigen eine halbe Stunde

Stunde zur Fütterung der Pferde vergönnt werden müsse, der Fuhrmann aber weder dafür, noch für das von ihm zu verzehrende den Reisenden etwas abfordern dürfe.

8.

Gebrauch des
Posthorns,
Bestimmung des
Ausweichens.

Da der guten Ordnung halber es erforderlich ist, daß die Posten in ihrem Lauf keinesweges gestört werden, so soll jeder als Ordonnanz fahrender Fuhrmann ein Posthorn mit sich führen, und alles Fuhrwerk, es fahre vor oder entgegen, jedoch die ordentliche fahrende Post, die nach der Stadt fahrenden fremden Extra-Posten, und die sehr schweren, mit 6 und mehr Pferden bespannten Frachtwagen ausgenommen, auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen auf den gewöhnlichen Landstrassen, bey Vermeidung einer auf gehörigen Orts verfügten Anzeige zu erlegenden Strafe von wenigstens 1 Rthlr., denen Passagiere führenden Ordonnanz-Fuhren, sofort ausweichen. Zugleich aber wird ausländischen und einländischen Mieth-Fuhrleuten, auch den eigener Pferde sich bedienenden Reisenden, bey einer Strafe von 10 Rthlr., davon der Angeber die Hälfte genießen soll, verboten, sich eines Posthorns zu bedienen.

9.

Anzahl der zu
nehmenden Pfer-
de bestimmt.

Weil das öfters eintretende eigenmächtige Verlangen der Ordonnanz-Fuhrleute, nicht unter einer gewissen Anzahl

Anzahl von Pferden die Reisenden fahren zu wollen, es erheischt, daß diesem Wandel geschafft werde, so ist, auf dem Fall ein Fuhrmann sich weigert den Reisenden mit eben der Anzahl von Pferden, womit dieser angekommen, zu befördern, festgesetzt:

- a) wann ein Ordonnanz-Fuhrmann mit seinen eigenen ordinairn Wagen oder mit seiner Chaise fährt, soll derselbe zwey Passagiers mit zwey, drey mit drey, und vier Passagiers mit vier Pferden fortzubringen schuldig seyn, in welchen Fällen jeder Passagier ein Gepäck von 100 Pfund, eine einzelne Person aber auf 2 Pferde bis 300 Pfund bey sich zu führen berechtigt ist.
- b) Falls aber die Passagiere, um wohlfeiler zu reisen, keine Koffer, sondern nur Mantelsäcke, Felleisen, und dergleichen leichtes Gepäck bey sich haben, sollen drey Personen mit zwey, und vier Personen mit drey Pferden gefahren werden, und wann 5 oder 6 Personen in Gesellschaft reisen, soll es von derselben Willkühr abhängen, ob sie einen Wagen mit 4 Pferden nehmen, oder sich auf zwey zwey-spännige vertheilen wollen.
- c) Leicht das gewöhnliche Spur haltende Chaisen oder Stuhlwagen der Reisenden sollen, je nachdem sie mit 2, 3 oder 4 Personen besetzt sind, nach denen so eben bemerkten Bestimmungen mit 2, 3 oder 4 Pferden gefahren werden, doch soll, wann zwey dergestalt reisende Personen gar keinen, drey oder vier Personen aber nur einen, nicht über 100 Pfund

100 Pfund wiegenden Koffer, und kein sonstiges schweres Gepäck mit sich führen, der Fuhrmann dagegen einen Bedienten unentgeltlich mit aufnehmen. Schwere das Spur nicht haltende Wagen aber, auch Kutschen überhaupt, soll ein Fuhrmann mit weniger als 4 Pferden zu fahren nicht schuldig seyn.

- d) Wenn wider Vermuthen dennoch über die Zahl der zu nehmenden Pferde, oder über die Deutung der vorbereiteten Bestimmungen zwischen Reisenden und Fuhrleuten ein Zwist entsteht, so soll der Wagenmeister gewissenhaft seine Meynung sagen, und nur wann ein Theil dabey nicht sich beruhigt, der Herr Inspector zur Entscheidung angegangen, die Kosten des hiedurch verursachten Aufenthalts aber sollen von dem niederfälligen Theil getragen werden, ohne daß dagegen ein suspensiv Rechtsmittel statt findet.

10.

Regulirung
des Fuhrgeldes.

Die bisher außerordentlich hoch gestandenen Preise des Hafers und aller andern Fuhrbedürfnisse haben es veranlaßt, vor der Hand und bis dahin, daß jene, namentlich Haber und Heu, wieder zu billigern Preisen zu haben seyn, und eine, alsdann durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt zu machende Abänderung gestatten werden, die Tare für jedes Pferd auf die Meile zu 36 Grote, für jedes Courier-Pferd aber per Meile auf 48 Grote festzusetzen. Dies
Postgeld

Postgeld soll von den Reisenden in wichtigen Pistolen zu 5 Rthlr., oder in getänderten holländischen Ducaten zu 2 Rthlr. 60 Grote, oder in Bremer Gelde, durch den Wagenmeister nach der jedesmaligen Tare erhoben werden.

I I.

Taren für den Fall einer von dem Fuhrmann gelieferten Chaise oder eines Verdecks.

Auf den Fall Reisende, die ihr eigenes Fuhrwerk nicht mit sich führen, und dennoch mit den gewöhnlichen Wagen der Fuhrleute nicht sich behelfen wollen, sondern eine Chaise sich wünschen, so soll der Fuhrmann, welcher die Fuhr zu leisten hat, solche zu liefern verbunden, dagegen aber auch berechtigt seyn, für den Gebrauch einer untadelhaften Chaise auf jeder Station, sie sey lang oder kurz, einen Thaler zu verlangen. Sollten aber dergleichen Reisende zwar keine Chaise, jedoch einen mit einem Verdeck versehenen gewöhnlichen Leiter- oder Stuhlwagen sich wünschen, und ein solcher geliefert werden, so soll wegen der mit dem Anschaffen und Halten eines solchen Verdecks verbundenen Kosten 24 Grote für die Station gefordert und bezahlt werden.

I 2.

Bestimmung des Trinkgeldes.

Es sollen die Ordonnanz-Fuhrleute, wann sie mit 2, 3 oder 4 Pferden fahren, 6 Grote, wann sie aber mit 6 Pferden fahren, 12 Grote für jede Meile an Trinkgeld zu fordern berechtigt seyn, jedoch bleibt es den Reisenden überlassen,

ob sie bey einem ihnen gefälligen Betragen des Fuhrmanns freygebiger seyn wollen.

13.

Abndung der
Grobheit, Unbe-
scheidenheit und
Trunkenheit.

Die Fuhrleute sind gehalten, den Reisenden höflich und bescheiden zu begegnen, und sich, besonders wann sie Führen zu verrichten haben, nicht zu betrinken, noch unterwegs zu schlafen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich gegen Reisende ungebührlich betragen, oder bey ihren Dienstverrichtungen trunken sind, zum erstenmale, den Umständen nach, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt, im Wiederholungsfall aber aus der Rolle gestrichen, überdies auch allen, aus Trunkenheit oder Nachlässigkeit den Reisenden zugesügten Schaden, diesen erstatten sollen. Dagegen aber soll auch den Fuhrleuten gegen alle unbillige Begegnungen, oder gar thätliche Beleidigungen von Seiten der Reisenden, durch zweckmäßige Einschickungen nach Möglichkeit der oberliche Schutz angedeihen, und eine billige Genugthuung verschafft werden.

14.

Welche Knechte
zum Fahren
zu gebrauchen.

Das Alter der etwa von den Dr-
donnanz = Fuhrleuten zum Fahren der
Extra = Posten zu gebrauchenden Knechte
wird hiemit auf wenigstens 18 Jahre bestimmt, und zu-
gleich dabey festgesetzt, daß solche der Wege und des Fahrens kundig, auch nüchtern und bescheiden seyn müssen. Uebrigens muß jeder Fuhrmann für seine Knechte einstehen,

hen, diese mit der gegenwärtigen Verordnung genau bekannt machen, und sie, solche in allen Puncten zu befolgen, anweisen.

15.

Rückkehr
der Reisenden am
nemlichen oder
nächstfolgenden
Tage.

Wenn jemand eine Fuhr verlangt, mit welcher er am nemlichen Tage, oder wenigstens des folgenden Morgens, zurück zu kehren erklärt, und einer solchen Retour-Fuhr keine unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so hat ein solcher, in beyden Fällen, für die Rückkehr nur die Hälfte des alsdann gewöhnlichen Postgeldes zu erlegen, muß aber, im letztern Fall, noch überdies die Nacht über den Fuhrmann mit dessen Pferden frey halten, oder wegen dieser Verzehrungskosten mit ihm besonders accordiren.

16.

Meilenzahl
der Stationen
von Bremen aus.

Die gewöhnlichen Stationen, auf welche durch die Ordnung-Fuhrleute von hieraus gefahren wird, sind, Delmenhorst, Wildeshausen, Syde, Bassum, Alten-Bruchhausen, Achim, Ottersberg, Burg. Die Entfernung derselben von Bremen ist in Hinsicht der Meilenzahl und der hierauf zu begründenden Forderung des Postgeldes und sonst, nachfolgend anzunehmen.

Von Bremen nach	Delmenhorst	. . .	1½	Meilen.
Von — —	der Burg	. . .	1½	—
Von — —	Achim	. . .	2	—
Von — —	Syde	. . .	2	—

Von

Von Bremen nach Ottersberg . . .	3	Meilen.
Von — — Bassum . . .	3	—
Von — — Wildeshausen . . .	4	—
Von — — Alten-Bruchhausen	4	—

17.

Verbindlichkeit,
aller Orten direct
hin zu fahren.

Es müssen die Ordomanz = Fuhr-
leute nicht nur nach allen denen so
eben bemerkten Stationen, sondern auch
nach allen sonstigen Orten, wohin Reisende von Bremen
aus fahren wollen, alsdann, wann keine andere Station
auf dem graden Wege in der Mitte liegt, bey allen Wet-
ter und Wegen, in so fern letztere es nicht durchaus un-
möglich machen sollten, unweigerlich fahren.

18.

Theilweise
Rückzahlung des
Erhaltenen
bey erforderlicher
Rückkehr.

Auf den Fall, daß Reisende im
Winter des Eises oder Wassers hal-
ber nicht bis zu der nächsten Station
gebracht werden können, und unterwe-
gens zurück zu kehren sich genöthigt sehen, ist der Fuhr-
mann schuldig, ihnen das erhaltene volle Postgeld, ohne
alle Widerrede und ungesäumt, zur Hälfte zurück zu ge-
ben, muß auch mit der Hälfte des Trinkgeldes, welches
er, falls er den Reisenden bis zur Station gebracht hätte,
zu fordern berechtigt gewesen seyn würde, sich begnügen.

19.

Wann die Fuhr-
leute Nachts in
der Stadt bleiben,

Da mehrere Male darüber geklagt
worden, daß die in den Vorstädten
wohnen:

den Tag und der Stunde der Abfahrt, der Zahl der Pferde, und dem Ort wohin die Reise geht, durch den Wagenmeister ausgefüllt und den Reisenden zugestellt werden. Diese bemerken unter denselben auf der nächsten Station die Zeit der Ankunft, auch wann sie über ein verordnungswidriges Betragen des Fuhrmanns sich beklagen zu können glauben. Jeder Fuhrmann muß diesen Zettel bey unausbleiblicher, unter keinen Vorwand zu erlassender Strafe von 5 Rthlr. bey seiner Zurückkunft dem Wagenmeister einliefern, und hat nöthigenfalls dem Reisenden mit Bescheidenheit zu eröffnen, daß er, vor dem Rückempfang desselben nicht abzuspinnen oder nicht abpacken zu lassen, angewiesen sey. Der Wagenmeister endlich, muß alle in einer Woche zurück erhaltene Zettel mit der Anzeige, welche Touren und durch wen sie in der Woche gemacht, begleitet, dem Herrn Inspector am darauf folgenden Sonntag Morgen zustellen.

21.

Schuldigkeit, den Wagen des Reisenden auf Erfordern zurück zu fahren.

Es sollen die Ordnungsfuhrleute, falls jemand mit einem eignen, geliehenen oder gemietheten Fuhrwerk ausreiset, und selbiges ohne Aufenthalt ledig wieder zurück schießt, schuldig seyn, dasselbe unentgeltlich zurückzufahren. Doch wird in diesem Fall den Fuhrleuten verstattet, auf der Rückreise andere sich etwan vorfindende Reisende unterwegs aufzunehmen, nur müssen sie für alle Beschädigungen des Wagens haften.

22. Die

Wann die Ordonnanz-Fuhrleute zu weiteren Touren sich verdingen.

Die Ordonnanz-Fuhrleute können zwar bey vorkommenden Gelegenheiten auf weite Touren und mehrere Tage oder Wochen sich verdingen, dürfen aber dabey nie ihre erste und hauptsächlichste Verpflichtung aus der Acht lassen, und müssen daher solchenfalls hievon den Wagenmeister vor ihrer Abreise benachrichtigen, diesem auch zugleich anzeigen, wen sie, um die in ihrer Abwesenheit auf sie fallenden Ordonnanz-Touren zu übernehmen, willig gemacht haben, damit der Wagenmeister in der Führen-Bestellung darnach sich richten könne, und fremde inzwischen ankommende Reisende nicht in Verlegenheit gesetzt werden.

Nothföhren.

Da Reisende, die spät Abends sich entschliessen, am andern Morgen mit Tagesanbruch zu fahren, oder die kurz vor dem Thor-schluß ankommen, und des folgenden Tages mit Eröffnung der Thore weiter reisen wollen, diese Absicht, um deswillen, weil der Wagenmeister behuf der erforderlichen Bestellung nicht mehr aus dem Thore heraus und herein kommen kann, verfehlen, es aber unbillig ist, sie darunter, daß dormalen sämtliche Ordonnanz-Fuhrleute außerhalb der Stadt wohnen, leiden zu lassen, so sollen diese binnen den nächsten 4 Wochen einen oder mehrere unter sich ausmachen, welche in die Stadt ziehen, oder doch wenigstens einen oder andern in der Stadt wohnenden

den Fuhrmann aussindig, willig und namhaft machen, an den sich in den erwähnten Fällen der Wagenmeister wenden könne, um alsdann außer der Ordnung und erstern Falls, ohne daß es dem in der Stadt wohnenden und dann fahrenden Ordnungsfuhrmann in seiner Reihfolge angerechnet wird, als Nothfuhr zu fahren, und zwar unter der Verwarnung, daß falls dieser Vorschrift nicht nachgelebt werden sollte, ein HochEdler Hochweiser Rath selbst einige dazu sich qualificirende Fuhrer für jene Fälle in der Stadt anordnen wird.

24.

Bestimmung der
verschiedenen ein-
tretenden Stra-
fen.

Da über die respective eintretenden Strafen bisher zum Theil nichts bestimmt war, so wird nach Maaßgabe der Verschiedenheit der Fälle und Personen für die Folge festgesetzt:

- a) in Betref der Reisenden, daß diese den zur bestimmten Zeit sich einsindenden Fuhrmann nicht über eine halbe Stunde, (als welche Zeit ihnen zum Aufpacken verstattet bleibt) aufhalten sollen, und falls sie ihn länger auf sich warten lassen, für jede verzögerte viertel Stunde überhaupt 18 Grote über das tarmäßige Fuhrlohn erlegen sollen. Im Fall aber ein Reisender, wann der Fuhrmann bereits sich eingefunden hat, seine Reise ganz aufschieben wollte, soll dem Fuhrmann dafür an Versäumniß-Kosten 48 Grote, dem Wagenmeister aber seine Gebühr erlegt wer-

den, ersterer auch übrigens die zunächst folgende Tour behalten.

b) in Hinsicht der Mieth-Fuhrleute, daß bey einem wirklichen Contraventions-Fall, da nemlich ein zur Ordnung nicht gehöriger, und daher zum Fahren fremder Reisender eigentlich nicht berechtigter, dergleichen unternimmt, derselbe von den Ordnung-Fuhrleuten nach der Bestimmung des 5ten Artikels angehalten werden dürfe, und alsdann der fremde Mieth-Fuhrmann sofort, der hiesige aber bey seiner Zurückkunft von dem Herrn Camerarius anzuweisen sey, den Ordnung-Fuhrleuten den vollen Betrag der Taxe bis zu der ersten Station des Weges, wohin er respective zu fahren denkt und gefahren ist, nach der Anzahl der wirklich gebrauchten Pferde berechnet, dem Wagenmeister aber seine Gebühren zu vergüten, und überdies noch eine Buße von 5 Rthlr. zu erlegen.

c) anlangend die Ordnung-Fuhrleute, daß diese

a) in dem Fall wann ein Laufzettel hier zeitig einlangt, oder aber wann sie Tags zuvor, auch einige Stunden vor der bestimmten Abfahrt, bestellt sind, nicht pünctlich sich einfinden, sonst aber wann sie nach einer Bestellung sofort zu kommen, länger als eine Stunde ausbleiben, von dem Reisenden für jede viertel Stunde des Ausbleibens über die vorgemerkten Zeiten 18 Grote, somit für eine

eine ganze Stunde einen Thaler am Fuhrlohn unweigerlich sich abziehen lassen sollen. Wann sie aber

β) über die so eben angezeigten Termine gar noch eine ganze Stunde länger ausbleiben, soll der Reisende jeden andern Ordonnanz- oder Mieth-Fuhrmann, und zwar letztern ohne daß dieser eine Vergütung oder Strafe, wie eben unter b) bestimmt, zu erlegen habe, frey nehmen dürfen, der saumselige Ordonnanz-Fuhrmann aber für dasmal seiner Tour verlustig seyn, und dem Wagenmeister dessen Gebühren entrichten, durch letztern aber ein solcher Fall dem Herrn Camerarius zur Bestrafung angezeigt, und von diesem eine Buße, welche das erste mal wenigstens 2 Rthlr. 36 Grote, das zweyte mal aber wenigstens 10 Rthlr. betragen muß, auferlegt werden. Wann endlich

γ) ein Ordonnanz-Fuhrmann zu dreyen malen, entweder länger als eine Stunde auf sich warten läßt, oder aber gar so weit sich vergeht, um, wäre es auch nur ein einziges mal, ganz auszubleiben, so soll dies durch den Wagenmeister dem Herrn Inspector zur Anzeige gebracht, und ein solcher durch diesen, nach vorgängiger Untersuchung, abgestatteten Bericht im Senat und erlassenen Decret,

aus der Rolle gestrichen, dessen Fuhr oder Fuhrten aber, andern dazu qualificirten verliehen werden.

25.

Termin wann diese Verordnung in Wirksamkeit tritt. Clausula salvatoria.

Schließlich will Ein Hochweiser Rath, daß ein jeder, den es angeht, diese, zum allgemeinen Besten abzweckende Verordnung, welche übrigens

mit dem 1sten September dieses Jahrs in Wirksamkeit treten soll, genau befolge, um dadurch für unausbleiblich erfolgenden Schaden und Nachtheil sich zu sichern, wessends solche dann nicht nur an den gewöhnlichen Orten, sondern auch in den Wirthshäusern anzuschlagen, überdies aber der Wagenmeister angewiesen ist, solche beständig bey sich zu führen, um solche auf Verlangen vorzeigen zu können, und behält Derselbe übrigens sich es vor, um die in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen, kraft des ihm anvertrauten Amts, den Umständen nach, zu vermindern, zu vermehren, abzuändern oder gänzlich aufzuheben.

Conclusum Bremae in Pleno d. 27. Julii et Publicatum d. 7. August. 1801.

Instruction des Wagenmeisters.

I.

Es muß derselbe in allen seinen Handlungen nicht nur die schuldige Treue und Gehorsam gegen Einen Hochweiser

weisen Rath stets beachten, und alle von diesem sowohl, als von dem besonders ihm vorgesetzten Herrn Inspector bey dem Ordonnanz-Fuhrwesen, in Dienstangelegenheiten ihm zu ertheilende Befehle und Vorschriften genau befolgen und ausrichten, in allen bey seiner Amtsführung sich ereignenden, ihm nur einigermaßen bedenklich oder schwierig scheinenden Vorfällen gehörigen Orts sich Rathsholen, auch so oft es von ihm verlangt wird, über die auf seinen Dienst Bezug habende Geschäfte, den schuldigen, in allen Puncten der Wahrheit angemessenen, es sey mündlichen oder schriftlichen Bericht abstellen.

2.

Muß derselbe gleich anfangs angelegentlichst sich befließen, um nicht nur diensamer Orten die genauesten Erkundigungen in Hinsicht aller und jeder einen Wagenmeister zu wissen nöthiger Umstände einzuziehen, sondern auch vorzüglich die gegenwärtige Instruction und die neu erlassene in 25 Artikeln abgefaßte Verordnung wegen des Ordonnanz-Fuhrwesens vollständig sich bekannt machen, um dadurch im Stande gesetzt zu werden, alle und jede mit seinem Dienste verknüpfte Verpflichtungen, so wie es mit Recht von ihm erwartet wird, gewissenhaft erfüllen zu können.

3.

Darf derselbe nie ohne Noth vom Hause, sondern muß immer bey der Hand seyn, um die verlangten Fuhrren seiner Schuldigkeit gemäß, ohne allen Verzug ansagen und bestellen zu können. Wann jedoch Krankheits-
oder

oder anderweitige Umstände ihn behindern sollten, die, persönlich von ihm erwarteten Dienstleistungen selbst zu verrichten, so darf er dies zwar durch andere an seiner Stelle ausrichten lassen, jedoch nur unter den Voraussetzungen, daß gehörigen Orts die Substitution überhaupt ihm gestattet, und bey der dazu gewählten Person nichts zu erinnern gefunden wird, sondern es bleibt auch der Wagenmeister für alle Handlungen und Unterlassungen des zu substituierenden, so, als hätte er solche selbst begangen oder unterlassen, verantwortlich.

4.

Allen Reisenden muß er mit gebührender Höflichkeit begegnen, und selbigen auf ihre Anfrage von der hiesigen Fuhrtare, der Entfernung der Dörfer, der Zahl der zunehmender Pferde und etwanigen sonstigen Einrichtungen des hiesigen Ordonnanzwesens eine richtige und hinreichende Nachricht oder Erläuterung geben, desends auch ein Exemplar der neuen desfallsigen Verordnung, um solche den Reisenden vorzeigen zu können, beständig bey sich haben.

5.

Von der Reihe oder Ordnung unter den Ordonnanzfuhrleuten muß der Wagenmeister ein richtiges und genaues Register halten, und nach diesem mit Hintansehung aller Partheylichkeit denjenigen Fuhrmann welchen die Reihe trifft, bestellen, den nächstfolgenden aber, davon daß sein Vorgänger fahre, und er daher des nächstens eine Bestellung zum Fahren zu erwarten habe, benachrichti-

richtigen. Wann aber ein Ordonnanz-Fuhrmann auf viele Touren und mehrere Tage sich verdingen, und dann seiner Verpflichtung gemäß einen andern willig gemacht hat die immittelst auf ihn fallenden Touren zu übernehmen, so muß er die respective Bestellung und Benachrichtigung an diesen andern richten.

6.

Soll der Wagenmeister künftig jährlich um Ostern zu allen Ordonnanz-Fuhrleuten herumgehen, sich ihre Pferde, Wagen und Fuhr-Geräthschaften vorzeigen lassen, sich alles genau notiren, und über den Befund dem Herrn Inspektor derselben einen gewissenhaften schriftlichen Bericht abstaten.

7.

Vor der Abfahrt der Reisenden muß der Wagenmeister jedesmal untersuchen, ob die Pferde, Wagen und sonstige Fuhrgeräthschaften der Ordonnanz-Fuhrleute von verordnungsmäßiger Beschaffenheit und Tüchtigkeit sich befinden, da dann bey deren Entstehung der Fuhrmann zur unverzüglichsten Abstellung des befundenen Mangelpostens anzuweisen, dann aber, wann er hieran nicht sich kehren, und in seiner Unordnung fortfahren sollte, zur Bestrafung bey dem Herrn Camerarius anzugeben ist.

8.

Vorzüglich hat der Wagenmeister darauf zu sehen, daß die Fuhrleute keine unsichere einmal flüchtig gewordene Pferde gebrauchen, und muß derselbe, falls er erfährt,
daß

daß eines Fuhrmanns Pferde einmal ausgerissen oder durchgegangen sind, nicht gestatten, daß solche zur Fortschaffung der Reisenden weiter angespannt, sondern darauf halten, daß solche als Ordonnanz-Pferde ab- und andere in deren Stelle angeschaffet werden.

9.

Dem Wagenmeister liegt es ob, das Postgeld von dem Reisenden in wichtigen Golde oder Bremer Gelde zu erheben, und es dem Fuhrmann zuzustellen und muß derselbe um die jedesmalige Größe desselben zu bestimmen:

- a) Die Entfernung der Station, wohin gefahren wird.
- b) Die Zahl der zu nehmenden Pferde.
- c) Die jedesmalige obrigkeitliche Taxe für jedes Pferd per Meile zum Augenmerk nehmen.

10.

Wann dies geschehen, der Wagen auch gehörig geschmiert, und dafür, daß die Koffer und Sachen der Reisenden gehörig aufgepackt sind, Sorge getragen ist, behündigt der Wagenmeister dem Reisenden einen gedruckten und verordnungsmäßig ausgefüllten Stunden-Zettel, worinn besonders die Zeit der Abfahrt deutlich bemerkt seyn muß, mit dem Ersuchen, auf solchen an der nächsten Station die Zeit der Ankunft, und falls der Fuhrmann unterwegs sich ungebührlich und verordnungswidrig betragen haben sollte, ebenmäßig dies zu bemerken, den Zettel aber dem Fuhrmann alsdann um so ehen-

ehender zurückzugeben, da dies zur Aufrechthaltung der guten Ordnung erforderlich, der Fuhrmann auch in Entstehung der Rücklieferung eine unausbleibliche Strafe einer Pistohle verwirkt habe.

II.

Dahin daß die eben erwähnten Stunden-Zettel auch zurückgebracht und ihm eingeliefert werden, muß der Wagenmeister, zumalen jetzt im Anfange des Eintritts der desfallsigen Verfügung sein Augenmerk richten, auf alle Fälle aber an jedem Sonntag Morgen dem Herrn Inspektor nicht nur ein genaues Verzeichniß aller in der letzten Woche gemachten Touren, mit beygefügtten Nahmen der Fuhrleute, sondern auch sämtliche zurück erhaltene Stunden-Zettel einreichen, um daraus die erforderliche Vergleichung anstellen, nöthigenfalls auch zur Bestrafung des oder der Schuldigen schreiten zu können.

12.

Wann wider Verhoffen zwischen Reisenden und Fuhrleuten über die Zahl der zu nehmenden Pferde, über die für das später kommen oder warten lassen bestimmte Einbuße oder Vergütung und dergleichen Zwistigkeiten entstehen, so soll der Wagenmeister beyden Theilen seine, jederzeit auf die, alsdann vorzuzeigende Verordnung sich gründende Meynung eröffnen, dann aber wann der eine oder andere Theil dabey nicht sich zu beruhigen gemeinet, durch den Herrn Inspektor den Streit schlichten lassen.

13.

Es hat derselbe auf die pünctliche Befolgung des ganzen wegen des Ordonnanz = Fuhrwesens erlassenen Reglements, soviel an ihm ist bestmöglichst zu halten, und sobald er bemerkt, daß demselben in einem oder andern Punct zuwider gehandelt wird, so soll er nach Maaßgabe desselben, und je nachdem die Fälle sind, solche, es sey dem Herrn Inspector oder dem Herrn Camerarius, Behuf der erforderlichen Remedur und Bestrafung, unverzüglich zur Anzeige bringen.

14.

Die Pflichten, welche dem Wagenmeister als Bediensteten bey dem Bremischen Post = Comptoir obliegen, bestehen darinn, daß er jederzeit zu rechter Zeit am Comptoir sich einfinde, und die daselbst vorkommenden Geschäfte sorgfältig wahrnehme, richtig wiege, das angeetzte Porto nicht erhöhe, sondern mit dem gewöhnlichen Bestell = Gelde sich begnüge, alle Pakete und Gelder an die Behörde selbst bestelle, oder durch die Seinigen bestellen lasse, und endlich, daß er denen mit der ordentlichen Post reisenden Passagieren höflich und bescheiden begegne.

15.

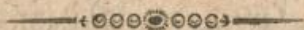
Die Gebühren, welche derselbe künftig wegen des Ordonnanz = Fuhrwesens zu geniessen haben soll, bestehen für dessen Bemühungen von theils Reisenden theils Miethfuhrleuten, in folgenden:

- a) Von den Reisenden für das Bestellen der Pferde, Schmieren und Aufzacken des Wagens, Ausfertigung

gung des Stunden-Zettels ic. für jede Fuhr, ohne Unterschied der Weite und der Pferdezahl 24 gr.

b) Von den Mieth = Fuhrleuten, welche vorschriftswidrig zu fahren versuchen, ebenmäßig 24 gr.

Die vorstehenden Gebühren nun darf dieser Bedienstete eigenmächtig nie steigern, besonders aber künftig unter keiner Rubrik von den Ordonnanz = Fuhrleuten sich etwas zahlen, auch nie sich es beygehen lassen, um durch Annahme von Geschenken in getreuer Ausübung seiner Pflichten sich wankend machen zu lassen. Sollte derselbe jedoch wider Verhoffen diesen entgegen handeln, so soll er ohne alle Nachsicht mit einer den Umständen und dem Grad des Vergehens angemessenen, Geld = Leibes = oder Dienst = Entsetzung = Strafe belegt werden.



75. Bettler und Landstreicher im Gebiet. Ausspielen. *)

Demnach Ein Hochedler Hochweiser Rath in Erfahrung gebracht hat, daß die zu Abstellung der Betteley auf dem Lande, Wegschaffung des fremden sich daselbst einschleichenden Gesindels, und in Betref der Aufnahme und Beherbergung fremder Personen in das hiesige Stadtgebiet, früherhin erlassenen Verordnungen in Vergessenheit gerathen; und dann daher wieder, besonders zur Sommerzeit, oftmals ganze Familien von Bettlern, Zigeunern und

*) Vergl. No. 24, 35, 108 und 1818, Sept. 27.

und Landstreichern, zur größten Belästigung des Publicums sowohl überhaupt, als insbesondere der Landleute selbst, sich einschleichen, auf den Höfen umher betteln, sich an den Wegen lagern, auch wohl als Musikanten, Kesselflicker, Gaukler und Taschenspieler umher ziehen, und so durch allerley falsche Vorspiegelungen und Betrügereyen die Landleute hintergehen und um Zeit und Geld bringen; diesem Unwesen mit Nachdruck zu steuern aber Ein Hochedler Hochweiser Rath nach Seinen Ihm obliegenden Pflichten nicht entstehen kann; als will Derselbe die vormals erlassenen Verordnungen nicht nur hiedurch zu eines Jeden genauester Nachlebung in Erinnerung bringen, sondern auch nachfolgendes abermals hierüber verordnen und festsetzen:

I. Wird bey den vorhandenen zweckmäßigsten Anstalten für wirklich bedürftige einländische Arme hiedurch alles Betteln überhaupt, insbesondere aber an den Heerstrassen und Brücken, vor den Kirchhöfen, bey Hochzeiten und Kindtaufen durchaus und gänzlich verboten; und soll künftig durch fleißig anzustellende unerwartete Visitationen der Sauwogarden, mittelst militairischer Hülfe, das Gesindel überrascht, wo es sich betreten läßt aufgehoben, für das Erstemal nach kurzer Gefängnißstrafe des Landes verwiesen, im Wiederbetretungsfall aber, den Umständen nach, mit Schlägen oder anhaltender Arbeit auf dem Zuchthause unabkömmlich belegt werden.

II. Soll keiner der Landeseingewesenen, unter keinerley Vorwand, sich von nun an weiterhin unterfangen, Reisende oder andere Fremde, vielweniger aber Landstreicher,

streicher, Bettler, Musikanten, Kesselslicker, Gaukler, Taschenspieler oder der Art Leute, auch nur eine einzige Nacht bey sich aufzunehmen oder in ihren Scheunen Nachtlager zu gestatten; wer aber in Zukunft dem entgegen handelt, oder dessen übersührt werden kann, soll für das Erstmal mit 5 Rthlr., bey dem Zweitenmal aber unerlässlich mit persönlichem Arrest, und den Umständen nach schimpflicher Haft belegt werden: Dagegen aber sollen

III. in den zugelassenen öffentlichen Wirthshäusern Fremde unverdächtige Personen zwar wohl, aber nicht länger als nur eine einzelne Nacht, alles übrige vorgenannte Gesindel aber gar nicht beherbergt werden; und soll im entgegenstehenden Fall, und wenn der Wirth oder Krüger dessen zu überweisen wäre, derselbe für den Ersten Fall mit 5 Rthlr., das Anderemal mit 8tägiger Gefängnißstrafe, bey dann wiederholten Fällen aber mit unabittlichem Verlust seiner Krugnahrung bestraft werden. Sollten aber

IV. fremde, unverdächtige Personen sich in den öffentlichen Krügen und Wirthshäusern, einiger Geschäfte halber, mehrere Tage aufhalten wollen, so soll der Krüger gehalten seyn, sich mit solchen fremden Personen des folgenden Tages sofort bey dem Herrn Rathsrichter oder dem Herrn Landesrichter zu melden, da dann, nach vorgängiger Untersuchung der eigentlichen Geschäfte solcher fremden Personen, zu erwarten steht, ob und auf wie lange die Zeit des weitem Aufenthalts ihnen schriftlich ertheilt werden wird; und sollte auch dieser Anordnung, der Wirth sowohl

wohl als der Fremde, nicht nachkommen, so wird, in Ansehung des Erstern, die im Art. III bestimmte Strafe hiedurch ebenfalls festgesetzt; der Fremde aber läuft Gefahr, bey den anzustellenden Visitationen, und da er sich nicht legitimiren kann, gleich dem übrigen aufgefangenen Gesindel, mit weggeführt zu werden.

V. So soll aber auch keiner der Landeseingesessenen sich von nun an weiter unterstehen, an irgend einem Fremden, wer er auch sey, Stuben oder ganze Wohnungen zu vermietthen, ohne solches vorab in Borgfeld dem L. L. Herrn Rathsrichter, in den Vier Cöhen aber den Herren Landesrichtern gebührend anzuzeigen, und die Obrigkeitliche Einwilligung dazu schriftlich erhalten zu haben; wer aber in Zukunft dem entgegen handeln würde, soll für das Erstmal mit 5 Rthlr., bey dem Zweitemale aber unerläßlich mit persönlichem Arrest, und, den Umständen nach, schimpflicher Haft belegt werden. Sollten nun

VI. Fremde, in den Wirths- und andern Häusern mit Obrigkeitlicher Zustimmung für längere Zeit aufgenommene Personen, des Abends ungewöhnlich spät zu Hause kommen, des Nachts gar aus dem Quartier gehen, oder sonst irgend etwas Verdächtiges merken lassen; so soll solches unverzüglich und bey eigener schweren Verantwortung des Landmanns, von ihm der Landesobrigkeit angezeigt werden; auch soll allenfalls, und da Zeit und Gelegenheit dieses nicht gestatten wollten, den Landleuten hiedurch die Befugniß ertheilt seyn, solche verdächtige Personen, so wie überhaupt alles Bettelgesindel,
durch

durch die Sauvegarden, oder mittelst Zuhülferufung der Landgeschwornen, auch nöthigenfalls durch Aufbietung der Häuslinge, oder gar der erforderlichen jungen Mannschaft zu arretiren und an die nächste Thormache abzuliefern, dann aber sogleich dem Herrn Raths- oder Landesrichter davon die Meldung zu verfügen. Wie nun aber alles Betteln durchaus untersagt ist, so wird auch insbesondere und

VII. hiedurch zugleich und für die Zukunft alles und jedes Ausspielen, von was es auch immer seyn mag, wozu die Landesrichterliche Erlaubniß nicht ertheilt worden, als eine zum östern nur verkappte Betteley, alles Ernstes hiedurch verboten; und soll kein Krüger oder sonstiger Hauswirth eine Verloosung oder Auspielung ehender in seinem Hause gestatten, als bis er den Obrigkeitlichen Erlaubnißschein dazu erhalten hat; würde dem nun nicht nachgelebt werden, so soll die auszuspielende Sache nicht nur confiscirt, der Verspieler, den Umständen des dabey eintretenden Uebervortheilens der unwissenden Landleute nach, überdem noch bestraft, der Hauswirth aber, der das Ausspielen in seinem Hause gestattet hat, auf das nachdrücklichste dafür angesehen werden. Und wie nun diesem allen nach

VIII. die Wögte, Landesgeschwornen und Sauvegarden aller Orten, insbesondere aber an den Pässen und auf den Heerstrassen fleißig Acht haben sollen, damit keinerley Bettler, Bagabonden u. f. w. oder andere Fremde, so einigermaßen verdächtig hereinschleichen, und sich auf Betteln, oder was dem ähnlich, betreten lassen; deswe-

deswegen auch häufige und unerwartete Nachsuchungen durch das Gebiet und in den Häusern selbst, sowohl bey Tage als zur Nachtzeit werden vorgenommen werden; So sind endlich und

IX. auch diejenigen, welche am Wasser eine Ueberfahrt und zu ihrem Gebrauch einige Schiffe haben, bey 2 Rthlr., und, den Umständen nach, noch empfindlicherer Bestrafung hiedurch angewiesen, keinerley Bettelvolk oder sonstiges verdächtiges Gesindel in das Stadtgebiet überzusetzen, oder zu gestatten, daß solches von andern mit ihren Schiffen geschehen möge, weshalb sie denn ihre Schiffe, so viel thunlich, wo solche immer auch liegen mögen, angeschlossen halten sollen.

Wie nun Ein Hochedler Hochweiser Rath auf die genaueste Vollziehung dieser zum Besten des Landes hie- mit wiederholt erlassenen und den Zeitumständen nach erneuerten Verordnung Acht haben, und dahin alle mitwirkende Behörden auf das sorgfältigste instruiren zu lassen, nicht entstehen wird; als will Sich Derselbe von den sämtlichen Landeseingesessenen selbst, zu ihrem eigenen Wohl und Sicherheit, die pünktlichste Befolgung und Nachachtung derselben so zuversichtlich versehen, als im widrigen Fall und da solche von ihnen mit Gleichgültigkeit aufgenommen oder ihr nicht nachgelebt würde, sie unausbleiblich und ernstlich mit den angedroheten Strafen zu Jedermanns Warnung belegt werden sollen; wie denn auch, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Verordnung nicht nur an den Kirchthüren und in allen Wirthshäusern angeschlagen, sondern
auch

auch alle Frühjahrs am ersten Sonntage im Maymonat von sämtlichen Kanzeln des hiesigen Stadtgebiets öffentlich soll verlesen werden.

Wornach sich also ein Jeder zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 7. Aug. et Publicatum d. 16. Aug. 1801.

76. Neujahrsumzug. *)

Den meisten hiesigen Bürgern und Einwohnern wird es noch erinnerlich seyn, zu welcher Höhe der Unfug des Schiessens am letzten Abend des vorigen Jahres und in der darauf folgenden Nacht in dieser Stadt und deren Vorstädten getrieben, wie mancher Schrecken und Schaden dadurch verursacht, wie sehr jedes wohlbedenkende Gemüth mit Unwillen und Abscheu dawider erfüllt und wie lebhaft und allgemein der Wunsch für dessen, so wie anderer um jene Zeit gewöhnlichen Unordnungen gänzliche Abstellung, damals geäußert wurde.

Bürgermeister und Rath dieser Stadt, die diese Empfindungen reichlich theilten und ihrer obrigkeitlichen Pflicht für die Ruhe und Sicherheit derselben und ihrer Bewohner bestens zu sorgen eingedenk waren, faß-

ten

*) Dst erneuert.

ten daher auch sofort den Beschluß: Alles aufzubieten und anzuwenden, was in ihren Kräften steht, um jenen Unordnungen für die Zukunft ein Ende zu machen. Sie können deshalb nicht umhin:

Zuförderst, einem Jeden, der an jenem Unfuge vormals Theil genommen, oder sich dessen bey nächster Gelegenheit gelüsten lassen mögte, zu Gemüthe zu führen: wie thöricht, abgeschmackt, ja kindisch das Vergnügen am Schiessen, ohne allen andern vernünftigen Zweck, an und für sich sey; wie wenig Jemand im Stande sey, den Schrecken und Schaden samt ihren traurigen Folgen voranzusehen oder zu berechnen, die auch nur ein einziger unerwarteter Schuß denen verursachen kann, in deren Nähe er geschieht; wie sehr es daher von Rohheit und Mangel an Gutmüthigkeit und Menschenliebe zeuge, wenn man in einer volkreichen Stadt sich das Schiessen erlaubt, in deren Häusern allenthalben mitunter, mehr oder minder Schwache, Kranke, Alte, Wöchnerinnen, und mehrere dergleichen Personen sich befinden, die, so wie überhaupt Jedermann, durch das Schrecken oder gar das Treffen eines Schusses Gesundheit und Leben verlieren können; in einer Stadt, wo vorzüglich an dem gedachten Abend und in der darauffolgenden Nacht sich mehr als gewöhnlich Equipagen im Gange befinden, deren zugehörige Pferde durch Schiessen so leicht flüchtig werden und dadurch die, so sich ihrer bedienen, sammt ihren Führern, in eine sehr schreckliche Lage versehen können: welch einen unverantwortlichen Leichtsinns es daher vertrathe, wenn sich Jemand der Gefahr bloß stellet, durch sein

unerlaubtes Benehmen solchen unerseßlichen Schaden und Unheil anzurichten.

Es ist kaum zu glauben, daß irgend Jemand, der diese Vorstellungen nur einiger Maassen beherzigt, sich jenen Frevel noch ferner sollte zu Schulden kommen lassen. Auf allen Fall aber wird

Zweitens hiedurch angezeigt, daß alles Schiessen zu jeder Zeit, mit welcherley Gewehr es auch sey, in der Stadt, den Vorstädten, wie auch dem Stadtgebiete, Jedermann mit Ausnahme der Jagd- und sonst Berechtigten, so ferne sie in ihren Gränzen bleiben, verboten sey, und hiedurch unter den, in mehreren deshalb erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen gedroheten Strafen, nochmals ernstlich verboten werde; daß unter solchem Schiessen auch das Werfen und Legen von angezündeten Schwärmern, Raketen und sogenannten Mordschlägen oder wie dergleichen sonst Namen haben mag, begriffen werde; daß aber

Drittens besonders in Rücksicht auf den, vorzüglich bey Jahreswechseln, mit dem Schiessen getriebenen Unfug, Jeder, der sich dergleichen um die Zeit des bevorstehenden Neujahrs und bey künftigen Jahreswechseln, es sey in der Stadt, den Vorstädten, dem Stadtgebiete, ausserhalb oder innerhalb den Häusern, Gärten und Höfen, oder auch auf dem Wasser, von den Mühlen und Schiffen, zu Schulden kommen läßt und dessen überführt werden wird, als ein freventlicher, der Obrigkeit vorseßlich trozender Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, mit hartem Gefängniß im

Zwinger bey Wasser und Brod, und befindenen Umständen nach selbst mit Zuchthausstrafe, ohne Ansehen der Person und unabittlich belegt, sein Name öffentlich bekannt gemacht, und er überdem zum Ersatz des durch seinen Unfug angerichteten Schadens angehalten werden soll.

Soviel Viertens auch insbesondere das häufig vorgekommene Schiessen aus den Häusern heraus, betrifft: so werden, falls die Thäter selbst nicht aussündig gemacht werden, die Hausherrn jedes Hauses dafür hiedurch verantwortlich gemacht, und den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe deshalb angesehen werden.

Würde aber auch Fünftens Jemand am 31. December und am Neujahrstage nur mit irgend einem Schießgewehre betroffen, der soll, als des vorgehabten oder bereits vollführten Schiessens verdächtig, sofort zur Haft gezogen werden, vorläufig bis zum folgenden Morgen darin verbleiben und nach Befinden der Umstände, so wie auch die Verfertiger und Verkäufer von Schwärmern, Raketen, Mordschlägen und dergleichen nachdrücklichst deshalb bestrafet werden.

Sechstens da auch auffer dem Schiessen, über einen andern, um die Neujahrzeit gewöhnlichen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht weniger störenden Unfug, den des Wersens mit Töpfen, Scherben und andern Sachen an und vor den Häusern und an die Hausthüren, häufig geklagt worden, so wird solcher muthwilliger und böshafter Frebel für jetzt und immer gleichfalls auf das ernstlichste hiemit untersaget, und sollen diejen-

gen,

gen, so darüber betreten oder dessen sonst überführt werden, sofort zur Haft gebracht, und nach Befinden mit Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe belegt, diejenigen aber, die sich dessen durch die Umstände bloß verdächtig machen, von den Wachen und Patrouillen gleichfalls arretirt und bis zum andern Morgen in Haft behalten werden. Wie denn die ernstlichsten Vorkehrungen werden getroffen werden, daß die etwanigen Uebertreter dieser Verordnung, in jedem Falle, aufgefunden und zur Bestrafung gezogen werden mögen.

Bürgermeister und Rath dieser Stadt versprechen sich aber auch Siebtens von der ganzen besonders der hausgesessenen ehrliebenden Bürgerschaft und sonstigen Eingessenen dieser Stadt und deren Gebiets, daß sie ihres Orts alles gerne beitragen werden, was zur Erreichung des so heilsamen und so sehr gewünschten Zweckes dieser Verordnung dienen kann, und erwarten daher billig:

- 1) daß jeder Bürger und Eingessener sich sofort, nachdem ihm gegenwärtige Verordnung zur Wissenschaft gekommen, nach den in seinem Hause befindlichen Schießgewehren und Schießpulver fleißig umsehe, und die angetroffenen sorgfältig verwahre und verschließe;
- 2) den Seinigen die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklichst einschärfe; vorzüglich aber
- 3) am letzten Abend dieses Jahres und in der darauf folgenden Nacht, so viel möglich, auf die Seinigen, die es angehen mögte, fleißig Acht habe,
und

und ihnen das Ausgehen, ohne Noth, nicht gestatte; indem der dieses Verabsäumende es sich selbst beyzumessen haben wird, wenn er durch die seinen Angehörigen etwa aufzulegende Strafe, in Schimpf und Schaden geräth.

Endlich wird aber auch einem Jeden, der einen Uebertreter dieser Verordnung dem Herrn Camerarius bergestalt anzeigt, daß er davon überführt werden kann, und zwar, wenn er es verlangt, mit Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von Zehn Rthlr. versprochen.

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, soll gegenwärtige Verordnung nicht nur an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, sondern auch mittelst Trommelschlags bekannt gemacht werden.

Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Beschlossen in unserer Rathsversammlung, Bremen, den 17ten December, und publicirt den 27sten December 1802.

—•••••—

77. Bürgerliche Gewerbe in den Vorstädten.

Nachdem Einem HochEdlen Hochweisen Rath zur Anzeige gekommen, daß diejenigen bürgerlichen Gewerbe, welche eigentlich für die Stadt, nicht aber für die Vor-

Vorstädte gehören, besonders aber Höckeren, der dagegen im Jahre 1738 ergangenen Verordnung zuwider, immer mehr und mehr in den Vorstädten getrieben werden, und Derselbe von der Ehrliebenden Bürgerschaft aufgefordert ist, dagegen Maaßregeln zu ergreifen, vorzüglich aber dahin zu sehen, daß niemand von neuem in den Vorstädten Handlung, Höckeren und Handwerke anfangen; so wird zu diesem Ende folgendes verordnet:

1. Denjenigen, welche gegenwärtig in den Vorstädten Handlung, Höckeren und Handwerke treiben, so wie deren Wittwen, wird die Fortsetzung dieser bürgerlichen Gewerbe daselbst nur vor der Hand und bis dahin nachgesehen werden, daß die Umstände in Rücksicht derer, die hiezu einer besondern Concession bedurften und solche nicht erhalten haben, eine andere Verfügung nothwendig machen.

2. Die Höcker in der Vorstadt, und alle, welche dort einen offenen Laden halten oder sonst Krämeren daselbst treiben, sind in Gemäßheit früherer Verordnungen, so lange sie dort gebildet werden, verpflichtet, alle die Waaren, welche sie in den Vorstädten verkaufen, aus der Altstadt oder Neustadt sich anzuschaffen und dafür die Accise, so wie von den Waaren, die der Consumtion unterworfen, die Consumtion zu erlegen.

3. Gehen die, welche bis jetzt ohne Obrigkeitliche Erlaubniß in den Vorstädten, und zwar in ihren eigenen Häusern und Gebäuden Fabriken haben, oder Handlung, Höckeren und Handwerke treiben, und deren Wittwen mit Tode ab, oder verändern sich die Eigenthü-

genthümer der Häuser, worin bis dahin dergleichen bürgerliche Gewerbe getrieben worden, so können die Erben so wenig, als die neuen Eigenthümer der Häuser, die erwähnte Nahrung, bey 50 Rthlr. Strafe, darin fortsetzen. Den zur Miethe in den Vorstädten Wohnenden aber, welche die gedachten Gewerbe treiben, wird solches längstens bis zum Ablauf ihrer igt bestehenden Miethcontracte nachgesehen werden, nach deren Endigung weder der Eigenthümer der Häuser oder ein anderer, in diesen Häusern, noch auch sie an einem andern Ort der Vorstadt, bey obiger Strafe, die erwähnte Nahrung fortsetzen können.

So wird auch

4. einem jeden, ebenfalls bey 50 Rthlr. Strafe, untersagt, eine neue Fabrik, Handlung, Höckeren, und einen Kramladen oder Handwerk, es sey von welcher Art es wolle, von nun an in den Vorstädten neu anzulegen oder anzufangen.

Nur in sofern es das allgemeine Beste fordert, und in besondern Fällen, wo es ohne Nachtheil des Publicums geschehen kann, wird Ein HochEdler Hochweiser Rath Ausnahmen von den, unter No. 3 und 4 gemachten Bestimmungen, in Rücksicht einzelner, die darum nachsuchen, eintreten lassen.

Endlich

5. haben alle, die in den Vorstädten durch Schilder oder sonstige Zeichen den Verkauf von Waaren ankündigen, oder zu diesem Zwecke solche Waaren vor die Fenster oder Thüren zur Schau stellen, vor Ablauf von acht Tagen,

Tagen, bey 25 Rthlr. Strafe ihre Schilder und Zeichen einzuziehen, und ihre zur Schau gestellten Waaren vor den Fenstern und Thüren wegzuräumen, auch sich künftig, bey gleicher Strafe, keines solchen Zeichens eines Verkaufs im Großen oder Kleinen zu bedienen, und sind hievon blos diejenigen ausgenommen, welche eine Obrigkeitliche Erlaubniß, solchen Verkauf in der Vorstadt zu treiben, aufzuweisen haben sollten.

Wer dieser Verordnung, über deren Ausführung Ein Hoch Edler Hochweiser Rath sorgfältig wachen wird, in dem einen oder dem andern Puncte keine Folge leistet, oder derselben zuwider handelt, hat es sich beyzumessen, wenn er von dem Herrn Camerarius mit der angedroheten Strafe belegt, und er, das erwähnte Gewerbe in der Vorstadt niederzulegen, durch die erforderlichen Zwangsmittel angehalten werden wird.

Conclusum Bremae in Pleno d. 10. et Publicatum d. 15. Aug. 1803.

—————+00000000+—————

78. Bucher mit Scheidemünze. *)

Da der Unfug, daß die hiesige kleine Münze von verschiedenen Personen gesammelt und zu dem Ende aufgehäuft wird, um selbige gegen Gold umzutauschen, und bey dieser letzteren Verwechslung unter dem Namen eines
Zähl-

*) Vergl. No. 11, 19, 27 und 63.

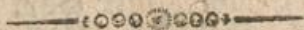
Zählgeldes, von jedem, der kleiner Münze bedarf, ein Agio von mehr oder weniger Grosen für die Pistole zu fordern, ohnerachtet der dagegen bereits unter dem 16. October 1797 erlassenen Obrigkeitlichen Verordnung von neuem, eingerissen ist, und das Publicum seine Beschwerde über diesen unerlaubten Erwerbzweig, wodurch der Umlauf des kleinen Geldes gehemmt oder erschwert wird, wiederholt laut bezeugt hat: so hat Ein Hoch-Ebler Hochweiser Rath es für erforderlich gehalten, gedachte Obrigkeitliche Verordnung vom 16. October 1797 dahin zu erneuern:

Daß von nun an niemand, insbesondre keiner der hiesigen Wechsler zu dem Zwecke Grosen oder Zwey-Grosenstücke einwechseln oder auf andre Weise zusammen zu bringen suche, um selbige für ein Agio, unter dem Namen eines Zählgeldes, oder unter welchem andren Namen es sey, gegen Gold wiederum an andre zu verwechseln.

Wer diesem zuwider handelt, und wer überhaupt bey dem Verwechseln der hiesigen kleinen Münze gegen Gold sich ein Agio, es sey unter welchem Borwande es wolle, bezahlen läßt, hat im Entdeckungsfalle zu erwarten, daß er durch den Herrn Camerarius mit einer Geldbuße von 10 Rthlr., oder, den besondern Umständen nach, mit einer noch schwereren Strafe belegt werden wird: demjenigen hingegen, welcher einen solchen Unfug auf eine glaubhaft zu machende Weise dem Herrn Camerarius anzeigt, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Ein Hoch Edler Hochweiser Rath will, diesem zu Folge, alle Bürger und Einwohner, insbesondere aber die hiesigen Wechsler, ermahnt haben, sich des Nehmens von Ugio in dem bezeichneten Falle für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und sich durch Uebertretung dieser Obrigkeitlichen Verfügung nicht der angedroheten Strafe auszusetzen.

Conclusum Bremae in Pleno d. 18. Nov. et Publicatum d. 21. Nov. 1805.



79. Beschädigung der Wallanlagen. *)

Demnach nunmehr die durch gemeinschaftlichen Rath und Bürgerschluß beliebten öffentlichen Anpflanzungen auf dem hiesigen altstädtischen Walle und der Contrescarpe, so viel sie die Bitterung begünstigt, ihren weitern Fortgang nehmen; so kann Ein Hoch Edler Hochweiser Rath nicht umhin, dem gesamten Publikum die sorgfältigste Schonung der neuen Anpflanzungen möglichst zu empfehlen, und es gegen jede Beschädigung derselben auf das nachdrücklichste zu warnen.

Einem jeden muß es einleuchten, daß dergleichen, dem Genuß aller offenstehende Anlagen hauptsächlich nur durch das geweckte Interesse eines jeden Einzelnen — welches, zur Ehre unsers wohldenkenden Publikums, mit jedem

*) Vergl. 1814, Oct. 3.

jedem Tage noch lebhafter bewiesen wird — gesichert werden; und, kaum kann man dem Gedanken Raum geben, daß irgend eine Frevelhand sich zur Verletzung des Angepflanzten ausstrecken, oder dem Aufkommen desselben hinderlich werden könnte!

Sollte indessen dennoch irgend Jemand einer solchen muthwilligen oder gar böshaften Verletzung überführt werden können; so soll ein solcher nicht nur den angerichteten Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen, sondern auch, den Umständen nach, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt, und sein Name öffentlich dem Publikum als der eines Baumschänders bekannt gemacht werden.

Auch sieht Ein HochEdler Hochweiser Rath Sich bey dieser Gelegenheit veranlaßt, eine ernsthafte Warnung wider das Herumstreifen der Hunde in den neuen Anlagen, hiemit zu erlassen.

Die überhand nehmende Anzahl dieser Thiere und ihre oft Schauder erregende Größe gereicht nicht nur dem Publikum zur wirklichen Beschwerde; es ist auch der Nachtheil augenscheinlich, den solche an den Pflanzungen und Wegen verursachen; nicht einmal zu gedenken, daß sie allein im Stande sind, alle Singvögel aus den niedern Gebüsch für die Zukunft durchaus zu verschrecken!

Es wird also ein Jeder alles Ernstes hiedurch gewarnt, seinen Hund überall nicht auf den Wall zu lassen, oder dahin mit sich zu führen; widrigenfalls er den Verlust desselben sich selbst bezumessen, und den
von

von dem Hunde erweislich angerichteten Schaden zu ersetzen hat.

Und wie Ein Hoch Edler Hochweiser Rath Sich übrigens zu dem wohldenkenden Theil unsers Publikums genugsam versehen kann, es werde dasselbe gerne zur Befolgung des Vorberegeten mitwirken; so will Derselbe besonders alle Eltern, Lehrer und Vorgesetzte hiedurch auffordern, ihren Kindern, Schülern und Untergebenen den Unfug der Verletzung und Beschädigung aller öffentlichen Anlagen — so wie überhaupt allen Polizey-Unfug, (als wohin auch besonders das gefährliche Klitzspielen zu rechnen) — auf das Eindringlichste vor Augen zu halten; da denn, wenn solchen wiederholten Vorstellungen — wie zu hoffen ist — gebührend nachgelebt wird, die Obigkeitliche Strenge bey einer Veranstaltung nicht wird in Anwendung kommen müssen, die unserer Stadt zur Zierde, und jedem Bewohner derselben zum besondern Vergnügen gereicht.

Conclusum Bremae in Pleno d. 18. Nov. et Publicatum d. 21. Nov. 1803.

—————(OOOO)—————

* 80. Winkel : Advocaten. *)

Da seit einiger Zeit bey den hiesigen Gerichten der Unfug bemerkt ist, daß unter dem Deckmantel von selbstent-

worfenen

*) Vergl. B. v. 1764, Nitz 12.

worinen Schriften sich Winkel-Advocaten eingeschlichen und in ihrer Verborgenheit sich der gerichtlichen Aufsicht zu entziehen versucht haben; durch solche, der Rechte und der hiesigen Verfassung unkundige Personen aber die Partheien, welche sich deren ungeschickten Leitung anvertrauen, irre geführt, bey oft geringfügigen Veranlassungen in weilläufige, kostspielige Processe verwickelt werden und selbst die gerechtesten Sachen durch deren üble Behandlung, ohne daß der Richter es zu hindern vermag, verlihren und so durch versäumte oder unrichtig angewandte Mittel zur Aufrechthaltung oder Bertheidigung ihrer Gerechtsamen ein trauriges Opfer solcher unwissenden Rathgeber werden können. Da ferner durch dergleichen Winkel-Advocaten der Rechtsgang verzögert und sowohl hiedurch, als insbesondere auch durch den Mißbrauch oft ganz unzulässiger Rechtsmittel die Rechtspflege auf manche Weise gehindert und erschwert wird:

So hat Ein Hoch Edler Hochweiser Rath aus Vorsorge für das gemeine Beste es für nothwendig erachtet, nicht nur jeden hiesigen Bürger und Untergehörigen vor den nachtheiligen Folgen, welchen er sich durch das Vertrauen auf dergleichen Führer aussetzt, ernstlich zu warnen; sondern auch, um diesem eingerissenen Unfuge kräftigst zu steuern, die bereits am 12ten Merz 1764 wider das Advociren unbefugter Personen erlassene Verordnung dahin zu erneuern:

Daß, Erstlich, niemand, der kein hier zugeschworner Bürger und zugleich nicht, entweder Doctor der Rechten, oder hieselbst verordneter Procurator ist, oder aus-

drück-

drückliche Erlaubniß, bey den hiesigen Gerichten advociren zu dürfen, erhalten hat, irgend einige schriftliche Aufsätze, es sey in Justiz- Polizey- oder Regierungs- Sachen für andre hiesige Bürger und Untergehörige zu entwerfen und solche, weder selbst, noch durch die Parthey, noch durch einen dritten bey der Behörde einzureichen, befugt seyn; widrigenfalls ein solcher unbefugter Verfasser auf's nachdrücklichste vom Herrn Camerario bestraft

Zweytens, Alle schriftliche Vorträge an die hiesige Obrigkeit und Gerichte, ohne Unterschied der Sachen, welche sie betreffen, mit dem Namen der wahren Verfasser und die gerichtlichen Exhibita zugleich von den verordneten Procuratoren eigenhändig unterschrieben; widrigenfalls aber nicht angenommen, oder in der Folge von den Ältern verworffen werden

Drittens, Auch diejenigen Partheien, welche einen schriftlichen Aufsatz, als von ihnen selbst verfaßt, angeben, bey dem mindesten Verdacht, solches auf Erfordern, entweder vor dem Herrn Camerarius, oder, wenn solcher Aufsatz bey einem der Untergerichte übergeben seyn mögte, vor diesem, endlich zu erhärten; falls sie aber dies nicht vermögten, den wahren Verfasser, bey Vermeidung nachdrücklicher des Herrn Camerarii Strafe, aufzugeben schuldig seyn sollen.

Uebrigens wird Ein HochEdler Hochweiser Rath darauf Bedacht nehmen, wie den übertriebenen Forderungen von Advocaten und Procuratoren zu begegnen sey, da ohnehin schon nach der hiesigen Gerichts-
Ordnung

Ordnung im 1sten Th. 8ten Tit. 5. und 6. §. die Advocaten sich mit einer billigen Belohnung für ihre Mühe begnügen lassen sollen, und es den Partheyen wegen des zu bestimmenden Honorariums, falls sie sich darüber mit ihren Advocaten nicht vergleichen können, sich an das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt worden, zu wenden, frey verbleibt.

Wonach ein Jeder sich zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 9. Maji et Publicatum d. 14. Maji 1804.

—(000000)—

§ 1. Beschädigung von Anpflanzungen, Gartendiebstahl, Jagdfrevel. *)

Da Einem HochEdlen Hochweisen Rath zur Anzeige gekommen, daß seit einiger Zeit im hiesigen Stadtgebiete häufige Frevel an Bäumen, Gesträuchen und Wied, wie auch an Pfählen, so an den Landstraßen und Wegen aufgerichtet sind, verübt worden, und die Eingriffe in die Jagd immer mehr zunehmen, so will Derselbe folgendes hiemit anbefohlen haben:

1) Niemand soll in dem hiesigen Stadtgebiete frevelhafter Weise Bäume fällen, oder solche auf irgend eine Art

*) Vergl. B. v. 1806, Jun. 30. 1814, Jan. 17. 1815, Aug. 21. 1818, Jan. 1 und Jan. 26.

Art und Weise beschädigen, Wied und Gesträuche, so wie auch Pfähle, so an den Wegen befindlich, unbefugter Weise umreißen, abhauen oder beschädigen.

Wer bey einem solchen Frevel, so wie auch bey einem Diebstahl von Bäumen und Gesträuchen, Garten- und Feldfrüchten betroffen, oder des einen oder andern der angezeigten Frevel und Verbrechen überführt wird, hat Leibes- und den Umständen nach, Zuchthausstrafe zu erwarten.

2) Wer nicht zur Jagd berechtigt ist, soll ohne schriftliche Erlaubniß des Herrn Landesrichters, sich des Schießens und Einfangens von Wild und zur Jagd gehörendem Geflügel im hiesigen Stadtgebiete nicht anmaßen. Die Erlaubniß des Sauwegarden berechtigt zur Jagd nicht.

Wer als Unbefugter auf der Jagd getroffen wird, hat ohne Weiteres die Wegnahme des Schießgewehrs wie des bey sich habenden Hundes zu erwarten.

Wer einer Widerseghlichkeit sich schuldig macht, wird mit einer angemessenen schweren, den Umständen nach, mit Leibesstrafe belegt werden.

3) Allen Landeseingesessenen wird hiedurch zur Pflicht gemacht, wenn ihnen jemand bekannt werden sollte, der Frevel an Bäumen und sonst, wie unter No. 1 angegeben worden, verübt, solchen dem Herrn Landesrichter jedesmal ungesäumt anzuzeigen; auch den Sauwegarden in Verfolgung und Ergreifung solcher Frevler, wie auch derer, welche sich Eingriffe in die Jagd erlauben, unweigerlich und nach allen Kräften beyzustehen,

und dadurch zum allgemeinen Besten des Landes und zur Abstellung eingerissener Mißbräuche das Ihrige mitzuwirken.

Conclusum Bremae in Pleno d. 8. et Publicatum d. 13. Jun. 1804.

82. Baulinie am Altstadtswalle.

Da wegen des bisherigen Mangels an einem bestimmten Baureglement für die Wälle der Altstadt sich manche Unregelmäßigkeiten bey dem Bau neuer Häuser daselbst zum Nachtheile des Publicums und zur Mißzierde des Wall's eingeschlichen haben, so hält Ein Hochedler Hochweiser Rath es anjehet, wo die Neigung sich in solcher Gegend anzubauen, immer mehr zuzunehmen scheint, den Zeitumständen angemessen, folgendes über diesen Gegenstand festzusetzen:

1. Niemand ist berechtigt auf dem Wallgrunde der Altstadt ein neues Gebäude zu errichten, oder eine, auf solchem Wallgrunde stehende Mauer seines Gebäudes neu aufzuführen, oder auch selbige nur durch Anlegung von Fenstern und Eingängen zu verändern, ohne vorab eine Besichtigung bey den Herren Wallherren nachgesucht und deren Genehmigung zu dem vorhabenden Bau erhalten zu haben. Ein gleiches gilt in Ansehung der Planken und Gartenbefriedigungen, welche ebenfalls nicht ohne vorgängige

gige Genehmigung der Herren Wallherren neu errichtet werden dürfen.

2. Als Baulinie für die auf den Altstadtswällen aufzuführenden Häuser wird für die Zukunft diejenige Linie angenommen, welche die unmittelbar am Fahrwege stehenden Häuser, Planken und Gartenbefriedigungen bilden, jedoch dieses mit der Beschränkung, daß an den einzelnen Stellen, wo diese Gebäude, Planken und Befriedigungen einen, zur Mißzierde gereichenden, oder dem Publicum schädlichen Vorsprung machen, oder durch ihr Zurückstehen einen Uebelstand hervorbringen, die Baulinie um so viel als dieser Vorsprung oder dieses Zurückstehen beträgt, bey künftiger Errichtung von Gebäuden oder Gartenbefriedigungen daselbst, zurück, oder nach einer mit den Herren Wallherren zu treffenden Uebereinkunft vorgedrückt werden soll.

3. Jedes künftig am Walle aufzuführende Privatgebäude muß bis an besagte Baulinie hervortreten, in so fern nicht das Zurückstehen des Gebäudes zur offenbaren Verschönerung des Walles gereichen sollte, oder aber der Eigenthümer eines, auf der Stadtmauer ruhenden, oder den Wallgrund nicht berührenden Hauses nicht, wie ihm frey bleibt, bey dem neuen Bau sich lediglich mit der bisherigen Gränze seines Gebäudes begnügen will. Wer durch das Vorrücken seines Gebäudes bis an die gedachte Baulinie einen Platz, den er bisher nicht benutzte, gewinnt, hat dafür dem Publicum eine von den Herren Wallherren mit ihm zu regulirende Recognition zu erlegen.

4. In jedem Gebäude auf dem Walle dürfen a) die Eingangstrepfen nicht außerhalb der Mauer des Hauses über die Baulinie hinaus gelegt werden; b) die Haus- und Gartenthüren, wie auch die Fenster nach dem Walle nicht über die Baulinie hinausschlagen, c) keine über solche Linie aufschlagende Fensterladen oder Klappen, d) keine mehr als sechs Zoll über die Baulinie vorspringende Verzierungen, e) keine sogenannte Ausluchten, Erker und Winden angebracht, f) keine Pfähle vor das Haus und über die Baulinie hinausgesetzt, g) Abtritte nicht nach der Wallseite angelegt, und h) das Regen- und Spülwasser von und aus jedem Gebäude nicht auf den Wall abgeleitet oder daselbst ausgegossen, sondern hinter den Wall abgeführt werden.

In Ansehung der aufschlagenden Fenster, Klappen und weiter als sechs Zoll vorspringenden Verzierungen findet jedoch die Ausnahme statt, daß selbige in einer Höhe von 12 Fuß, vom Wallgrunde angerechnet, angebracht werden können.

Auf die Beachtung obiger Vorschriften haben die Herren Wallherren bey jedem künftig auf den Wällen der Altstadt statt findenden Bau alle Aufmerksamkeit zu richten, und die Eigenthümer der daselbst aufzuführenden Häuser, so wie die Handwerker, welche an solchen Gebäuden arbeiten, diese Verordnung in allen Punkten auf das Genaueste zu befolgen, indem, wer dawider handelt, sich den daraus erwachsenden Schaden und Nachtheil selbst bezumessen hat, und werden die Handwerker auch besonders auf das, am 16ten November 1800 ergangene

Proclam

Proclam wegen der auf öffentlichen Gassen und Plätzen aufzuführenden Gebäude hiedurch verwiesen.

Uebrigens behält Ein Hochedler Hochweiser Rath sich vor: diese Vorschriften, den Zeitumständen nach, künftig abzuändern oder solchen mehrere hinzuzufügen.

Conclusum Bremae in Pleno d. 15. et Publicatum d. 24. Jun. 1804.



83. Abstellung des mißbräuchlichen Unterschieds mancher Handwerke zwischen Seestädtern, Oberländern und Landstädtern.

Der HochEdle Hochweise Rath hat bey angestellter Erkundigung vernommen: unter verschiedenen Handwerken, wie bey den Riemern, Drechslern, Grob- und Kleinschmieden, Nagelschmieden, Zinngießern, Glasern und andern Professions-Verwandten erhalte sich bisher unbemerkt eine Absonderung, vermöge welcher Seestädter, Oberländer und Landstädter anmaaßlich sich unterscheiden, ob sie sich gleich von demselben Gewerke nähren und es alle auf reichsübliche Weise erlernt haben, so daß diese verschiedene Gattungen des nemlichen Handwerks sich als ganz verschiedene und getrennte Zünfte betrachten, und die eine derselben die in der andern ausgelehrten Gesellen, oder auch solche Gesellen, bey deren Vossprechung aus der Lehre ein Geselle der andern Gattung zugegen

zugegen war, wenn sie sich nicht von neuem mit unnd-
thigen Kostenaufwande zu Gesellen machen lassen, unzüns-
tig achtet, aus den Herbergen und Werkstätten wegwei-
set, und Zunftgenossen abzustrafen sich erlaubt, wenn sie
in ihren Werkstätten den vermeinten Unzünsigen Ar-
beit geben.

Hochderselbe findet diesen Unterschied in keinem
Freynbrieffe der gemeldeten Aemter gegründet, dem Reichs-
geseze vom 16ten August 1731 im 3ten Artikel schlech-
terdings entgegen, das Fortkommen der Gesellen dadurch
erschweret, die Meister unter unstatthafem Zwange, die
Handwerks-Industrie überhaupt, und insbesondere die
Förderung der Arbeiten auf eine schädliche Weise vermit-
telst desselben beeinträchtigt.

Nach dem Beispiele mehrerer höchsten und hohen
Reichsstände wird der Hochweise Rath in Folge des-
sen bewogen, vorgedachten Unterschied, welcher offenbar
dem reichsgesetzwidrigen Handwerksmissbrauche beyzuzäh-
len ist, in hiesiger Reichsstadt nicht weiter zu dulden, er-
klärt denselben vielmehr in Kraft dieses für aufgehoben,
und gebietet allen und jeden Aemtern und Gewerken bey
schwerer Geldbuße und sonst dem Befinden nach nach-
drücklicher Ahndung:

alles anmaaßlichen Unterschieds zwischen Seestäd-
tern, Oberländern und Landstädtern, so-
wohl in den erlaubten Handwerksgewohnheiten,
Herbergen und Grüßen, als in der Umschauung
und Annahme einwandernder Gesellen, auch in
Beföre

Beförderung der Arbeit, in der Aufnahme ange-
hender Meister und sonst in Recht und Gerech-
tigkeiten von nun an sich zu enthalten; die Ge-
nossen der einen Classe, wie diejenigen der an-
dern völlige Gleichheit in den Rechten und Ver-
bindlichkeiten mit Inbegriff des Geschenks für die
Gesellen hieselbst ungestört genießen zu lassen,
und jeden fremden Gesellen, sobald aus seinen
Kundschaften oder Attestaten, daß derselbe sein
Handwerk redlich erlernt habe, glaubhaft erhel-
let, ohne Rücksicht: ob derselbe bey einem see-
städtischen, oberländischen, oder landstädtischen
Meister in der Lehre, oder in der Arbeit gestan-
den ist, sowohl wenn er hier in den Werkstät-
ten Arbeit begehrt, als auch wenn er das Mei-
sterrecht zu erwerben denkt, nach Vorschrift des
vorangezogenen Reichsschlusses unweigerlich an-
und aufzunehmen.

Wornach demnach sämtliche hiesige Aemter und
Gewerke, und die ihnen Angehörigen sich zu richten, und
vor Schaden und Strafe zu hüten haben.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung vom
27sten Februar und bekannt gemacht am 4ten März
1805.



84. Verordnung den Wasserschout und dessen Pflichten, so wie die Verbindlichkeiten der Seeschiffer, Schiffsofficiere und Matrosen betreffend.

Es hat die, von Einem Hochweisen Rath und der ehrliebenden Bürgerschaft zur Revision der im Jahre 1802 publicirten, nachhin aber suspendirten Verordnung: wegen getreuer Ueberbringung der Kaufmannsgüter zur See und auf der Weser, sodann wegen des Wasserschouts, ernannte Deputation die Resultate ihrer Arbeiten, so viel den Wasserschout und dessen Pflichten, so wie die Verbindlichkeiten der Seeschiffer, Schiffsofficiere und Matrosen in Beziehung auf denselben, betrifft, nebst Vorschlägen zu abgeänderten Musterrollen und einer vorläufigen Taxe für den Wasserschout, Einem Hochweisen Rath und der ehrliebenden Bürgerschaft vorgelegt. Nachdem diese Vorschläge von beyden Seiten geprüft worden, und man sich über die, in der nachstehenden Verordnung und deren Anhängen aufgestellten Vorschriften und Bestimmungen vereinigt hat, will Ein Hochweiser Rath, dem Wunsche der ehrliebenden Bürgerschaft zu Folge, sie hie mit zur öffentlichen Kunde gebracht, und einem jeden, den es angeht, bey Vermeidung der angedroheten Strafen und Verluste, die genaueste Befolgung derselben anbefohlen haben.

Die in der nachstehenden Verordnung nicht enthaltenen Vorschriften der im Jahre 1802 erlassenen Verordnung wegen Beförderung getreuer und wohlbehaltener Ueberbringung der Kaufmannsgüter, bleiben so lange suspendirt,

spendirt, bis auch hierüber das Gutachten der vorerwähnten Deputation erfolgt, und Ein Hochweiser Rath, so wie die ehrliebende Bürgerschaft, sich darüber zu bestimmten Resultaten vereinigt haben.

Conclusum Bremae in Pleno d. 15. Maj. 1805.

Art. 1. Der Waterschout steht in Ansehung seiner Amtsverrichtungen unter der Aufsicht einer Deputation, welche aus zwey Mitgliedern des Senats, zwey Mitgliedern des Collegii Seniorum, zwey der Kaufmannschaft und zwey hieselbst wohnenden Seeschiffen besteht.

Art. 2. Der Waterschout hat die Aufsicht über das Schiffvolk nach folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 3. Wer als Seeschiffer, Schiffsofficier, Matrose oder Schiffsjunge von Bremen aus, unter hiesiger Flagge, mit einem hiesigen Paß oder Seebriefe zur See fahren will, muß sich zuvor bey dem Waterschout melden, demselben seinen Vor- und Zunamen, seinen Geburts- und Wohnort, sein Alter, ferner, resp. ob, und in welcher Qualität er bereits zur See gefahren, bestimmt und aufrichtig anzeigen, auch sich von demselben in die Liste der hiesigen Seefahrenden einschreiben lassen. Wer solchergestalt nicht eingeschrieben ist, kann unter hiesiger Flagge von hieraus, weder als Schiffer, noch als Schiffsofficier, noch als Matrose oder Schiffsjunge, fahren. Wer von den Schiffleuten dem Schout absichtlich
einer

einen falschen Namen angegeben, wird von der Liste, so bald dieses entdeckt wird, ausgestrichen; wer aber unter einem falschen Namen gefahren, hat noch überdem fünf Rthlr. Strafe zu erlegen, oder ist, befundenen Umständen nach, körperlich von Gerichts wegen zu bestrafen.

Art. 4. Alle in der Stadt, den Vorstädten und im Stadtgebiete wohnende, so wie auch alle Fremde, sich hieselbst aufhaltende, einmal bey dem Schout eingeschriebene Schiffleute, müssen, so oft sie ihre Wohnung oder Schlafstelle verändern, solches, so bald es geschehen, dem Schout anzeigen, und dieser hat die Veränderung der Wohnung oder Schlafstelle, jedoch unentgeltlich, zu notiren; wer diese Anzeige unterläßt, hat zwölf Grote als Strafe zu erlegen.

Art. 5. Der Schout hat von jedem, der sich als Seeschiffer oder Schiffsofficier einschreiben lassen will, zu verlangen, daß derselbe, je nachdem er Bürger oder Untergehöriger ist, seinen Bürger- oder Huldigungseid vorzeige.

Art. 6. Jeder Eingzeichnete erhält von dem Schout einen, vorschriftsmäßig einzurichtenden Schein: daß er eingeschrieben worden, und zwar der Schiffsjunge ohne etwas dafür zu erlegen. In diesem Scheine wird der Vor- und Zuname des Empfängers, so wie das Jahr und Tag der Einzeichnung bemerkt.

Art. 7. Der Schout hat von allen eingeschriebenen ein genaues alphabetisches Verzeichniß zu führen, und
zwar

zwar dergestalt: daß Schiffer, Schiffsofficiere, Matrosen und Schiffsjungen, jede eine besondere Rubrik erhalten. Wenn ein Eingeschriebener zu einem höhern Grade gelangt, ist er aus seiner vorigen Classe in die höhere einzutragen. Bey diesem Verzeichnisse sind die in den Art. 3 und 4 bemerkten Angaben der Seefahrenden zu notiren; ferner ist vom Schout hinzuzufügen: wann der Schiffer oder Schiffsofficier seinen Bürger- oder Huldigungsseid (Art. 5.) abgestattet habe. Dieses Verzeichniß hat der Schout sorgfältig zu bewahren. Auch von allen in Gemäßheit des Art. 6 ausgegebenen Scheinen, ist der Schout ein Register zu halten, verpflichtet.

Art. 8. Der Seeschiffer ist nach wie vor berechtigt, sein Volk zu wählen; jedoch unter Vorbehalt der, den Rhedern bey Annahme des Steuermanns, zustehenden Rechte. Der Schout ist auch verbunden, den Seeschiffer, wenn er es verlangt, über jeden Mann die erforderliche Auskunft zu geben, und ihn, seinem besten Wissen nach, von den Eigenschaften und Betragen desselben zu benachrichtigen. Der Schiffer darf aber dagegen auch keinen Schiffsofficier, Matrosen oder Schiffsjungen annehmen, der ihm nicht den vorgedachten Schein (Art. 6) vorzeigen kann, wenigstens nicht bereit ist, sich, spätestens bey der Musterung, einschreiben zu lassen. Nimmt der Schiffer gegen diese Vorschrift jemand an, so ist er in zehn Rthlr. Strafe, für jede ordnungswidrig angenommene Person, verfallen. Auch darf der Schiffer, bey gleicher Strafe, keinen annehmen, von dem er weiß, daß er seiner Untüchtigkeit halber, durch den Schout aus
der

der Liste der hiesigen Seefahrer getilgt ist. Mit dem von ihm angenommenen Volke hat der Seeschiffer sich zum Schout zu verfügen und ihm solches namhaft zu machen, damit die, etwa aus der vorgedachten Liste getilgten, sofort verabschiedet werden; wie denn auch der Schout darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Besetzung der, unter hiesiger Flagge fahrenden Schiffe, tractatenmäßig geschehe.

Art. 9. Wenn hingegen der Schiffer das Volk nicht annehmen will, sondern solches vom Wasser-schout verlangt, so hat letzterer die Verpflichtung: dem Schiffer, sobald als möglich, das benöthigte Schiffsvolk zu verschaffen.

Art. 10. Die Musterung des Volks muß der Wasser-schout in seinem Hause vornehmen; bey den Grönländischen Schiffen ist es hinreichend, daß er dabey gegenwärtig sey.

Art. 11. Bey der Musterung muß der Schout dem Volke die ganze Musterrolle langsam und deutlich vorlesen, und hat zugleich dem Volke anzudeuten: daß wer von der Equipage, von dem Schiffe oder den geladenen Waaren, es sey um sich damit zu bereichern, oder um, was die Waaren betrifft, davon zu genießen, oder andern davon mitzutheilen, etwas entwenden, oder die Waaren, oder auch das Schiff und Zubehör vorsätzlich beschädigen sollte, seinen alsdann noch rückständigen Lohn verlieren, überdem aber schwerer, als bey einer sonstigen Entwendung oder Beschädigung, von Gerichtswegen werde bestraft werden, und daß, wenn jemand wegen obiger

obiger Vergehungen zum zweytenmale bestraft seyn sollte, dessen Name aus der Liste der hiesigen Seefahrenden werde getilgt und er zum Dienste auf Bremer Schiffen unfähig erklärt werden.

Art. 12. Der Schout hat die Musterrolle in zwey Exemplaren auszufüllen, und das Volk muß beyde Exemplare unterschreiben. Wer des Schreibens unfundig ist, setzt sein Handzeichen darunter. Der Schout ist ferner verpflichtet, unter beyden Exemplaren zu bemerken, daß er die Musterrolle vorgelesen und die erwähnte Warnung (Art. 11.) verfügt; auch, daß die Musterrolle in seiner Gegenwart vom Volk unterschrieben oder unterzeichnet sey. Das eine Exemplar behält der Basserschout, das zweyte erhält der Schiffer, der es an Bord mitzunehmen hat.

Art. 13. Sollte jemand aus dem Schiffsvolke, ohne eine rechtsbeständige Ursache zu haben, die Reise, wozu er angenommen, nicht antreten, so ist der Schiffer bey 10 Rthlr. Strafe gehalten, den Namen des Wortbrüchigen dem Schout anzuzeigen, damit dieser Name aus der Liste der hiesigen Seefahrer getilgt werde.

Art. 14. Sollte ein Officier oder ein anderer, zu dem Geschäfte, wozu er sich hat annehmen oder einschreiben lassen, untüchtig befunden werden, so bleibt es dem Ermessen des Basserschouts überlassen, zu bestimmen: ob und wie viel der Schiffer diesem Manne nach Billigkeit dennoch zu vergüten habe.

Art. 15. Nach vollbrachter Reise hat das Volk seinen Lohn aus den Händen des Schouts zu empfangen, wenn es nämlich vom Schout, und nicht vom Schiffer

zur

zur Reise angenommen worden. Auch in dem Falle, da es vom Schiffer angenommen, und dieser die Zahlung des Lohns durch den Schout leisten lassen will, hat letzterer den, ihm vom Schiffer eingehändigten Lohn, dem Schiffsvolke zu zahlen. Es darf jedoch diese Auszahlung der Gage von Seiten des Schouts nie anders als in Gegenwart oder mit Genehmigung des Schiffers geschehen, damit dieser Gelegenheit habe, seinen etwanigen Widerspruch gegen solche Auszahlung anzubringen. Wenn der Schiffer dem Volke die Gage auszahlt, ist er verbunden dem Schout Nachricht zu geben, wie viel er einem jeden von der Equipage, nach beendigter Reise, noch bezahlt habe.

Art. 16. Dem Schiffer liegt es ob, nach vollendeter Reise den Schout zu benachrichtigen, wie sich ein jeder von der Equipage während der Reise betragen habe, damit von dem Schout solches Betragen des Schiffsvolks notirt werden könne.

Art. 17. Der Wafferschout hat auf die Befolgung der bestehenden Verordnungen, die Seefahrenden betreffend, genau zu achten, und den Seeleuten, welche er einschreibt, anzudeuten, daß sie verpflichtet sind, in allen, ihre Verbindlichkeiten als Seefahrende betreffenden Fällen, sich vor den hiesigen Gerichten, wohin die Sache gehört, unweigerlich zu stellen, auch wenn zwischen dem Schiffer und dem Volke, so lange das Schiff auf der Weser liegt, Streitigkeiten vorkommen sollten, weshalb die Equipage oder ein Einzelner derselben gegen den Schiffer zu klagen sich berechtigt hielte, solche Klage nicht anders als

vor dem competenten Bremischen Gerichte, und erst nach geendigter Reise, anzustellen, widrigenfalls die Einschreibung ihrer Personen von selbst erloschen seyn solle.

Art. 18. Im Fall zwischen dem Schiffer und der Equipage, oder dem erstern und einzelnen der letztern, Streitigkeiten entstehen, sind die Partheyen verpflichtet, ehe sie ans Gericht gehen, sich vor dem Wasserschout zum Versuch der Güte, in deren Entstehung aber, zu gleichem Zweck vor der, Art. 1 gedachten Deputation, zu stellen.

Art. 19. Der Wasserschout ist verbunden, der Deputation, wenn sie es begehrt, die Ursachen anzuzeigen, weshalb er jemand in seiner Liste getilget.

Art. 20. Die in vorstehenden Artikeln für die bemerkten Vergehungen bestimmten Strafgeelder und Verluste des Lohns sollen sämmtlich den Seefahrtsarmen in Bremen anheimfallen, in sofern solches, unbeschadet näherer rechtlichen Ansprüche des Schiffers oder eines dritten, geschehen kann.

M u s t e r r o l l e

für die von Bremen nach Grönland oder nach
der Straße Davis bestimmten Schiffe.

Wir Endesunterzeichnete Schiffs=Officiere und Schiffs=volk bekennen, daß wir uns auf nachfolgende Bedinge verheuert haben:

1. Wir verpflichten uns, mit dem Schiffe, genannt — — worauf als Commandeur fährt — — oder
wer

wer wegen Sterbefalls oder sonst an dessen Stelle kommen möchte, zu fahren von dieser Stadt nach — — und von da wieder nach dieser Stadt, oder wo unser Löschplatz seyn wird.

2. Wir bekennen, von unsern bedungenen Monatsgeldern jeder für einen Monat hier erhalten zu haben, und werden diese Monatsgelder ihren Anfang nehmen von dem Tage an, da wir in See kommen; und sich endigen, wann wir von dem Commandeur oder dessen Rhedern den Abschied erhalten haben.

Wir Partfahrer aber bekennen, unser bedungenes Handgeld empfangen zu haben, womit wir zufrieden sind, und übrigens abwarten wollen, ob und welcher Segen uns wird bescheeret werden.

3. Wir versprechen sämmtlich, uns nicht anderswo, und wenn auch ein Mehreres oder Besseres zu bedingen wäre, anzubieten oder zu vermiethen, es geschehe denn mit ausdrücklicher vorgängiger Erlaubniß des Aus-Rheders; und wenn jemand diesem zuwider handeln würde, oder sich schon vorher anderswo vermiethet und nicht seine Entlassung erhalten haben möchte, so soll derselbe aus der Liste der hiesigen Seefahrenden getilgt und obrigkeitlich bestrafet werden.

4. Wir wollen uns, wenn nicht eine erweisliche Krankheit oder sonstige Unmöglichkeit eintritt, wovon jedoch, sobald nur immer thunlich, die Anzeige geschehen muß, zu der uns gesetzten Zeit bey den uns angewiesenen Rähnen mit unsern Sachen einfinden und an Bord des Schiffs begeben; wer aber erst nach der gesetzten Zeit
sich

sich am Bord einfinden möchte, soll sich nach der Zurückkunft von der Reise ein den Umständen Angemessenes von seinem Verdienste abziehen lassen.

5. Sobald das Schiffsvolk an Bord seyn wird, soll niemand, weder Officier noch Matrose, bey fünf Reichsthaler Strafe, von Bord gehen, es wäre denn im Dienste des Schiffs, wie denn auch der Commandeur nicht anders, als zu diesem Zwecke, die Erlaubniß dazu erteilen darf. Bey gleicher Strafe soll niemand, wo auch immer das Schiff sich befinden mag, ohne Zustimmung des Commandeurs oder Steuermanns, weder mittelst der Schaluppen dieses Schiffes, noch auf andere Weise, an Land oder auf ein anderes Schiff sich begeben, oder Rähne, Leichter-schiffe, oder sonstige Fahrzeuge an Bord bringen oder kommen lassen.

6. Wir wollen uns während der ganzen Reise nüchtern, ordentlich und friedfertig betragen, dem Commandeur, und ein jeder dem ihm vorgesetzten Officier, den gebührenden Gehorsam leisten, und alle auf der Reise im Schiffswerke, wie auch in der Fischeren, ihm obliegende, oder besonders anbefohlene Arbeit, willig und mit dem besten Fleiße verrichten. Und wie ein jeder vermöge seines Dienstes und des bey jedem Schiffe befindlichen Artifel-Briefes, verbunden ist, auf der ganzen Reise nach Vermögen für des Schiffs Erhaltung und Wohlfahrt zu sorgen, so soll besonders, wenn dem Schiffe auf der Weser, oder an der Mündung derselben, einiger Unfall an Masten, Bogspriet, oder sonst begegnen, oder dasselbe an Grund gerathen oder leck werden würde, ein jeder Schiffs-

oder Zimmermann seine Arbeit zu schleunigster Reparierung unweigerlich leisten, auch durchaus nicht, ohne des Commandeurs Willen, unter welchem Vorwande es auch sey, von Bord gehen, oder gar desertiren, oder für seine Arbeit und Hülfe, ehe er Hand an das Werk leget, besondere Belohnung oder Bezahlung fordern, oder zu dergleichen ungebührlichem Unternehmen andere aufwiegeln; alles bey Vermeidung der schwersten Strafen.

Und soll ein jeder nach vollendeter Reise mit demjenigen sich genügen lassen, was ihm wegen außerordentlicher Dienste und Mühe nach Billigkeit, oder erforderlichen Falls nach richterlichem Erkenntnisse, zugelegt werden wird.

7. Ein jeder, er sey Monats- oder Partsfahrer, soll sein Quartier machen, auch mit der Schaluppe auf der Brandwache liegen, so wie der Commandeur die Einrichtung getroffen haben wird, und stets bereit seyn, auf Befehl in die Schaluppe zu fallen, auf daß die Fischerey nicht durch Saumseligkeit verhindert, noch das Schiff in Gefahr gesetzt werde. Wer dawider handelt, soll nach der Zurückkunft, auf die Beschwerde des Commandeurs, mit drey Reichsthalern bestraft werden.

8. Wer sich nicht bey dem Gottesdienste einfindet, soll mit 24 Groten bestrafet werden.

9. Wir wollen unter keinerley Vorwande unsere Kleider oder Güter, oder was es sonst sey, in Säcken, Kisten, oder auf andere Art aus dem Schiffe an Land oder in andere Fahrzeuge abgeben, wenn nicht der Commandeur oder befehlhabende Officier persönlich gegenwärtig

tig ist, und die Kisten, Säcke &c. vorher, ehe sie von Bord gebracht werden, öffnen und visitiren lassen. Wer etwas von dem mitgebrachten Segen oder von Victualien, Tauwerk, oder was es sonst sey, entwendet, oder von dem Schiffe unerlaubter Weise entfernt oder weggeschafft, soll auf das schärfste bestraft, die Anzeige und Ueberführung des Thäters aber gut belohnet werden.

10. Es sollen keine Frauenspersonen am Bord geduldet werden, es sey bey dem Ausgehen oder der Zurückkunft; und wer eine solche, oder, ohne besondere Erlaubniß, einige andere nicht am Bord gehörige Personen dahin bringt, soll fünf Reichsthaler Strafe geben.

11. Wir wollen da, wo der Lösungs-Platz seyn wird und wir zugleich unsern Abschied erhalten werden, das Schiff nicht eher verlassen, bis der Commandeur uns solches angekündigt hat.

12. Die Zutateiler sind schuldig, allen Fleiß anzuwenden, daß das Schiff baldigst in seegelfertigen Stand gesetzt werde.

13. Der Commandeur hat mit Zuziehung des Steuermanns und Bootsmanns alle verwirkten Strafen genau zu verzeichnen, damit dieselben bey der Abbezahlung der Mannschaft von dem Wasserschout in Empfang genommen, und zum Besten der Seefahrts-Armen abgeliefert werden, in so fern nicht der Commandeur oder sonst jemand einen begründeten Anspruch auf solche Strafgelder zu machen hätte.

14. Der Commandeur soll auf eines jeden von der Mannschaft Fähigkeit zu dem Dienste, den er übernom-

men, und auf dessen Betragen achten; und nach seiner Zurückkunft dem Directeur seines Schiffes und dem Wasserfchout davon treulich berichten.

15. Nach geendigter Reise hat ein jeder das ihm zukommende Monats- und Parts-Geld in dem Hause des Directeurs des Schiffes zu empfangen.

16. Endlich versprechen wir, und zwar bey Verlust unserer zu gut habenden Monats- und Parts-Gelder, und Ausstülgung aus der Liste der hiesigen Seefahrenden, daß wir in allen unsern Dienst und die dahin gehörigen Verpflichtungen betreffenden Fällen, auf Verlangen vor das Stadt Bremische Gast- oder Obergericht ohne alle Einwendung, wir mögen dieser Stadt Bürger oder Untergehörige seyn, oder nicht, uns stellen, und daselbst rechtliches Erkenntniß gewärtigen; auch nach dieser Musterrolle, als dem von uns eingegangenen Contracte, aller Orten, wo es auch seyn mag, uns richten, und falls wir dieselben übertreten mögten, uns darnach bestrafen lassen wollen.

Musterrolle.

Wir Endesunterschriebene Schiffsofficiers und Schiffsvoll bekennen durch Unterzeichnung dieses, daß wir uns auf nachfolgende Bedinge verheuret haben:

1. Wir verpflichten uns mit dem Schiffe, genannt — — worauf als Schiffer commandiret — — oder wer durch Sterbfall oder sonst an dessen Stelle kommen möchte,

möchte, zu fahren, von dieser Stadt nach — — und von da wieder anhero nach dieser Stadt oder einem andern Ort, wohin unsere Bestimmung seyn wird, oder die fernern Reisen gehen werden.

2. Die Heuer (Monats-Gage) ist bedungen von hier nach — —

für den Steuermann — —

Bootsmann — —

Zimmermann — —

Matrosen — —

Koch — —

Jungen — —

wovon ein Jeder von uns — — auf die Hand empfangen hat.

3. Wir wollen außerhalb, oder ehe das Schiff an den Ort, wo die Reise sich endigt, gekommen seyn wird, einige Gelder von dem Schiffer nicht verlangen, er wäre denn überzeugt, daß es die Noth erfodere. Soll aber das Schiff hieselbst löschen, so wollen wir die Heuer (Monats-Gage) nicht anders als aus den Händen des hiesigen Wasserschouts fordern, wenn dieser uns zur Reise angenommen.

4. Wir wollen gleich nach Unterzeichnung dieses uns zum Dienst des Schiffs bereit finden lassen, und uns, so bald der Schiffer es verlangt, wenn nicht eine erweisliche Krankheit oder sonstige Unmöglichkeit eintritt, an Bord begeben, während der ganzen Reise uns nüchtern, ordentlich und friedfertig betragen, dem Schiffer oder befehlshabenden Officier den gebührenden Gehorsam leisten,

leisten, und alle zum Besten des Schiffs und der Ladung, wie auch bey dem Laden und Löschen erforderliche Arbeit, welche die Natur des Dienstes mit sich bringt, am Bord oder am Lande unweigerlich verrichten; und unterwerfen uns auf den Fall der Uebertretung, der Strafe des Verlustes unsers ganzen verdienten Lohns, auch, den Umständen nach, der Austilgung aus der Liste der hiesigen Seefahrenden.

5. Wir wollen bey gleicher Strafe auf keinerley Weise außer Landes unser Schiff verlassen, oder unsern Abschied und noch nicht empfangenen Lohn vor fremden Gerichten fodern; noch auch, wenn uns dergleichen Vorhaben anderer bekannt wird, mit Rath oder That dazu helfen, sondern sogleich den Schiffer oder befehlhabenden Officier davon benachrichtigen.

6. Wir wollen nicht ohne des Schiffers oder befehlhabenden Officiers Erlaubniß von dem Schiffe uns entfernen, oder nach erhaltenem Urlaub länger als Sonnen-Untergang, oder nach aufgesetzter Wache wegbleiben; im Fall der Uebertretung aber für jede Stunde, daß wir ohne alle Erlaubniß oder nach der bestimmten Zeit entfernt gewesen, jeder einen halben Reichsthaler, wenn wir aber die ganze Nacht wegbleiben, fünf Reichsthaler Strafe erlegen.

7. Wir wollen ohne des Schiffers oder des befehlhabenden Officiers Erlaubniß keinen Kahn, Leichter Schiff oder sonstiges Fahrzeug, wie es Namen habe, an Bord bringen oder kommen lassen, bey Strafe von fünf Reichthalern.

8. Wir

8. Wir wollen nicht mehr Toback, als jeder zu seinem eigenen Gebrauche auf der bestimmten Reise benötigt ist, auch überhaupt keine in fremden Landen verbotene Waaren oder Contrebande bey uns führen: im Fall der Uebertretung aber, es komme nun das Schiff dadurch in Ungelegenheit oder nicht, unterwerfen wir uns, daß der Schiffer solche Waaren über Bord werfe, unser ganze verdiente Lohn an die Seefahrts-Armen zu Bremen verfalle, und wir sonst schwer bestraft werden; vorbehältlich der uns allenfalls obliegenden Schadens-Ersetzung.

9. Wir wollen das Schiff mit Gewalt nach Vermögen gegen Räuber, nach Vorschrift des Schiffers oder befehlhabenden Officiers, vertheidigen, auch bey zu fürchtendem Schiffbruch alle uns befohlne Hülfe zu Rettung des Schiffs und der Ladung unweigerlich getreulich anwenden, bey Verlust unsers ganzen rückständigen Lohns, und Austilgung aus der Liste der hiesigen Seefahrenden; alles dieses jedoch unter der Voraussetzung, daß dasjenige, was in dem Hanseatischen Seerechte zum Besten der Schiffsequipage im 14ten Titel verordnet ist, im Fall der Verstümmelung und sonst, auf uns seine Anwendung finde.

10. Wir wollen, ohne des Schiffers oder des befehlhabenden Officiers Vorwissen und Erlaubniß, nichts in das Schiff bringen, bey nachdrücklicher Strafe, und lassen uns auch gefallen, daß der Schiffer solches Eingebachte zum Besten der Seefahrts-Armen in Bremen zu sich nehme, in so ferne nicht er oder ein Dritter gültige Ansprüche daran hat.

11. Wir

11. Wir wollen den Schiffer oder befehlhabenden Officier, wenn die Einbringung erlaubt worden ist, an der erforderlichen Nachfrage und Untersuchung: wa^r und woher es sey? nicht hindern, noch auch uns widersehen, daß das von andern Schiffen am Bord gekommene wieder dahin gebracht werde, bis ausgemacht worden, ob es dem Einbringer rechtmäßig zugehöre?

12. Wir wollen unter keinerley Vorwand, unsere Kleider oder Güter, oder was es sonst sey, in Säcken, Kisten, oder auf andere Art aus dem Schiffe an Land oder in andere Fahrzeuge abgeben, wenn nicht der Schiffer oder befehlhabende Officier persönlich gegenwärtig ist, und die Kisten, Säcke etc. vorher, ehe sie von Bord gebracht werden, öffnen und visitiren lassen, bey Verlust der, dem zuwider weggebrachten Sachen, und unsers verdienten Lohns; bey wiederholter Uebertretung aber, oder da wir uns der Visitation widersehen, überher noch bey Verjagung vom Schiffe und Tilgung aus der Liste der hiesigen Seefahrenden.

13. Wir wollen da, wo der Löschplatz seyn, und wir zugleich unseren Abschied erhalten werden, das Schiff nicht eher verlassen, bis dasselbe zu des Schiffers Genügen gesäubert, die Segel und Tawe sorgfältig getrocknet, alles Schiffsgeräthe an seinen Ort, und das Schiff selbst in einen Hafen oder an einen sichern Platz, nach des Schiffers Vorschrift, gebracht seyn wird.

14. Endlich geloben und versprechen wir hiemit, und zwar bey Verlust unsres zu gute habenden Lohns und Austilgung aus der Liste der hiesigen Seefahrenden,
daß

daß wenn zwischen uns und dem Schiffer, so lange das Schiff auf der Weser liegt, Streitigkeiten entstehen sollten, weshalb wir gegen ihn klagbar werden müßten, wir denselben nicht anders als vor dem Bremischen Ober- oder Gastgericht nach geendigter Reise belangen; ferner auch in allen, unsern Dienst und dahin gehörige Verpflichtungen betreffenden Fällen, auf Verlangen vor dem Stadt Bremenschen Gast- oder Obergericht, ohne alle Einwendung, wir mögen der Stadt Bürger oder Untergehörige seyn oder nicht, uns stellen, und daselbst rechtliches Erkenntniß gewärtigen; auch nach dieser Musterrolle, als dem von uns eingegangenen Contracte, aller Orten, wo es auch seyn mag, uns richten, und im Fall wir dieselbe übertreten möchten, uns nach derselben bestrafen lassen wollen; wie auch, daß die in dieser Musterrolle bestimmten Strafen und der, für gewisse Fälle festgesetzte Verlust der Gage oder Sachen, den Seefahrenden Armen zu Bremen zu Gute komme, in so fern nicht der Schiffer oder ein Dritter gegründete Ansprüche daran haben sollte.

Taxe für den Wasserschout.

- A. Für Scheine, von jedem der sich einzeichnen läßt, um zur See zu fahren, den Jungen ausgenommen . . . 6 Grote.
 Von jedem, der seinen Schein verlohren und statt dessen einen neuen ver-

langt,

langt, der aber mit dem verlohrnen
in Ansehung der Zeitbestimmung und
sonst genau übereinkommen muß . . . 3 Grote.

B. Ferner:

1) Bey Unterzeichnung der Musterrolle:

Von einem Steuermann	24	—
— — Untersteuermann, Koch, Bootsmann	15	—
— — Zimmermann	18	—
— — Matrosen	12	—
— — Jungen	12	—

2) Von dem Seeschiffe für jeden Mann,
den Schiffer mitgerechnet. 36 —



85. Unterhaltung der öffentlichen Spazierwege,

Da Ein Hochedler Hochweiser Rath mißfällig
vernommen, daß sowohl das beabsichtigte allgemeine Ver-
gnügen bey Benutzung der Spaziergänge auf dem Walle
durch unvorsichtiges Reiten und Fahren gestöret, als auch
die Anpflanzung selbst durch Hunde und anderes Vieh
beschädigt werde, so verordnet Derselbe hiemit:

1. Alles Reiten anders als im Schritt, und alles
schnelle Fahren, so wie das Abreiten von Zug- und Reit-
pferden, wenn sich dabey Handpferde befinden, ist wegen
der damit verknüpften Gefahr, selbst auf den zum Fah-
ren und Reiten auf dem vormaligen Walle zu benutzen-
den

den Wegen gänzlich und ohne Ausnahme verboten; dergestalt, daß der dawider Handelnde im ersten Uebertretungs-Falle mit 2 Rthlr. 36 gr., im zweyten mit 5 Rthlr., im dritten und fernern aber mit noch höherer Geld-, oder dem Befinde nach Gefängniß-Strafe belegt werden soll. Bey besonders erschwerenden Umständen wird indessen schon bey dem ersten Uebertretungs-Falle mit Gefängniß- oder sonst angemessener Strafe verfahren werden.

2. Für die angedroheten Geld-Strafen haften die Pferde und Wagen, wenn der Uebertreter nicht selbst hiesiger Bürger ist, oder der Eigenthümer derselben nicht beweisen kann, seinen Knecht, oder denjenigen, dem er solche anvertrauet hat, mit dieser Verordnung bekannt gemacht zu haben. In diesen Fällen haften zwar Wagen und Pferde nicht; sollte aber der Contravenient selbst die Strafe zu erlegen nicht vermögend seyn, so wird derselbe das erstemal mit 2tägiger, das zweytemal aber mit 4tägiger Gefängniß-Strafe auf dem Zwinger, abwechselnd bey Wasser und Brod, ohne den mindesten Erlaß, belegt werden.

3. Niemand soll einen Hund in den Anlagen auf dem Walle mit sich nehmen, oder in den Anpflanzungen herumstreifen lassen, indem alle daselbst betroffene Hunde durch des Nachrichters Knecht eingefangen, oder wenn es die Umstände erfordern, todt geschlagen werden sollen. Der Eigenthümer eines solchen Hundes soll dafür dem Knechte 1 Rthlr. erlegen, und kann dagegen und gegen Ersatz der Fütterungs-Kosten den Hund, wenn er ein-
gefan-

gefangen ist, innerhalb 3 Tagen zurücknehmen; wird aber der Hund zum zweytenmale betroffen, so hat der Eigenthümer desselben außerdem dem Knechte jedesmal zu erlegenden 1 Rthlr. und der etwanigen Fütterungs-Kosten, seine Nachlässigkeit auch noch mit $\frac{1}{2}$ Louisd'or Strafe an den Herrn Camerarius zu büßen. In beyden Fällen muß jedoch noch über dieß der Eigenthümer den durch den Hund etwa verursachten Schaden, nach Aufgabe des in den Anlagen arbeitenden Gärtners, gänzlich ersetzen.

4. Jeder Eigenthümer des Hundes, der in den neuen Anlagen außserhalb des Grabens irgend einen Schaden angerichtet hat, hat solchen vorerwähntermaßen zu ersetzen, ist auch überdem, wenn er dazu Veranlassung gegeben, den Umständen nach, zu bestrafen.

5. Ist es gänzlich verboten, bey den neuen Anlagen, sowohl innerhalb als außserhalb des Grabens, Kämmer, Schafe oder Ziegen, überhaupt Vieh zum Grasenzuzubinden oder herumzuführen: die Eigenthümer derselben können zwar das erstemal gegen Erlegung von 24 Grote für jedes Stück an den Polizeydiener oder sonstige dazuzu beorderten Personen die befundenen und eingefangenen Thiere wieder einlösen; wer sich aber an solcher Warnung nicht genügen lassen sollte, dessen Vieh wird, bey wiederholter Uebertretung, ohne Rücksicht für confisciret oder verfallen erkläret werden.

Indessen liegt es in jedem Falle dem Eigenthümer auf, den etwa angerichteten Schaden besonders, nach der Aufgabe des Gärtners, zu vergüten.

6. Alles

6. Alles Federvieh, als Hühner, Enten und dergleichen, welches in den neuen Anlagen und Anpflanzungen betroffen wird, soll sofort eingefangen und confiscirt werden.

7. Ist es verboten, in den neuen Anpflanzungen oder an den Fahrwegen daseibst Wäsche und Kleidungsstücke zum Trocknen aufzuhängen, so wie solche oder Leinen zum Bleichen auszulegen, indem jeder, der dagegen handelt, mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe, wenigstens von 1 Rthlr. belegt werden soll.

8. Außer diesen Vorschriften, bleiben diejenigen, welche sich bereits auf den, beim Eintritt in den neuen Anlagen, aufgehängten Tafeln verzeichnet finden, in voller Kraft, und sind auf das genaueste zu befolgen. Sollte endlich

9. Jemand sich irgend einer Widersetzlichkeit gegen die Personen zu Schulden kommen lassen, welche zur Aufrechthaltung dieser zur allgemeinen Sicherheit und Vermehrung des Vergnügens für jeden Einzelnen, abzweckenden Verfügungen beordert sind, oder solchen in der Ausführung ihrer deshalb aufhabenden Pflichten hinderlich werden, so soll solcher mit einer angemessenen schweren, den Umständen nach, schimpflichen Leibesstrafe belegt werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Beschlossen in der Rathsversammlung Bremen den 9. August, und publicirt den 12. August 1805.

—(0000000)—

Da einem Hochedlen Hochweisen Rath es zur Anzeige gebracht ist, daß verschiedene Schiffer von hier fahren, ohne diejenigen Gildeabgaben zu entrichten, welche vermöge alten Herkommens von den zu der hiesigen Bört nicht gehörigen von hier zurückfahrenden Schiffen zu entrichten sind, ein Hochedler Hochweiser Rath aber, ein solches, zur Verkürzung der, zu nußbaren Zwecken seit langen Jahren her bestandenen Abgabe, gereichendes Benehmen, nicht länger ungerügt lassen kann, überdies auch bey manchen die Unkunde des eigentlich zu entrichtenden die säumhafte Zahlung veranlaßt haben mag, so sieht Derselbe sich genöthigt, um, jedoch unter dem Vorbehalt, und besonders in Hinsicht der größern Seeschiffe dem Beyspiel anderer Handelsplätze gemäß, mit der Zeit eine verhältnißmäßigere Einrichtung zu treffen, nunmehr vor der Hand die alte, seit vielen Jahren bestehende Anweisung zu der Wissenschaft und Nachachtung eines jeden, den es angeht, durch diese Erneuerung zu bringen.

Von allen rückfahrenden zur hiesigen Bört nicht gehörigen Schiffen ist nach Maaßgabe ihrer Größe und ihrer Rückfracht zu zahlen:

I. Für ein Schiff von 10 Last und darüber, wenn dasselbe mit der vollen oder halben Fracht oder Ladung zurückfährt,

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1) der Gilde | 1 Rt. 24 gr. |
| 2) dem Gildebediener | 48 " |

Fährt

Fährt ein solches Schiff unter der halben Fracht oder Ladung zurück, so wird dafür entrichtet

- 1) der Gilde 48 gr.
- 2) dem Gilbediener . . 24 =

II. Für ein mit voller oder halber Fracht oder Ladung rückfahrendes Schiff von 8 bis 9 Last

- 1) der Gilde 1 Rt.
- 2) dem Gilbediener . . 36 gr.

Ist dasselbe aber weniger als halb beladen, so beträgt die Abgabe

- 1) an die Gilde 36 gr.
- 2) dem Gilbediener . . 18 =

III. Für ein Schiff von 5 bis 7 Last bey voller oder halber Fracht oder Ladung

- 1) der Gilde 60 gr.
- 2) dem Gilbediener . . 30 =

unter der halben Fracht oder Ladung aber

- 1) der Gilde 30 gr.
- 2) dem Diener 15 =

IV. Für ein Schiff von 2 bis 4 Last im Fall der vollen oder halben Ladung

- 1) der Gilde 48 gr.
- 2) dem Diener 24 =

unter der halben Fracht oder Ladung aber nur die Hälfte, somit

- 1) der Gilde 24 gr.
- 2) dem Diener 12 =

V. Für

V. Für ein nach den Seelen ladendes Schiff

- 1) der Gilde 24 gr.
- 2) dem Diener 6 =

VI. Für jedes große, mittlere oder kleinere Schiff, welches weniger als eine Last Rückfracht geladen hat, wird der Gilde nichts, sondern bloß dem Diener 12 gr. entrichtet.

VII. Für alle ledig zurückfahrende Schiffe sowohl, als auch für die, deren Ladung aus Preussischen Salz besteht, wird weder der Gilde noch deren Diener das mindeste gegeben.

Ein Hochedler Hochweiser Rath hegt das gerechte Vertrauen, daß kein Schiffer sich es entlegen werde, um diese, dem Beyspiele anderer Seeplätze gemäße, in der beständigen Observanz gegründete, seit vielen Jahren durch den Anschlag bekannte, überdies auch nach einem so äußerst mäßigen Maasstab eingerichtete Abgabe zu zahlen, und solche zu umgehen keinen Versuch machen werde.

Damit inzwischen die vorstehenden Vorschriften um so gewisser befolgt werden mögen, so ist diese Verordnung nicht nur an allen gewöhnlichen Orten, sondern auch überdies an allen Haupt = Schlacht = Pforten, der Wichelnburg, der Holzpforte, der Seefahrt und dem Havenhause angeschlagen, auch den nachbemeldeten Bediensteten zugestellt, sondern es wird auch hiemit:

Erstlich dem Krahnmeister und Wuppern an der Schlachte, der Holzpforte und dem Theerhause bey eigener

ner Verantwortlichkeit anbefohlen, kein Stück Waare für Schiffe, die der Abgabe unterworfen sind, abzusehen oder überzuladen, wenn nicht vorher die Erlaubniß-Zettel des administrirenden Herren Beddeherren so wie auch das Ladungs- oder Gilde-Zettel ihnen vorgezeigt worden. Wenn aber der Schiffer oder Rahnenführer eine ihn von der Abgabe befrehende Bestimmung angiebt, so ist er eine solche Angabe durch einen Schein des Abladers, wohin die Güter bestimmt sind, zu bewahrheiten schuldig.

Zweytens dem Schiffsmäcker aufgetragen, mit keinem der Abgabe unterworfenen Schiffer ehender abzurechnen und ihn zu expediren, als bis er die obenerwähnte Erlaubniß- und Gilde-Zettel gesehen.

Drittens den Rahnenführern bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall bedeutet, kein Kaufmannsgut in ihren Rähnen oder sonstigen Fahrzeugen ehender einzuladen, geschweige denn von hier abzufahren, bis der Gilde-Zettel erhalten ist.

Viertens der Accisemeister auf der Wichelburg und der Havenmeister zum Begesack beauftragt, um die der Abgabe unterworfenen Schiffe, falls die Schiffer bey dem Anlegen an der Wichelburg oder dem Haven der gewöhnlichen Gilde-Zettel nicht produciren, zur Entrichtung sämtlicher Gebühren anzuhalten.

Fünftens dem Gildediener ernstlichst und bey schwerer Ahndung verboten, die früherhin eingerissene Vernachlässigung, um nemlich die Namen derer, welche die Abgabe nicht entrichteten, bloß zu notiren, sich nie zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr einen jeden zu sei-

ner Kunde kommenden Fall, da den obigen Vorschriften im mindesten zuwider gehandelt wird, den Herren aus der Mitte des Rathes bey der Schiffergilde unverzüglich anzeigen. Endlich aber

Sechstens jedem Schiffer, welcher, um die Abgabe zu verkürzen, eine unrichtige Lastenzahl aufgegeben hat, bedeutet, daß er dafür entweder gleich oder bey seiner Rückkunft in Untersuchung und Strafe genommen werden soll.

Wornach sich ein jeder, den es angeht, zu richten und für den sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 21. et publicatum d. 23. Dec. 1805.

—(OOO@OOO)—

87. Mißbräuche bey öffentlichen Abgaben.

Da Einem Hochedlen Hochweisen Rath angezeigt worden, daß bey dem Handel und der Schiffahrt allhier einige Unordnungen und Mißbräuche eingerissen sind, durch welche die öffentlichen Abgaben verkürzt werden, und besonders diese, daß

I. Kaufmannsgüter der obrigkeitlichen Verordnungen vom 16ten August 1709 und vom 22sten November 1747 ungeachtet entladen werden, ohne dazu von dem Schlachtschreiber mit einem sogenannten Loßzettel versehen zu seyn.

2. Der

2. Der Ort, woher die Güter kommen, zuweisen von den Schiffern unrichtig angegeben wird.

3. Nicht alles Korn, welches die Weser herauf anhero geführt wird, durch beeidigte Messer gemessen und angegeben wird.

4. Die Größe der Schiffe, welche die Weser herauf zur Stadt kommen, nicht immer richtig angegeben wird.

So hält derselbe sich verpflichtet, unter Bestätigung der bereits bestehenden Verordnungen, zu deren Abstellung annoch folgendes anzuordnen:

1. Es sollen hinführo keine Güter oder Waaren weder an der Schlachte noch an andern Orten hiesiger Stadt, man bediene sich dazu der Wupper, oder nicht, entladen werden, die nicht mit einem Loßzettel von dem Schlachtschreiber versehen sind.

2. Der Schlachtschreiber hat den Loßzettel gegen die gewöhnliche Gebühren in zwey Exemplaren auszufertigen, und von diesen ist das eine dem Wupper, oder demjenigen, welcher sonst die Güter oder Waaren aufsetzt, das andere aber dem Accisemeister an der Wichelnburg von dem Schiffer abzuliefern.

3. Der Accisemeister an der Wichelnburg soll keinen Schiffer auspassiren lassen, welcher nicht entweder den Loßzettel, oder einen Schein von dem Schlachtschreiber abgeliefert, worin dieser bezeugt, daß der Schiffer mit einem ledigen Schiffe zur Stadt gekommen ist.

4. Sowohl den Wuppern, und allen denen, welche Güter oder Waaren an anderen Orten, als an der

Schlächte aufsetzen, als auch sämtlichen Kaufleuten, welche Güter oder Waaren aufsetzen lassen, wird es hiedurch zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, ob der Ort, von welchem dieselben anhero geschiffet, richtig in dem Loßzettel aufgegeben worden, oder nicht, und letzteren Falles die Güter nicht eher entladen zu lassen, bis die unrichtige Aufgabe des Orts von dem Schlachtschreiber in dem Loßzettel verbessert worden.

5. Alles Korn, welches die Weser herauf anhero geschiffet wird, soll durch beeidigte Kornmesser oder in deren Ermangelung durch beeidigte Nothmesser gemessen werden, und es wird zugleich den Mascopsträgern hiedurch verboten, einiges von der Weser heraufgeschiffetes Korn, es sey in Säcken oder nicht, an der Fischerstraße, oder von da bis an die Wichelnburg und besonders außerhalb der Schlächte irgendwo eher auszutragen, bis ihnen der Loßzettel darüber vorgezeigt worden.

6. Alle Schiffe, welche die Weser herauf zur Stadt fahren und das Tonnen- und Bakengeld und das Hafengeld zu bezahlen haben, sollen, in so ferne dieselben nicht bereits mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse über ihre Größe versehen sind, durch einen besonders dazu beeidigten Messer gemessen, die Maasse soll den Schiffen eingebrannt, und dem Schiffer soll darüber ein Meßbrief ertheilt, und nach der in diesem verzeichneten Maasse sollen hinführo die öffentlichen Abgaben von den Schiffen entrichtet werden.

Für die Vermessung und Ertheilung des Meßbriefes werden dem beeidigten Messer sechs Grote von jeder
 Rocken-

Rocken-Last bewilligt. Diese werden für das erstemal von den öffentlichen Kassen, welche es angeht, vergütet, in der Folge aber, wann eine neue Vermessung von dem Schiffer verlangt werden sollte, geschieht sie auf dessen Kosten.

Wonach sich ein jeder zu richten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 13. Nov. et publicatum d. 27. Dec. 1805.

38. Nationalisirung der Schiffe.

Demnach wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen und des Reichs freyen und Hansestadt Bremen in Erwägung gezogen haben, daß die gegenwärtigen Zeitumstände, in Betreff der Seeschifffahrt von Kauffardenschiffen, Unterthanen im Kriege befangener Mächte leicht veranlassen könnten, Versuche zu machen: um, mittelst Collusionen mit hiesigen Bürgern oder Schutzverwandten, ihre Schiffe unter bremischer neutraler Flagge fahren zu lassen; (obgleich uns bis jetzt noch kein Beyspiel der Art vorgekommen ist) so haben wir, zur Vorbeugung dergleichen Versuche und des, möglicher Weise, aus deren Gelingen unserer Stadt erwachsenden Schadens; zur Aufrechthaltung von Treu und Glauben und Erhaltung des guten Credits, worin die, den Seeschiffen unserer Bürger von uns ertheilten Pässe, bey den kriegsführenden Seemächten,

mächten, noch immer und zwar (wie wir, im Vertrauen auf die bis jetzt schon bestandenen Maasregeln und die Rechtmäßigkeit unserer Bürger glauben sagen zu können) mit Recht gestanden sind; Folgendes zu verordnen für nöthig erachtet.

Wir setzen nämlich in den Personen unserer Rathsglieder, als:

des Herrn Senator Hermann Berck,
Herrn Senator Johann Gildemeister,
Herrn Doctor und Senator Franz Tidemann
und Herrn Senator Johann Vollmers,

eine Commission nieder, vor welcher diejenigen unserer Bürger und Schutzverwandten, die für Seeschiffe, welche bisher noch nicht unter bremischer, sondern unter einer fremden Flagge gefahren, oder die in der Fremde, für Rechnung unserer Bürger oder Schutzverwandten, erst neu gebauet, oder bald nachher von ihnen erworben sind, Seepässe von uns, während des Seekrieges, begehren mögten, nach vorgängiger Anmeldung bey einem Mitgliede der obgedachten Titl. Commission zu erscheinen schuldig seyn sollen, und wo sodann folgendes Verfahren Statt hat:

1) Uebergeben der oder die Eigenthümer des Schiffes, für welches der Seepaß begehret wird, einen von ihnen sämtlich eigenhändig unterschriebenen Zettel, enthaltend den Namen, die Bauart und die Größe des Schiffes an hiesigen Nockenlasten, wie auch den Namen des Schiffers, wenn solcher bereits ernannt ist.

2) Ueber:

2) Uebergeben dieselben die ganze über den Ankauf oder die sonstige Art des Erwerbs des Schiffes geführte Correspondenz, nach der Zeitfolge, wobey ihnen freysetzet: die Briefe der Verkäufer oder der auswärtigen Correspondenten, die den Handel betrieben haben, im Originale, oder die behüßigen Extracte derselben in vidimirten Abschriften zu übergeben; wohingegen ihre eigenen Briefe aus ihren Copenbüchern zu extrahiren und zu vidimiren sind. Indesß haben sie zu beyderley Vidimationen nicht eines beliebigen, sondern nur desjenigen Notars, jedoch auf ihre Kosten, sich zu bedienen, der ihnen von der Titl. Commission wird angezeigt werden.

3) Uebergeben sie die Originale der vollständigen auf das Eigenthum des Schiffes sich beziehenden Urkunden, in ununterbrochener Folge und Ordnung, von dem Beilbriese an, bis zum letzten, auf den, oder die gegenwärtigen Eigner des Schiffes lautenden Kauf- oder sonstigen Briefe inclusive; wie auch die etwanigen Condemnationssacten und Reparationsbriefe. Letztere werden indesß nur dann erfordert, wenn mit den, in denselben attestirten Ausbesserungen, zugleich eine Veränderung des Schiffes, es sey in Ansehung der Bauart oder der Maasse, vorgenommen worden ist.

4) Diese sämtlichen Brieffschaften und Urkunden werden sodann einem oder zwey Mitgliedern der Titl. Commission zugestellt, welche sie genau und sorgfältig zu Hause nachsehen und hiernächst der Titl. Commission, von deren Beschaffenheit überhaupt und hauptsächlich

fächlich darüber berichten, einmal: ob aus denselben oder sonstigen Umständen, ein Verdacht entstehe, daß das Eigenthum des Schiffes, für welches der Seepaß begehret wird, kein wahres, oder doch kein volles, dem oder den angegebenen stadtbremischen Bürgern oder Schutzverwandten zuständiges, sondern ganz oder zum Theil, fremdes Eigenthum sey, oder nicht; und dann: ob die beygebrachten Documente vollständig und in gehöriger Form und Ordnung sind.

5) Die Titl. Commission faßt sodann einen Schluß und eröffnet ihn dem oder den Eignern des Schiffes, gegen die ihnen anzuzeigende Gebühren. Sie wird indeß durch solchen Schluß, weder den Eigenthümern des Schiffes, noch irgend sonst Jemand, für die gute Beschaffenheit und Richtigkeit der ihr vorgelegten Documente verantwortlich.

6) Ist nach solchem Schlusse kein Verdacht, daß das Schiff wirklich hiesiges Eigenthum sey und kein Mangel oder Fehler bey den Documenten vorhanden, so hat der Eigener vor der Titl. Commission nachfolgenden Eid:

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß die von mir über den Erwerb und das Eigenthum des Seeschiffes N. N., groß N. N. Rockenlasten, worauf N. N. als Schiffer fahren soll, beygebrachten Brieffschaften und Documente, wirklich und nicht zum Scheine, in allen ihren Puncten und Clauseln, so viel mir bewußt, also gehandelt
und

and geschlossen, und solchergestalt jedes einzelne Stück derselben, weder ganz noch zum Theile verfälscht, sondern das wahre und volle Eigenthum des gedachten Schiffes N. N. nach Maafgabe obgedachter Briefschaften und Documente einzig nur mir zusiehe, und dem Verkäufer desselben bezahlt sey. Ich entsage zugleich allem geheimen Vorbehalte, um dem Geiste oder dem Buchstaben der hiesigen Verordnung wider das Neutralisiren fremder Schiffe auszuweichen, auch aller eignen besondern Auslegung der darin gebrauchten Worte und Redensarten, wider den gewöhnlichen Sprachgebrauch. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr helfe mir Gott!!

feyerlich abzustatten; welcher Eid, wenn der Eigner des Schiffes mehrere sind, zwar nur von dem, über das Schiff die Correspondenz führenden Rheder für sich und im Namen und in die Seele seiner sämtlichen Mitrheder, und wenn jener oder der einige Rheder ein aus mehreren Theilhabern bestehendes Handlungshaus ist, von einem derselben mit den erforderlichen Abänderungen abzustatten ist. Jedoch hat im ersteren Falle der correspondirende Rheder, eine zur Ableistung des Eides von den übrigen Rhedern auszustellende und durch den obgedachten Notar zu beglaubigende Vollmacht, vorab beyzubringen. Sollten auch Frauenspersonen in den Fall kommen, diesen Eid abstatten zu müssen; so soll ihnen frey stehen, solches in ihren Wohnungen vor dem, von der Titl. Commission ihnen zuzusendenden Notar zu thun.

7) Wann

7) Wann nun, wie vorgedacht, der Eid geleistet worden, so empfängt der Eigener des Schiffes einen Erlaubnißschein zur Erhaltung des, von der hiesigen Canzley, wie bisher gewöhnlich, auszufertigenden und zu beschwörenden Seepasses und der damit verbundenen Documente.

8) Findet die Titl. Commission hingegen, nach ihrer, über die ihr mitgetheilten Brieffschaften und Documente, angestellten Berathung, Gründe zum Verdacht: daß das bis dahin fremde Schiff, welches künftig unter bremischer Flagge fahren soll, gar kein, oder doch kein volles bremisches Eigenthum sey; so theilet sie jene Gründe oder ihre Zweifel an der Richtigkeit der Brieffschaften und Documente, oder den in denselben dargelegten Verhandlungen, dem angeblichen Eigener des Schiffes mit, und erwartet von ihm, wo möglich auf der Stelle, die Beantwortung und Lösung derselben, worauf sie abermals darüber rathschlaget, und nach genommenem Schlusse denselben eröffnet und darnach den oder die angeblichen Eigener des Schiffes, zu dem Eide zuläßet oder sie gänzlich mit ihrem Suchen abweist. In diesem letzteren Falle bleibt ihnen indeß vorbehalten, wenn sie sich dadurch beschweret zu seyn erachten, sich an uns zu wenden; da wir denn nach vernommenem Berichte der Titl. Commission, die Beschwerden untersuchen und unsern Beschluß darüber eröffnen werden.

9) Besteht hingegen das Hinderniß des gewünschten Passes in einem Mangel an den Eigenthumsdocumenten,

ten, oder in einer fehlerhaften Beschaffenheit derselben, ohne daß derenthalben zugleich ein Verdacht wegen des angegebenen Eigenthums des Schiffes selbst entstünde; so wird der Signer des Schiffes zur Abhülfe derselben, von der Titl. Commission angewiesen, und erst, wann diese erfolgt ist, er zu dem obinscribten Eide zugelassen. Jedoch bleibt ihm allenfalls auch hier der Recurs an uns offen.

10) Ueber alle obengedachte Verhandlungen der Titl. Commission mit den Schiffseignern werden von dem dazu zu adhibirenden Notar Protocolle geführt, und die unter 1) und 2) gedachten Brieffschaften registriret und aufgehoben, die Urkunden zum Beweise des Eigenthums aber werden den Eignern zurückgegeben.

Da indeß alle Sorgfalt der Titl. Commission in Nachsehung und Vergleichung der derselben zugestellten Brieffschaften und Urkunden und allenfalls in heimlicher Nachforschung verdächtiger Umstände die Möglichkeit: durch Bosheit und Schlaueit dennoch hintergangen zu werden, nicht ausschließen; so soll der erwiesene bloße Versuch dazu, nach der Strenge der Gesetze, mit der Strafe des Attentats des Meineides, die wirkliche Vollbringung aber, da nämlich wenigstens der obstehende Eid vor Erlangung des Passes abgestattet ist, mit harter Leibesstrafe, und dem Befunde nach, mit Zuchthausstrafe und der damit verbundenen Infamie und überdem beide Fälle mit dem Verluste des Bürgerrechts, Schutzes und des Einwohnens dieser Stadt unfehlbar und unabwärtlich belegt werden.

Wornach

Wornach sich ein Jeder, den es angeht, zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Beschlossen in unserer Rathsversammlung, Bremen den 30. May und publicirt den 5. Junii 1806.

(L. S.)

—(000000)—

89. Seepässe.

Den Eigenthümern und Rhedereyen hiesiger Seeschiffe so wie den Schiffen dienet hiedurch zur Nachricht und Nachachtung: daß die hiesige Canzley die bestimmte Anweisung erhalten hat: für kein Schiff, welches bereits mit einem bremischen Seepasse gefahren hat, einen neuen Paß zu verabsolgen, ehe und bevor derjenige, welcher demselben zuletzt ertheilet wurde, am fünften Cabinette der Canzley wieder zurückgeliefert worden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 30. Maji et publicatum d. 16. Junii 1806,

—(000000)—

90. Eigenmächt. Behauen der Bäume an öffentlichen Plätzen und Straßen; Benutzung der Letzteren zu Lagerplätzen.

Es hat Ein Hochedler Hochweiser Rath höchst mißfällig vernommen, daß die in der Neustadt an öffentlichen

fentlichen Plätzen, am Deiche, und sonst an den Gassen vor den Häusern und Gärten gepflanzten und daher dem Publico gehörigen Bäume von den Anwohnern der Gegend, als privat Eigenthum betrachtet, eigenmächtig, ohne Anzeige und Erlaubniß bey und von der Behörde, sogar umgehauen, gekappet, beliebigst aufgehauen, und dann benützet; sondern auch, daß der Deich, sonstige öffentliche Plätze und Straßen, zu Lagerstätten von Holz, Steinen, Theer- und Pech-Tonnen, auch Kaufmanns-Gütern und Standplätzen zu Wagen aller Art; ja gar von Handwerkern zur Ausübung ihres Gewerbes benützet, und dadurch zu ihrer eigentlichen Bestimmung unbrauchbar gemacht werden wollen: da aber Ein Hochweiser Rath so wenig den zuerst angeregten und sehr oft in Baum-schänderey ausartenden Frevel, als letztern, wider alle Policey-Vorschriften und namentlich die für die Alt- und Neustadt am 29sten September 1794 und 4ten August 1800 ergangenen Verordnungen, die unbefugte Beengung der Gassen ic. betreffend, strafwürdigen Unfug und Mißbrauch gestatten kann; so erinnert derselbe hiemit nicht allein alle und jede Bürger und Einwohner der Neustadt aufs ernstlichste, sich weder das Eine noch Andere zu Schulden kommen zu lassen; sondern versichert auch hiedurch, daß die Policey-Behörde auf die Contravenienten sorgsame Acht haben, und die angemessenste Bestrafung an Gelde, oder, dem Besinden nach,

nach, mit Gefängniß, eintreten zu lassen, von neuem bereits beauftragt sey.

Beschlossen in unserer Rathversammlung, Bremen am 25ten und bekannt gemacht am 30. Junius 1806.

—•••••—

• 91. Rath- und Bürger-Schluß vom 29. August 1806 wegen fremder Titel, Aemter und Würden.

Es ist der bisher jederzeit angenommene Grundsatz, nach welchem Angehörige dieser Stadt so wenig durch fremde Aufträge, als durch fremde Titel, oder durch den Adel irgend einige Befreyungen oder Vorzüge vor Andern, welcher Art dieselbe auch seyn mögen, reell oder personell erlangen können, förmlich bestätigt.

Da auch die Annahme solcher Aufträge, Chargen, Aemter oder Würden, so wenig als sonstige Verhältnisse, worin Angehörige der Stadt gegen fremde Regierungen treten, ihre eidliche bekräftigte Verpflichtung, das Wohl unsers Staats zu befördern und allen Nachtheil desselben abzuwenden, verändern oder beschränken kann, so ist es ihnen auch nicht erlaubt, um, sey es durch Weigerung, Anmaassung, Aufforderung fremder Regierungen, oder wie es sonst offenbar oder heimlich geschehen möchte, zu veranlassen, daß die letztern für sie einige Vorrechte begehren.

Dann sollen auch in allen von Staats wegen veranstalteten Druck- und andern Schriften den hiesigen Bürgern

gern

gern oder Angehörigen nie einige Prädicate, die sich auf Adel, fremde Titel, Würden, Aemter und Bedienungen beziehen, gegeben werden; sofern nicht von einer, lediglich ein solches fremde Amt oder Bedienung betreffenden Angelegenheit die Rede ist.

Gemeiner Bürger-Eid der Stadt Bremen.

Ich will dem Rath gehorsam seyn, und nimmer gegen den Rath thun, auch in allen Nöthen und Gefahren, so dieser guten Stadt nun und künftig begegnen möchten, dem Rathe, auch gemeiner Stadt und Bürgerschaft treu und hold seyn. Ich will halten Tafeln und Buch sammt der neuen aufgerichteten Eintracht, die der Rath und die ganze Gemeinheit beschworen, auch was Rath und Bürgerschaft wegen fremder Titel, Aemter und Würden am 29. August 1806 beliebt haben.

Ich will zu keinem Aufruhr Ursache geben, noch mich dazu vergesellschaften; sondern wenn ich Aufruhr oder sonst einige Practiken oder heimliche Anschläge gegen diese gute Stadt vermerke, will ich sie dem Rath treulich vermelden.

Ich will Schoß und Accise richtig bezahlen, auch die Consumptions-Abgabe gehörig entrichten, so lange solche mit Beliebung des Raths und der Bürgerschaft im Gebrauch bleibt.

Meinem Hauptmann und Rottmeister, auch andern des Raths Befehlshabern will ich gebührlchen Gehorsam leisten,

leisten, und will also des Rathes und gemeiner Stadt Bestes befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber wehren und abkehren, nach allem meinen Vermögen.

So wahr helfe mir Gott!!

—————*00000000—————

92. Jährlicher Buß- Bet- und Danktag.

Da Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt in dem am 26. September 1805 publicirten, die Abschaffung verschiedener Feyertage und der monatlichen Bettage, auch die Einführung eines allgemeinen jährlichen, am Mittwoch vor dem Michaelistage eintretenden Dank- Buß- und Bettags anordnenden Proclam, die Bestimmung der Feyer letzterwähnten Tages zur öffentlichen Kunde bringen zu wollen, zugesichert hat; so hat Hochderselbe das Folgende für dieses sowohl als für künftige Jahre in Hinsicht jener Feyer festgesetzt:

1) Es sollen am Sonntage vor dem jährlichen öffentlichen allgemeinen Dank- Buß- und Bettage von allen Kanzeln der Alt- und Neustadt, der Vorstädte, auch des Stadtgebiets, die christlichen Zuhörer von ihren Religionslehrern daran erinnert und aufgefordert werden: diesen feyerlichen Tag würdig zu begehen.

2) Am Dienstag, somit Tags zuvor, wird Nachmittags von 4 bis 5 Uhr das Einläuten mit allen Glocken der Kirchen in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete geschehen.

3) Am

3) Am allgemeinen Buß- und Bettage selbst wird in der Stadt und in den Vorstädten, nach dem gewöhnlichen Läuten, der Gottesdienst um 9 Uhr sich anheben, alsdann von 11 bis 12 Uhr geläutet, Nachmittags um 1 Uhr abermals gepredigt und von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken nochmals geläutet, außerdem aber noch in der Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten werden.

4) Auf dem Lande, wo nur einmal gepredigt wird, hebt nach dem Einläuten der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Predigtzeit an.

5) Den sämtlichen Herren Predigern bleibt die Auswahl zweckmäßiger Texte und Gesänge lediglich überlassen.

6) Während der ungefähren Dauer der öffentlichen gottesdienstlichen Verehrungen an diesem Tage, somit von 9 bis 10½ Uhr und von 1 bis 2½ Uhr werden die Stadthore gesperrt.

7) Haben die hiesigen Bürger und Einwohner sich an dem mehr erwähnten Tage nicht allein des Handels und aller schweren körperlichen Handarbeit, zumal wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen vorgenommen werden soll, oder nicht ohne Geräusch geschehen kann, selbst zu enthalten, sondern auch keinem Fuhrmann, Schiffszimmermann, Küper, Packer, Mascopsträger oder sonstigem Tagelöhner, so wie die Handwerker keinem Gesellen oder Lehrling, dergleichen Arbeit anzufinnen oder zu gestatten.

8) Wird für den ganzen Tag in der Stadt und im Gebiet alle Musik und aller Tanz, weniger nicht das

Unterrichtgeben in der Musik oder im Tanzen, und überhaupt alle gerauschvolle und lärmende Beschäftigung oder Lustbarkeit, auch aller Vertrieb mit Vieh untersagt.

9) Wird an dem Tage bis 3 Uhr Nachmittags:

a) den Mitgliedern der Brauer = Societät, Wein = Kaffee = Bier = und Brantweinschenkern und Krüggern, auch Billardhaltern, bey zehn Thaler Strafe verboten, Gaste aufzunehmen, und Zechen oder Spielen bey sich zu dulden; auch ferner bis zur nemlichen Zeit

b) bey Vermeidung einer dem Vergehen angemessenen Geldbuße untersagt, Gemüse, Obst, Fische oder andere Waaren zum Verkauf auszurufen, zum Feilbiethen herumzutragen, oder am Markte zu verkaufen.

Wornach sich ein jeder zu richten hat!

Conclusum Bremae in Pleno et Publicatum
d. 11. Sept. 1806.

—•••••—

93. Obigkeitliche Warnung,
in der Fremde gekaufte Schiffe nicht zu beladen, bis der Verordnung vom 5. Juny genügt worden.

In Bezug auf die unterm 5. Junii d. S. publicirte Verordnung wegen des Neutralisirens fremder Schiffe, werden die Eigenthümer und Rhederen seit kurzem in der Fremde angekaufter Seeschiffe hiedurch gewarnet:
selbige,

selbige, auch bey, ihrer Seite, geglaubter Vollständigkeit und gehörigen Ordnung der Schiffspapiere, nicht eher beladen zu lassen, oder zu verfrachten, bis sie vorder, zur Untersuchung solcher Papiere, angeordneten Commission darüber mit Bescheide versehen worden. Inmaassen im widrigen Falle sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Seepässe für solche Schiffe bis dahin vorenthalten werden, daß die Brieffschaften über den Ankauf und die Eigenthums-Documente derselben, obgedachter Verordnung gemäß, beygebracht und allen etwaigen Fehlern und Mängeln gehörig abgeholfen ist.

Bremen, den 14. November 1806.

Aus besonderem Auftrage eines Hochedlen, Hochweisen Rathes.

Von Commission wegen.

94. Maibäume.

Um der in unsern holzarmen Gegenden höchst verderblichen Sitte, um Pfingsten belaubte Birken oder sogenannte Maibäume abzuhauen und vor den Häusern einige Tage aufzustellen, entgegen zu arbeiten, wird der Verkauf derselben zu solchem Zwecke hieselbst verboten, und es ist zugleich die Verfügung getroffen, daß die mit dergleichen Maibäumen an die Stadt kommenden Landleute vor den Thoren damit zurückgewiesen werden.

Es wird von dem hiesigen Publiko mit Recht erwartet, daß es demzufolge dem hiedurch verbotenen Verkaufe von Maibäumen auf keinerley Weise Vorschub thun werde, da für das Vergnügen desselben im Anblick beslaubter Bäume und Gesträuche gegenwärtig auf eine andere und bey weitem zweckmäßigere Weise hinreichend gesorgt ist.

Bremen, den 9. Mai 1807.

Von Polizey wegen.

J. S m i d t, Camerar.

—○○○○○○—

95. Abkattung des Bürgereides, Aufenthalt und Beherbergung der Fremden, Aufnahme unehelicher Kinder.

Der Senat dieser freyen Hansestadt achtet es zweckmäßig, die nachfolgenden, theils schon zu wiederholten malen, und namentlich am 24sten Januar 1805 publicirten Verordnungen einzuschärfen und in Erinnerung zu bringen, damit sich deshalb niemand mit Unwissenheit entschuldige, und vielmehr durch genaue Befolgung derselben fernerhin gute Polizey und öffentliche Sicherheit hieselbst erhalten werde.

a) Alle Kinder hiesiger Bürger männlichen Geschlechts haben, ehe sie sich etabliren, Handel oder eigenes Gewerbe treiben, einen eigenen Haushalt beginnen, ein Amt antreten oder sich verheyrathen, den Bürger-eid, desgleichen jeder neu aufgenommene Bürger, Schutz-

ver-

verwandte oder Untergehörige binnen 14 Tagen nach seiner Aufnahme respective den Bürger- oder Huldigungseid abzustatten. Wer solches durch eigene Schuld versäumt, ist des ihm nur unter solcher Bedingung zustehenden und ertheilten Bürger- oder Schutzrechts verlustig geworden, und vererbt solches auch nicht auf seine Nachkommen.

b) Da es in vielfacher Hinsicht wichtig ist, von Zeit zu Zeit die Listen der hieselbst sich aufhaltenden Bürger, Schutzverwandten, Untergehörigen, Fremden und Einwohner überhaupt, zu revidiren, so wird jeder derselben auf die ihm in solcher Hinsicht durch dazu ausdrücklich beauftragte und beglaubigte Personen vorgelegten Fragen bestimmte der Wahrheit völlig gemäße Antworten zu geben haben.

c) Kein hiesiger Bürger, Schutzverwandter, Untergehöriger oder Einwohner darf Fremde, d. h. solche, welche weder hiesige Bürger noch Schutzverwandte oder Untergehörige sind, auf längere oder kürzere Zeit zu sich ins Haus nehmen, ihnen Zimmer oder ganze Wohnungen vermietthen, ehe er dazu die Erlaubniß bey der Behörde und zwar in der Stadt bey dem jedesmaligen dirigirenden Herrn Camerarius, auf dem Lande aber bey den respectiven Herren Richtern und Gowgráfen, nachgesucht, und dieselbe mittelst eines dazu ausgefertigten Scheins erhalten habe, auch dieselben nicht über die Zeit, welche ihm durch einen solchen Schein verwilligt worden, bey sich behalten; wobey es auch darauf im mindesten nicht ankommt, ob solche Fremde schon früher

früher hieselbst logirt haben, und ob der, bey dem dieselben sich aufhielten, mit einem Erlaubnißscheine versehen gewesen sey.

Ausgenommen sind hievon lediglich solche Personen, welche als Gesinde, Handels- oder Ladendiener, Gesellen, Lehrburschen oder sonst als dienende oder arbeitende Gehülffen von denjenigen Personen, bey denen und für die sie in Dienst oder Arbeit treten, in ihr Haus genommen werden, desgleichen die zum Militär gehörigen Personen und solche, die bey etwaniger Einquartirung fremder Truppen hieselbst, zufolge behörig ausgefertigter Quartierbillets aufzunehmen sind.

Dagegen erstreckt sich jenes Verbot auch dahin, daß ohne vorgedachtermaassen nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß keine bloß mit dem Neustädtischen oder Vorstädtischen Bürgerrechte versehene Personen in der Altstadt, desgleichen keine Vorstädter in der Neustadt, und keine Untergehörigen aus dem Stadtgebiete in der Alt-, Neu- oder Vorstadt von jemand ins Haus genommen werden können.

Jeder Uebertretungsfall der einen oder der andern Art wird mit einer Geldbuße von 10 Thalern, den Umständen nach, und namentlich, wenn unter dem Vorwande des Dienens oder Arbeitens und nicht lediglich zu solchem Zwecke, jemand ohne Erlaubniß der Polizey aufgenommen und aufgeheimt worden, noch schärfer bestraft werden. — Vorzüglich aber wird diese schärfere Bestrafung alsdann statt finden, wenn der gedachte Vorwand dazu gebraucht worden, um solchen Personen,

sonen, die wegen irgend eines Vergehens, wegen eines ausschweifenden Lebenswandels oder wegen Betteley, sich der Wachsamkeit der Polizen zu entziehen suchen, auf diese Weise einen unverdächtigen Aufenthalt hieselbst zu verschaffen.

Da auch mißfällig bemerkt worden, daß besonders unermögende Einwohner, indem sie ihres Unvermögens halber vor der angedrohten Geldstrafe gesichert zu seyn glauben, mit Ausnahme dergleichen verdächtiger und schädlicher Personen sich befassen, aufgeheimte liebliche Weibspersonen für ihre Dienstboten ausgeben, auch wohl zum Schein einen Lohn mit ihnen accordiren, so wird die Uebertretung dieser Verordnung bey solchen mit einem den Umständen nach längeren oder kürzeren Gefängniß, und namentlich wenn dies bey hiesigen Militärpersonen zutreffen sollte, mit Cassation und Ausweisung bestraft werden.

d) Diejenigen hiesigen Bürger oder Untergehörigen, welche mit Vorwissen und Erlaubniß der Polizenbehörde eine Gastwirthschaft und Herberge zu halten befugt sind, (wozu indeß keineswegs der bloße Ankauf oder das Miethen eines Hauses, in welchem vorher dergleichen getrieben, berechtigt) bleiben zwar von dieser Verordnung in Betreff der vor der Aufnahme von Fremden einzuholenden Erlaubniß der Polizenbehörde vor der Hand ausgenommen, jedoch haben dieselben sich dagegen nach den ihnen von derselben in Hinsicht solcher Wirthschaft ertheilten und ferner zu ertheilenden Vorschriften auf das genaueste zu richten, und namentlich bey den täglich von ihnen

ihnen aufzugebenden Rapporten, Namen, Stand, Zeit der Ankunft und der Abreise u. s. w. aller bey ihnen eingekehrten Personen getreulich aufzugeben, diejenigen, welchen der weitere Aufenthalt von der Polizey untersagt werden sollte, auf desfalls erhaltenen Befehl keinen Augenblick länger zu logiren, im Gegenfall aber die nachdrücklichste Bestrafung zu gewärtigen.

e) Da auch das hiesige Armenwesen wegen Versorgung fremder hieselbst auf Haltung gegebener unehelichen Kinder mehr als je belästigend angegangen wird, so wird es sowohl bey Vermeldung der oben angedroheten Strafen ausdrücklich untersagt, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeybehörde, uneheliche Kinder auf Haltung zu nehmen, als auch, wie schon zu wiederholten malen geschehen, jedermann bedeutet, sich bey Abschließung desfallsiger Contracte dergestalt vorzusehen, daß er sich dadurch nicht in Zukunft die eigne Erhaltung solcher Kinder aufbürde, indem die hiesigen Armenanstalten dazu nicht geeignet sind.

Wonach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 26. et publicatum d. 28. Maji 1807.

—•••••—

96. Wachordnung bey dem Haven zu Vegesack.

1) Die Wache bestehet täglich aus zweyen Schiffern, denen acht Mann untergeben sind.

2) Die Schiffer tragen eine roth und weiß gestreifte Schärpe, die Mannschaft Hüte, an der aufgeschlagenen Seite mit dem Bremer Schlüssel bezeichnet.

3) Die Mannschaft wird von den aus Rath und Bürgerschaft zu dem Haven Berordneten nach Vorschlage des Havenmeisters gewählt und angenommen; sie kann nach Gutfinden derselben wieder verabschiedet werden.

4) Es sind 16 Mann zu engagiren, damit die Mannschaft an jedem Tage erneuert werden könne.

5) Die Ablösung gehet täglich in der Stunde zwischen 11 und 12 vor sich, desens die in Bremen wohnenden Schiffer, welche die Wache trift, darauf zu halten haben, daß der Kundewagen daselbst vor acht Uhr Morgens abgehen möge.

6) Die täglich zur Wache kommenden acht Mann treten sämtlich nur während der Nachtzeit in Dienst, am Tage soll der Dienst von zweyen derselben versehen werden, welche dafür eine Erhöhung ihres Soldes genießen, und zu diesem Dienst besonders zu verdingen sind.

7) Die Nachtwache hebt zu der Zeit an, wenn die Arbeiter im Haven ihre Arbeit verlassen, und endigt, wenn sie sich zu derselben Morgens wieder einsinden. Es wird zu derselben mit der im Havenhause befindlichen Glocke,

Glocke, welche zugleich in Brandfällen als Sturmglocke dienet, ein- und ausgeläutet.

8) Die Mannschaft am Tage leistet ihren Dienst als Patrouille; die Nachtwache auf Postirungen, so daß vier Mann ausgestellt werden, welche mit den übrigen vier Mann von zwey Stunden zu zwey Stunden wechseln.

9) Zu Posten sind bestimmt, das Havenhaus, das Heck an der Ribbelstraße, die östliche Gegend des Havens bis zur Corps de Garde, und die Gegend des Krahs.

10) Die wachhabenden Schiffer können zwar bey zutreffenden Abhaltungen einen andern Schiffer in ihren Platz stellen; einem Steuermann aber kann ihre Wache nicht übertragen werden.

11) Denen Schiffern ist nicht gestattet von der Wache abzuziehen, bevor sie solche denen dieselbe beziehenden Schiffern wirklich übergeben haben.

12) Die zur Nachtwache aufziehende Mannschaft muß sich in dem Havenhause, woselbst ihr eine Parole von den Schiffern ausgetheilt wird, mit dem Läuten der Havenglocke einfinden.

13) Wer sich über eine Viertelstunde nach dem Läuten verspätet, wird um den vierten Theil des ihm bestimmten Wachtlohns gestraft.

14) Wer seinen Posten verläßt, oder auf demselben schlafend betroffen wird, hat den halben Wachtlohn verwirkt; nicht weniger ein jeder, so sich von der Wache, ohne Urlaub der wachhabenden Schiffer, entfernt.

15) Wer

15) Wer sich eine Widersetzlichkeit zu Schulden kommen läßt; wer sich auf der Wache betrunken einfindet, oder während derselben betrinkt; wer Handel auf der Wache macht, oder sich an einem der Mitmannschaft thätlich vergreift, diese haben den Abschied und nach Befinden Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

16) Die Wache wird verpflichtet, unter Aufsicht des Havenmeisters, und Anführung der wachhabenden Schiffer, was dem Haven, oder den Schiffen und darin befindlichen Gütern und Geräthschaften, oder auch den auf dem Haven gelagerten Gütern, Holze und Schiffes-Materialien irgend, es sey durch Brand, Sturm, Wasserfluthen, Raub und Dieberey, oder auf welche Art es sonst wolle, nachtheilig werden kann, sorgfältig zu achten und jede Gefahr und Schaden daran besten Fleißes zu verhüten und abzuwenden.

17) Die Zugänge zu dem Haven, mit Ausnahme des am Havenhause, sind durch die wachhabenden Schiffer von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, oder doch bis zu Tagesanbruch, gesperrt zu halten, und die während dieser Sperrung auf dem Haven betroffenen Personen, wenn sie keine befriedigende Auskunft wegen ihres Aufenthalts zu geben vermögen, als verdächtig einzuziehen, damit sie auf geschehene Meldung bey der Policcy-behörde vernommen, und nach Befinden zur Strafe gezogen werden.

18) In den Abendstunden vor der Sperrung des Havens ist zwar der Gang über den Haven unverdächtigen Personen gestattet, sie sind aber gehalten, sich bey dem

dem Posten, wo sie einpaßiren, mit einer Durchlaß-Marke zu versehen, welche sie bey den Posten, wo sie auspaßiren, wieder abzugeben haben; wer einpaßirt, wird mit der vom Posten erhaltenen Marke nicht an dem nemlichen Zugange wieder ausgelassen, sondern hat sich, um hierzu mit einer besondern Marke versehen zu werden, bey den wachthabenden Schiffern am Havenhause zu melden.

19) Um diese Einrichtung zu pünctlicher Anwendung zu bringen und darin zu erhalten, haben die Schiffer jeden Posten bey der Ausstellung mit einer gewissen Anzahl solcher Marken zu versehen, und strenge darüber zu halten, daß die Mannschaft dieselbe auf das genaueste befolge, inmaßen gegen diejenigen, welche sich darin versäumen, oder gar verdächtigen Personen den Zugang erleichtern, mit schwerer Strafe belegt werden sollen.

Conclusum Bremae in Pleno d. 20. Jun. 1807.

—•••••—

97. Vorkauf der Seefische an der Schlachte.

Da sich von neuem der strafbare Unfug geäußert, daß Vorkäufer sich unterstanden, wenn an hiesiger Schlachte Seefische zum Verkauf gebracht, solche zum Theil oder sämmtlich, um sie wieder zu verhandeln, an sich zu kaufen und dadurch den Preis derselben unerlaubterweise zu erhöhen; so wird hiedurch unter Bezug auf die
dagegen

dagegen erlassenen Verordnungen in Erinnerung gebracht und geboten:

Daß Niemand bey 25 Rthlr. Strafe und den Umständen nach schimpflicher Hast sich unterstehen solle, an der Schlachte zum öffentlichen Verkauf gekommene Seefische jeder Art, wie auch Stinte, Austern, Muscheln, Hummer oder Seekrebse u. s. w. zum Wiederverkauf zu erhandeln, noch für die Eigenthümer derselben im Tagelohn zu verkaufen, ehe der Ausrufer, daß solche an der Schlachte zu verkaufen, in der Stadt ausgerufen und nach beendigtem Ausruf 12 volle Tags-Stunden zum Einkauf hiesiger Bürger und Einwohner verflossen sind; auch ist dem Schlachtvogt aufgetragen, auf die Uebertreter sorgfältig zu achten und solche ohne Verzug der Polizeybehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Bremen, den 14. März 1808.

Von Polizey wegen.

98. Obrigkeitliche Warnung, keine Hühner, Hunde, Ziegen auf die Ländereyen am Neustadtswall laufen zu lassen.

Da seit einiger Zeit von Pächtern in der Neustadt am Walle belegener Ländereyen darüber geklaget worden, daß sie in der Bemutzung derselben durch Hühner, Enten, Hunde, Ziegen und sonstige Thiere gar sehr beeinträchtigt

nigt werden, so daß zuweilen die Einsaat ganzer Stücke verdorben wird; so wird Jedermann hiedurch ernstlich gewarnt, seine Thiere genugsam zu hüten: daß sie auf ähnliche Weise Niemand Schaden zufügen können. In- dem wer solches verabsäumt, es nicht nur sich selbst zuzuschreiben hat, wenn der Pächter eines der gedachten Grundstücke das oder die auf selbigen betroffenen schädlichen Thiere, wie ihm frey stehet, (jedoch nicht mit Schießgewehren) tödtet, die Ziegen aber einfängt, sondern auch zum Ersatz des durch dieselben erweislich angerichteten Schadens angehalten wird; wobey indeß zu bemerken, daß die solchergestalt getödteten Thiere ihren Eigenthümern, wenn sie ihnen noch von einigem Gebrauch seyn mögten, verbleiben.

Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 13. et publicatum d. 16. April. 1808.

—•••••—
99. Verordnung wider den Aufkauf und Vorkauf
bes zu Lande nach der Stadt geführten Roggens, Getreibes
und sonstiger Lebensmittel. *)

Da bey den jetzigen drückenden Zeitumständen, unter welchen alle Stände so sehr leiden, Ein Hochedler und Hochweiser Rath es für seine erste Pflicht erachtet,

*) Vergl. B. v. 1814, Febr. 16.

tet, dahin, soviel in seinen Kräften stehet, zu sorgen, daß die Anschaffung der nothwendigen Lebens-Bedürfnisse seinen Mitbürgern, und besonders der minder begüterten Classe derselben möglichst erleichtert werde: dieses aber durch den schädlichen, aller dagegen bestehenden Verbote unerachtet, überhand nehmenden Vorkauf offenbar gehindert wird; so erneuert Derselbe nicht nur hiedurch die desfalls bereits erlassenen Verbote, sondern verordnet zu deren näherer Bestimmung zugleich folgendes:

1) Einem jeden hiesigen Bürger und Einwohner stehet zwar frey, zum Bedarf seiner eigenen Haushaltung und zum Betrieb seines Gewerbes, den Ankauf von Roggen und sonstigem Getreide, wie auch von allen sonstigen Producten des Landes in dem Gebiete der hiesigen Stadt vorzunehmen. Dahingegen ist aber alle Vorkäuferey von Victualien, also der Ankauf von Getreide, Kartoffeln, Federvieh, Eier, Butter, Garten-Früchten, Fischen, kurz aller Eß-Waaren, um solche wieder zu verhandeln, innerhalb der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete dieser Stadt gänzlich verboten.

2) Aufkäufer, Höcker, Victualien-Händler, oder sonstige Personen, welche dagegen handeln, sollen zum erstenmale mit Confiscation der Waaren, in wiederholten Uebertretungs-Fällen aber außerdem noch mit empfindlicher, den Umständen nach schimpflicher Leibes-Strafe unabittlich belegt werden.

3) Damit auch die freye Zufuhr möglichst beygehalten und befördert werde, so ist nicht nur alle Vorkäuferey

feren von Lebens-Mitteln auf den Wegen, welche durch hiesiges Gebiet nach der Stadt führen, bey der in dem vorigen Artikel angedroheten Strafe schlechterdings verboten, sondern es wird auch Allen und Jedem, namentlich den Höckern, Branntwein-Brennern, oder wer es sonst seyn mag, bey unfehlbarer Strafe der Confiscation im erstern Betretungs-Falle, im Wiederholungs-Falle aber außerdem bey einer Geld-Buße von 100 Rthlr., oder den Umständen nach, einer empfindlichen Leibes-Strafe gänzlich untersagt, das der Stadt zugeführte Getreide auf dem Wege dahin, oder in Wirthshäusern, weder selbst noch durch Unterhändler, anzuhalten und wegzukaufen, oder mit Vorwort zu besprechen. Vielmehr sollen

4) um allen Unterschleif zu verhindern aller zu Lande hier ankommender Rocken, so wie alle andere an den Markt gehörende Es-Waaren dahin gebracht, und daselbst wenigstens bis 11 Uhr Vormittags zum Besten der hiesigen Bürger und Einwohner zum Verkauf gelassen werden.

5) Alle Landleute, welche Getreide, Lebensmittel und Victualien an die Stadt bringen, dürfen davon nichts vor den Thoren, auf den Straßen oder in den Herbergen verkaufen, sondern müssen mit gedachten Waaren sich zu Märkte begeben. Diejenigen, welche dem zuwider handeln, sollen mit Verlust des Kauf-Preises, der Käufer aber mit Verlust der gekauften Waare, bestraft werden.

6) Wenn aber das auf dem Markte ausstehende Getreide oder die sonstigen Nahrungs-Mittel daselbst vor

11 Uhr

11 Uhr Morgens keinen Käufer gefunden haben, so stehet es nicht nur den hiesigen Bürgern und Victualien-Händlern frey, solches zum Wiederverkauf zu erhandeln, sondern es sind auch die Landleute, die solches auf den Markt gebracht haben, berechtiget, damit durch die Straßen zu ziehen und es vor den Thüren zum Verkaufe anzubieten.

Was nach geendigter Marktzeit eingeführet wird, muß, in so ferne nicht ein Verzug der Waare selbst nachtheilig werden kann, zum Beispiel bey Fischen, grünem Garten-Gemüse und dergleichen, oder wo sonst ein ungesäumter Verkauf erfordert wird, am andern Tage an den Markt gebracht und daselbst vorschriftsmäßig ausgestellt werden.

7) Auf dem Markte selbst sind, zur Beobachtung nöthiger Ordnung, die Verkäufer schuldig, sich in Ansehung der Verkauf-Stellen, der Anweisung des mit der Aufsicht darüber beauftragten Markt-Bogts, oder des sonst dazu bestellten Polizey-Officianten zu unterwerfen, und dürfen solche nicht nach eigener Willkühr wählen. Jeder aber muß dem Handel seinen freyen Lauf lassen, und niemand darf sich, bey nachdrücklicher Strafe, unterstehen, einen andern an seinem Kaufe zu hindern oder ihm in den Kauf zu treten.

Um dieser Verordnung volle Publicität zu geben, und damit niemand sich mit deren Unbekanntschaft entschuldigen könne, soll dieselbe nicht nur in der Stadt und dem Gebiete derselben an allen öffentlichen Orten, sondern auch in allen Wirthshäusern angeschlagen werden,

wobey es den Wirthen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird, die mit Getreide und Victualien bey ihnen einkehrenden Landleute auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Wonach sich also ein jeder zu achten!

Beschlossen in der Versammlung des Senats zu Bremen am 22. Juny und publicirt am 27. Juny 1808.

—○○○○○○○○—

100. Obrigkeitliche Warnung
wider Beschädigung der Gemüesfelder am Neustadtswalle.

Es ist von mehreren Pächtern der Gemüse-Felder am Neustadtswalle beschwerend zur Anzeige gekommen: daß solche oftmals von Solchen, die keine Befugniß dazu haben, (besonders auch von Kindern) betreten, das Gemüse beschädigt, oder gar beraubet oder bestohlen würde.

Ein Hochedler Hochweiser Rath kann daher nicht umhin: Allen und Jedem, die dazu nicht befugt sind, vornämlich aber den Anwohnern der Gegend des Neustadtswalles, hiedurch ernstlichst zu gebieten: sich alles Betretens der gedachten Gemüse-Felder schlechterdings zu enthalten, und ihre Kinder und Gesinde gleichfalls davor zu warnen; indem diejenigen, so dem zuwider handeln, auf davon erhaltene Anzeige, außer dem Ersah des angerichteten Schadens, unfehlbar für das erste Mal mit Arrest an der Wache, für das zweyte und folgende Mal aber, nach Befinden der Umstände, mit schwererer Leibesstrafe sollen belegt werden.

Wer

Wer sich aber untersteht: das Gemüse oder andere Gewächse auf den beregten Feldern zu berauben oder zu bestehlen, soll vor die Criminalbehörde gezogen, und wegen solchen Frevels, und zwar schärfer, als der Werth des Entwendeten es sonst erfordern würde, bestrafet werden.

Ein Hochedler Hochweiser Rath verspricht sich indeß billig: daß die für die Versorgung der Neustadt so nützlichen Gemüse-Felder am Walle derselben von Jedermann werden unbeschädigt erhalten werden.

Conclusum Bremae in Pleno d. 8. et publicatum d. 11. Julii 1808.



101. Obrigkeitliche Aufforderung und Warnung, in Betreff
Sicherung des Neustadt-Deichs. *)

Bereits im Jahre 1799 wurden die Eigenthümer der Häuser, Hofplätze und Gärten in hiesiger Neustadt, welchen die Sicherstellung des Weserufers vor, neben oder hinter ihren Erben obliegt, aufs ernstlichste von Einem Hochweisen Rathe aufgefordert: durch gehörige Ausbesserung und gründliche Wiederherstellung ihrer Bollwerke und Erhöhung des Ufers, dieselben in den Stand zu setzen: daß sie 18 Fuß Wasser abhalten können. Wie wenige aber ihrer Pflicht hierin ein Genügen geleistet, lehret genugsam der Augenschein.

Indeß haben die, seitdem auch ohne Eisgang vorgekommenen hohen Wasserfluthen und das sich dem Anscheine nach,

*) Vergl. B. v. 1809, Jun. 5.

nach, jährlich erhöhende Bett der Weser, die Nothwendigkeit der obgedachten Sicherung und Erhöhung der Bollwerke an den Ufern der großen und kleinen Weser in der Neustadt genugsam dargethan.

Ein Hochweiser Rath kann daher nicht umhin: jene Aufforderung hiedurch alles Ernstes zu erneuern. Es ist auch zu dem Ende, soviel den Neustadts-Deich betrifft, eine Vermessung desselben parzellenweise, vor jedem Hause und Erbe besonders, in Rücksicht auf die Abhaltung des obgedachten Wasserstandes von 18 Fuß, vorgenommen, und wird jedem Eigenthümer von seinem Hause und Erbe neben dieser Aufforderung das Maas, worauf er nach der Mittelhöhe, (wegen der Unebenheiten) seinen Antheil am Weserufer zu erhöhen hat, besonders eingezeichnet werden.

Damit aber solche für das Gemeinwohl der Neustadt dringende Arbeit sowol der Erneuerung oder Herstellung der Bollwerke, wo solche erforderlich, als der Erhöhung des Ufers, vor eintretendem hohen Wasser, beendigt sey; so ist damit baldigst in diesem Monate der Anfang zu machen, und selbige spätestens vor dem 15. Sept. d. J. zu beendigen; und damit selbige, so viel das Erhöhen des Ufers betrifft, auch tauglich sey und der gewünschte Zweck erreicht werde, haben sich die Pfllichtigen nach guter Erde, oder auch solcher die mit Steingrus vermischt ist, umzusehen und solche dazu anzuwenden; dahingegen sich alles bloßen Sandes, unvermischten Bauschuttens, auch des durch Kehrlicht und sonst entstandenen vor und hinter dem Deiche liegenden und andern Unraths daz

dazu nicht zu bedienen; wie denn der Straßenmacher Heinrich Rüte die Aufsicht darüber führen wird: daß Niemand sich eines untauglichen Materials dazu bedienen möge.

Sollte indeß Jemand, dessen Bollwerk einer Erneuerung oder Ausbesserung, oder das Ufer einer Erhöhung bedarf, nicht während dieses Monats wenigstens den Anfang damit gemacht haben, der hat zu gewarten: daß solche Arbeit von wegen des Departements der Neustadt werde besorget und die Kosten von ihm executivisch werden beygetrieben werden.

Zugleich kann Ein Hochweiser Rath nicht umhin: einige den Bollwerken und dem Deiche dahinter schädliche und sonstige Mißbräuche bey dieser Gelegenheit zu rügen. Es ist nämlich bemerket worden: daß viele, die in den am Neustadtsufer liegenden Schiffen, oder auf den Flößen Geschäfte haben, gar oft, ohne eine Treppe zu passiren, an den Bollwerken, besonders denen von Kieselsteinen, oder an den Ufern von blosser Erde, herauf- und hinabklettern, und dadurch nach und nach, zu großem Nachtheile der Bollwerke und Ufer, Gänge sich bilden, die die Zerstörung jener endlich nach sich ziehen.

Es wird daher alles Herauf- und Hinuntergehen zum Deiche und vom Deiche, außer durch die Treppen am Deiche, durch den Zugang zur Fähre und durch, von den Schiffen auf das Deichufer hinreichend hinaufgelegte Stege, hiedurch, und zwar bey Arrest oder sonstiger Leibesstrafe, auch Ersatz des dadurch angerichteten Schadens,
gänzlich

gänzlich verboten, und die Anwohner des Deiches aufgefordert, durch Warnung derer, die dawider zu handeln unternehmen mögten, und deren Angabe bey dem Herrn Camerarius zur Erhaltung und Schonung ihrer Bollwerke und der Ufer selbst mitzuwirken.

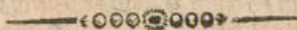
Ein anderer Mißbrauch besteht darin: daß aus den Häusern, Gärten und Kellern am Deiche gar oft allerley Unrath, als: Kehrlicht aus den Häusern, Unkraut aus den Gärten, Stroh und dergleichen, unten an das Ufer der Weser zu dessen Verunreinigung und großem Uebelstande, geworfen wird. Es kann solcher Mißbrauch aber um so weniger geduldet werden, da die fast allenthalben in der Neustadt eingeführte Gassenreinigungs-Anstalt jener Aushülfe sich seines Unraths zu entledigen auch die Anwohner des Deiches entübriget; daher denn dieselben für allen solchen von ihnen selbst, oder ihren Hausgenossen, verübten Mißbrauch hiedurch verantwortlich gemacht sind, und so wie jeder Andere, der sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, deshalb von dem Herrn Camerarius werden zur Strafe gezogen werden.

Ein dritter Mißbrauch endlich ist das Aufhängen der Wäsche an, zwischen den Bäumen am Deiche, befestigten Linien, dessen Abstellung als eines, sowol dem Geruche als dem Anblick widrigen Uebelstandes, bey Confiscation der Wäsche, hiedurch geboten wird.

Ein Hochweiser Rath verspricht sich von Jedem, den es betrifft, die willige Befolgung dieser einzig die Sicherheit, Reinlichkeit und Erhaltung guter Ordnung

Ordnung in der Neustadt bezweckenden Aufforderung und Warnung.

Beschlossen in unserer Rathsversammlung Bremen den 4ten und publiciret den 7ten August 1808.



102. Verordnung die auswärtigen Lotterien betreffend.

Die bei den hiesigen Gerichten seit einiger Zeit vielfältig vorgekommenen Prozesse über Lotterie=Loose haben Einen HochEdlen und Hochweisen Rath leider überzeuget, daß die so oft verderbliche Lotteriesucht auch hier fortwährend viele Beförderer findet und sich der dagegen bestehenden Verbote ungeachtet immer mehr Personen zum Collectiren für auswärtige Lotterien aufwerfen, welche durch allerhand Ueberredungs=Künste zum Spielen zu reizen suchen.

Ein HochEdler und Hochweiser Rath hält es daher für seine Pflicht, besonders in den jetzigen nahrungslosen Zeiten, jeden hiesigen Bürger und Einwohner ernstlich zu ermahnen, sein Geld keinem ungewissen Glücksspiele aufzuopfern, sondern zu bedenken, daß bei dessen Fortsetzung der Verlust den Gewinn fast allemal übersteige.

Um aber die Anlockungen der heimlichen Collecteurs, wodurch diese zum Lotterie=Spiel zu verleiten pflegen, zu verhindern, verordnet Ein HochEdler und Hochweiser Rath folgendes:

1) Blei-

1) Bleiben alle allgemein als höchst schädlich anerkannten Lotterien, als das sogenannte Lotto, die Waaren-Lotterien und Ausspielen von Land-Gütern, hier gänzlich verboten, dergestalt, daß keiner, er sey wer er wolle, für solche eine Collecte zu übernehmen, oder dergleichen Loose allhier unterzubringen, befugt seyn soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, soll im ersten Uebertretungs-Fall mit 50 Rthlr., im zweyten mit 100 Rthlr., fernerhin aber, dem Befund nach, mit ein- oder mehrjähriger Zuchthaus-Strafe unabkömmlich belegt werden. Wie denn auch, wenn der Uebertreter dieses Verbots die in den ersten Fällen bestimmte Geld-Strafe zu bezahlen nicht vermögend ist, in deren Stelle eine angemessene Gefängnis-Strafe sofort eintreten soll. Gleichergestalt

2) ist von nun an alles Collectiren in allen und jeden Lotterien, welcher Art und Natur sie immer seyn mögen, ohne dazu erlangte Obrigkeitliche Erlaubniß, allen hiesigen Bürgern, Einwohnern und Fremden, oder hier conditionirenden Personen in der Stadt und deren Gebiete gänzlich und durchaus verboten. Demjenigen, welcher auf Unterbringung von Loosen ertappt, oder dessen überführt wird, sollen nicht nur die Billets, wenn er deren noch hat, weggenommen, sondern er überdem noch mit 25 Rthlr. Strafe, oder wenn er solche zu bezahlen nicht vermögend seyn würde, mit anderer Strafe belegt werden. Fremde mit Lotterie-Loosen in der Stadt oder deren Gebiet hausirende, werden im Uebertretungs-Fall sofort über die Gränze gebracht, und wenn sie dennoch zurückkehren sollten,

ten, mit angemessener Zuchthaus = Strafe belegt werden. Ueberdem

3) soll weder dem unbefugten Collecteur aus einem mit einem dritten geschlossenem Lotterie = Geschäfte, oder gegen den Spieler, noch auch umgekehrt demjenigen, der von ihm Loose, auf welche Art es seyn möge, erhalten hat, eine gültige Klage oder Compensations = Recht erwachsen; sondern es soll derjenige, der eines oder das andere gerichtlich anbringen will, damit sofort abgewiesen, der dabey vielleicht vorkommende Betrug zwar nach Befinden bestraft werden, der Betrogene selbst aber auf keine Entschädigung Anspruch machen können.

4) Für unbefugte Collecteurs sind aber auch alle diejenigen, ohne Ausnahme, zu halten, welche für andere Personen, wenn es auch auf deren Gesuch geschieht, ein oder mehrere Lotterie = Loose besorgen oder verschreiben, und dafür sich die Collecten = Gebühren, oder eine Belohnung unter einem andern Namen versprechen lassen, und tritt dagegen die in den beiden vorigen Artikeln enthaltene Verordnung, ohne Zulassung irgend einer Entschuldigung, ein.

5) Damit jedoch aber diejenigen, welche nun einmal ihr Geld den auswärtigen Lotterien anvertrauen wollen, nicht durch heimliche Collecteurs, oder unsichere Lotterien, unverantwortlich hintergangen werden, so wird hiemit verordnet, daß jeder hiesiger Bürger und Einwohner, welcher sich künftig den Collecteur = Geschäften für fremde Lotterien unterziehen will, vorher gehalten seyn soll, die Obrigkeitliche Erlaubniß, unter genauer Aufgabe
der-

derjenigen Lotterien, für welche er die Collecte zu übernehmen gedenket, nachzusuchen und sich, bis sein Gesuch bewilligt seyn wird, alles Collectirens gänzlich bey den oben angedroheten Strafen zu enthalten. Von solcher Nachsuchung und Aufgabe sind auch diejenigen nicht befreuet, welche früherhin schon darum nachgesuchet oder die Erlaubniß dazu erhalten haben mögen.

6) Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner aber, welche als Obrigkeitlich authorisirte Collecteurs angestellet und zugelassen werden, haben folgende Verpflichtungen auf sich:

- a) Sie dürfen bey Verlust der ihnen ertheilten Concession zu keiner Lotterie collectiren, welche nicht in der ihnen ertheilten Concession ausdrücklich benannt ist, oder wozu sie im Verfolge die Erlaubniß erhalten werden.
- b) Es ist ihnen die Anstellung von Unter-Collecteurs gänzlich verboten, und wenn sie sich in ihren eigenen Lotterie-Geschäften der Hülfе anderer Personen bedienen, so müssen sie für die Handlungen, ja selbst für das Versehen derselben, so als wenn diese von ihnen selbst vorgenommen und geschehen wären, haften.
- c) Ist es ihnen schlechterdings verboten, jemand Loose ungesordert ins Haus zu senden, damit zu haufsiren, oder solche in Wirthshäusern, Schenken und an öffentlichen Orten aus- und anzubiethen, und soll ihnen kein Klage- oder Compensations-Recht auf

auf die Einsatz-Gelder solcher ungefordert eingesendeten oder sonst aufgedrungenen Loose verstatet werden; obschon der Besitzer derselben zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinnes, wenn er die Loose behalten hat, berechtigt ist.

- d) Sie sollen Niemand, er sey wer er wolle, die Einsatz-Gelder weiter als höchstens zu einer Lotterie creditiren. Geben sie aber dennoch für mehrere gleichzeitige oder nachfolgende Lotterien Credit, so geschiehet dieses dergestalt auf ihre Gefahr, daß sie gegen ihren Schuldner kein Klag- oder Compensations-Recht als nur auf die Einsatz-Gelder der zuerst zu Ende gezogenen Lotterie ausüben können.
- e) Bey fallenden Gewinnen können sie allein die Einsatz-Gelder der Lotterie, worin der Gewinn gefallen ist, wenn diese creditiret seyn sollten, dem Spieler in Rechnung bringen, sonst dürfen sie unter keinem Vorwand, er möge seyn welcher er wolle, die Ausbezahlung desselben weigern, und berechtigt der bloße Besiß eines Looses den Inhaber zur Einziehung des gefallenen Gewinns, ausser, wenn der Collecteur, der das Loos ausgegeben hat, sofort bescheiniget, daß derjenige, dem er das Loos verkauft, der Ausbezahlung des Gewinns an den Inhaber widersprochen habe, und dieser sich daher erst behörig, wie er das Loos erhalten, legitimiren muß.

Um indessen endlich

7) bey der Ausführung dieser Verordnung die möglichste Schonung zu beobachten, so soll solche allererst nach Verlauf von 3 Monaten, mit dem 1. Merz 1809, in Kraft und Wirkung treten; von der Zeit an aber auf das genaueste beobachtet werden.

Der Hoch Edle und Hochweise Rath, der, wie einem jeden einleuchten muß, bey dieser Vorschrift nur das Beste seiner Mitbürger und die Erhaltung deren Wohlstandes vor Augen hat, hoffet daher zuversichtlich, daß jeder von selbst geneigt seyn werde, derselben genau nachzuleben; widrigenfalls sich der Uebertreter derselben die für ihn daraus entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beymessen muß.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 16. November und öffentlich bekannt gemacht den 24. November 1808.



103. Verkauf von Gelegenheitschriften.

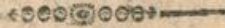
Da es dem hiesigen Publikum zur gerechten Beschwerde gereicht, wenn (was eine Zeither mehr wie je eingerissen) die Freygebigkeit der Einzelnen auf eine Art in Anspruch genommen wird, die den Angesprochenen in Verlegenheit setzt, indem sie ihn gewissermaßen durch mittelbaren Zwang nöthigt, um, wenn gleich ungern,
 sein

sein Opfer zu bringen; dieses auch bestehenden wohlthätigen Anstalten, wo das Publikum behuf der Aufrechthaltung derselben in Anspruch genommen werden muß, nur zu leicht nachtheilig werden dürfte, Einem Hochweisen Rath aber dergleichen nicht gleichgültig seyn kann; so verordnet Derselbe hiemit:

Daß von nun an niemand, er sey wer er wolle, und unter welchem Vorwande oder zu welchem Behufe es immerhin geschehen möge, (indem der Zweck durchaus nicht die Mittel heiligen darf) sich es beygehen lasse, um, ohne ausdrückliche Erlaubnis, Gelegenheitschriften durch die Stadt in die Häuser hiesiger Bürger und Einwohner tragen, solche anbieten und dafür Geld einsammeln zu lassen.

Wann wider Verhoffen künftig dergleichen eintreten sollte, so wird gegen den oder diejenigen, welche dieses veranlaßt haben, so wie gegen alle, welche dazu sich gebrauchen lassen, die erforderliche, der Polizen-Behörde aufgetragene Untersuchung und eine den begleitenden Umständen angemessene Bestrafung ohne weiteres eintreten.

Conclusum Bremae in Pleno d. 11. et publicatum d. 14. Jan. 1809.



104. Gemeiner Bescheid in Betreff Rechtfertigung
der Beysprüche auf Handfesten und gericht-
liche Hypotheken.

Nachdem es bey der HochEdlen Witttheit zur Anzeige gekommen: daß bey Rechtsachen, welche durch den Beyspruch gewilligter Handfesten oder gerichtlich bestellter Hypotheken veranlaßt worden, in Betreff des für solche gewählten Gerichtsstandes, nicht immer von den Sachführern oder Anwälden auf die Größe der Forderung, welche solchem Beyspruch zum Grunde liegt, Rücksicht genommen wird; so wird hie- mit verordnet:

daß bey Ein- und Ausführung gedachter, durch den Beyspruch gewilligter Handfesten oder gerichtlicher Hypotheken, veranlaßten Sachen, lediglich auf die Größe der, solchen Beyspruch veranlassenden Summe an Hauptstuhl (*summa petitionis*) und die, soviel die Untergerichte betrifft, im §. 1. n. 2 und 3. Tit. 3. der Gerichts-Ordnung näher angegebenen Modificationen, Rücksicht zu nehmen, somit solchergestalt, der Gerichts-Ordnung gemäß, lediglich die Competenz des zu wählenden Gerichtsstandes zu bestimmen ist: bey dessen Nichtbeachtung aber die Sache, Amtswegen, ab und an den competenten Gerichtsstand gewiesen werden soll.

Wornach

Wornach sich die Partheyen und deren Sachführer, auch Anwälde, zu richten haben.

Conclusum Bremae in Pleno d. 27. et publicatum am Obergericht d. 30. Jan. 1809.



105. Obrigkeitliche Verordnung wegen verschiedener Polizey-Gegenstände in der Neustadt. *)

Es ist dem Senate dieser freyen Hansestadt zur Wissenschaft gekommen, daß verschiedener, mit Aufrechthaltung einer guten Polizey-Aufsicht, unvereinbare Unfug, in der Neustadt, der zum Theil dagegen schon erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen ohnerachtet, fast täglich überhand nehme.

Es bringt daher Derselbe zur genauesten Beobachtung Nachstehendes theils in Erinnerung, theils ferner zur öffentlichen Kunde: Daß

1) Niemand die auf öffentliche Kosten am Ende vorigen Jahres von dem Eckhause an der kleinen Weserbrücke an bis an die kurze Straße mit Rasen belegte Abdachung des Deichs mit Kehrlicht, Asche, oder sonstigen Unrath bewerfe, wodurch sie in Kurzem, wenn damit ungestraft fortgefahren werden dürfte, wiederum zerstöret und der vorige Uebelstand derselben herbeygeführt werden würde;

2) Nie-

*) Vergl. B. v. 1808., Apr. 16, Jul. 11, Aug. 7.

2) Niemand die, gewiß zu Jedermanns Zufriedenheit, mit bedeutendem Kostenaufwande von den Anwohnern derselben gänzlich neu gepflasterte Häfchen Straße, wie sonst, frevelhafter Weise, besonders an den dabey hergehenden Garten-Planken, verunreinige; widrigenfalls ein solcher nicht allein die Kosten, welche auf die Wiederherstellung der Beschädigung und Beschaffung der Verunreinigung verwendet sind; sondern auch die, auf die Entdeckung der Freveler hiemit ausgesetzte Prämie von 5 Rthlr. zu erstatten und die nachdrücklichste Bestrafung des Herren Camerar zu erwarten hat;

3) Niemand die kleine Weser, der schon im Jahre 1771 dagegen erlassenen Anordnung ohnerachtet, mit Flößen willkürlich und ohne gehörige Befestigung im Grunde belege, und dadurch, besonders in der Mitte derselben, die freye Passage und Durchfuhr unter der Brücke ganz hindere, oder doch beenge; vielmehr daß die in die kleine Weser gelegten Flöße,

a) gehörig im Grunde befestiget; und

b) dergestalt gelegt werden müssen, daß in der Mitte der Weser stets eine Strecke von der Breite der beyden mittelsten Fächer der kleinen Weser-Brücke frey und ungehindert zur Passage unter derselben gelassen werde; widrigenfalls sofort von dem dazu angestellten Aufseher die Veranstaltung getroffen werden soll, daß ein, solche Passage beengendes Floß auf des Eigenthümers Gefahr

und

und Kosten, nicht allein auf die Seite geschaffet; sondern auch der Eigenthümer desselben in 5 Rthlr. dem Herrn Camerar zu erlegenden Strafe, genommen, und zur Sicherung der Kosten und Strafe, soviel als deren Betrag erfordert, dem Werthe nach, an Holz, in sichere Verwahrsame gebracht werde; gleich dann auch

c) den hiesigen Moorfahrern und Eichenschiffern hiemit bedeutet ist: ihren, auf den, in die kleine Weser zu legenden Fahrzeugen befindlichen, Knechten, alles willkührliche und eigenmächtige Loßmachen und Verlegen der daselbst liegenden Flöße sich bey Gefangniß- oder Geldstrafe, für welche letztere die Lohnherren aufkommen müssen, zu untersagen; so wie

d) den hiesigen und fremden Moorfahrern ihre Fahrzeuge zum Ausladen des Torfs nur an der, vorne am Deiche; dann vor der Häschensstraße und vor der Hohenthorsstraße befindlichen Treppe, anzulegen; also nicht willkührlich, zu gestatten sey;

4) den oberländischen Schiffern und Moorfahrern, auch sonstigen andern hiesigen und fremden Schiffern, nicht erlaubt sey, wenn der Wasserstand der Weser an der Brücke unter acht und einen halben Fuß ist, ihre Fahrzeuge an den Bäumen auf dem Neustadts Deiche zu befestigen; vielmehr solche lediglich vor Anker zu legen sind, w. dringensfalls die Lauen

gekappet und der Eigenthümer der Fahrzeuge in 25 Rthlr. Strafe des Herrn Camerar genommen werden soll.

5) Niemand willkürlich die an öffentlichen Plätzen und Gassen stehenden, somit dem Publico gehörenden Bäume kappe, auf= oder wohl gar umhaue; so wie

6) öffentliche Plätze und Straßen mit Kaufmanns=Gütern, Balken, Wagen, leeren Fässern, oder zu bearbeitenden Sachen, der dagegen im Jahre 1806 bereits erlassenen Verordnung zuwider belege, beenge oder benütze; welchenfalls der dazu bestellte Aufseher hiemit ermächtigt ist, sofort das darauf von den angeführten Sachen sich Vorfindende, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers, wegschaffen zu lassen; auch solches unbefugte und polliceywidrige Benehmen von dem Herrn Camerar nachdrücklich bestraft werden wird.

7) Niemand Wäsche auf Stricken, welche an den dem Publico gehörenden Bäumen befestiget sind, oder sonst, es sey am Deiche, an der Allee, an den Gassen oder vor den Häusern, aufhänge: widrigenfalls die besagten Stricke abgeschnitten werden sollen;

8) Niemand die Neustadts = Straßen mit Kehricht, Mist und dergl. bewerfe und verunreinige, ohne sofort deren Wegschaffung zu veranstalten; Auch ein Jeder

9) alle

9) alle Morgen bey nasser Witterung die Gassen vor seiner Thüre behörig kehre oder kehren lasse; und endlich

10) die vor seinem Hause hergehenden Gassen=Kinnen, behörig, zum Ablauf des Wassers reinige oder reinig:n lasse; indem, zweymal die Woche, zur Abstellung der hier bemerkten Unordnungen, von einer dazu beauftragten Person eine gehörige Visitation geschehen, und von derselben, auf Kosten der Säumhaften und Uebertreter des unter 9 und 10 eben Gebotenen, für die Reinigung der Neustadts=Strassen und deren Kinnen sowohl, als Wegschaffung des Unraths von den Gassen, gesorgt und der Uebertreter nachdrücklichst von dem Herrn Camerat bestraft werden wird.

Wie sich nun der Senat von jedem, den vorstehende Vorschriften betreffen, deren willige Befolgung um so mehr verspricht, als sie nur die Aufrechthaltung behöriger Polizey=Verfügungen in der Neustadt beäugen, die auf Ordnung, Reinlichkeit u. dgl. zum Besten der Bewohner derselben abzwecken; so wird er jedoch auch im unerwarteten entgegengesetzten Falle auf deren strengste Ausführung durch die Behörden bestehen zu lassen, nicht verfehlen.

Beschlossen in unserer Rathsversammlung am 30. May und publicirt den 5. Juny 1809.



106. Obrigkeitliche Verordnung wider Verschleppung
der Baumaterialien. *)

Einem Hochedlen Hochweisen Rathe ist zur Anzeige gebracht, daß ohngeachtet der bestehenden Verordnungen die Verschleppung der Baumaterialien von öffentlichen und Privat-Baupläzen aufs neue sehr überhand genommen habe. Um diesem den Eigenthümern und Unternehmern von Bauten zu großem Schaden gereichenden Unwesen Einhalt zu thun, erneuert Derselbe nicht allein die desfalls erlassenen früheren Verordnungen, namentlich die vom 30. May 1731 und 21. Jun. 1769, und schärft deren Befolgung aufs nachdrücklichste ein, sondern verordnet auch Folgendes:

1) Jede Verschleppung und Veruntreuung von alten oder neuen Baumaterialien, von welcher Art und wie geringfügig selbige auch seyn möchten, soll als Diebstahl angesehen und bestraft werden, und zwar um so schärfer, wenn selbiges von Gesellen, Lehrburschen oder Handlangern bey einem Baue geschehen ist, bey welchen ihnen selbst eine Arbeit anvertrauet war.

2) Das absichtliche Verderben und Zerstückeln von Baumaterialien, um selbige desto leichter entwenden zu können, soll ebenmäßig als beabsichtigter und versuchter Diebstahl bestraft werden.

3) Auch

*) Bergl. 1818, May 10.

3) Auch das Auslesen von Holzspänen und andern selbst werthlosen Abfall auf den Bauplätzen, ohne ausdrückliche vorgängige Erlaubniß des Eigenthümers, wird hiemit untersagt; und sollen diejenigen, welche dagegen handeln, wie auch Eltern, welche ihre Kinder dazu gebrauchen, dem Befinden nach mit Gefängniß- und bürgerlicher Strafe belegt werden.

4) Handwerksleute und Tagelöhner, welche Baumaterialien, von welcher Art sie auch seyn, und selbst Holzspäne und andern Abfall aus den Thoren tragend betroffen werden, sollen jedesmal von den Wachen gehalten, und, welchen Entschuldigungs-Grund sie auch anführen möchten, nicht ohne besondere Verfügung des dirigirenden Herrn Camerars, nach vorgängiger Untersuchung wieder freigelassen werden.

Es werden hierbey die Eigenthümer der Bauten ernstlich erinnert, das von Uebertretern dieser Verordnung etwa versuchte Anführen, als wären solche Baumaterialien mit ihrem Wissen und Willen fortgetragen, nicht aus unzeitigem Mitleiden bestätigen zu wollen; — auch wird die Uebereinkunft der sämtlichen Meister des hiesigen Zimmer- und Mauergewerks: zu solchem Forttragen von Baumaterialien den von ihnen-angestellten Arbeitsleuten niemals die Erlaubniß zu geben, hiemit ausdrücklich bestätigt.

5) Sämtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, insbesondere den Handwerkern und Trödlern, wird aufs strengste und bey Strafe der Diebeshehlerey verboten,

boten, Baumaterialien, ganz oder zerstückelt, von welcher Art und Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, von Gesellen, Lehrburschen oder Handlangern, welche bey Bauten gebraucht werden, durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen. — Auch von andern Personen dergleichen zu kaufen, wird ihnen verboten, wenn sie nicht über deren Namen und Wohnort jederzeit genaue Auskunft geben können.

Conclusum Bremae in Pleno d. 1. Septemb. et publicatum d. 4. Septemb. 1809.

—(ooo©ooo)—

107. Betteley. *)

Es ist Einem Hochweisen Rath beschwerend angezeigt, daß seit einiger Zeit nicht nur das Betteln an den Thüren und Gassen aufs neue überhand nehme, sondern auch daß die hiesigen Bürger und Einwohner in ihren Häusern durch Personen, welche durch wahre oder erdichtete Erzählungen ihrer traurigen Lage Unterstützungen nachsuchen, und jene zum Theil durch Bescheinigungen fremder Obrigkeiten, oder durch allgemeine Aufforderungen Dritter zum Mitleiden und zur Beyhülfe glaubwürdiger zu machen suchen, ungemein belästigt werden; ferner aber daß Einzelne sogar sich es beygehen lassen, um

*) Vergl. No. 24, 35, 52 und 75.

den zur Abstellung der Betteley getroffenen heilsamen Maasregeln geradezu entgegen zu wirken, und Bettler der durchaus erforderlichen obrigkeitlichen Untersuchung und Bestrafung durch thätliche Handlungen zu entziehen.

Da nun Ein Hochweiser Rath von der Wahrheit dieser Beschwerden sich überzeugt hat, da dergleichen mit jeder guten Polizey unverträglich ist, da die bestehenden Anstalten die Abstellung aller Betteley zum Zweck haben, da diese Anstalten nur durch milde Beyträge erhalten werden können, diese aber sich vermindern dürften, wann der Zweck, zu welchem sie gegeben werden, nicht mehr erreicht wird, da endlich mittelst des so wohlthätigen Armen-Instituts den hiesigen Hülfbedürftigen auf die zweckmäßigste Art die erforderliche Unterstützung zu Theil wird, und selbst auswärtigen Durchreisenden mittelst einer Gabe das Weiterkommen erleichtert wird, so will und verordnet Derselbe im Geist früherer Einrichtungen und Verordnungen und den jetzt eintretenden Umständen gemäß, bey Vermeidung der im Nichtbeachtungsfall eintretenden unangenehmen Folgen, das Nachstehende:

1) Daß sämtliche Militair-Wachen an den Stadt-Thoren und Aussenposten keinen zu Fuß reisenden Fremden einschleichen lassen, der hier keine bestimmte Geschäfte nachweisen kann, und dessen Absicht unverkennbar blos dahin geht, um die Milde hiesiger Einwohner in Anspruch zu nehmen, im zweifelhaften Fall aber ihn so-

fort

fort dem jedesmaligen Herrn Camerar zur Untersuchung und weitem Verfügung zu führen; ferner aber daß sie jedem hiesigen Bürger, der in seiner Wohnung von Bettlern belästigt wird, so wie jedem Armenvogt. der zur Verhaftung eines Bettlers ihre Hülfe nachsucht, sofort zur Hülfe eilen.

2) Daß die angeetzten Armenvögte sowohl als die neuerdings hauptsächlich und fast einzig zu diesem Geschäft angestellten Personen fleißig auf den Gassen der Alt- Neu- und Vorstadt herum wandern, allen Bettlern ohne Unterschied nachspüren, aufgefordert oder nicht aufgefordert, den Bürgern wider ihren Anlauf helfen, und jeden, welchen sie auf das Betteln betreffen, oder der ihnen als des Bettelns sich schuldig gemacht habenden, von einem hiesigen bekannten Bürger angezeigt wird, zu fassen und zum zeitigen Herrn Director des Armen-Instituts zu bringen, im unverhofften Widersehungsfall aber die Bettler mit dem Stock dazu zu zwingen, oder zu deren Verhaftnehmung auf die Wache zu sprechen, berechtigt und gehalten seyn sollen.

3) Daß jeder auf Betteley betroffene Fremder das erstemal den Umständen nach mit Gefängniß-Strafe belegt, und auf alle Fälle aus der Stadt geführt, im Wiederbetretungsfall aber nach erfolgter Züchtigung auf dem Werkhause ausgewiesen, bey nochmaliger Wiederbetretung aber auf das Werkhaus gebracht und daselbst zur Arbeit angehalten werden soll.

4) Daß

4) Daß Einheimische, die auf der Betteley betrosfen oder deren zu überführen sind, das erstemal mit einer ernstern Warnung und dem Befinden nach einem kurzen Verhaft bey einem der Kämmererdiener, das zweytemal aber mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt, bey weitem Betteleyen aber eine Zeitlang auf dem Zuchthause zur Arbeit angehalten werden sollen.

5) Daß, wenn Einheimische ihre unerwachsene Kinder zum Betteln anführen sollten, jene das erstemal mit Gefängnißstrafe belegt, im Wiederholungsfall aber nach dem Werkhause werden gebracht werden.

6) Daß jeder, der es sich beygehen läßt, um einem Armenvogt in der Ausübung seiner ihm obliegenden Pflicht, um Bettler anzuhalten und zu dem Herrn Director des Armen-Instituts zu führen, das Mindeste im Wege zu legen, oder wohl gar gewaltsam ihn daran zu hindern, mit unausbleiblicher Gefängniß- und den Umständen nach Zuchthaus-Strafe wegen seiner Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie wegen seinem Entgegenstreben heilsamer das allgemeine Beste zum Zweck habender Maaßregeln büßen soll.

Da auch Verordnungen wie die gegenwärtige die Mitwirkung der Staatsbürger erheischen, wann ihr Zweck vollstän-

vollständig erreicht werden soll, so darf Ein Hochweiser Rath von dem Nachdenken jedes Einzelnen die Ueberzeugung erwarten, daß, obgleich es an sich lobenswerth ist, seinen Wohlstand dazu, um menschliches Elend zu lindern, zu benutzen, solche Gaben dennoch, wenn sie an hiesige oder fremde Bettler verwendet werden, nicht die gehörige Richtung erhalten, dem Einzelnen, der sie empfängt und grossentheils nicht verdient, wenig frommen, vielmehr jede auskeimende Neigung sich durch Arbeit und Fleiß rechtlich zu ernähren, unterdrücken, und den bestehenden wohlthätigen Veranstellungen des Staats unverkennbar schade. Ist aber diese Ueberzeugung erwirkt, so darf Ein Hochweiser Rath zuversichtlich hoffen, daß ein Jeder die früher auf solchen Fall angebotenen Ahndungen vermeiden, und vielmehr die Gaben, welche er bisher grossentheils an Unwürdige vergeudete, künftig dem nur mit Mühe bestehenden Armen-Institut zuwenden werde, um dadurch der Vergewisserung sich zu erfreuen, daß sie dann wahrhaft Nothleidenden und Unterstützung verdienenden zusfließen.

Conclusum Bremæ in Pleno et publicatum d.
16. October 1809.

108. Obrigkeitliche Bekanntmachung in Betreff Ausdehnung
des Weichbilds.

Da im letzten Bürger-Convent durch vereinten Rath- und Bürgerschuß das sogenannte Weichbild dieser Stadt bis an die innere Seite des altstädtischen Grabens erweitert ist, jedoch so, daß nicht nur die Rechte des Wallgrundes vorbehalten sind, sondern auch durch diese Veränderung die Rechte der bisherigen Gläubiger in Betreff der daselbst bisher ausserhalb des Weichbildes belegenen Erben nicht verändert werden, so bringt Ein Hochweiser Rath dieses hiemit zur öffentlichen Kunde, damit ein Jeder, der dabey auf die eine oder andere Weise betheilligt ist, darnach sich richten möge.

Conclusum Bremae in Pleno d. 20. et publicatum d. 22. Octobris 1809.

109. Mißbräuche bey den Meister- und
Gesellenstücken.

Da bey dem Verfertigen der Meister- und Gesellenstücke mancher hiesiger Zünfte allmählig verschiedene Mißbräuche eingerissen sind, diese auch mit dem Verspielen derselben gepaart gehen, Ein Hochweiser Rath aber solchen Mißbräuchen nicht länger nachsehen kann
noch

noch will, so verordnet Derselbe hiemit und bringt es zur öffentlichen Kunde, daß:

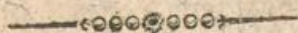
- 1) Alles und jedes Verspielen von Meister- und Gesellen-Stücken von dem ersten März des 1810ten Jahres an gänzlich untersagt, der jedesmalige Herr Camerar auch beauftragt sey, darauf zu achten, daß dergleichen nie und unter keinem Vorwande je wieder einreisse.
- 2) Alle den angehenden Meistern oder Gesellen kostbar werdende Schmausereyen und Gelage, und überhaupt alles Zehren auf Kosten derselben bey der Verfertigung der Meister- und Gesellen-Stücke auf immer abgeschafft worden.
- 3) Sämmtliche Herren Inspectoren und Morgensprachs-Herren der hiesigen Aemter, Gewerke und Societäten beauftragt sind, es fordersamst einzuleiten, und darüber, wie sie ihren Auftrag ausgeführt, zu berichten, damit von jetzt an
 - a) nur solche Meister- und Gesellen-Stücke, deren Verfertigung in den künftigen Geschäften des angehenden Meisters oder Gesellen in vorzüglicher practischer Anwendung kömmt, vorgeschrieben, und ferner
 - b) in so weit es thunlich, die Meister- und Gesellen-Stücke so eingerichtet werden, daß
die

die Verfertiger bey dem demnächstigen Verkauf derselben (falls solcher ihnen frey steht) mindestens ihre Auslagen erstattet erhalten.

Endlich aber

- 4) diese Verordnung den sämtlichen hiesigen Aemtern, Gewerken und Societäten, welche es angeht, durch ihre respective Herren Vorgesetzte zum Ueberfluß besonders bekannt gemacht und erstere angewiesen werden sollen den Inhalt derselben den etwa nicht erscheinenden Mitgliedern, so wie den Gesellen und Lehrburschen zur genauen Nachachtung mitzutheilen, die Verordnung selbst aber in ihrer Lade aufzubewahren.

Conclusum Bremae in Pleno d. 8. et publicatum d. 16. Decembris 1809.



110. Einbringung fremder Drechsler- u. s. Arbeiten.

Es ist Einem Hochweisen Rath dieser freyen Hansestadt Bremen beschwerend zur Anzeige gebracht: daß das Hereinbringen von mancherley Schmiede-, Drechsler-,
Schreie-

*) Vergl. B. v. 1730, Sept. 1, Altz Samml. S. 286.

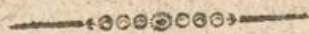
Schreiner- und sonstiger Arbeit, der bestehenden dawider erlassenen Verordnung vom 1sten September 1730 entgegen, in der Art überhand nehme, daß namentlich bey den hier vorkommenden neuen Bauten kaum noch der Gebrauch hieselbst gefertigter Nägel eintrete, auch sogar öftermalen eiserne Schornsteinrahmen und dergleichen Arbeiten in neuen Gebäuden angebracht würden, die nicht nur an sich unbrauchbar und ihrer Bestimmung nach gefährlich, sondern auch den Eigenthümer in einen doppelten Kostenaufwand versetzten, da dergleichen eben so oft wieder durch andere hier fabricirte Arbeit ersetzt werden müße; wie nicht weniger, daß oft ganze Werkstätten von Tischlerarbeiten aufgefunden würden, worin unzüchtige oder wohl gar fremde Personen die einzigen Arbeiter wären, die denn zwar wohl nach billigen Anschlägen ihre Arbeiten verfertigen könnten, aber dagegen auch oft erprobtermaassen weniger solide Arbeiten lieferten, als die hiesigen mit gehörigen Lagern und Vorräthen versehenen Professionisten zu liefern im Stande wären.

Wann nun der Senat sowohl in Rücksicht auf das hiedurch gefährdete Publikum, als auch in billigem Rückblick auf die durch dergleichen widerrechtliches Hereinbringen und heimliches Verarbeiten hieselbst, beeinträchtigten Gewerke, Seiner Obrigkeitlichen Vorsorge erachtet, das Publikum gegen dergleichen schlechtbeschaffene, auf den Kauf und heimlich gemachte Arbeiten, im allgemeinen

zu warnen, die hiesigen Zünfte aber bey ihren wohlverordneten Gerechtsamen und Freyheiten zu schützen; so will derselbe nicht nur die vorgedachte am 1sten Septem-ber 1730 erlassene Verordnung hiedurch ihrem ganzen Inhalt nach erneuert und Jedem, den es angeht, darauf hingewiesen haben; sondern zugleich neben Befolgung der gedachten Verordnung zur allgemeinen Kunde und Nachachtung bringen; daß es zwar einem Jedem unbenommen bleibe, sich bey eigenen Gebäuden dergleichen fremde Arbeiten zu verschreiben; übrigens aber der Handel mit fremden Schmiede-, Drechsler- und Schreiner-Arbeiten hieselbst und deren sonstige Ueberlassung an Andere, nach wie vor einem Jedem ernstlich untersagt sey.

Wornach sich zu achten und für Nachtheil zu hüten!

Conclusum Bremae in Pleno d. 23. Febr. et publicatum d. 26. eod. 1810.



111. Abgeschaffte Abkündigungen von den Kanzeln der Altstadt.

Ein Hochweiser Rath hat, um die Störung der Andacht, welche durch die Abkündigung weltlicher Sachen von den Kanzeln bey dem öffentlichen Gottesdienst veranlaßt wird, zu vermeiden, die Verfügung getroffen, daß hinführo die Obrigkeitlichen Verordnungen und die öffentlichen

lichen Bekanntmachungen der Verkäufe der Mo- und Im-
mobilien und des Viehes — wenn nicht von Obrigkeit
wegen in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gemacht
werden mögten — von den Kanzeln der Pfarrkirchen in
der Stadt und in den Vorstädten nicht abgekündigt; son-
dern statt dessen gedachte Verordnungen und Bekannt-
machungen in verschloßenen Kasten an den Kirchen mit
denselben rechtlichen Folgen und Wirkungen, welche die
bisherigen Abkündigungen von den Kanzeln hatten, ange-
schlagen werden sollen und daselbst von jedem gelesen
werden können.

Conclusum Bremae in Pleno et Publicatum d.
1. Aprilis 1810.

Alphabetisches Register.

Abgaben, öffentliche, deren Präferenz	Seite 97.
— Misbräuche	354.
— vergl. Accise, Consumtion zc.	
— Gildeabgaben	350.
— Mäklerordnung	195. 224. 260.
Abkündigung von den Canzeln	415.
Abwerfen der Waaren	32.
Accise	256.
— Angabe und Abgabe der Branntweinbrenner zc.	99.
— Defraudation, Mißbrauch von Pässen	178.
— Pflichten der Mäkler, s. Mäklerordnung	195. 224. 260.
— Freiheit der Schiffbaumaterialien u. Schiffsvictualien	128.
Accisemeister, Pflichten	257.
— besonders wegen Heeringe	58.
— des an der Wichelnburg wegen Lohzettel	355.
— wegen Gildeabgaben	353.
Acciseschreiber, Gebühr von Branntweinbrennern zc.	99.
Advocatur, Befugniß dazu. Unterzeichnung der Schriften	62. 317.
Aemter, Schutz bey ihren Berechtigten	413.
— vergl. Handwerksmißbräuche	104. 131. 325. 411.
Agio bey Scheidemünze	243. 313.
— vergl. Münze	61.
Almosengeben, verbotenes	122. 250.
— vergl. Bettelen.	
Angabe der Weine und Branntweine auf der Consum- tionssammer	38.
Anlagen, öffentliche, Schonung derselben	315. 320. 346.

Anpflanzungen, Schonung derselben	Seite 320.
Anschläge, lästernde, an Häusern	166.
Anzänglichkeiten in gerichtlichen und andern Schriften	62.
Armenwesen	117.
Armen-Institut	250.
— Kleidung und Geräthschaften, Verkauf und Verkauf derselben	181.
— Begräbniß der Instituts-Armen, Fortsetzung der Todtenladen	133.
Armenvögte, deren Pflichten	408.
— darin nicht zu hindern	250. 409.
— ihnen beizustehen	408.
— vergl. Almosen, Bettler, Betteley.	
Asche, Vorsicht damit	12.
— vergl. Gassenreinigung	39.
Ausmiener, Gerechtfame, s. Mäklerordnung	196.
— Pflichten beim Verkauf von Waaren	218.
Auspielen	303.
— vergl. Meister- und Gesellenstücke	411.
Auswanderung	168.
— vergl. Mäklerordnung	213.
Bachöfen, Sicherung gegen Brand	9.
Bafengelb	356.
Bau an den Straßen	253.
— am Altstadtswall	322.
Baumaterialien Verschleppung	404.
Baumeister, Anlegung u. Visitation der Schornsteine	5. 6. 9. 83.
Bauschutt	253.
— vergl. Gassenreinigung, Neustadt	39. 364. 399. 402.
Baumfrevel	315. 320.
— Erhaltung der Bäume an öffentlichen Straßen und Plätzen.	364. 402.
— vergl. Anlagen.	
Begräbniß der Institutsarmen	133.
— auf dem Lande	69. 83.
Beherbergung der Fremden	75.
	Beräu-

Beraubung, f. Schiffer	Seite 46.
Betttag	368.
Betteley	117. 250. 406.
Bettler und Landstreicher	73. 299.
— im Gebiete nicht überzusehen	79. 120. 304.
Beysprüche auf Handfesten und Hypotheken, Gerichtsstand	398.
Bier, f. Accise, Consumtion, Tonne.	
Bierschenken, Schließung Abends 10 Uhr	80.
Blauer Montag	107. 131.
Bodengeld	258.
Brand, Verhütung	4.
— Benehmen der Hauswirths dabey	12.
— desfallige Sorgfalt	13.
— Vorkehrungen wegen der Schiffe und Flüsse in der kleinen Weser	103.
— Vergl. Sichorien, Flachß zc. Wachtordnung für Begefac.	
Branntweinbrenner, Angabe und Abgabe an der Accise	99.
— auf der Consumtionskammer	38.
— Verkauf durch dieselben	382.
Branntweinschenker, Abgabe an der Accise	99.
— vergl. Wirths	261. 265.
Brauhäuser, Vorkehrungen gegen Brand	8.
— vergl. Wirths	80.
Brodtaxe, f. Mäklerordnung	206.
Bürgereid	367. 372.
Bürgerliche Gewerbe in den Vorstädten	319.
Bürgerlisten, Aufnahme und Revision	373.
Bürger = Viehweide	270.
Buß = Bet = und Danktag	368.
Cavelingen, f. Mäklerordnung	195 u. f.
— Verkauf in Cavelingen	215.
— Bestimmung derselben	219.
Sichoriendarren	180. 185.
Sirkeln der Heeringstonnen	52 u. f.
Collecteurs	391.

Collectiren zum Lotto	Seite 170.
Commissionärs, s. Mäklerordnung	195.
Comparicen	215.
— Consumtionsabgabe davon	260.
Conceptit	62.
Concurre auf dem Lande	28.
Consumtion	256.
— desfallige Anzeige der Mäkler	260.
— von Getränken auf dem Lande	265.
— Defraudation derselben	256.
— Eid	259.
— Angabe der Weine und Branntweine	38.
Contracte in schlechten Münzsorten	151.
Contrebande, s. Mäklerordnung	211.
Convoye	258.
Darren	4.
— vergl. Sichoriendarren	180. 185.
Defraudation der Consumtion	256. 262.
Deich, s. Neustadtsdeich	387.
Diebstahl, s. Schiffer	46.
— auf der Schlächte	59.
Dispachen	212.
Distillateurs, Angabe und Abgabe an Accise	99.
Dos. s. Ehepacten	16.
Drechsler, Verfertigung der Haspel	154.
— fremde Drechslerarbeit	413.
Druckerfarbe, Sicherung gegen Brand	10.
Ehepacten	16.
Einbringung fremder Arbeiten zum Präjudiz hiesiger Aemter	413.
Erläuchtung der Gassen	230.
Ertrunkene	236.
Extrapost	273.
Fabrikwaaren, Verkauf	215.
Fackeln, Verbot derselben	14.
Fahren auf dem Walle	346.
Fahren, keine Bettler und verdächtige Leute überzusetzen	79. 120.
Falsche	

Falsche Inserate in den wöchentlichen Nachrichten . . .	Seite 245.
Farbekessel, deren Anlegung	9.
Faßgeld	253.
Felle, s. Leder	36.
Festtage, deren Feyer	232.
Feuer, s. Brand.	
Feuermachen auf den Straßen	11.
Fische, Vorkauf derselben	380.
Firnif, Sicherung gegen Brand	10.
Flachs, Sicherung gegen Brand	10. 183.
Flöße in der kleinen Weser	101. 400.
— Sicherung gegen Brand	103.
Frauen, s. Weibspersonen.	
Fremde, deren Aufenthalt und Beherbergung . 74. 117. 246. 372.	
— auf dem Lande	301. 302.
— Arbeiten zum Präjudiz hiesiger Aemter	413.
— Handel Fremder hieselbst	23.
— vergl. Wäflerordnung	204. 210. 211.
— Kinder, s. uneheliche.	
Freypässe zur Accise	178.
Fuhrleute, Abwerfen der Waaren	32.
Garn nicht auswärts weben zu lassen	249.
— Haspel	153.
Garnsammler	157.
— deren Eid	160.
Gartendiebstahl	320.
Gassen, s. Straßen.	
Gassenbeleuchtung	230.
Gassenreinigung	39.
— vergl. Neustadt.	
Gebäude, Errichtung, Veränderung	253.
Geburt, heimliche	228.
Geburtsheifer in Nothfällen auf dem Lande	172.
— vergl. Hebammen	230.
Geld, Agiotiren mit kleinem Gelde	243. 313.
— vergl. Münze.	

Gelegenheitsschriften, Verkauf	Seite 396.
Gemüseselder am Neustadtwalle	381. 386.
Gerichtsstand des Schiffvolks	340. 342. 345.
— vergl. Bespruch	398.
Gesellenzahl, Aufhebung desfalliger Beschränkung	109.
Gesinde, vergl. Gassenreinigung	39.
Gewehrtragen	80.
Gewerbe in den Vorstädten	310.
Giebel, hölzerne	5.
Gildeabgaben	350.
Glücksspiele, verbotene	81. 192.
Grönlandsfahrer, Musterrolle	335.
Gütergemeinschaft, s. Ehepacten	16.
Auf Haltung nehmen fremder unehelicher Kinder	194. 372.
Handel der Fremden	23. 204.
— den Mäklern verboten	209.
— vergl. Hausiren, Münze.	
Handfesten, Bespruch	398.
Handwerker, Pflichten bey Bauten am Wall	322.
Handwerksbursche, bettelnde	121.
— müssen auf der Herberge logiren	121.
Handwerksmißbräuche	104.
— Seestädter und Landstädter ic.	325.
— Meister- und Gesellenstücke	411.
— Blauer Montag	107. 131.
Hanf, Sicherung gegen Brand	10. 183.
Hasardspiele, verbotene	81. 192.
Häspel und deren Preis	153. 155.
Häuerlinge auf dem Lande	75 u. f. 119. 246. 301. 302. 373.
Hausiren mit Kramwaaren	31.
Havengeld	356.
Havenmeister, Pflicht wegen der Gildeabgabe	353.
Haven-Wachtordnung	377.
Hebammen auf dem Lande	172.
— deren Pflichten	230.
Heeringshandel und Verpackung	52.

Hochzeiten auf dem Lande	Seite 69.	88.
Höker in den Vorstädten	264.	310.
— Pflichten bey dem Heeringshandel		58.
— Vorkauf durch dieselben		382.
Eldzerne Giebel und Schornsteine		5.
Holzflöße in der Kleinen Weser	101.	400.
— Sicherung derselben gegen Brand		103.
Holzspäne, deren Verschleppung		404.
Holztrocknen, Vorsicht dabey		11.
Huldigungsseid		373.
Hunde in öffentlichen Anlagen	316.	346.
— in den Feldern am Neustadtswall		381.
Huren unter dem Namen von Dienstboten		375.
Hypotheken, Bespruch		398.
— in der Vorstadt		96.
Jagd	80.	320.
Illata, s. Ehepacten		16.
Juden, unvergeleitete		74.
Jungen, s. Lehrlingen		109.
Kähne, s. Schiffe, Schiffer.		
Kahnschiffer, Pflicht wegen der Silberabgaben		353.
Karren, nicht auf den Straßen stehen zu lassen		39.
Karrenfahrer, s. Gassenreinigung		39.
Kaufmannsgüter, Veruntreuung		46.
— s. Wasserschout	328.	345.
— s. Waaren, Schiffer.		
Kinder auf Haltung nehmen	194.	372.
Kindtaufen auf dem Lande		69.
Kleiderpracht der Landleute		90.
Klitzspiel		317.
Kohlen, Vorsicht damit	8.	9. 12.
Korbmacherarbeit, fremde		84.
Korn, Accise		178.
— Messen		356.
Krahn- und Wappenordnung		64.
Krahnmeister, Pflicht wegen der Consumtion		257.
		Krahn-

Krahnmeister, Pflichten in Betreff des Heerings . . .	Seite 58.
Krameramt, s. Maklerordnung.	
Kramwaaren, Hausiren damit	31.
Krüger, Abgabe an der Accise	99.
Kundige Rolle, aufgehobene jährliche Bekanntmachung . . .	25.
Küper, deren Beeidigung und Pflichten in Betreff des Heeringspackens	54.
— Verkauf oder Zuschlag auf deren Namen den Maklern verboten	226.
Kupfermünze	87.
Kästerschriften	166.
Landstödter	325.
Landstreicher	73. 117. 299.
— im Gebiete nicht überzusehen	79. 120. 304.
Laternen, Beschädigung	230.
Lebensmittel für Schiffe, Accisefreiheit	128.
— vergl. Vorkauf	380. 382.
Leder, rohes, Vorkauf	36.
Lehrjungen, aufgehobene Beschränkung ihrer Zahl	109.
Leichenbegängnisse auf dem Lande	69. 88.
— vergl. Begräbniß der Institutsarmen	133.
Leimen, Vorsicht dabey	11.
Leinen, s. Haspel	153.
Leinenzug an der oberen Weser	1.
Leinw. der	249.
Licht, Vorsicht damit	4.
Logiren verdächtigen Volks bey Landleuten	301.
— vergl. Fremde, Bettler	74. 117. 246. 372.
Lootsen	123.
Loßzettel	257. 354.
Lotterien zc., fremde	391.
Lotto, Collectiren dazu	170. 391.
Lustpfannen	6.
Maklerordnung	195.
— Zusätze und Erläuterungen	224.

Mäklerordnung, Schließung von Wecheln oder Contracten in schlechten Münzsorten	Seite 151.
— Berichtigung der Consumtion	260.
Mäklerburschen	209.
Mäklerdiener	204. 207. 213. 228.
Malzdarren	4.
Manufacturwaaren, Verkauf	215.
Markt, Polizen wegen Verkaufs	382.
Matrosen, Betragen, Lohn, Vergehungen zc.	328.
— vergl. Schiffer	46.
— vergl. Wasserschout	328. 345.
— Gerichtsstand	340. 342. 345.
Mauermeister und Gesellen, Pflichten bey Anlegung und Visitation von Schornsteinen	5. 6. 9. 83.
— bey Bauten am Wall	322.
Maybäume	371.
Messen der Schiffe	356.
Meister- und Gesellenstücke	411.
Meyer, vorstädtische, Hypotheken	96.
Meyerzins, Präferenz des vorstädtischen	97.
Miethkutscher, s. Ordonnanzfuhrwesen	273. 290.
Mist, s. Gassenreinigung	39.
— vergl. Neustadt.	
Monatsgeld des Schiffsvolks	336. 340. 341.
Montag, blauer	107. 131.
Moorfahrer, Ausladen an der Neustadt	401.
Mundraub	46.
— vergl. Schiffer	328. 345.
Münze, Grundsätze wegen deren Verschiedenheit	61.
— Agiotiren mit Kleiner	243. 313.
— Ausschleppung derselben	34.
— Verbreitung schlechter	34.
— geringhaltige	149.
— Kupfermünze	67.
Musterrolle	328. 335. 340.

Nationalisirung der Schiffe	Seite 357.	370.
Neujahrsumfug		305.
Neustadt, Polizen daselbst	399.	402.
— Deich, Sicherung, Polizen		387.
— Straßenpolizen		364.
— Schonung der Felder am Wall	381.	386.
Niederkunft, heimliche		228.
— vergl. Hebammen	172.	230.
Neutralisiren von Schiffen	357.	370.
Notariat		190.
Oberländer		325.
Ordonnanzfuhrwesen		273.
Orthost Wein oder Brantwein gilt bey öffentlichen Ab- gaben 30 Viertel		258.
Orthoststäbe, Sicherung gegen Brand		10.
Packer, Heeringspaker, Eid und Pflichten		54.
Partgeld, Partfahrer	336.	340. 341.
Pässe der Fremden		73.
— Freypässe zur Accise		178.
Paquille		166.
Pech, Sicherung gegen Brand		10.
Pechfackeln, Verbot		14.
Pferde, vergl. Zungenkrebs		137.
— Bürgerviehweide		270.
Piepenstäbe, Sicherung gegen Brand		10.
Prebiger auf dem Lande, jährliche Bekanntmachung der Verordnung von 1764		72.
Proviand für Schiffe, Accisefreiheit		128.
Pulver-Kufbewahrung, Unfug	II.	305.
Reepschläger, Kufbewahrung von Hanf		184.
Reisende, f. Ordonnanz-Fuhrwesen		273.
— vergl. Fremde	74. 117. 246. 301. 302.	372.
Reiten auf dem Wall		346.
Rheder, f. Wasserschout	328. 331.	345.
Rheinwein, Einbringung, Abgaben		257.

Röcken <i>ic.</i> , Vorlauf	Seite 382.
Schauspielhaus, Auf- und Abfahrt	176.
Scheidemünze	34. 87.
— Bücher damit	243. 313.
Scheintodte	236.
Schleffen	80.
— auf Bauernhochzeiten	69.
— u. a. Neujahrsunfug	305.
— und Unfug mit Pulver	II.
Schiffe, Legen derselben innerhalb der Stadt	113.
— in der Kleinen Weser	101.
— Vorkehrungen bey Brand	103.
— Anlegung bey Krahen und Wuppen	64.
— am Neustadtsbeiche	401.
— deren Nationalisirung	357. 370.
— Messen derselben	356.
— Accisefreiheit der Baumaterialien u. des Proviant's	128.
— vergl. Fahren	79. 120. 304.
Schiffer, Oberländische, Leinenzug	I.
— wählt sein Volk, Rechte der Rheeder in Bes- treff des Steuermanns	331 u. f.
— haftet für Diebstahl seines Volkes an der Ladung	46.
— und Matrosen, Beraubung der Kaufmannsgüter	46.
— dürfen keine Auswanderer transportiren	170.
— Sildeabgaben	350.
— vergl. Wasserschout	328. 345.
Schiffsmäkler, Pflicht wegen Sildeabgaben	353.
— vergl. Mäklerordnung	195 u. f. 211 u. f.
Schiffsvolk, Gehorsam gegen den Schiffer <i>ic.</i>	46.
— dessen Gerichtsstand	340. 342. 345.
Schlachte, Krahe und Wuppen	64.
— welche Waaren allenfalls länger als 14 Tage dieselbst liegen dürfen	67.
— Legen der Schiffe	113.
— Diebstahl daselbst	59.
	Schlachte,

Schlächte, Vorkauf zc. daselbst	Seite 380.
Schlachtschreiber, Pflicht in Betreff der Abgaben	257. 355.
Schlachtvogt, Aufsicht auf Vorkauf	381.
Schneeballwerfen	80.
Schornsteine zc., Anlegung	6 u. f.
— hölzerne, gestackte	5. 82.
— Reinigung	7.
— Visitation	5. 7.
Schornsteinfeger, deren Pflichten	5.
Schulen, niedere	267.
Schutt auf den Gassen	39. 253. 364. 402.
Schwangerschaft, deren Verheimlichung	228.
Schwefel, Sicherung gegen Brand	10.
Schweinemarkt	135.
Seefahrtsarme, erhalten Strafgelder und Lohnabzüge des Volks	335. 339. 343. 345.
Seefische, Vorkauf	380.
Seepässe	358. 364.
Seestädter	325.
Seekonnen, Kauf und Verkauf	269.
Seifenkessel, deren Anlegung	9.
Sonntagsfeyer	232.
Spähne, Sicherung gegen Brand	11.
— Verschleppung	404.
Spaziergänge, s. Anlagen.	
Sperrgeld für Ordonnanzpferde	286.
Spinnen, s. Haspel	153.
Stationen, nächste	284.
Steinwerfen	80.
Sterbecassen	161. 133.
Steuermann, dessen Ernennung	331.
Steuern, s. Abgaben, Gassenreinigung zc.	
Sticken, Brodtaxe, s. Mäklerordn.	206.
Straßen, Bau und Veränderung an denselben	253.
— Brengen derselben, Reinigung	39. 230. 364. 387. 399. 402.
	Straßen,

Straßen, Reinigung in der Neustadt	Seite 403.
— unfug, Schießen 2c.	80.
— Erleuchtung	230.
Stroh und Strohdocken	5.
Tauwerk, Sicherung gegen Brand	10.
Terpentin, Sicherung gegen Brand	10. 183.
Theer, Sicherung gegen Brand	10.
Titel, Aemter, Würden, Fremde	366.
Tobackrauchen, Vorsicht dabey	II. 13. 82.
Todtentassen	161.
Todtenladen	133.
Tonne Bier gilt bey öffentlichen Abgaben 20 Viertel	258.
Sonnengeld	356.
— und Sakengeld	258.
Sonnenstäbe, Sicherung gegen Brand	10.
Torf, Ausladen an der Neustadt	401.
Troddler, Ankauf von Baumaterialien	405.
Tüchmacheramt, s. Mäklerordnung	195 u. f.
Ueberfahrt verdächtiger Leute	79. 120. 304.
Uneheliche fremde Kinder auf Haltung nehmen	194. 372.
Vagabonden	73. 117. 299.
Verdinggeld für die Consumption	262 u. f.
Verklarungen	212.
Vermiethung an Fremde	75. 117. 246. 301. 302. 372.
Verschleppung der Baumaterialien	404.
Verspielen von Meister- und Gesellenstücken	412.
— vergl. Ausspielen	303.
Victualien für Schiffe, Accisefreyheit	128.
Vieh in öffentlichen Anlagen	315. 320. 346. 381. 386.
— vergl. Gassenreinigung	42.
Viehpässe	90.
Viehseuche	90.
— Zungenkrebs	137.
Volkshäuer	328. 336.
— vergl. Wafferschout	328. 345.

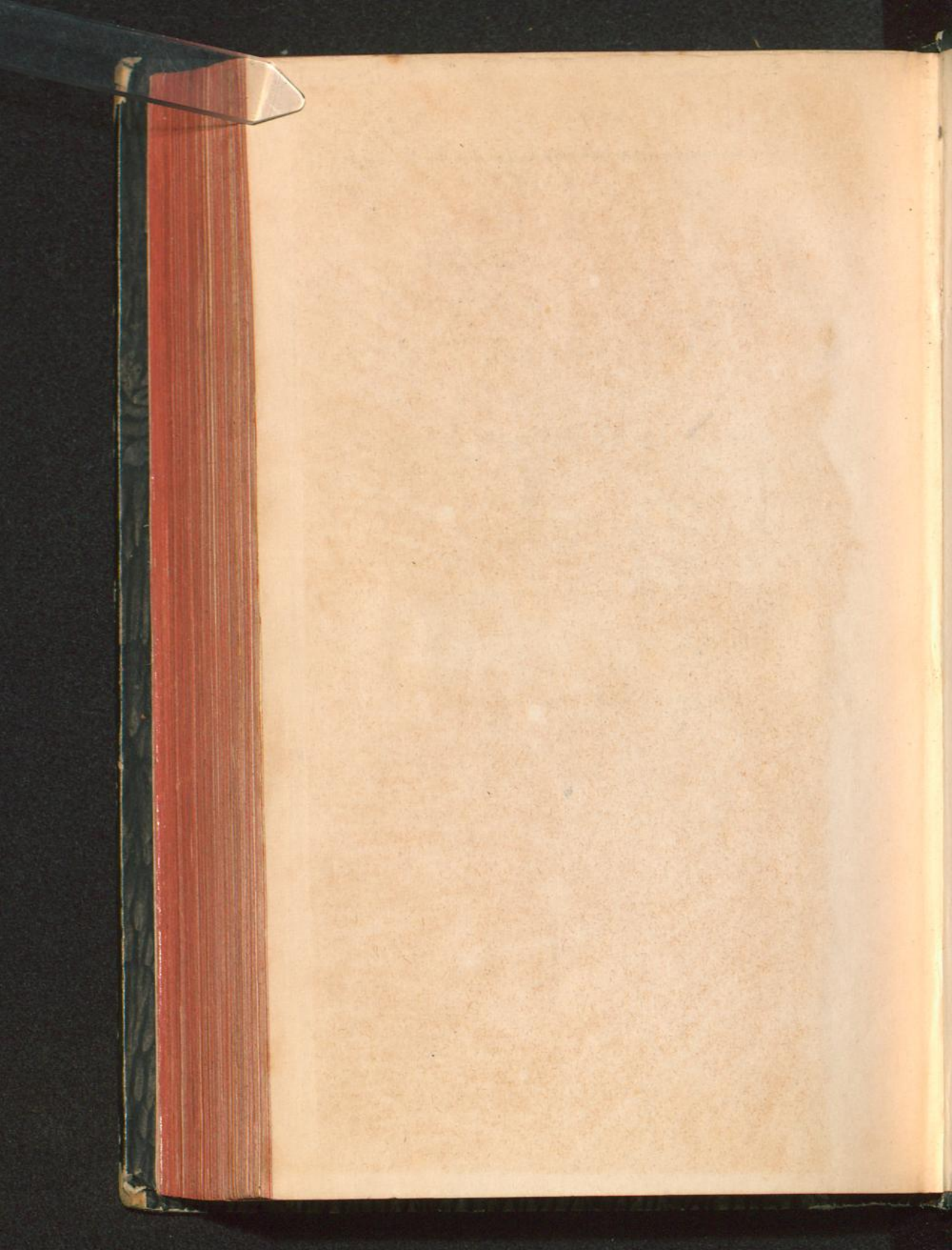
Vorlauf

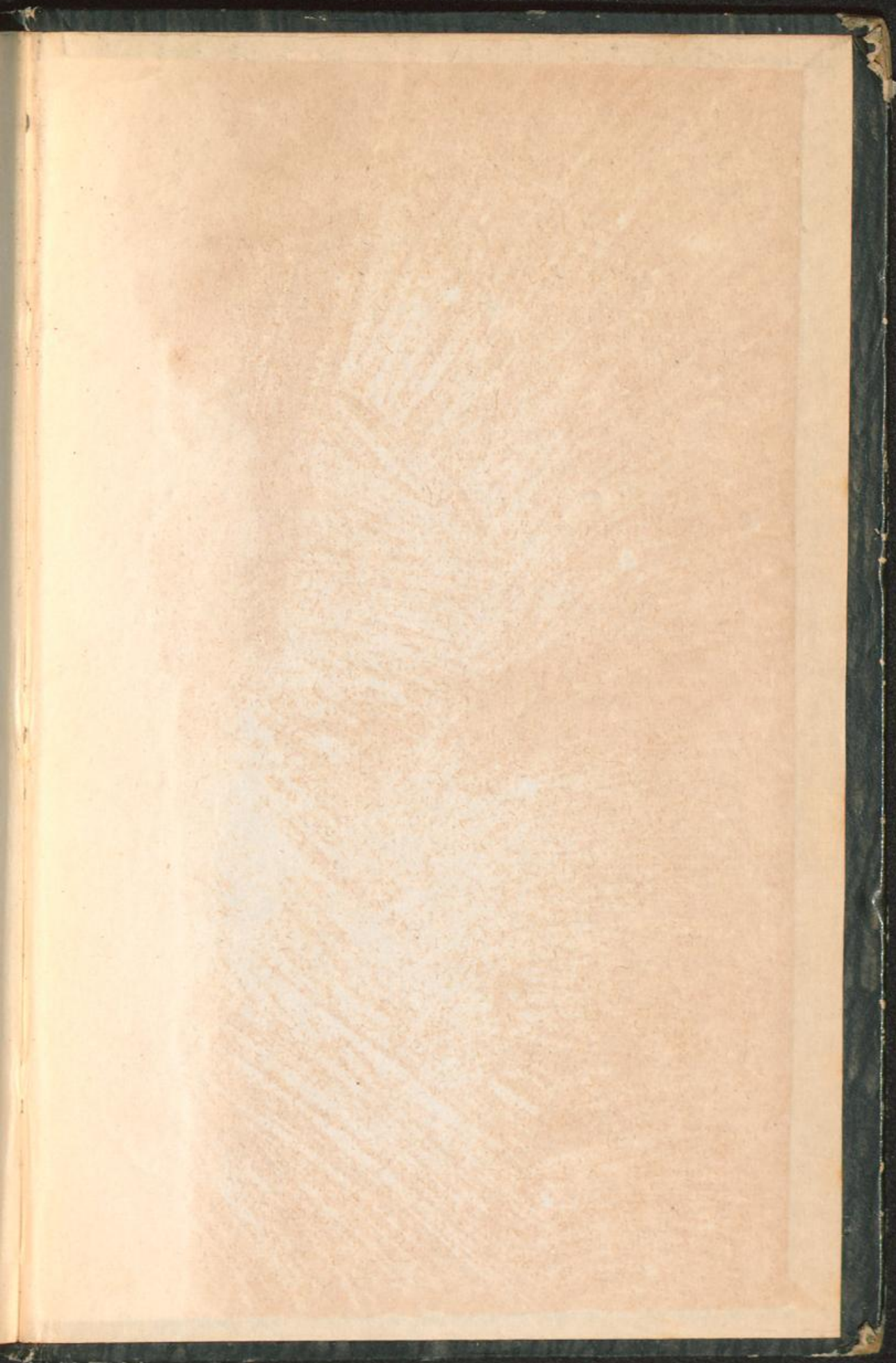
Vorkauf von Rocken und andern Lebensmitteln . . .	Seite 382.
— von Seefischen etc.	380.
— von rohem Leder	36.
Vorstädte, Gewerbe daselbst	310.
— Hypotheken	96.
Waaren, Abwerfen derselben	32.
— Beraubung durch Schiffer und Matrosen	46.
— vergl. Wasserschout	328. 345.
Waarenlager, fremde	23.
Wachtordnung für den Haven zu Begefac	377.
Wagen nicht auf den Gassen stehen zu lassen	39.
Wagenmeister, Instruction	292.
Wallanlagen, Unterhaltung	315. 320. 346.
— Baulinie am Walle	322.
— Gemüseselder am Neustadtwalle	381. 386.
Wäsche, Aufhängen derselben	349. 390. 402.
Wasserschout	328. 345.
Webercy, in wiefern Weiber dabey zuzulassen	108.
Wechsel auf schlechte Münze	151.
Wechselreitercy, s. Mäklerordnung	201.
Wechsler, s. Münze	151.
— Zählgeld	243. 313.
Weibspersonen, wiefern zu Handwerksarbeiten zuzulassen	108.
Weichbild, Ausdehnung desselben	411.
Wein, Angabe auf der Consumtionskammer	38.
— vergl. Accise, Consumtion, Drhofst.	
Werbung, fremde	14. 19.
Weser, Legen der Schiffe	113.
— Kleine, Schiffe und Flöße darin	101. 400.
Wied, Beschädigung	320.
Windbüchsen	49.
Winkeladvocaten	317.
Wirthe, deren Pflichten	375.
— Concession zum Logiren	75.
— Pflichten wegen Bettler und verdächtiger Fremden .	117.

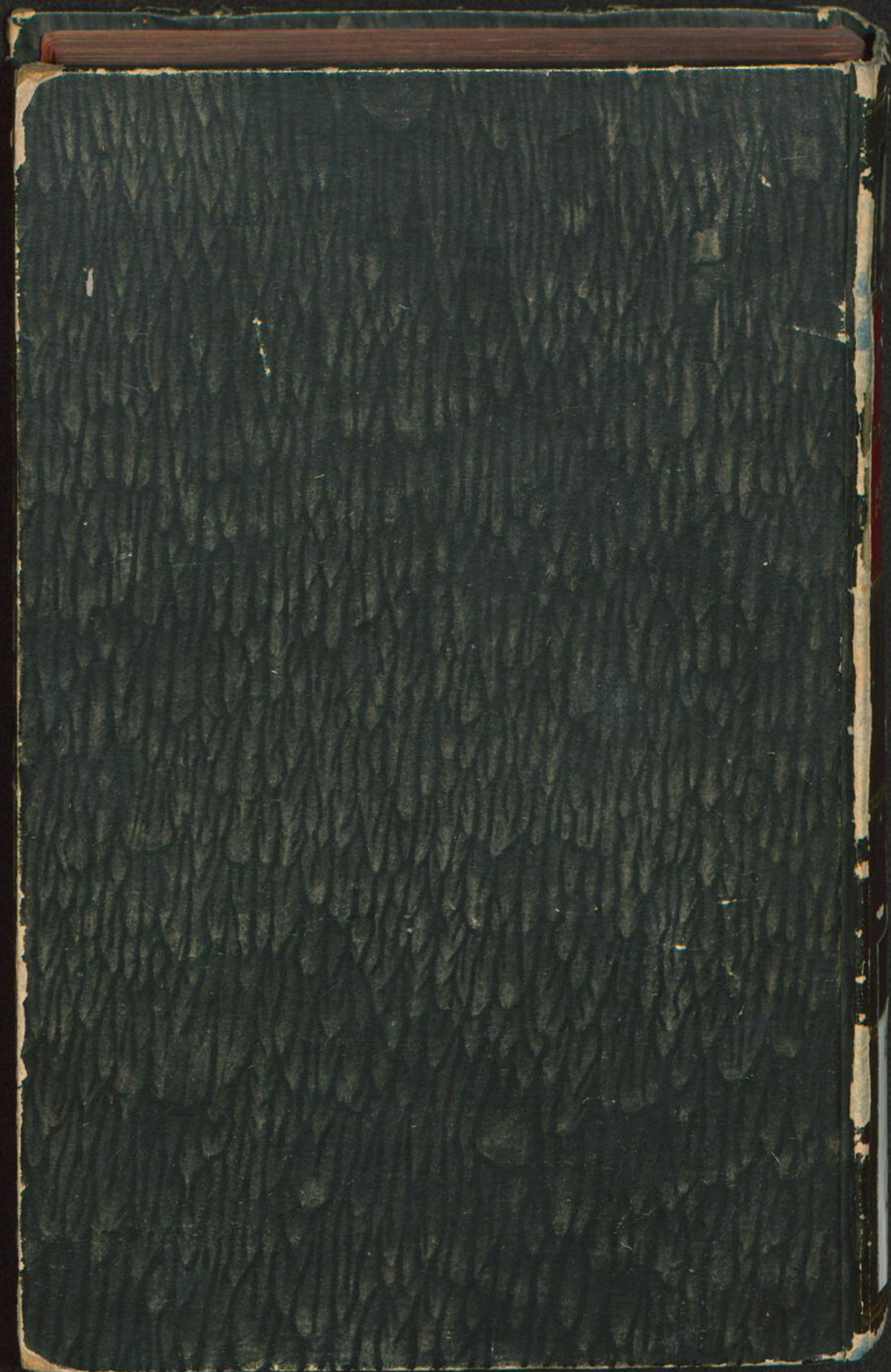
Wirthe, auf dem Lande, Beherbergung der Fremden	Seite 301.
— Bekanntmachung der Marktpolizey durch dieselben :	386.
— in den Vorstädten und auf dem Lande dürfen nur Wein und Branntwein zapfen, den sie von mit Weinkranz versehenen Bürgern ge- kauft	261. 265.
— Vorsicht wegen Feuer und Licht	13.
— Pflichten wegen Glücksspiele	81. 193.
— in Betreff der Sonntagsfeyer	232.
— vergl. Fremde.	
Wirthshäuser, Schließung Abends 10 Uhr	80.
Wöchentliche Nachrichten, falsche Inserate	245.
Wradheering	52.
Wucher mit Scheidemünze	243. 313.
Wuppen, vergl. Krahn	64.
Wupper, deren Pflichten	257.
— wegen der Loßzettel	356.
— wegen des Heerings	58.
Zahlenlotterie, Collectiren dazu	170. 391.
Zählgeld	243. 313.
Zimmerleute, Pflichten bey Bauten am Walle	322.
Zinsen bey Concursen auf dem Lande	28.
Zünfte, s. Kempter, Handwerksmißbräuche, Garn, Korb- macher, Einbringung.	
Zugtrebs des Hornviehs	137.

Druckfehler.

Seite	34	in der Note	statt	62.	77.	ließ	63.	78.
—	61	— — —	=	62.	77.	—	63.	78.
—	73	— — —	=	74.	107.	—	75.	108.
—	87	— — —	=	62.	77.	—	63.	78.
—	117	— — —	=	74.	107.	—	75.	108.
—	149	— — —	=	62.	77.	—	63.	78.







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres

KODAK Color Control Patches

©Eastman Kodak Company, 1997



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



© The Tiffen Company, 2000

KODAK Gray Scale



Kodak
LICENSED PRODUCT

A 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19

